



Rechtsgutachten zum Zusammenwirken von Arbeitsstättenrecht und Bauordnungsrecht

baua: Bericht

W. Kohte

Rechtsgutachten zum Zusammenwirken von Arbeitsstättenrecht und Bauordnungsrecht

1. Auflage 2018
Dortmund/Berlin/Dresden

Diese Veröffentlichung ist ein Rechtsgutachten zum Thema „Ermittlung von Schnittstellen und Widersprüchen hinsichtlich der Anforderungen aus dem Arbeitsstättenrecht und dem Bauordnungsrecht“. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autoren.

Autor: Prof. Dr. Wolfhard Kohte
Zentrum für Sozialforschung Halle e.V.
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Großer Berlin 14, 06108 Halle

Unter Mitarbeit von:
M. sc. Cordula Lindner, Dr. Ulrich Faber,
Dipl.-Jur. Alexander Koch

Redaktionelle
Mitwirkung: Dr. Kersten Bux, Dipl.-Ing. Stephan Gabriel
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Titelfoto: simonkr/iStock.com

Umschlaggestaltung: Susanne Graul
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Herausgeber: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)
Friedrich-Henkel-Weg 1 – 25, 44149 Dortmund
Postanschrift: Postfach 17 02 02, 44061 Dortmund
Telefon 0231 9071-2071
Telefax 0231 9071-2070
E-Mail info-zentrum@buaa.bund.de
Internet www.buaa.de

Berlin: Nöldnerstraße 40 – 42, 10317 Berlin
Telefon 030 51548-0
Telefax 030 51548-4170

Dresden: Fabricestraße 8, 01099 Dresden
Telefon 0351 5639-50
Telefax 0351 5639-5210

Die Inhalte der Publikation wurden mit größter Sorgfalt erstellt und entsprechen dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte übernimmt die BAuA jedoch keine Gewähr.

Nachdruck und sonstige Wiedergabe sowie Veröffentlichung, auch auszugsweise, nur mit vorheriger Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

doi:10.21934/buaa:bericht20180430 (online)

www.buaa.de/dok/8749838



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Kurzreferat	6
Abstract	7
1 Grundlagen	8
1.1 Europarechtliche Bindungen	8
1.2 Bundes- und Landesrecht	11
1.3 Die Rolle technischer Normen	13
2 Vergleich des unionsrechtlichen Sekundärrechts mit dem deutschen Schutzrecht	14
2.1 Vergleich der RL 89/654 EWG mit der ArbStättV	14
2.2 Vergleich der grundlegenden Sicherheitsanforderungen im Bauproduktenrecht mit der ArbStättV	27
3 Vergleich der ArbStättV mit der Musterbauordnung (MBO)	31
3.1 Ausgangslage	31
3.2 Tabellarischer Vergleich	31
3.3 Zusammenfassung der Ergebnisse	57
4 Unterschiede der Landesbauordnungen zur MBO im Verhältnis zur ArbStättV	59
4.1 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO, Fassung vom 05.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2014)	59
4.2 Bayerische Bauordnung (BayBO, Fassung vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2015)	61
4.3 Bauordnung für Berlin (BauO Bln, Fassung vom 29.11.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016)	63
4.4 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO, in der am 19.05.2016 novellierten Fassung)	64
4.5 Bremische Landesbauordnung (BremLBO, in der Fassung vom 06.10.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.5.2014)	65

4.6	Hamburgische Bauordnung (HBauO, in der Fassung vom 14.12.2005, zuletzt durch Gesetz geändert am 17.02.2016)	67
4.7	Hessische Bauordnung (HBO, in der Fassung vom 15.01.2011, zuletzt durch Gesetz am 15. Dezember 2016 geändert)	69
4.8	Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V, in der Fassung vom 15.10.2015, zuletzt geändert durch Gesetz am 21.12.2015)	71
4.9	Niedersächsische Bauordnung (NBauO, in der Fassung vom 10.02.2003, nachhaltig geändert am 03.04.2012, punktuell geändert am 6.4.2017)	72
4.10	Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW, in der Fassung vom 01.03.2000, zuletzt geändert am 15.12.2016, GV NW 2016, 1161)	74
4.11	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO, in der Fassung vom 01.03.2000, zuletzt geändert am 15.06.2015)	76
4.12	Landesbauordnung Saarland (LBO, in der Fassung vom 18.02.2004, zuletzt geändert am 13. Juli 2016)	78
4.13	Sächsische Bauordnung (SächsBO, in der Fassung vom 28.05.2004, zuletzt geändert mit Gesetz vom 10. 2. 2017)	79
4.14	Gesetz über die Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA, in der Fassung vom 10.09.2013, zuletzt geändert am 28. September 2016)	81
4.15	Landesbauordnung Schleswig-Holstein (BauO S-H, in der Fassung vom 22.01.2009, zuletzt geändert am 14.06.2016)	82
4.16	Thüringer Bauordnung (ThürBO, in der Fassung vom 13.03.2014, zuletzt geändert am 22.03.2016)	83
4.17	Zusammenfassung der Vergleichsergebnisse	84
5	Ergebnis zum Vergleich auf normativer Ebene	86
5.1	Unionsrechtskonforme Auslegung des Bauordnungsrechts	87
6	Die Regelungssystematik unterhalb der Normenebene	89
6.1	Rechtsgrundlagen	89
6.2	Rechtsnatur und -wirkung der technischen Regeln und Baubestimmungen	89
6.3	Rechtsfolge	91
7	Mögliche Kollisionsfälle Technischer Baubestimmungen mit dem Arbeitsstättenrecht	94
7.1	Raumhöhen	94

7.2	Geländerhöhe und Absturzsicherung	95
7.3	Barrierefreies Bauen und die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen	96
8	Weitere Technische Baubestimmungen	132
8.1	Die Industriebaurichtlinie und das Arbeitsstättenrecht	132
8.2	Die Schulbaurichtlinie und das Arbeitsstättenrecht	136
8.3	Die Verkaufsstättenverordnung (MVKVO) und das Arbeitsstättenrecht	139
8.4	Die Versammlungsstättenverordnung und das Arbeitsstättenrecht	141
9	Konsequenzen: materielle Klärungen und prozedurale Probleme	145
9.1	Materielle Klärungen	145
9.2	Prozedurale Probleme	148
	Literaturverzeichnis	150

Rechtsgutachten zum Zusammenwirken von Arbeitsstättenrecht und Bauordnungsrecht

Kurzreferat

Bauliche Anforderungen an Arbeitsstätten werden vor allem im Arbeitsstättenrecht und im Bauordnungsrecht formuliert. Da beide Rechtsgebiete nicht mit identischen Zwecken operieren, ergeben sich auf den ersten Blick nicht nur Schnittstellen, sondern auch Widersprüche; dies wird verdeutlicht, wenn nicht-normative Anforderungen (ASR-Regeln, Verwaltungsvorschriften, DIN-Normen) einbezogen werden, die in der Praxis eine große Rolle spielen. Gleichwohl hat eine tabellarische Übersicht gezeigt, dass die Rechtsnormen sich in der Regel ergänzen und nicht widersprechen.

In den letzten 18 Monaten ist auf der Ebene des materiellen Rechts eine wesentliche Bereinigung für die Lösung von Widersprüchen zwischen beiden Rechtsgebieten erfolgt. In § 3a Abs. 4 ArbStättV ist ein klares Rangverhältnis normiert worden: es gilt die jeweils weitergehende Rechtsvorschrift, die mehr Schutz vermittelt. In Umsetzung eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 16.10.2014 (C-100/13) wird inzwischen im deutschen Bauordnungsrecht der Anhang I zur VO 305/2011/EU als Leitbild normiert, der auch die Gesundheit der Arbeitnehmer als Maßstab für die Sicherheit von Bauwerken normiert. In der Untersuchung wird herausgearbeitet, dass damit auf der materiell-rechtlichen Ebene mögliche Widersprüche bereinigt sind und im Gefahrenschutz strikte Antworten gefunden werden können. ASR-Regeln und technische Normen müssen in Übereinstimmung mit dem materiellen Recht und dem Unionsrecht ausgelegt werden. Auf dieser Basis bieten sie der Praxis, wenn diese Maßstäbe hinreichend erläutert werden, einen klaren Rahmen, der im Einzelfall flexible Lösungen ermöglicht.

Probleme treten in der Praxis auf, weil die Verfahren zur Planung nicht hinreichend aufeinander abgestimmt sind. Keine Komplikationen treten in der Regel auf, wenn die Arbeitsschutzbehörden im Bauordnungsverfahren beteiligt werden. In jedem Fall ist es geboten, den Akteuren am Bau durch – auch im Internet platzierte – Informationen der Arbeitsschutzbehörden und der BAuA die notwendigen Kriterien zu vermitteln. Die Beteiligung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit an der Arbeitsstättenplanung und Kommunikationsforen wie die „Offensive Gutes Bauen“ können die erforderliche Kooperation fördern.

Schlagwörter:

Arbeitsstättenrichtlinie, Arbeitsstättenverordnung, Musterbauordnung, Europäischer Gerichtshof

Legal opinion on the interaction of workplace law and building law

Abstract

Constructional requirements for workplaces and workrooms are defined in the law of workplaces as well as in the building regulations law. Since these are two different fields of the law, at first sight there are some cutting points and contradictions. Mainly we find them in the technical rules for workplaces (ASR) and in the administrative building regulations. Nonetheless a tabular overview shows that the legal norms are mostly not contradictory but complementary.

In the last 18 months there was an essential resolving for the solution of contradictions between both fields of material law. In § 3a Abs. 4 of the German workplaces regulation (Arbeitsstättenverordnung) a clear grade for conflicting legal norms was regulated: prior-ranking is the legal norm that offers more protection to the workers. Implementing the decision of the European Court of Justice C-100/13 (16.10.2014) the German building regulations are referring to the basic requirements for construction works and the protection of health and safety of workers in Annex I to Regulation (EU) No. 305/2011. The result of our research is clear: potential contradictions can be solved, in the case of danger the requirements are strict. Technical rules for workplaces (ASR) and administrative building regulations must be interpreted in conformity with the workplace regulations law and the Law of the Union. On this basis there is a clear framework to practical and flexible solutions. It is necessary though that these categories are explained to the practitioners.

Practicable problems arise because the administrative procedures are not consistent with each other. There are no complications if the authorities for occupational health and safety are consulted in the administrative building procedures. In any case it is demanded that these authorities and the federal institute of occupational safety and health give information on the necessary criteria for the safe construction of buildings. The consulting of the safety-at-work-experts in planning of workplaces and such places of communication like "Offensive Gutes Bauen" can support the cooperation.

Key words:

workplace directive, workplace ordinance, pattern building regulation, European Court of Justice

1 Grundlagen

Im Gutachten sind Schnittstellen und Widersprüche von Arbeitsstättenrecht und Bauordnungsrecht zu untersuchen. Es geht also um zwei Materien, die rechtlich streng geordnet sind. Daher ist zunächst in der Einleitung darzustellen, welche methodischen Grundlagen für eine solche rechtliche Untersuchung zu beachten sind. Es folgen danach die einzelnen Abschnitte zum Arbeitsstättenrecht und zum Bauordnungsrecht, bevor ein Vergleich vorgenommen werden kann und bevor daraus weitere Schlussfolgerungen abgeleitet werden.

1.1 Europarechtliche Bindungen

Das deutsche Arbeitsstättenrecht wird vor allem repräsentiert durch die Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004¹, die zuletzt durch die Verordnung vom 30.11.2016² geändert worden ist. Diese Verordnung dient der Umsetzung einer europäischen Vorgabe, nämlich der Richtlinie 89/654/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten vom 30.11.1989.³ Daraus ergibt sich zunächst die Notwendigkeit, sich das Verhältnis von Unionsrecht und nationalem Recht vor Augen zu führen. Die Richtlinie gehört zum europäischen Sekundärrecht. Nach Art. 288 AEUV ist sie an die Mitgliedsstaaten gerichtet, diese sind verpflichtet, eine solche Richtlinie in das nationale Recht umzusetzen.

Im unionsrechtlichen System beruht die Kompetenz zum Erlass solcher Richtlinien auf einer Vorschrift des europäischen Primärrechts, in diesem Fall ermächtigt Art. 153 AEUV zum Erlass von Richtlinien auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer. Im früheren Recht der Europäischen Gemeinschaft beruhte diese Grundlage auf Art. 118 EWGV sowie auf Art. 137 EGV. Es besteht allgemeine Übereinstimmung, dass die Richtlinie ordnungsgemäß erlassen worden ist. Daher bedarf diese Frage hier keiner weiteren Untersuchung.

Die Bundesrepublik Deutschland hatte bereits vor 1989 eine Arbeitsstättenverordnung im Jahr 1975 erlassen. Eine erste Anpassung an die europarechtlichen Vorgaben erfolgte im Jahr 1996⁴. Diese Anpassung erwies sich jedoch als nicht ausreichend, sodass die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren einleitete, dem der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 28.10.2004 stattgegeben hatte.⁵ In diesem Verfahren hatte die Kommission erfolgreich moniert, dass in der früheren Arbeitsstättenverordnung kein Verbot von Schiebe- und Drehtüren als Nottüren normiert war, obgleich dies im Anhang I 4.4. der RL 89/654/EWG verlangt worden war. Diese unionsrechtliche Bestimmung folgt dem Leitbild der „Selbstrettung“ durch die Beschäftigten als wesentlicher Maxime, die natürlich Maßnahmen der „Fremdrettung“ nicht ausschließt.⁶ Die Bundesrepublik ist dem Urteil des EuGH nachgekommen. In der aktuellen Fassung des Anhangs 2.3. „Fluchtwege und Notausgänge“ ist ein solches Verbot inzwischen normiert worden. Dieses Verfahren zeigt, dass die Bundesrepublik Deutschland in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung gemäß Art. 4 Abs. 3

¹ BGBl. I, 2179

² BGBl. I, 2681

³ ABl. EG Nr. L 393/1 ff.

⁴ BGBl. I 1996, 1845

⁵ EuGH 28.10.2004 - C-16/04, DB 2005, 233

⁶ Dazu MünchArbR/Kohte, 2009, § 293 Rn. 15

EUV an die unionsrechtlichen Vorgaben gebunden ist, diese Vorgaben zu befolgen hat und in der Regel auch befolgen will.

Diese Bindung betrifft nicht allein die Gesetzgebung und die Arbeitsschutzbehörden, sondern sämtliche Behörden. Die unionsrechtliche Loyalitätspflicht nach Art. 4 Abs. 3 EUV (früher Art. 5 EWGV/EGV) gilt für alle Behörden eines Mitgliedstaats, sie richtet sich nicht nach der innerstaatlichen Organisationsverteilung, sodass nicht nur Bundesbehörden, sondern auch Landesbehörden entsprechend gebunden sind. Deutlich zeigte sich dies in einem weiteren Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof. In dem Vertragsverletzungsverfahren C-383/00 war die Bundesrepublik Deutschland verklagt worden, weil mehrere Bundesländer in ihrem Polizei- und Ordnungsrecht nicht den Anforderungen der Störfallrichtlinie nach der RL 96/82/EG nachgekommen waren. Auch dies war eine der Bundesrepublik Deutschland zuzurechnende Vertragsverletzung, sodass der EuGH der entsprechenden Klage stattgab.⁷ In vergleichbarer Weise war ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich erfolgreich, weil in zwei Bundesländern die Lastenhandhabungsverordnung (RL 90/269/EWG) für die Landesbeschäftigten nicht umgesetzt war.⁸

Anschaulich ist vor allem ein weiteres Verfahren, in dem die Bedeutung der Störfallrichtlinie für das deutsche Bauplanungsrecht geklärt wurde. In diesem Verfahren ging es um einen bauplanungsrechtlichen Vorbescheid, mit dem eine Baumaßnahme abgelehnt wurde, weil sie nicht hinreichend auf das störfallrechtliche Abstandsgebot Rücksicht nehme. Diese Bedeutung des Störfallrechts war im einschlägigen Bauplanungsrecht nicht deutlich formuliert, sodass das Bundesverwaltungsgericht in einem Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV dem Europäischen Gerichtshof mehrere Fragen zur Auslegung und Reichweite der Störfallrichtlinie vorlegte. Der Gerichtshof entschied im Urteil vom 15.09.2011,⁹ dass die Pflicht zum Abstandsgebot nach Art. 12 Abs. 1 der RL 96/82/EG nicht nur von den Ordnungsbehörden, die vorrangig zur Störfallvermeidung und -regulierung zuständig seien, sondern auch von Bauplanungsbehörden zu beachten sei. Sie müssten das deutsche Recht so auslegen, dass auch sie der mitgliedstaatlichen Verpflichtung nach Art. 12 der RL 96/82/EG nachkommen. Im weiteren Verlauf hat das Bundesverwaltungsgericht daher die Klage des Bauinteressenten abgewiesen.¹⁰ Das Gericht bestätigte die Grundaussage des EuGH, dass die Anforderung eines „angemessenen Abstands“ im Sinne des Art. 12 Abs. 1 der RL 96/82/EG auch von den Bauplanungsbehörden zu beachten und umzusetzen ist. Zwar fehle es dazu an einer konkreten Regelung im Bauplanungsrecht, doch gebe das in § 34 Abs. 1 BauGB enthaltene Rücksichtnahmegebot eine geeignete Anknüpfung, um bei richtlinienkonformer Handhabung das Gebot des angemessenen Abstands durchzusetzen.

Dieses Verfahren ist in zweierlei Hinsicht für das hier vorgelegte Gutachten grundlegend. Zum Ersten verdeutlicht dieses Verfahren, dass alle Behörden der Bundesrepublik Deutschland – sowohl Bundesbehörden als auch Landesbehörden und kommunale Behörden¹¹ – an die Vorgaben des Unionsrechts gebunden sind und diese umzusetzen haben. Weiter macht das Verfahren deutlich, dass diese Bindung auch

⁷ EuGH 14.05.2002 – C-383/00, Slg. 2002 I S. 2419 ff.

⁸ EuGH 16.12.2004 – C-358/03, Slg. 2004 I S. 12055 ff.; zur Bindung der Legislative und Exekutive der Länder an die Loyalitätspflicht: Geiger in Geiger/Khan/Kotzur EUV/AEUV 6. Aufl. 2017 Art. 4 Rn. 17 ff.

⁹ EuGH 15.09.2011 – C-53/10, ZfBR 2011, 763

¹⁰ BVerwG 20.12.2012 - 4 C 11/11, BVerwGE 145, 290 ff.

¹¹ Zur Bindung kommunaler Behörden EuGH 26.2.1986 C – 152/84, NJW 1986, 2178 (Marshall); EuGH 25.11.2010, C-429/09, NZA 2011, 53 (Fuß ./ Stadt Halle II); vgl. Bücken/Feldhoff/Kohte, Vom Arbeitsschutz zur Arbeitsumwelt, 1994 Rn. 199

dann gilt, wenn konkrete und detaillierte Vorgaben im jeweiligen nationalen Fachrecht fehlen, dieses jedoch hinreichend offen und auslegungsfähig ist, um mit Hilfe einer unionsrechtskonformen Auslegung des deutschen Rechts die vom Unionsrecht verlangte Bindung zu realisieren.

Damit ist eine erste Basis für die weitere Untersuchung geklärt. Sämtliche bauordnungsrelevanten Anforderungen der RL 89/654/EWG sind von allen Behörden in den Mitgliedstaaten zu beachten, die mit diesen Anforderungen befasst sind.

Für das Arbeitsrecht und auch für das Arbeitsschutzrecht ist dieser Grundsatz inzwischen allgemein akzeptiert. Da das deutsche Arbeitsschutzrecht im Wesentlichen auf unionsrechtlichen Vorgaben beruht, besteht Übereinstimmung, dass für das deutsche Arbeitsschutzrecht das Kriterium der richtlinienkonformen Auslegung zu beachten ist. Anschaulich ist dies geklärt worden in einem Verfahren um die Auslegung der früheren Bildschirmarbeitsverordnung. Auf Vorlage des Arbeitsgerichts Siegen¹² hatte der Europäische Gerichtshof den Anwendungsbereich der Richtlinie geklärt,¹³ sodass das Arbeitsgerichtsverfahren¹⁴ nach Maßgabe dieser Vorgaben durch richtlinienkonforme Auslegung der damaligen BildscharbV¹⁵ abgeschlossen werden konnte.

Ein weiterer wichtiger Konflikt zwischen dem Unionsrecht und dem deutschen Recht betrifft unmittelbar das Bauordnungsrecht. Er ist bisher noch nicht sichtbar in einem Zusammenhang mit dem Arbeitsstättenrecht gestellt worden, daher soll er hier kurz erläutert werden:

Mit Urteil vom 16.10.2014 gab der EuGH im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens der Klage der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland statt. Das bisherige deutsche System der Bauregellisten wurde als unionsrechtswidrig qualifiziert.¹⁶ Ausgangspunkt war die Rechtslage, die sich aus der damaligen RL 89/106/EWG, der Bauprodukten-Richtlinie ergeben hatte. Diese Richtlinie gehörte zu den Richtlinien zur Produktsicherheit, die lange Zeit auf Art. 95 EG gestützt worden waren und für die jetzt Art. 114 AEUV als Rechtsgrundlage des Primärrechts zur Verfügung steht. Mit diesen Richtlinien – inzwischen werden überwiegend Verordnungen eingesetzt – sollte die Warenverkehrsfreiheit des europäischen Primärrechts hinreichend gesichert werden. Von Anfang an verlangt das Europarecht, dass die Warenverkehrsfreiheit mit einem hohen Schutzniveau des Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltrechts zu verbinden ist. Dies wird in erster Linie dadurch erreicht, dass in der jeweiligen Vorschrift des europäischen Sekundärrechts grundlegende Sicherheitsanforderungen normiert werden, die an die jeweiligen Waren gestellt werden. Die weitere Konkretisierung erfolgt nicht – wie vor 1985 – durch Verwaltungsvorschriften, sondern durch europäische harmonisierte Normen. Ein Schutzklauselverfahren stellt sicher, dass die Mitgliedsstaaten Defizite der harmonisierten Normen erfassen und in ein unionsrechtliches Beschwerde- und Klärungsverfahren einbringen können, sodass bei real festgestellten Defiziten die harmonisierten Normen nachzubessern sind. Dies ist ein geschlossenes und durchaus effektives System. Nach inzwischen 30 Jahren besteht weitgehend Einigkeit, dass dieses System effektiv ist, wenn es von allen Beteiligten regelgerecht genutzt wird.¹⁷ In den ers-

¹² ArbG Siegen BB 1999, 267

¹³ EuGH 6.7.2000 – C – 11/99, NZA 2000, 877; dazu Kohte BB 2000, 2579

¹⁴ ArbG Siegen NZA-RR 2001, 629

¹⁵ dazu HK-ArbSchR/Feldhoff, 2014, BildschArbV Rn. 13

¹⁶ EuGH 16.10.2014 – C-100/13, DVBI 2014, 1589 m. Anm. Nusser

¹⁷ HaKO ArbSchR/Kohte, 2014, Unionrecht Rn. 10

ten Jahren hatte diese „neue Konzeption“ (new approach) eine Reihe von Änderungen auch im deutschen Recht erforderlich gemacht. Anschaulich zeigte dies schon der erste Konflikt um die Niederspannungsrichtlinie – RL 73/23/EWG; unter dem Druck eines Vertragsverletzungsverfahrens hatte die Bundesrepublik Deutschland bereits 1979 durch die erste Verordnung zum GSG dem neuen System Rechnung getragen.¹⁸

Umfassende Änderungen ergaben sich vor allen 1992 durch die Novellierung des GSG, das intensiv an das System der neuen Konzeption angepasst wurde. Weitere Modifikationen erfolgten durch die Novellierung zum GPSG sowie zum heutigen Produktsicherheitsgesetz (ProdSG). Für das Arbeitsschutzrecht ist diese Systematik inzwischen anerkannt; die Kategorie der „grundlegenden Sicherheitsanforderungen“ wird als die zentrale Brücke zwischen Produktsicherheitsrecht und Arbeitsschutzrecht angesehen.¹⁹ Obgleich das Bauproduktenrecht und die Bauprodukten-Richtlinie ebenfalls dieser Systematik zuzuordnen sind, blieben sie lange Zeit außerhalb dieser Diskussion. Im deutschen Recht wurde das Bauordnungsrecht genutzt, um spezifische nationale Anforderungen an Bauprodukte zu stellen; Instrument waren vor allem Bauregellisten, die wiederum auf nationale deutsche Normen verwiesen. In der Wissenschaft wurde die Problematik dieses Vorgehens schon vor einiger Zeit aufgegriffen²⁰, doch erst ein Vertragsverletzungsverfahren der Kommission förderte eine umfassende Debatte. Die Aussagen des Gerichtshofs waren eindeutig: ebenso wie in den anderen Bereichen des Produktsicherheitsrechts kann auch im Recht der Bauprodukte die Warenverkehrsfreiheit nicht durch spezifische nationale Verwaltungsvorschriften eingeschränkt werden. Wer – wie die Bundesrepublik Deutschland – die harmonisierten Normen – hier des Bauproduktewesen – für unzureichend hält, ist gehalten, das Schutzklauselverfahren durchzuführen. Einen anderen Weg gibt es unionsrechtlich nicht.²¹ Damit war 2014 geklärt, dass das Bauordnungsrecht im Konflikt mit unionsrechtlichen Vorgaben sein Instrument spezifischer Verwaltungsvorschriften nicht mehr in der bisherigen Weise einsetzen kann.

1.2 Bundes- und Landesrecht

Eine weitere Spannungslage zwischen Arbeitsstättenrecht und Bauordnungsrecht besteht darin, dass die ArbStättV zum Bundesrecht gehört, während die entsprechenden Bauordnungen der Länder zum Landesrecht gehören. Grundsätzlich können im föderalen Bundesstaat Vorschriften des Bundesrechts und des Landesrechts nebeneinander beziehungsweise ergänzend angewandt werden. Probleme können auftreten, wenn Kollisionen bestehen. Im früheren Arbeitsstättenrecht, das bis 2016 galt, war formuliert worden, dass neben dem Arbeitsstättenrecht andere Vorschriften „unberührt“ bleiben. Dies war in der Kommentarliteratur so ausgelegt worden, dass die jeweils weiter reichende Schutzvorschrift zur Anwendung komme, weil dies der Systematik des Schutzrechts am besten entspricht.²²

¹⁸ Bückler/Feldhoff/Kohte, vom Arbeitsschutz zur Arbeitsumwelt, 1994, Rn. 426 ff.

¹⁹ Schucht NZBau 2015, 592, 595

²⁰ Jarass NZBau 2008, 145 ff.

²¹ zu dieser Systematik des europäischen Produktsicherheitsrechts MünchArbR/Kohte § 290 Rn. 8

²² Kollmer/Klindt/Lorenz ArbSchG, 2. Aufl. 2011, ArbStättV § 3 Rn. 16; Faber in HK-ArbSchR Kohte/Faber/Feldhoff, 2014 ArbStättV Rn. 22; Opfermann/Streit/Tannenhauer/Pernack ArbStättV, 2010 § 3a Rn. 154

Diese einheitliche Kommentarliteratur ist von Bundesregierung und Bundesrat zum Anlass genommen worden, bei der Novellierung der ArbStättV im Herbst 2016²³ die Norm des § 3a Abs. 4 ArbStättV zu verdeutlichen. Sie heißt nunmehr: „Anforderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Bauordnungsrecht der Länder, gelten vorrangig, soweit sie über die Anforderungen dieser Verordnung hinausgehen.“ In der Begründung zur Novellierung²⁴ wird ausgeführt, dass damit das Verhältnis zum Bauordnungsrecht eindeutig „klargestellt“ wird. Die jeweils weitergehende Rechtsvorschrift ist vom Arbeitgeber einzuhalten²⁵. Die weitergehende Rechtsvorschrift ist diejenige, die einen weitergehenden Schutz vermittelt.

Anschaulich ist dieser Zusammenhang verdeutlicht worden in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Jahr 2016. Das VG Münster bestätigte eine arbeitsschutzrechtliche Ordnungsverfügung zur Aufschlagrichtung von Fluchttüren.²⁶ Die Behörde hatte mit Ordnungsverfügung nach § 22 Abs. 3 ArbSchG einen Arbeitgeber verpflichtet, eine Tür im 4. Obergeschoss, die als Notausgang fungierte, umzubauen und sicherzustellen, dass diese nach außen aufschlägt, wie es in Anhang 2.3 Abs. 2 zur ArbStättV verlangt wird. Der Arbeitgeber hatte Klage erhoben, weil die Baugenehmigungsbehörden in Abänderung einer ersten Genehmigung verfügt hatten, dass die streitgegenständliche Tür in Fluchtrichtung nach innen aufschlagen müsse. Entsprechend war die Tür errichtet worden. Die Klage wurde am VG Münster rechtskräftig abgewiesen, denn die Vorgabe in der ArbStättV sei eindeutig und sie sei zum Gefahren- und Gesundheitsschutz erforderlich. Sie entspreche dem allgemeinen Grundsatz, dass das Bundesrecht in der ArbStättV weitergehende Anforderungen als die jeweilige Landesbauordnung stellen könne. Daher könne sich die Klägerin auch nicht auf baurechtlichen Bestandsschutz berufen. Denkbar sei ausschließlich eine Ausnahmegenehmigung nach § 3a Abs. 3 ArbStättV, doch fehle es insoweit an einer „unverhältnismäßigen Härte“. Diese Entscheidung entspricht der aktuellen arbeitsschutzrechtlichen Kommentarliteratur, die den Vorrang des weitergehenden Schutzes betont und für Ausnahmen ausschließlich die einzelfallbezogenen Möglichkeiten nach § 3a Abs. 3 ArbStättV heranzieht.²⁷

Damit ist durch die während des Untersuchungszeitraums erfolgte Novellierung der ArbStättV die Rangfrage zwischen Arbeitsstättenrecht und Bauordnungsrecht klargestellt worden. Es gilt die jeweils weitergehende Vorschrift, soweit Kollisionen bestehen. Falls keine Kollisionen bestehen, gelten beide Vorschriften nebeneinander. Dieser Maßstab in § 3a Abs. 4 ArbStättV ist für die Länder verbindlich, denn die ArbStättV gehört zum Bundesrecht nach Art. 31 GG, das dem jeweiligen Landesrecht vorgeht. Dieser Vorrang gilt auch nicht nur für Bundesgesetze, sondern auch für Bundesverordnungen.²⁸ Damit ist für die zweite Spannungslage ebenfalls eine klare Basis formuliert: Bundesrecht geht dem Landesrecht vor. Dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Als 2008 die Fragen des Nichtraucherschutzes rechtsgrundsätzlich zu klären waren, stellte das Gericht fest, dass bei Normenkollisionen das Arbeitsstättenrecht den Gaststättengesetzen der Länder vorgehe.²⁹ Im Bundesrecht ist damit durch § 3a Abs. 4 ArbStättV

²³ BGBl. I 2016, 2981

²⁴ BR-Drs. 506/16 S. 28

²⁵ So auch Pernack/Tannenbauer/Pangert, Arbeitsstätten, 2017, S. 27 Rn. 60

²⁶ VG Münster 22.06.2016 – 9 K 1985/15

²⁷ Wiebauer in Landmann/Rohmer, GewO, § 3a ArbStättV Rn. 70; Pieper ArbSchR, 6. Aufl. 2017, ArbStättV § 3a Rn. 22

²⁸ Jarass/Pieroth GG, 14. Aufl. 2016, Art. 31 Rn. 2

²⁹ BVerfG 11.6.2008 – 1 BvR 3262/07, BVerfGE 121, 317, 347 ff.

seit 2016 eindeutig klargestellt, dass bei Kollisionen der weiterreichende Schutz zu realisieren ist.

1.3 Die Rolle technischer Normen

Ein drittes Spannungsfeld ergibt sich daraus, dass sowohl im Arbeitsstättenrecht als auch im Baurecht technische Normen eine große Rolle spielen. Dies betrifft sowohl die Arbeitsstättenregeln (ASR), die der Arbeitsstättenausschuss nach § 7 ArbStättV erlassen hat und die vom BMAS veröffentlicht werden, als auch für die bautechnischen Normen, vor allem DIN-Normen, die zur Konkretisierung bauordnungsrechtlicher Anforderungen eingesetzt werden.

Spannungen zwischen verschiedenen technischen Normen – zum Beispiel Geländerhöhe 1,00 m bzw. 1,10 m – haben rechtlich eine andere Qualität, denn die technischen Normen sind keine Normen im Rechtssinne.³⁰ Diese technischen Normen können keine weitergehenden Anforderungen stellen als sie in den jeweiligen staatlichen Normen formuliert sind. Sie dienen der Konkretisierung der staatlichen Normen, nicht ihrer Korrektur. Mit der Veröffentlichung durch das BMAS werden die ASR somit zu normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften, die die Arbeitsschutzbehörden, nicht jedoch die Arbeitgeber oder die Gerichte binden können³¹. Soweit also hier entsprechende Widersprüche bestehen, ist jeweils zunächst zu untersuchen, ob diese technischen Normen eine bestimmte staatliche Norm konkretisieren und ob sich daraus Widersprüche ergeben, die wiederum nach dem Maßstab des § 3a Abs. 4 ArbStättV aufzulösen sind. Darauf ist im Verlauf des Gutachtens einzugehen, wenn entsprechende Beispiele entwickelt worden sind.

³⁰ dazu am Beispiel der früheren Arbeitsstättenrichtlinien bereits BVerwG 31.01.1997, C-20/95, NZA 1997, 482, ebenso Opfermann/Streit/Tannenhauer/Pernack ArbStättV § 3a Rn. 61; LR/Wiebauer ArbStättV § 3a Rn. 19; MünchArbR/Kohte 3. Aufl. 2009 § 293 Rn. 8; HK-ArbSchR/Faber §§ 18, 19 ArbSchG Rn. 36 und jetzt BAG 18.7.2017 – 1 ABR 59/15, DB 2017, 2682, 2684 Rn. 25

³¹ LR/Wiebauer ArbStättV § 3a Rn. 21, Kolbe BB 2010, 2763

2 Vergleich des unionsrechtlichen Sekundärrechts mit dem deutschen Schutzrecht

2.1 Vergleich der RL 89/654 EWG mit der ArbStättV

Die Vorschriften der Arbeitsstätten-RL 89/654 EWG sollen im Folgenden mit der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) in der aktuellen 2016 novellierten Fassung verglichen werden. Herauszuarbeiten sind dabei insbesondere die Entsprechungen der jeweiligen Normen auf Grundlage des Anhangs I zur RL und des Anhangs zur ArbStättV. Ziel dieses Vergleichs ist es, im Hinblick auf die nationale ArbStättV eine Übersicht zu den im Anhang I der RL vorgesehenen Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten zu erstellen, um daraufhin die Vorschriften der ArbStättV auf baurechtsrelevante Inhalte untersuchen und zunächst mit der Musterbauordnung (MBO), darüber hinaus auch mit den jeweiligen Landesbauordnungen, vergleichen zu können.

Der Anhang II wird für die Zwecke dieses Gutachtens vernachlässigt, weil er ausschließlich im Rahmen der Übergangsvorschrift des § 8 ArbStättV 2016 – auch nur beschränkt bis 2020 – von Bedeutung ist und nur Anwendung finden kann, wenn die Arbeitsstätte seit 1976/1996 nicht modernisiert worden ist. In der Kommentarliteratur wird diesen Arbeitsstätten daher nur noch eine nachrangige Bedeutung beigemessen.³² Im Übrigen enthält auch der Anhang II elementare baurelevante Anforderungen, wie z. B. die Anforderungen an Fluchtwege und Notausgänge. Diese Regelungstechnik unterscheidet sich deutlich von dem intensiven Bestandsschutz des klassischen deutschen Arbeitsschutzrechts in § 56 ArbStättV und macht daher die dynamische Konzeption des Unionsrechts deutlich³³.

³² Pieper ArbStättV § 8 Rn. 1. Gleichwohl ist es erforderlich, die Beteiligten auf eine rechtzeitige Planung aufmerksam zu machen.

³³ Kohte/Faber DB 2005, 224, 226; ausführlich Kohte, FS Gnade, 1992, S. 675, 683

2.1.1 Tabellarische Gegenüberstellung

Richtlinie (Anhang I)	ArbStättV (Anhang)
<p>2. Stabilität und Festigkeit</p> <p>Gebäude für Arbeitsstätten müssen eine der Nutzungsart entsprechende Konstruktion und Festigkeit aufweisen.</p>	<p>1.1 Anforderungen an Konstruktion und Festigkeit von Gebäuden</p> <p>→ Übereinstimmung</p>
<p>3. Elektrische Anlagen</p> <p>Elektrische Anlagen müssen so konzipiert und installiert sein, dass von ihnen keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht und dass Personen vor Unfallgefahren bei direktem oder indirektem Kontakt angemessen geschützt sind.</p> <p>Bei der Konzeption und der Ausführung sowie der Wahl des Materials und der Schutzvorrichtungen sind die Spannung, die äußeren Einwirkungsbedingungen und die Fachkenntnisse der Personen zu berücksichtigen, die zu Teilen der Anlage Zugang haben.</p>	<p>1.4 Energieverteilungsanlagen</p> <p>→ die ArbStättV stellt nicht auf die Spannung, sondern auf die „Art und Stärke der verteilten Energie“ ab. Dies ist allenfalls eine günstige Abweichung und daher unproblematisch. Ansonsten stimmen die Normen überein.</p>
<p>4. Fluchtwege und Notausgänge</p> <p>4.1 Fluchtwege und Notausgänge müssen frei von Hindernissen bleiben und auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen sicheren Bereich führen.</p> <p>4.2 Alle Arbeitsplätze müssen bei Gefahr von den Arbeitnehmern schnell und in größter Sicherheit verlassen werden können.</p> <p>4.3 Anzahl, Anordnung und Abmessungen der Fluchtwege und Notausgänge richten sich nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätten sowie der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen.</p> <p>4.4 Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen. Türen von Notausgängen dürfen nicht so verschlossen werden, dass sie nicht leicht und unmittelbar von jeder Person geöffnet werden können, die sie im Notfall benutzen müsste. Schiebe- und Drehtüren sind als Nottüren nicht zulässig.</p>	<p>2.3 Fluchtwege und Notausgänge</p> <p>→ 2.3 Abs. 1b): auf kurzem Weg ins Freie oder einen gesicherten Bereich; die Hindernisfreiheit ist in der ArbStättV selbst geregelt, § 4 Abs. 4 S. 1</p> <p>Entspricht dem Inhalt von § 4 Abs. 4 S. 2 ArbStättV</p> <p>→ 2.3 Abs. 1a): wörtliche Übereinstimmung</p> <p>→ 2.3 Abs. 2a) u. Abs. 2 S. 2 u. 3: Übereinstimmung</p>

Richtlinie (Anhang I)	ArbStättV (Anhang)
4.5 Fluchtwege und Notausgänge als solche sind gemäß den innerstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 77/576/EWG zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung muss an geeigneten Stellen angebracht und dauerhaft sein.	→ 2.3 Abs. 1c): Übereinstimmung, müssen in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein; die Pflicht zur ordnungsgemäßen Kennzeichnung ergibt sich aus 1.3.
4.6 Notausgänge dürfen nicht mittels eines Schlüssels verschlossen werden. Fluchtwege und Notausgänge sowie die dorthin führenden Durchgänge und Türen dürfen nicht durch Gegenstände versperrt werden, sodass sie jederzeit ungehindert benutzt werden können.	→ § 4 Abs. 4 S. 1 ArbStättV i.V.m. 2.3 Abs. 2a): andere Wortwahl (Fluchtwege und Notausgänge müssen „ständig freigehalten werden“ und Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen sich „von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit öffnen lassen“), der Inhalt ist aber identisch.
4.7 Fluchtwege und Notausgänge, bei denen eine Beleuchtung notwendig ist, müssen für den Fall, dass die Beleuchtung ausfällt, über eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung verfügen.	→ 2.3 Abs. 1 S. 2: Übereinstimmung
5. Brandmeldung und -bekämpfung	2.2 Maßnahmen gegen Brände
5.1 In den Arbeitsstätten müssen je nach Abmessungen und Nutzung der Gebäude, nach vorhandenen Einrichtungen, nach physikalischen und chemischen Eigenschaften der vorhandenen Stoffe und nach der größtmöglichen Zahl anwesender Personen Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmelder und Alarmanlagen vorhanden sein.	→ 2.2 Abs. 1: Übereinstimmung, ohne explizit auf die physikalischen und chemischen Eigenschaften vorhandener Stoffe abzustellen, genannt wird insofern nur die Brandgefährdung vorhandener Einrichtungen und Materialien.
5.2 Nichtselbsttätige Feuerlöscheinrichtungen müssen leicht zu erreichen und zu handhaben sein. Sie sind gemäß den innerstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 77/576/EWG zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung muss an geeigneten Stellen angebracht und dauerhaft sein.	→ 2.2 Abs. 2: Übereinstimmung, eine Kennzeichnung an geeigneten Stellen ist nicht explizit gefordert, eine solche Pflicht ergibt sich aber aus 1.3 des Anhangs.

Richtlinie (Anhang I)	ArbStättV (Anhang)
6. Lüftung umschlossener Arbeitsräume	3.6 Lüftung
6.1 In umschlossenen Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren und der körperlichen Beanspruchung der Arbeitnehmer ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Bei Verwendung einer Lüftungstechnischen Anlage muss diese jederzeit funktionsfähig sein. Eine etwaige Störung muss durch eine Warneinrichtung angezeigt werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist.	→ 3.6 Abs. 1 u. 2: keine wörtliche, aber sinngemäß trotzdem vollkommene Übereinstimmung; die deutsche Regelung umfasst generell Arbeitsräume und andere sozial wichtige Räume.
6.2 Werden Klimaanlage oder mechanische Belüftungseinrichtungen verwendet, so ist sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer keinem störenden Luftzug ausgesetzt sind. Ablagerungen und Verunreinigungen, die zu einer unmittelbaren Gesundheitsgefährdung der Arbeitnehmer durch Verschmutzung der Raumluft führen könnten, müssen rasch beseitigt werden.	→ 3.6 Abs. 3 u. 4: Übereinstimmung
7. Raumtemperatur	3.5 Raumtemperatur
7.1 In den Arbeitsräumen muss während der Arbeitszeit unter Berücksichtigung der angewandten Arbeitsmethoden und der körperlichen Beanspruchung der Arbeitnehmer eine Raumtemperatur herrschen, die dem menschlichen Organismus angemessen ist.	→ 3.5 Abs. 1: Übereinstimmung, es wird allerdings nicht auf den menschlichen Organismus, sondern lediglich auf eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur abgestellt. Darin ist kein sachlicher Unterschied zu sehen. Die RL ist hinreichend umgesetzt. ³⁴
7.2 In Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Kantine- und Sanitäräumen muss die Temperatur dem spezifischen Nutzungszweck der Räume entsprechen.	→ 3.5 Abs. 2: Übereinstimmung
7.3 Fenster, Oberlichter und Glaswände müssen je nach Art der Arbeit und der Arbeitsstätte eine Abschirmung der Arbeitsstätten gegen übermäßige Sonneneinstrahlung ermöglichen.	→ 3.5 Abs. 3: Übereinstimmung

³⁴ LR/Wiebauer ArbStättV Anhang Rn. 47

Richtlinie (Anhang I)	ArbStättV (Anhang)
8. Natürliche und künstliche Beleuchtung der Räume	3.4 Beleuchtung und Sichtverbindung
8.1 Die Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer angemessene künstliche Beleuchtung ausgestattet sein.	→ 3.4 Abs. 5: Übereinstimmung, die Verordnung hat 2016 im neuen 3.4 Abs. 1 allerdings Ausnahmen hinzugefügt. Diese beziehen sich aber auch auf eine von der RL nicht geforderte Sichtverbindung nach außen und können noch unter dem „möglichst“ in der RL subsumiert werden. ³⁵
8.2 Die Beleuchtung der Arbeitsräume und Verbindungswege muss so angebracht sein, dass aus der Art der Beleuchtung keine Unfallgefahr für die Arbeitnehmer entsteht.	→ 3.4 Abs. 6: Übereinstimmung
8.3 Arbeitsstätten, in denen die Arbeitnehmer bei Ausfall der künstlichen Beleuchtung in besonderem Masse Gefahren ausgesetzt sind, müssen eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung haben.	→ 3.4 Abs. 7: Übereinstimmung
9. Fußböden, Wände, Decken und Dächer der Räume	1.5 Fußböden, Wände, Decken, Dächer
9.1 Die Fußböden der Räume dürfen keine Unebenheiten, Löcher oder gefährlichen Neigungen aufweisen; sie müssen befestigt, trittsicher und rutschfest sein. Wo sich ein Arbeitsplatz befindet, müssen die Arbeitsstätten je nach Art des Unternehmens und der körperlichen Tätigkeit des Arbeitnehmers eine ausreichende Wärmeisolierung aufweisen.	→ 1.5 Abs. 1 S. 2 u. 3 i.V.m. 1.5 Abs. 2: Übereinstimmung, die deutsche Regelung geht im Einzelnen sogar noch etwas weiter (bspw. keine Stolperstellen, Isolierung gegen Feuchtigkeit).
9.2 Die Oberfläche der Fußböden, Decken und Wände muss so beschaffen sein, dass sie sich den hygienischen Erfordernissen entsprechend reinigen und erneuern lässt.	→ 1.5 Abs. 1 S. 1: die deutsche Fassung fordert nur, dass die Oberflächen „leicht und sicher zu reinigen sind.“ Allerdings ist in § 4 Abs. 2 ArbStättV bereits explizit angeordnet, dass die Arbeitsstätten den hygienischen Erfordernissen entsprechend gereinigt werden.

³⁵ ähnlich Wiebauer NZA 2017, 220, 224

Richtlinie (Anhang I)	ArbStättV (Anhang)
9.3 Durchsichtige oder lichtdurchlässige Wände, insbesondere Ganzglaswände, in Räumen oder im Bereich von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen müssen deutlich gekennzeichnet sein und aus Sicherheitswerkstoff bestehen oder so gegen die Arbeitsplätze und Verkehrswege abgeschirmt sein, dass die Arbeitnehmer nicht mit den Wänden in Berührung kommen und beim Zersplittern der Wände nicht verletzt werden können.	→ 1.5 Abs. 3: Übereinstimmung, die deutsche Fassung stellt aber nicht auf Sicherheitswerkstoff, sondern explizit auf bruchsicHERen Werkstoff ab.
9.4 Der Zugang zu Dächern aus Werkstoffen, die keinen ausreichenden Belastungswiderstand bieten, ist nur zulässig, wenn Ausrüstungen zur Verfügung gestellt werden, die eine sichere Ausführung der Arbeit ermöglichen.	→ 1.5 Abs. 4: Übereinstimmung, die Formulierung „kein ausreichender Belastungswiderstand“ wird in der deutschen Fassung durch „nicht durchtrittsicheres Material“ ersetzt.
10. Fenster und Oberlichter der Räume	1.6 Fenster, Oberlichter
10.1 Fenster, Oberlichter und Lüftungsvorrichtungen müssen sich von den Arbeitnehmern sicher öffnen, schließen, verstellen und festlegen lassen. Sie dürfen nicht so angeordnet sein, dass sie in geöffnetem Zustand eine Gefahr für die Arbeitnehmer darstellen.	→ 1.6 Abs. 1: Übereinstimmung
10.2 Fenster und Oberlichter müssen in Verbindung mit der Einrichtung konzipiert oder mit Vorrichtungen versehen sein, die es ermöglichen, sie ohne Gefährdung der die Reinigung durchführenden Arbeitnehmer sowie der in den Gebäuden und um die Gebäude herum anwesenden Arbeitnehmer zu reinigen.	→ 1.6 Abs. 2: Übereinstimmung, die deutsche Fassung bleibt hier etwas allgemeiner und spricht von „ausgewählt oder ausgerüstet und eingebaut“, sowie von einer Reinigung „ohne Gefährdung der Ausführenden und anderer Personen“.
11. Türen und Tore	1.7 Türen, Tore
11.1 Die Lage, die Anzahl, die bei der Ausführung verwendeten Werkstoffe und die Abmessung der Türen und Tore müssen sich nach der Art und Nutzung der Räume oder Bereiche richten.	→ 1.7 Abs. 1: Übereinstimmung
11.2 Durchsichtige Türen müssen in Augenhöhe gekennzeichnet sein.	→ 1.7 Abs. 2: Wörtliche Übereinstimmung
11.3 Schwingtüren und -tore müssen durchsichtig sein oder Sichtfenster haben.	→ 1.7 Abs. 3: Übereinstimmung, statt Schwingtüren und -toren wird auf Pendeltüren und -tore abgestellt.

Richtlinie (Anhang I)	ArbStättV (Anhang)
11.4 Bestehen durchsichtige oder lichtdurchlässige Flächen von Türen und Toren nicht aus Sicherheitsmaterial und ist zu befürchten, dass sich Arbeitnehmer beim Zersplittern der Flächen verletzen können, so sind diese Flächen gegen Eindrücken zu schützen.	→ 1.7 Abs. 4: Übereinstimmung, erneut verwendet die deutsche Fassung den Terminus „bruchsicherer Werkstoff“ anstelle von „Sicherheitsmaterial“.
11.5 Schiebetüren müssen gegen Ausheben und Herausfallen gesichert sein.	→ 1.7 Abs. 5 S. 1: Übereinstimmung, die deutsche Fassung nimmt auch auf Schiebetore Bezug.
11.6 Türen und Tore, die sich nach oben öffnen, müssen gegen Herabfallen gesichert sein.	→ 1.7 Abs. 5 S. 2: Wörtliche Übereinstimmung
11.7 Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen angemessen gekennzeichnet sein. Sie müssen sich jederzeit von innen ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen. Solange sich Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte befinden, müssen die Türen sich öffnen lassen.	→ Geregelt unter 2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“ in 2.3 Abs. 2a) u. b): Übereinstimmung
11.8 In unmittelbare Nähe von Toren, die vorwiegend für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind, müssen gut sichtbar gekennzeichnete und stets zugängliche Türen für den Fußgängerkehr vorhanden sein, es sei denn, der Durchgang ist für Fußgänger ungefährlich.	→ 1.7 Abs. 6: Übereinstimmung
11.9 Kraftbetätigte Türen und Tore müssen ohne Gefährdung der Arbeitnehmer bewegt werden können. Sie müssen mit gut erkennbaren und leicht zugänglichen Notabschalt-einrichtungen ausgestattet und auch von Hand zu öffnen sein, sofern sie sich bei Stromausfall nicht automatisch öffnen.	→ 1.7 Abs. 7: Übereinstimmung
12. Verkehrswege und Gefahrenbereiche	1.8 Verkehrswege 2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen
12.1 Verkehrswege, einschließlich Treppen, fest angebrachten Steigleitern und Laderampen, müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe beschäftigte Arbeitnehmer nicht gefährdet werden.	→ 1.8 Abs. 1: Übereinstimmung

Richtlinie (Anhang I)	ArbStättV (Anhang)
12.2 Die Bemessung der Verkehrswege, die dem Personen- und/oder Güterverkehr dienen, muss sich nach der Zahl der möglichen Benutzer und der Art des Betriebs richten. Werden Beförderungsmittel auf Verkehrswegen verwendet, so muss für Fußgänger ein ausreichender Sicherheitsabstand gewahrt werden.	→ 1.8 Abs. 2 u. 3: Übereinstimmung
12.3 Verkehrswege für Fahrzeuge müssen an Türen, Toren, Fußgängerwegen, Durchgängen und Treppenaustritten in ausreichendem Abstand vorbeiführen.	→ 1.8 Abs. 4: Übereinstimmung
12.4 Soweit aufgrund der Nutzung und Einrichtung der Räume zum Schutz der Arbeitnehmer erforderlich, müssen die Begrenzungen der Verkehrswege gekennzeichnet sein.	→ 1.8 Abs. 5: Übereinstimmung
12.5 Befinden sich in den Arbeitsstätten durch die Art der Arbeit bedingte Gefahrenbereiche, in denen Sturzgefahr für die Arbeitnehmer oder die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, so müssen diese Bereiche nach Möglichkeit mit Vorrichtungen ausgestattet sein, die unbefugte Arbeitnehmer am Betreten dieser Bereiche hindern. Zum Schutz der Arbeitnehmer, die zum Betreten der Gefahrenbereiche befugt sind, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Die Gefahrenbereiche müssen gut sichtbar gekennzeichnet sein.	→ 2.1 Abs. 1–3: Übereinstimmung, die deutsche Fassung wird hier etwas konkreter und füllt die Begriffe der „Vorrichtungen“ und „Vorkehrungen“ aus dem Unionsrecht mit Inhalt aus.
<p>13. Besondere Anforderungen an Rolltreppen und Rollsteige</p> <p>Rolltreppen und Rollsteige müssen sicher funktionieren. Sie müssen mit den notwendigen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sein. Sie müssen durch gut erkennbare und leicht zugängliche Notabschaltvorrichtungen stillgelegt werden können.</p>	<p>1.9 Fahrtreppen, Fahrsteige</p> <p>Übereinstimmung</p>
<p>14. Laderampen</p>	<p>1.10 Laderampen</p>
14.1 Laderampen sind den Abmessungen der transportierten Lasten entsprechend auszulegen.	→ 1.10 Abs. 1: Übereinstimmung, die deutsche Fassung stellt zusätzlich auf die Abmessungen der Transportmittel ab.
14.2 Laderampen müssen mindestens einen Abgang haben. Soweit es betriebstechnisch möglich ist, müssen Laderampen, die eine bestimmte Länge überschreiten, in jedem Endbereich einen Abgang haben.	→ 1.10 Abs. 2: Übereinstimmung

Richtlinie (Anhang I)	ArbStättV (Anhang)
14.3 Bei Laderampen müssen die Arbeitnehmer nach Möglichkeit gegen Abstürzen gesichert sein.	→ 1.10 Abs. 3: Übereinstimmung, das deutsche Recht stellt in Satz 1 zusätzlich auf das Erfordernis einer einfachen und sicheren Benutzung ab.
15. Raumabmessungen und Luftraum der Räume, Bewegungsfläche am Arbeitsplatz	3.1 Bewegungsfläche
15.1 Arbeitsräume müssen eine ausreichende Grundfläche und Höhe sowie einen ausreichenden Luftraum aufweisen, sodass die Arbeitnehmer ohne Beeinträchtigung ihrer Sicherheit, ihrer Gesundheit oder ihres Wohlbefindens ihre Arbeit verrichten können.	→ Dies ergab sich ursprünglich aus § 6 ArbStättV, dieser ist durch die Neufassung aber geändert worden. Nunmehr verbleibt nur Nummer 3.2 im Anhang: Arbeitsplätze sind in der Arbeitsstätte so anzuordnen, dass Beschäftigte a) sie sicher erreichen und verlassen können, b) sich bei Gefahr schnell in Sicherheit bringen können, c) durch benachbarte Arbeitsplätze, Transporte oder Einwirkungen von außerhalb nicht gefährdet werden.
15.2 Die freie unverstellte Fläche am Arbeitsplatz muss so bemessen sein, dass sich die Arbeitnehmer bei ihrer Tätigkeit ungehindert bewegen können. Kann dieser Anforderung aus arbeitsplatztechnischen Gründen nicht entsprochen werden, muss dem Arbeitnehmer in der Nähe des Arbeitsplatzes eine andere ausreichend große Bewegungsfläche zur Verfügung stehen.	→ 3.1 Abs. 1 u. 2: Übereinstimmung
16. Pausenräume	4.2 Pausen- und Bereitschaftsräume
16.1 Den Arbeitnehmern ist ein leicht erreichbarer Pausenraum zur Verfügung zu stellen, wenn Sicherheits- oder Gesundheitsgründe, insbesondere wegen der Art der ausgeübten Tätigkeit oder der eine bestimmte Obergrenze übersteigenden Anzahl der im Betrieb beschäftigten Personen, dies erfordern. Dies gilt nicht, wenn die Arbeitnehmer in Büroräumen oder vergleichbaren Arbeitsräumen beschäftigt sind und dort gleichwertige Voraussetzungen für eine Erholung während der Pausen gegeben sind.	→ 4.2 Abs. 1 S. 1 u. 2: Übereinstimmung, der deutsche Verordnungsgeber hat hier die Alternativität beibehalten und zum einen auf Sicherheits- oder Gesundheitsgründe, zum anderen auf eine Obergrenze von 10 Beschäftigten abgestellt.

Richtlinie (Anhang I)	ArbStättV (Anhang)
16.2 Pausenräume müssen ausreichend bemessen und der Zahl der Arbeitnehmer entsprechend mit Tischen und Sitzgelegenheiten mit Rückenlehne ausgestattet sein.	→ 4.2 Abs. 2a) u. b): Übereinstimmung
16.3 In den Pausenräumen sind angemessene Maßnahmen zum Schutz der Nichtraucher vor Belästigung durch Tabakrauch zu treffen.	→ Ergibt sich lediglich aus § 5 Abs. 1 ArbStättV: Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind. Soweit erforderlich, hat der Arbeitgeber ein allgemeines oder auf einzelne Bereiche der Arbeitsstätte beschränktes Rauchverbot zu erlassen. Dies ist jedoch keine baurechtliche Frage.
16.4 Fallen in der Arbeitszeit regelmäßig und häufig Arbeitsbereitschaftszeiten und sind keine Pausenräume vorhanden, so sind andere Räume zur Verfügung zu stellen, in denen sich die Arbeitnehmer während der Dauer der Arbeitsbereitschaft aufhalten können, wenn Gesundheits- oder Sicherheitsgründe dies erfordern. In diesen Räumen sind angemessene Maßnahmen zum Schutz der Nichtraucher vor Belästigung durch Tabakrauch vorzusehen.	→ 4.2 Abs. 1 S. 3: teilweise Übereinstimmung, in Bezug auf den Nichtraucherschutz verbleibt auch hier nur § 5 Abs. 1 ArbStättV.
<p>17. Schwangere Frauen und stillende Mütter</p> <p>Schwangere Frauen und stillende Mütter müssen sich unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können.</p>	→ 4.2 Abs. 1 S. 4: Übereinstimmung
<p>18. Sanitärräume</p>	<p>4.1 Sanitärräume</p>
<p>18.1 Umkleieräume, Kleiderschränke</p>	<p>4.1 Abs. 3 / 3.3 Abs. 1</p>
<p>18.1.1 Den Arbeitnehmern sind geeignete Umkleieräume zur Verfügung zu stellen, wenn sie bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeitskleidung tragen müssen und es ihnen aus gesundheitlichen oder sittlichen Gründen nicht zuzumuten ist, sich in einem anderen Raum umzukleiden.</p> <p>Die Umkleieräume müssen leicht zugänglich, von ausreichender Größe und mit Sitzgelegenheiten ausgestattet sein.</p>	→ 4.1 Abs. 3 S. 1 u. 3a) u. b): Übereinstimmung

Richtlinie (Anhang I)	ArbStättV (Anhang)
18.1.2 Die Umkleieräume müssen mit abschließbaren Einrichtungen ausgestattet sein, in denen jeder Arbeitnehmer seine Kleidung während der Arbeitszeit aufbewahren kann. Kleiderschränke für Arbeitskleidung sind von Kleiderschränken für Privatkleidung zu trennen, wenn die Umstände dies erfordern (z. B. Umgang mit gefährlichen Stoffen, Feuchtigkeit, Schmutz).	→ 4.1 Abs. 3 S. 3b) u. S. 4: Übereinstimmung
18.1.3 Für Frauen und Männer sind getrennte Umkleieräume oder aber eine getrennte Benutzung dieser Räume vorzusehen.	→ 4.1 Abs. 3 S. 2: Übereinstimmung
18.1.4 Wenn Umkleieräume nach Ziffer 18.1.1 nicht erforderlich sind, muss für jeden Arbeitnehmer eine Kleiderablage vorhanden sein.	→ 3.3 Abs. 1: Übereinstimmung
18.2 Duschen, Waschgelegenheiten	4.1 Abs. 2
18.2.1 Den Arbeitnehmern sind in ausreichender Zahl geeignete Duschen zur Verfügung zu stellen, wenn es die Art der Tätigkeit oder gesundheitliche Gründe erfordern. Für Frauen und Männer sind getrennte Duschräume oder eine getrennte Benutzung der Duschräume vorzusehen.	→ 4.1 Abs. 2 S. 1 u. 2: Übereinstimmung
18.2.2 Die Duschräume müssen ausreichend bemessen sein, damit jeder Arbeitnehmer sich den hygienischen Erfordernissen entsprechend ungehindert reinigen kann. Die Duschen müssen fließendes kaltes und warmes Wasser haben.	→ 4.1 Abs. 2 S. 4b) u. c): Übereinstimmung, die deutsche Fassung geht noch über den von der RL vorgesehenen Schutz hinaus.
18.2.3 Wenn Duschen nach Ziffer 18.2.1 erster Unterabsatz nicht erforderlich sind, müssen ausreichende und angemessene Waschgelegenheiten mit fließendem Wasser (erforderlichenfalls mit warmem Wasser) in der Nähe des Arbeitsplatzes und der Umkleieräume vorhanden sein. Für Frauen und Männer sind getrennte Waschgelegenheiten oder eine getrennte Benutzung der Waschgelegenheiten vorzusehen, wenn dies aus sittlichen Gründen notwendig ist.	→ 4.1 Abs. 2 S. 5 i.V.m. 4.1 Abs. 2 S. 2 u. 4.1 Abs. 2 S. 4 a): Übereinstimmung
18.2.4 Duschen oder Waschgelegenheiten und Umkleieräume, die voneinander getrennt sind, müssen untereinander leicht erreichbar sein.	→ 4.1 Abs. 4: Übereinstimmung

Richtlinie (Anhang I)	ArbStättV (Anhang)
<p>18.3 Toiletten und Handwaschbecken Den Arbeitnehmern sind in der Nähe der Arbeitsplätze, der Pausenräume, der Umkleieräume und der Duschen bzw. Waschgelegenheiten spezielle Räume mit einer ausreichenden Zahl von Toiletten und Handwaschbecken zur Verfügung zu stellen. Für Frauen und Männer sind getrennte Toiletten oder eine getrennte Benutzung der Toiletten vorzusehen.</p>	<p>→ 4.1 Abs. 1 S. 1–3: Übereinstimmung</p>
<p>19. Räume für die Erste Hilfe</p>	<p>4.3 Erste-Hilfe-Räume</p>
<p>19.1 Wenn die Größe der Räumlichkeiten, die Art der dort ausgeübten Tätigkeit und die Unfallhäufigkeit es erfordert, sind ein oder mehrere Räume für die Erste Hilfe vorzusehen.</p>	<p>→ 4.3 Abs. 1: Übereinstimmung</p>
<p>19.2 Die Räume für die Erste Hilfe müssen mit den erforderlichen Erste-Hilfe-Einrichtungen und Materialien ausgestattet und leicht für Personen mit Krankentragen zugänglich sein. Sie sind entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 77/576/EWG zu kennzeichnen.</p>	<p>→ 4.3 Abs. 2 u. 3: Übereinstimmung</p>
<p>19.3 Eine Erste-Hilfe-Ausstattung muss ferner überall dort aufbewahrt werden, wo die Arbeitsbedingungen dies erforderlich machen. Die Aufbewahrungsstellen müssen als solche gekennzeichnet und gut erreichbar sein.</p>	<p>→ 4.3 Abs. 4: Übereinstimmung</p>
<p>20. Behinderte Arbeitnehmer Die Arbeitsstätten sind gegebenenfalls behindertengerecht zu gestalten. Dies gilt insbesondere für Türen, Verbindungswege, Treppen, Duschen, Waschgelegenheiten und Toiletten, die von Behinderten benutzt werden, sowie für Arbeitsplätze, an denen Behinderte unmittelbar tätig sind.</p>	<p>§ 3a Abs. 2 ArbStättV Übereinstimmung, die deutsche Fassung formuliert dies sogar noch konkreter und umfangreicher („barrierefreie Gestaltung“, Bezug auch auf „Pausen- und Bereitschaftsräume, Kantinen, Erste-Hilfe-Räume und Unterkünfte“).</p>

Richtlinie (Anhang I)	ArbStättV (Anhang)
<p>21. Arbeitsstätten im Freien (besondere Bestimmungen)</p>	<p>5.1 Arbeitsplätze in nicht allseits umschlossenen Arbeitsstätten und Arbeitsplätze im Freien</p>
<p>21.1 Arbeitsplätze, Verkehrswege und sonstige Stellen oder Einrichtungen im Freien, die von den Arbeitnehmern während ihrer Tätigkeit benutzt oder betreten werden müssen, sind so zu gestalten, dass sie sicher begangen und befahren werden können. Die Ziffern 12, 13 und 14 gelten ebenfalls für Hauptverkehrswege auf dem Betriebsgelände (Verkehrswege zu ortsgebundenen Arbeitsplätzen), für Verkehrswege, die der regelmäßigen Wartung und Überwachung der Betriebseinrichtungen dienen, sowie für Laderampen. Die in Ziffer 12 vorgesehenen Bestimmungen gelten für Arbeitsstätten im Freien entsprechend.</p>	<p>→ Für Arbeitsplätze im Freien besteht in 5.1 nur eine ergänzende Regelung: „Arbeitsplätze in nicht allseits umschlossenen Arbeitsstätten und Arbeitsplätze im Freien sind so einzurichten und zu betreiben, dass sie von den Beschäftigten bei jeder Witterung sicher und ohne Gesundheitsgefährdung erreicht, benutzt und wieder verlassen werden können. Dazu gehört, dass diese Arbeitsplätze gegen Witterungseinflüsse geschützt sind oder den Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt werden. Werden die Beschäftigten auf Arbeitsplätzen im Freien beschäftigt, so sind die Arbeitsplätze nach Möglichkeit so einzurichten, dass die Beschäftigten nicht gesundheitsgefährdenden äußeren Einwirkungen ausgesetzt sind.“</p>
<p>21.2. Arbeitsstätten im Freien müssen künstlich beleuchtet werden, wenn das Tageslicht nicht ausreicht.</p>	<p>→ Eine besondere Regelung existiert nicht, es bleibt bei den Bestimmungen unter 3.4.</p>
<p>21.3. Werden die Arbeitnehmer auf Arbeitsplätzen im Freien beschäftigt, so sind die Arbeitsplätze nach Möglichkeit so einzurichten, dass die Arbeitnehmer</p> <ul style="list-style-type: none"> a) gegen Witterungseinflüsse und gegebenenfalls gegen das Herabfallen von Gegenständen geschützt sind, b) weder Geräuschen mit einem für die Gesundheit unzuträglichen Lärmpegel noch schädlichen Wirkungen von außen (z. B. Gasen, Dämpfen, Staub) ausgesetzt sind, c) bei Gefahr rasch ihren Arbeitsplatz verlassen können bzw. ihnen rasch Hilfe geleistet werden kann, d) nicht ausgleiten oder abstürzen können. 	<p>→ Der deutsche Verordnungsgeber hat hier ebenfalls keine besondere Regelung getroffen, es bleibt bei den Regeln in 5.1, 3.7, 2.1 und § 4 Abs. 4 ArbStättV.</p>

2.1.2 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) dient der Umsetzung der RL 89/654/EWG. Der deutsche Verordnungsgeber kommt damit seiner Pflicht aus Art. 288 Abs. 3 AEUV nach. Insbesondere die Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Anhang I der Richtlinie werden durch die ArbStättV – vor allem durch deren Anhang – umgesetzt. Vereinzelt bestehen zwar Abweichungen, diese sind jedoch oft nur begrifflicher Natur. Außerdem ist dem deutschen Verordnungsgeber bei der Umsetzung der Richtlinie ohnehin ein gewisser Gestaltungsspielraum eingeräumt, Art. 288 Abs. 3 AEUV. Abweichungen mit einem stärkeren Schutzniveau für die Arbeitnehmer sind zudem nach dem mit dem Terminus „Mindestvorschriften“ in der Überschrift zu Anhang I der RL zum Ausdruck gebrachten Günstigkeitsprinzip unproblematisch.

2.2 Vergleich der grundlegenden Sicherheitsanforderungen im Bauproduktenrecht mit der ArbStättV

Oben ist bereits auf das zentrale Urteil des EuGH vom 16.10.2014 zum Bauproduktenrecht verwiesen worden, das eine nachhaltige Korrektur des deutschen Rechts – vor allem des Bauordnungsrechts – verlangte. Dies kann systematisch nur dann richtig eingeordnet werden, wenn man sich die spezifische Konstruktion des europäischen Bauproduktenrechts vor Augen führt. In jeder europäischen Richtlinie bzw. Verordnung zur Produktsicherheit sind grundlegende Sicherheitsanforderungen formuliert worden, an denen sich die jeweiligen Produkte, wie z. B. Maschinen oder persönliche Schutzausrüstungen, zu orientieren haben. Diese sind regelmäßig in einem Anhang I der entsprechenden Richtlinie bzw. Verordnung normiert. Sowohl im Anhang I der RL 89/106/EWG als auch im Anhang I der heute maßgeblichen VO 305/2011/EU (Bauproduktenverordnung)³⁶ sind ebenfalls wesentliche Anforderungen normiert – jedoch mit einem markanten Unterschied. Während in den anderen Fällen diese Anforderungen sich auf die jeweiligen Produkte beziehen – also z. B. Maschinen oder persönliche Schutzausrüstungen –, beziehen sich im europäischen Bauproduktenrecht die wesentlichen Anforderungen auf die Sicherheit des Bauwerks.³⁷

Dies ist plausibel, denn die Funktion der Bauprodukte ist jeweils deren Einbau in ein Bauwerk. Die Sicherheit der Bauprodukte hat in erster Linie das Ziel, ein sicheres Bauwerk zu schaffen. Obgleich sich damit das europäische Bauproduktenrecht vorrangig an Hersteller, Importeure und Händler von Bauprodukten richtet, hat es notwendigerweise weiterreichende Folgen, weil es wesentliche Anforderungen an Bauwerke normiert, an denen auch das nationale Bauordnungsrecht nicht vorbei gehen kann. Es ist daher konsequent, dass in § 3 der 2016 beschlossenen Musterbauordnung verlangt wird, dass die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der VO 305/2011 berücksichtigt werden. In der Begründung zur neuen Musterbauordnung wird postuliert, dass die nationalen Schutzziele die Grundanforderungen der Verordnung mit umfassen. Die Auslegung des Verordnungsrechts kann damit nur noch unter Beachtung der unionsrechtlichen Ziele erfolgen.

³⁶ ABIEU 2011, L 88, S. 5 ff.

³⁷ dazu Jarass NZBau 2008, 145, 146; Abend EuZW 2013, 611, 612

In den wesentlichen Anforderungen an Bauwerke im Jahr 1989 orientierte man sich an der Gesundheit der Bewohner und der Anwohner, verlangte aber auch eine entsprechende Nutzungssicherheit, sodass letztlich auch die Gesundheit der in Bauwerken beschäftigten Arbeitnehmer von Bedeutung war. Dieser Aspekt ist 2011 verdeutlicht worden. Nr. 3 der Grundanforderungen an Bauwerke wird jetzt auch auf die Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern bezogen, denn die Gesundheit und Sicherheit betrifft alle hier „involvierten“ Personen, sodass nicht nur Arbeitnehmer in den Bauwerken, sondern auch Arbeitnehmer bei Bau, Instandhaltung und Abbruch einbezogen sind. Daraus ergibt sich, dass die Schutzziele des europäischen Arbeitsstättenrechts und des europäischen Bauproduktenrechts einander ergänzen. Nachdem im Teil 2.1 festgestellt werden konnte, dass die Anforderungen im Anhang der ArbStättV mit den Anforderungen der RL 89/654/EWGV vereinbar sind, ist dies nunmehr auch für die Vereinbarkeit von ArbStättV und dem Anhang I der VO 305/2011 zu überprüfen:

	Anhang I; Verordnung (EU) Nr. 305/2011	Bezug ArbStättV, Anhang	Anmerkung
1.	<p>1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit</p> <p>Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass die während der Errichtung und Nutzung möglichen Einwirkungen keines der nachstehenden Ereignisse zur Folge haben:</p> <p>a) Einsturz des gesamten Bauwerks oder eines Teils,</p> <p>b) größere Verformungen in unzulässigem Umfang,</p> <p>c) Beschädigungen anderer Teile des Bauwerks oder Einrichtungen und Ausstattungen infolge zu großer Verformungen der tragenden Baukonstruktion, ...</p>	<p>Anhang 1.1</p> <p>Anforderungen an Konstruktion und Festigkeit von Gebäuden Gebäude für Arbeitsstätten müssen eine der Nutzungsart entsprechende Konstruktion und Festigkeit aufweisen.³⁸</p>	Übereinstimmung
2.	<p>2. Brandschutz</p> <p>Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass bei einem Brand</p> <p>a) die Tragfähigkeit des Bauwerks während eines bestimmten Zeitraums erhalten bleibt;</p> <p>b) die Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerks begrenzt wird;</p>	<p>2.2 Maßnahmen gegen Brände;</p> <p>2.3 Fluchtwege und Notausgänge</p>	<ul style="list-style-type: none"> - beide Rechtsgebiete ergänzen einander - auch Rettungsdienste sind Arbeitnehmer - das Arbeitsstättenrecht schützt Arbeitnehmer und Dritte

³⁸ Diese Anforderungen richten sich auch an die Arbeitgeber, die den Bau errichten, dazu Opfermann/Streit, ArbStättV § 2 Rn. 87, 90; Kreizberg, BePr 2017, 354 ff.

	Anhang I; Verordnung (EU) Nr. 305/2011	Bezug ArbStättV, Anhang	Anmerkung
4.	<p>4. Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung</p> <p>Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass sich bei seiner Nutzung oder seinem Betrieb keine unannehmbaren Unfallgefahren oder Gefahren einer Beschädigung ergeben, wie Gefahren durch Rutsch-, Sturz- und Aufprallunfälle, Verbrennungen, Stromschläge, Explosionsverletzungen und Einbrüche. Bei dem Entwurf und der Ausführung des Bauwerks müssen insbesondere die Barrierefreiheit und die Nutzung durch Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.</p>	<p>§ 1 Abs. 1 ArbStättV</p> <p>Anhang, 2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen</p> <p>§ 3a (2) ArbStättV</p>	Übereinstimmung und Ergänzung
5.	<p>5. Schallschutz</p> <p>Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass der von den Bewohnern oder von in der Nähe befindlichen Personen wahrgenommene Schall auf einem Pegel gehalten wird, der nicht gesundheitsgefährdend ist und bei dem zufriedenstellende Nachtruhe-, Freizeit- und Arbeitsbedingungen sichergestellt sind.</p>	<p>Anhang 3.7 Lärm</p> <p>In Arbeitsstätten ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Der Schalldruckpegel am Arbeitsplatz in Arbeitsräumen ist in Abhängigkeit von der Nutzung und den zu verrichtenden Tätigkeiten so weit zu reduzieren, dass keine Beeinträchtigungen der Gesundheit der Beschäftigten entstehen.</p>	beide Rechtsgebiete ergänzen einander

Im weiteren Verlauf dieser Ausarbeitung soll daher durch einen Vergleich mit der Musterbauordnung und ggf. mit den einzelnen Landesbauordnungen überprüft werden, welche Vorschriften der ArbStättV baurechtliche Relevanz haben und wie etwaige Abweichungen zu behandeln sind.

3 Vergleich der ArbStättV mit der Musterbauordnung (MBO)

3.1 Ausgangslage

Nach § 63 S. 1 Nr. 3, § 64 S. 1 Nr. 3 MBO prüft die Bauaufsichtsbehörde sowohl im vereinfachten als auch im normalen Baugenehmigungsverfahren vor Erteilung einer Baugenehmigung neben bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften auch andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird. Das Arbeitsstättenrecht zählt als Baunebenrecht zwar auch zu den öffentlich-rechtlichen Anforderungen im Sinne dieser Vorschriften, allerdings verlangt es keine Entscheidung einer Behörde, die entfallen oder ersetzt werden könnte. Nach § 3a Abs. 1 ArbStättV trägt der Arbeitgeber die Verantwortung, die Arbeitsstätte so einzurichten und zu betreiben, dass Gefährdungen für Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten möglichst vermieden werden, dazu ist er nach § 3 Abs. 1 ArbStättV zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung verpflichtet. Die Berücksichtigung der im Anhang der ArbStättV normierten Anforderungen an Arbeitsstätten ist im Baugenehmigungsverfahren bundesrechtlich nicht zwingend vorgesehen. Zum Verhältnis zu anderen Rechtsordnungen, insbesondere den Landesbauordnungen, stellt der neu gefasste § 3a Abs. 4 ArbStättV lediglich fest, dass Anforderungen in anderen Rechtsvorschriften vorrangig gelten, soweit sie über die Anforderungen der Verordnung hinausgehen. Dies wirft die Frage auf, inwieweit auf Normebene überhaupt Berührungspunkte und ggf. Unterschiede zwischen den verschiedenen Regelungssystemen bestehen. Diese Problematik soll daher mit Hilfe des folgenden Vergleichs der ArbStättV mit der MBO näher untersucht werden. Zu beachten ist allerdings, dass die Länder mangels Kompetenzzuweisung zum Bund nach Art. 30, 70 GG die Gesetzgebungskompetenz für das Bauordnungsrecht innehaben, sodass sie unproblematisch von der MBO abweichende Bauordnungen erlassen können. Gleichwohl orientieren sich alle Länder im Wesentlichen an § 3 MBO, der seit 2016 die Gesundheit der Arbeitnehmer explizit als Anforderung normiert, sodass das Bauordnungsrecht im Einklang mit dieser Anforderung auszulegen ist.

3.2 Tabellarischer Vergleich

Anmerkung: Untersucht werden jene Vorschriften der ArbStättV, die sich auf die Richtlinie 89/654 EWG zurückführen lassen. Auf eine Darstellung der Nummern 5.2 und 6 wird verzichtet, da diese sich nicht von der Richtlinie 89/654 EWG ableiten lassen. Zudem kommt der Nummer 6 – Maßnahmen zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen – keine baurechtliche Relevanz zu.

Arbeitsstättenverordnung (Anhang)	Musterbauordnung	Problematische Kollision?
<p>§ 3a) Abs. 2 ArbStättV:</p> <p>Beschäftigt der Arbeitgeber Menschen mit Behinderungen, hat er die Arbeitsstätte so einzurichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen, Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräumen, Kantinen, Erste-Hilfe-Räumen und Unterkünften sowie den zugehörigen Türen, Verkehrswegen, Fluchtwegen, Notausgängen, Treppen und Orientierungssystemen, die von den Beschäftigten mit Behinderungen benutzt werden.</p>	<p>Das barrierefreie Bauen ist in § 50 MBO geregelt. Allerdings ist eine Barrierefreiheit in § 50 Abs. 1 MBO nur für Wohnungen in einem Geschoss eines Gebäudes mit mehr als zwei Wohnungen vorgesehen. Nach § 50 Abs. 2 S. 1 müssen zudem öffentlich zugängliche bauliche Anlagen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teil barrierefrei sein. Dies betrifft jedoch nicht alle Arbeitsstätten.³⁹</p>	<p>Nein, zwar gibt es in der MBO keine Regelung zu einer barrierefreien Ausgestaltung von Arbeitsstätten, jedoch sind auch diese nur behindertengerecht auszugestalten, wenn der Arbeitgeber Menschen mit Behinderungen beschäftigt. Dies muss ergänzend zur MBO berücksichtigt werden, wenn eine solche Beschäftigung zum Zeitpunkt der Bauplanung schon feststeht, hat ansonsten aber keine baurechtliche Relevanz.</p>
<p>§ 4 Abs. 3 ArbStättV:</p>		
<p>Der Arbeitgeber hat die Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Sicherheitsbeleuchtung, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sowie raumluftechnische Anlagen instand zu halten und in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Zur baurechtlich relevanten Instandhaltung raumluftechnischer Anlagen gehört auch die Beseitigung von Ablagerungen und Verunreinigungen.⁴⁰</p>	<p>Nach § 41 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 6 MBO müssen raumluftechnische Anlagen betriebs- und brandsicher sein. Im Übrigen ergeben sich Sicherheitsanforderungen aus den §§ 26 ff. MBO. Soweit eine Instandhaltungspflicht baurechtliche Relevanz hat, kann auch auf die Generalklausel nach § 3 MBO zurückgegriffen werden.</p>	<p>Nein</p>

³⁹ Dazu auch Kreizberg BePR 2017, 354, 358

⁴⁰ Opfermann/Streit ArbStättV § 4 Rn. 28

Arbeitsstättenverordnung (Anhang)	Musterbauordnung	Problematische Kollision?
<p>§ 4 Abs. 4 S. 1 u. 2 ArbStättV:</p> <p>Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzbar sind. Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen so zu treffen, dass die Beschäftigten bei Gefahr sich unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können.</p>	<p>Die MBO trifft in den §§ 33 ff. Regelungen zu Verkehrswegen, Fluchtwegen und Notausgängen. Die Pflicht zur Freihaltung hat jedoch nur bedingt baurechtliche Relevanz. Näheres beim Vergleich von Punkt 2.3 des Anhangs der ArbStättV mit den §§ 33 ff. MBO.</p>	Nein
<p>§ 5 Abs. 1 ArbStättV:</p> <p>Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind. Soweit erforderlich, hat der Arbeitgeber ein allgemeines oder auf einzelne Bereiche der Arbeitsstätte beschränktes Rauchverbot zu erlassen.</p>	<p>Keine Regelung in der Bauordnung vorhanden. Der Nichtraucherschutz hat auch insoweit keine baurechtliche Relevanz. Im Rahmen von § 5 Abs. 2 ArbStättV können zusätzliche Maßnahmen, z. B. Lüftungsanlagen, erforderlich sein, die jedoch in aller Regel mit dem Bauordnungsrecht nicht kollidieren – dazu unten zu Anhang 3.6.</p>	Nein
<p>1.1 Anforderungen an Konstruktion und Festigkeit von Gebäuden</p> <p>Gebäude für Arbeitsstätten müssen eine der Nutzungsart entsprechende Konstruktion und Festigkeit aufweisen.</p>	<p>Berührungspunkte mit § 3 (keine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung) § 12 Abs. 1 (Standicherheit) und § 13 MBO (Schutz gegen schädliche Einflüsse).</p>	Nein, die Normen stimmen überein und ergänzen sich.

Arbeitsstättenverordnung (Anhang)	Musterbauordnung	Problematische Kollision?
1.2 Abmessungen von Räumen, Luftraum		
1.2 Abs. 1: Arbeitsräume, Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräume, Kantinen, Erste-Hilfe-Räume und Unterkünfte müssen eine ausreichende Grundfläche und eine, in Abhängigkeit von der Größe der Grundfläche der Räume, ausreichende lichte Höhe aufweisen, sodass die Beschäftigten ohne Beeinträchtigung ihrer Sicherheit, ihrer Gesundheit oder ihres Wohlbefindens die Räume nutzen oder ihre Arbeit verrichten können.	Eine bestimmte Grundfläche ist in der MBO nicht vorgesehen. Aufenthaltsräume müssen nach § 47 Abs. 1 S. 1 MBO eine lichte Raumhöhe von 2,40 Meter haben. Die Generalklausel gem. § 3 MBO stellt zudem abstrakt auf den Lebens- und Gesundheitsschutz ab.	Die MBO schreibt im Gegensatz zur ArbStättV normativ eine bestimmte Raumhöhe vor. Im Übrigen ergänzen sich die Vorschriften. Die ArbStättV stellt mit der Kategorie der Sicherung des Wohlbefindens ⁴¹ ein weitergehendes, unionsrechtlich verlangtes Schutzziel auf, das nach § 3a Abs. 4 ArbStättV maßgeblich ist und sich auf die Raumhöhe auswirken kann.
1.2 Abs. 2: Die Abmessungen der Räume richten sich nach der Art ihrer Nutzung.	Eine explizite Feststellung in der MBO dazu gibt es nicht. Aus dem Kontext der §§ 47 ff. MBO (Nutzungsbedingte Anforderungen) ergeben sich lediglich einige zwingende Vorschriften für spezielle Bauten.	Nein
1.2 Abs. 3: Die Größe des notwendigen Luftraumes ist in Abhängigkeit von der Art der physischen Belastung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen zu bemessen.	Nach § 47 Abs. 1 S. 1 MBO müssen Aufenthaltsräume eine Mindesthöhe von 2,40 Meter haben. Zudem müssen sie nach § 47 Abs. 2 S. 1 MBO ausreichend belüftet sein. Nach § 47 Abs. 2 S. 2 MBO müssen sie Fenster mit einem Rohbaumaß von mindestens 1/8 der Netto-Grundfläche des Raumes haben.	Nein, die MBO stellt einen gewissen baulichen Rahmen fest, die ArbStättV stellt zusätzlich auf die physische Belastung und die Anzahl der Beschäftigten ab. Die Normen widersprechen sich aber nicht.

⁴¹ Dazu MünchArbR/Kohte § 293 Rn. 25; HK-ArbSchR/Faber, ArbStättV Rn. 49

Arbeitsstättenverordnung (Anhang)	Musterbauordnung	Problematische Kollision?
1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung		
1.3 Abs. 1: Unberührt von den nachfolgenden Anforderungen sind Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen einzusetzen, wenn Gefährdungen der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die Maßnahmen nach § 3 Absatz 1 sind dabei zu berücksichtigen.	Eine allgemeine Pflicht zur Kennzeichnung kennt die MBO nicht, lediglich vereinzelt wird bei den baurechtlich relevanten Gefahren auf eine spezielle Pflicht hingewiesen (z. B. § 11 Abs. 2 S. 1 MBO). Aus der Generalklausel nach § 3 MBO (keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) könnte eine solche jedoch gegebenenfalls sogar hergeleitet werden.	Nein
1.3 Abs. 2: Die Kennzeichnung ist nach der Art der Gefährdung dauerhaft oder vorübergehend nach den Vorgaben der Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz auszuführen. (...)	Keine Angabe in der MBO vorhanden.	Nein
1.4 Energieverteilungsanlagen Anlagen, die der Versorgung der Arbeitsstätte mit Energie dienen, müssen so ausgewählt, installiert und betrieben werden, dass die Beschäftigten vor dem direkten oder indirekten Berühren spannungsführender Teile geschützt sind und dass von den Anlagen keine Brand- oder Explosionsgefahren ausgehen.	Nach den §§ 41, 42 MBO müssen Lüftungsanlagen, Feuerungsanlagen und sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung betriebssicher und brandsicher sein. Zudem werden spezielle Anforderungen an die bauliche Konstruktion und die verwendeten Baustoffe gestellt. Spezielle Anforderungen für Leitungsanlagen sowie Installationsschächte und -kanäle ergeben sich aus § 40 MBO. Auch diese Normen sind im Zusammenhang mit § 16 MBO (Verkehrssicherheit) und der	Nein

Arbeitsstättenverordnung (Anhang)	Musterbauordnung	Problematische Kollision?
	Generalklausel des § 3 MBO zu betrachten.	
1.5 Fußböden, Wände, Decken und Dächer		
1.5 Abs. 1: Die Oberflächen der Fußböden, Wände und Decken der Räume müssen so gestaltet sein, dass sie den Erfordernissen des sicheren Betriebes entsprechen sowie leicht und sicher zu reinigen sind. Arbeitsräume müssen unter Berücksichtigung der Art des Betriebes und der physischen Belastungen eine angemessene Dämmung gegen Wärme und Kälte sowie eine ausreichende Isolierung gegen Feuchtigkeit aufweisen. Auch Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräume, Kantinen, Erste-Hilfe-Räume und Unterkünfte müssen über eine angemessene Dämmung gegen Wärme und Kälte sowie eine ausreichende Isolierung gegen Feuchtigkeit verfügen.	Nach § 16 MBO müssen bauliche Anlagen und die dem Verkehr dienenden nicht überbauten Flächen von Grundstücken verkehrssicher sein. Zudem sind nach § 15 MBO alle Gebäude mit einem der Nutzung und den klimatischen Verhältnissen entsprechendem Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz zu versehen. Zur Reinigung macht die MBO keine Angaben.	Nein
1.5 Abs. 2: Die Fußböden der Räume dürfen keine Unebenheiten, Löcher, Stolperstellen oder gefährlichen Schrägen aufweisen. Sie müssen gegen Verrutschen gesichert, tragfähig, trittsicher und rutschhemmend sein.	Eine spezielle Feststellung zu den Fußböden der Räume trifft die MBO nicht. Es bleibt insoweit bei der allgemeinen Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen (§ 16 MBO).	Nein
1.5 Abs. 3: Durchsichtige oder lichtdurchlässige Wände, insbesondere Ganzglaswände in Arbeitsräumen oder im Bereich von Verkehrswegen, müssen deutlich gekennzeichnet sein. Sie müssen entweder aus bruchsicherem Werkstoff bestehen oder so gegen die Arbeitsplätze in Arbeitsräumen oder die Verkehrswege abgeschirmt sein, dass die Beschäftigten nicht mit den Wänden in Berührung kommen und beim Zersplittern der Wände nicht verletzt werden können.	Spezielle Vorschriften zu Wänden trifft die MBO nur im Brandschutz (§§ 27 ff. MBO). Nach § 37 Abs. 2 S. 1 MBO sind Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, so zu kennzeichnen, dass sie leicht erkannt werden können. Gemäß dem folgenden Satz 2 sind weitere Schutzmaßnahmen vorzusehen, wenn die Verkehrssicherheit (§ 16) dies erfordert.	Nein

Arbeitsstättenverordnung (Anhang)	Musterbauordnung	Problematische Kollision?
	dert. Im Übrigen kann nur auf die Generalklausel (§ 3 MBO) zurückgegriffen werden.	
1.5 Abs. 4: Dächer aus nicht durchtrittsicherem Material dürfen nur betreten werden, wenn Ausrüstungen benutzt werden, die ein sicheres Arbeiten ermöglichen.	Ausrüstungen der Beschäftigten sind nicht baurechtsrelevant. Im Übrigen gibt es für Dächer auch nur im Brandschutz spezielle Vorschriften in der MBO (§ 32). Relevanter Anknüpfungspunkt könnte für die baurechtliche Sicherheit § 32 Abs. 8 MBO sein: „Für vom Dach aus vorzunehmende Arbeiten sind sicher benutzbare Vorrichtungen anzubringen.“	Nein
1.6 Fenster, Oberlichter		
1.6 Abs. 1: Fenster, Oberlichter und Lüftungsvorrichtungen müssen sich von den Beschäftigten sicher öffnen, schließen, verstellen und arretieren lassen. Sie dürfen nicht so angeordnet sein, dass sie in geöffnetem Zustand eine Gefahr für die Beschäftigten darstellen.	Nach § 37 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 16 MBO sind Schutzmaßnahmen für größere Glasflächen vorzusehen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert. Im Übrigen kann nur auf die Generalklausel (§ 3 MBO) abgestellt werden.	Die ArbStättV hat seit 2004 als Ergebnis eines Vertragsverletzungsverfahrens einen weitergehenden Schutzansatz, weil zusätzlich verlangt wird, dass die Beschäftigten selbst aktiv werden können ⁴² . Dies ist nach § 3a Abs. 4 ArbStättV maßgeblich.
1.6 Abs. 2: Fenster und Oberlichter müssen so ausgewählt oder ausgerüstet und eingebaut sein, dass sie ohne Gefährdung der Ausführenden und anderer Personen gereinigt werden können.	Nach § 37 Abs. 1 MBO wird grundsätzlich eine gefahrlose Reinigung vorausgesetzt. Sollte dies nicht möglich sein, sind spezielle Vorrichtungen zu verwenden.	Nein

⁴² Kohte/Faber DB 2005, 224, 229; BR-Drs 450/04, S. 33

Arbeitsstättenverordnung (Anhang)	Musterbauordnung	Problematische Kollision?
1.7 Türen, Tore		
1.7 Abs. 1: Die Lage, Anzahl, Abmessungen und Ausführung insbesondere hinsichtlich der verwendeten Werkstoffe von Türen und Toren müssen sich nach der Art und Nutzung der Räume oder Bereiche richten.	Zur Lage und Anzahl der Türen und Tore trifft die MBO keine Feststellung. Spezielle Abmessungen sind nur für Wohnungstüren (§ 37 Abs. 3 MBO) vorgesehen. Nutzungsbezogene Anforderungen stellt die MBO nicht. Für die verwendeten Werkstoffe gelten lediglich allgemein die §§ 16b ff. MBO.	Nein
1.7 Abs. 2: Durchsichtige Türen müssen in Augenhöhe gekennzeichnet sein.	Nach § 37 Abs. 2 S. 1 MBO müssen Glastüren so gekennzeichnet werden, dass Sie leicht erkannt werden können.	Keine Kollision, die Kennzeichnung auf Augenhöhe ist lediglich eine Ergänzung.
1.7 Abs. 3: Pendeltüren und -tore müssen durchsichtig sein oder ein Sichtfenster haben.	Spezielle Regelungen für Pendeltüren und -tore gibt es in der MBO nicht.	Nein
1.7 Abs. 4: Bestehen durchsichtige oder lichtdurchlässige Flächen von Türen und Toren nicht aus bruch sicherem Werkstoff und ist zu befürchten, dass sich die Beschäftigten beim Zersplittern verletzen können, sind diese Flächen gegen Eindrücken zu schützen.	Eine spezielle Regelung dafür findet sich in der MBO nicht, hier kann allenfalls auf § 16 – ggf. i.V.m. § 37 Abs. 2 S. 2 MBO – sowie auf die Generalklausel aus § 3 MBO zurückgegriffen werden.	Nein
1.7 Abs. 5: Schiebetüren und -tore müssen gegen Ausheben und Herausfallen gesichert sein. Türen und Tore, die sich nach oben öffnen, müssen gegen Herabfallen gesichert sein.	Mangels spezieller Regelung kann auch hier nur auf die Verkehrssicherheit nach § 16 MBO zurückgegriffen werden.	Nein
1.7 Abs. 6: In unmittelbarer Nähe von Toren, die vorwiegend für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind, müssen gut sichtbar gekennzeichnete, stets zugängliche Türen für Fußgänger vorhanden sein. Diese Türen sind nicht erforderlich, wenn der Durchgang durch die Tore für Fußgänger gefahrlos möglich ist.	Die MBO kennt keine vergleichbare Regelung.	Nein

Arbeitsstättenverordnung (Anhang)	Musterbauordnung	Problematische Kollision?
<p>1.7 Abs. 7: Kraftbetätigte Türen und Tore müssen sicher benutzbar sein. Dazu gehört, dass sie</p> <p>a) ohne Gefährdung der Beschäftigten bewegt werden oder zum Stillstand kommen können,</p> <p>b) mit selbsttätig wirkenden Sicherungen ausgestattet sind,</p> <p>c) auch von Hand zu öffnen sind, sofern sie sich bei Stromausfall nicht automatisch öffnen.</p>	<p>Mangels spezieller Regelung kann hier nur auf die Verkehrssicherheit nach § 16 MBO sowie auf die Generalklausel nach § 3 MBO zurückgegriffen werden.</p>	
<p>1.7 Abs. 8: Besondere Anforderungen gelten für Türen im Verlauf von Fluchtwegen (Nummer 2.3).</p>	<p>Dies ist eine reine Verweisungsnorm und wird erst unter 2.3 Beachtung finden.</p>	<p>Nein</p>
<p>1.8 Verkehrswege</p>		
<p>1.8 Abs. 1: Verkehrswege, einschließlich Treppen, fest angebrachte Steigleitern und Laderampen müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden.</p>	<p>Die nutzbare Breite von Treppen muss nach § 34 Abs. 5 MBO für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen. Zudem müssen Sie nach § 34 Abs. 6 MBO Handläufe und Zwischenhandläufe vorsehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert. Ansonsten gibt es noch Sonderregelungen für notwendige Treppen und Flure in §§ 35, 36 MBO. Im Übrigen kann nur auf die Vorschriften der Verkehrssicherheit (§ 16) und auf die Generalklausel (§ 3 MBO) verwiesen werden.</p>	<p>Nein, die MBO schreibt einige wenige spezielle Vorschriften vor, die aber nicht im Widerspruch zur ArbStättV stehen. Ansonsten bleiben beide Regeln auf normativer Ebene abstrakt-generell.</p>
<p>1.8 Abs. 2: Die Bemessung der Verkehrswege, die dem Personenverkehr, Güterverkehr oder Personen- und Güterverkehr dienen, muss sich nach der Anzahl der möglichen Benutzer und der Art des Betriebes richten.</p>	<p>Abgesehen von der zitierten Regel zu den Treppen nach § 34 Abs. 5 MBO, enthält die MBO dazu keine speziellen Vorschriften.</p>	<p>Nein</p>

Arbeitsstättenverordnung (Anhang)	Musterbauordnung	Problematische Kollision?
1.8 Abs. 3: Werden Transportmittel auf Verkehrswegen eingesetzt, muss für Fußgänger ein ausreichender Sicherheitsabstand gewahrt werden.	Die Regelung zu den Abstandsflächen in § 6 MBO betrifft nur den Abstand zwischen Gebäuden. Mangels spezieller Regelung kann allenfalls auf die Verkehrssicherheit (§ 16 MBO) abgestellt werden.	Nein
1.8 Abs. 4: Verkehrswege für Fahrzeuge müssen an Türen und Toren, Durchgängen, Fußgängerwegen und Treppenaustritten in ausreichendem Abstand vorbeiführen.	Mangels spezieller Regelung kann auch hier nur auf die Verkehrssicherheit (§ 16 MBO) abgestellt werden.	Nein
1.8 Abs. 5: Soweit Nutzung und Einrichtung der Räume es zum Schutz der Beschäftigten erfordern, müssen die Begrenzungen der Verkehrswege gekennzeichnet sein.	Eine solche Kennzeichnungspflicht ist in der MBO direkt nicht vorgesehen, eine solche könnte sich allenfalls aus der Verkehrssicherheit (§ 16 MBO) oder der Generalklausel (§ 3 MBO) ergeben. Dies kann freilich nur gelten, soweit Nutzung und Einrichtung zum Zeitpunkt des Baus schon bekannt sind.	Nein
1.8 Abs. 6: Besondere Anforderungen gelten für Fluchtwege (Nummer 2.3).	Dies ist eine reine Verweisungsnorm und wird erst unter 2.3 Beachtung finden.	Nein
1.9 Fahrtreppen, Fahrsteige Fahrtreppen und Fahrsteige müssen so ausgewählt und installiert sein, dass sie sicher funktionieren und sicher benutzbar sind. Dazu gehört, dass die Notbefehlseinrichtungen gut erkennbar und leicht zugänglich sind und nur solche Fahrtreppen und Fahrsteige eingesetzt werden, die mit den notwendigen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sind.	Abgesehen davon, dass Rolltreppen als notwendige Treppen nach § 34 Abs. 2 S. 1 MBO unzulässig sind, trifft die MBO keine speziellen Regelungen. Hier kann ebenfalls wieder nur auf die Vorschriften zur Verkehrssicherheit (§ 16 MBO) und auf die Generalklausel (§ 3 MBO) verwiesen werden.	Nein

Arbeitsstättenverordnung (Anhang)	Musterbauordnung	Problematische Kollision?
1.10 Laderampen		
1.10 Abs. 1: Laderampen sind entsprechend den Abmessungen der Transportmittel und der Ladung auszulegen.	Die MBO trifft keine Regelung zu Laderampen. Die Verkehrssicherheit (§ 16 MBO) und die Generalklausel (§ 3 MBO) sind aber zu beachten.	Nein
1.10 Abs. 2: Sie müssen mindestens einen Abgang haben; lange Laderampen müssen, soweit betriebstechnisch möglich, an jedem Endbereich einen Abgang haben.	Selbiges gilt auch hier.	Nein
1.10 Abs. 3: Sie müssen einfach und sicher benutzbar sein. Dazu gehört, dass sie nach Möglichkeit mit Schutzvorrichtungen gegen Absturz auszurüsten sind; das gilt insbesondere in Bereichen von Laderampen, die keine ständigen Be- und Entladestellen sind.	Ob Laderampen mit Schutzvorrichtungen gegen Absturz auszurüsten sind, richtet sich nach § 38 MBO. Für Laderampen dürfte insbesondere § 38 Abs. 1 Nr. 1 relevant sein. Demnach sind Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 1 Meter tiefer liegende Flächen angrenzen, zu bewehren und mit Brüstungen zu versehen. Die Mindesthöhe richtet sich nach § 38 Abs. 4. Im Übrigen ist auf die Verkehrssicherheit (§ 16) und die Generalklausel (§ 3) zu verweisen.	Nein, die MBO konkretisiert lediglich, wann Laderampen zwingend mit Brüstungen versehen werden müssen.
1.11 Steigleitern, Steigeisengänge		
Steigleitern und Steigeisengänge müssen sicher benutzbar sein. Dazu gehört, dass sie a) nach Notwendigkeit über Schutzvorrichtungen gegen Absturz, vorzugsweise über Steigschutzeinrichtungen verfügen, b) an ihren Austrittsstellen eine Haltevorrichtung haben,	Spezielle Regelungen zu Steigleitern gibt es in der MBO nicht. Für die Schutzvorrichtungen vor Absturz ist auf § 38 MBO (ggf. analog), im Übrigen auf die Regelung zur Verkehrssicherheit (§ 16) und auf die Generalklausel (§ 3) zu verweisen.	Nein

Arbeitsstättenverordnung (Anhang)	Musterbauordnung	Problematische Kollision?
c) nach Notwendigkeit in angemessenen Abständen mit Ruheebenen ausgerüstet sind.		
2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen		
2.1 Abs. 1: Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen eine Absturzgefahr für Beschäftigte oder die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden können. Sind aufgrund der Eigenart des Arbeitsplatzes oder der durchzuführenden Arbeiten Schutzvorrichtungen gegen Absturz nicht geeignet, muss der Arbeitgeber die Sicherheit der Beschäftigten durch andere wirksame Maßnahmen gewährleisten. Eine Absturzgefahr besteht bei einer Absturzhöhe von mehr als einem Meter.	Die MBO schreibt in § 38 vor, dass bauliche Anlagen in bestimmten Fällen zu umwehren und mit Brüstungen zu versehen sind. In Übereinstimmung mit der ArbStättV nimmt § 38 Abs. 1 Nr. 1 MBO dafür eine Absturzhöhe von mindestens einem Meter an. Zudem gibt es darüber hinaus in den Absätzen 3 und 4 Vorschriften über die Mindesthöhe von Brüstungen und Umwehungen. Diese sind in der ArbStättV nicht normativ geregelt. Ergänzend ist noch auf die Verkehrssicherheit (§ 16) und die Generalklausel (§ 3) hinzuweisen.	Nein
2.1 Abs. 2: Arbeitsplätze und Verkehrswege, die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte in die Gefahrenbereiche gelangen.	Spezielle Vorschriften zu Gefahrenbereichen gibt es in der MBO nicht. Dies hängt auch damit zusammen, dass die Gefahrenbereiche in der Regel erst durch die Nutzung, aber nicht durch den Bau entstehen und demnach keine baurechtliche Relevanz haben dürften.	Nein

Arbeitsstättenverordnung (Anhang)	Musterbauordnung	Problematische Kollision?
2.1 Abs. 3: Die Arbeitsplätze und Verkehrswege nach den Absätzen 1 und 2 müssen gegen unbefugtes Betreten gesichert und gut sichtbar als Gefahrenbereiche gekennzeichnet sein. Zum Schutz derjenigen, die diese Bereiche betreten müssen, sind geeignete Maßnahmen zu treffen.	Eine spezielle Regelung in der MBO existiert dazu nicht. Die gestellten Anforderungen sind auch überwiegend nutzungsbezogen. Anknüpfungspunkte können ansonsten wiederum die Verkehrssicherheit (§ 16) und die Generalklausel (§ 3) sein.	Nein
2.2 Maßnahmen gegen Brände		
2.2 Abs. 1: Arbeitsstätten müssen je nach a) Abmessung und Nutzung, b) der Brandgefährdung vorhandener Einrichtungen und Materialien, c) der größtmöglichen Anzahl anwesender Personen mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmeldern und Alarmanlagen ausgestattet sein.	Die Ausstattung der Arbeitsstätten mit Feuerlöscheinrichtungen, Alarmanlagen und Brandmeldern ist in der MBO nicht direkt geregelt. Nach § 14 MBO sind bauliche Anlagen aber so zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Zu beachten sind zudem insbesondere in Bezug auf Punkt b) der ArbStättV die umfangreichen Brandschutzvorschriften der §§ 26 ff. MBO. Ergänzend kann auf die Verkehrssicherheit (§ 16) und die Generalklausel (§ 3) hingewiesen werden.	Nein
2.2 Abs. 2: Nicht selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen müssen als solche dauerhaft gekennzeichnet, leicht zu erreichen und zu handhaben sein.	Keine speziellen Vorschriften in der MBO vorhanden.	Nein

Arbeitsstättenverordnung (Anhang)	Musterbauordnung	Problematische Kollision?
2.2 Abs. 3: Selbsttätig wirkende Feuerlöscheinrichtungen müssen mit Warneinrichtungen ausgerüstet sein, wenn bei ihrem Einsatz Gefahren für die Beschäftigten auftreten können.	Keine speziellen Vorschriften in der MBO vorhanden.	Nein
2.3 Fluchtwege und Notausgänge		
<p>2.3 Abs. 1: Fluchtwege und Notausgänge müssen</p> <p>a) sich in Anzahl, Anordnung und Abmessung nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen richten,</p> <p>b) auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder, falls dies nicht möglich ist, in einen gesicherten Bereich führen,</p> <p>c) in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.</p> <p>Sie sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist.</p>	<p>Nach § 33 Abs. 1 MBO müssen für Nutzungseinheiten mit einem Aufenthaltsraum mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein. Einer dieser Rettungswege muss bei Nutzungseinheiten, die nicht ebenerdig liegen, nach § 33 Abs. 2 i.V.m. § 34 Abs. 1 über eine notwendige Treppe führen. Gem. § 34 Abs. 5 muss die nutzbare Breite der Treppenabläufe und Treppenabsätze notwendiger Treppen für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen. Nach § 35 Abs. 2 muss von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes oder eines Kellergeschosses mindestens ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder ins Freie in höchstens 35 Metern Entfernung erreichbar sein. Gem. § 35 Abs. 7 müssen notwendige Treppenräume auch beleuchtet sein und in Gebäuden mit einer Höhe von mindestens 13 Metern bei fehlenden Fenstern eine Sicherheitsbeleuchtung aufweisen. Notwendige Flure i.S.v. § 36 Abs. 1 müssen nach § 36 Abs. 2 S. 1 so breit sein, dass sie für den größten zu erwar-</p>	<p>Grundsätzlich nein, die Vorschriften ergänzen sich. Die MBO legt gewisse Mindeststandards fest, die unter anderem durch die ArbStättV noch weiter konkretisiert werden. Problematisch erscheint zunächst, dass die MBO eine Sicherheitsbeleuchtung nur in bestimmten Fällen (§ 35 Abs. 7) zwingend vorsieht. Die Regelungen der ArbStättV enthalten insoweit einen weitergehenden Schutz i.S.d § 3a Abs. 4 ArbStättV. Die MBO schließt diesen Schutz nicht aus, er kann zusätzlich auf die Verkehrssicherheit (§ 16 MBO) und die Generalklausel (§ 3 MBO) gestützt werden. Die Terminologie ist nicht einheitlich, weil für das Arbeitsschutzrecht im Vordergrund die „Selbstrettung“ durch die Beschäf-</p>

Arbeitsstättenverordnung (Anhang)	Musterbauordnung	Problematische Kollision?
	<p>tenden Verkehr ausreichen. Sie sind ferner nach § 36 Abs. 3 S. 1 durch nichtabschließbare, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse in Rauchabschnitte zu unterteilen. Die MBO trifft in den §§ 33 ff. noch weitere Regelungen, insbesondere zum Brandschutz, die jedoch keinen Bezug zu den Vorschriften der ArbStättV aufweisen. Eine Kennzeichnungspflicht oder eine allgemeine Sicherheitsbeleuchtung ist in der MBO nicht vorgesehen. Ergänzend kann auf die Verkehrssicherheit (§ 16) und die Generalklausel (§ 3) abgestellt werden.</p>	<p>tigten steht; dies kommt in der Unterscheidung von Flucht- und Rettungsweg zur Geltung.⁴³</p>
<p>2.3 Abs. 2: Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen</p> <p>a) sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden,</p> <p>b) in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.</p> <p>Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen. In Notausgängen, die ausschließlich für den Notfall konzipiert und ausschließlich im Notfall benutzt werden, sind Karussell- und Schiebetüren nicht zulässig.</p>	<p>Eine spezielle Vorschrift gibt es in der MBO dazu nicht.</p>	<p>Nein</p>
<p>3.1 Bewegungsfläche</p>		
<p>3.1 Abs. 1: Die freie unverstellte Fläche am Arbeitsplatz muss so bemessen sein, dass sich die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit ungehindert bewegen können.</p>	<p>Die freie unverstellte Fläche richtet sich nach der Einrichtung der Arbeitsstätte und hat keine baurechtliche Relevanz auf Normenebene.</p>	<p>Nein</p>

⁴³ Pernack/Tannenhauer/Pangert, Arbeitsstätten, 2017, S. 283; Kreizberg BePR 2017, 424, 425

Arbeitsstättenverordnung (Anhang)	Musterbauordnung	Problematische Kollision?
3.1 Abs. 2: Ist dies nicht möglich, muss den Beschäftigten in der Nähe des Arbeitsplatzes eine andere ausreichend große Bewegungsfläche zur Verfügung stehen.	Selbiges gilt für diese Anordnung.	Nein
<p>3.2 Anordnung der Arbeitsplätze</p> <p>Arbeitsplätze sind in der Arbeitsstätte so anzuordnen, dass Beschäftigte</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sie sicher erreichen und verlassen können, b) sich bei Gefahr schnell in Sicherheit bringen können, c) durch benachbarte Arbeitsplätze, Transporte oder Einwirkungen von außerhalb nicht gefährdet werden. 	Die Anordnung der Arbeitsplätze ist nicht direkt baurechtlich relevant, der Bauherr hat bei der Gestaltung der Etagen aber z. B. die Vorgabe zu Fluchtwegen nach § 35 Abs. 2 MBO zu beachten. Im Übrigen finden sich Anknüpfungspunkte erneut nur über die Verkehrssicherheit (§ 16) oder die Generalklausel (§ 3).	Nein
3.3 Ausstattung		
3.3 Abs. 1: Jedem Beschäftigten muss mindestens eine Kleiderablage zur Verfügung stehen, sofern keine Umkleieräume vorhanden sind.	Dies betrifft nicht das Bauordnungsrecht, sondern die Nutzung der Räume durch den Arbeitgeber.	Nein
3.3 Abs. 2: Kann die Arbeit ganz oder teilweise sitzend verrichtet werden oder lässt es der Arbeitsablauf zu, sich zeitweise zu setzen, sind den Beschäftigten am Arbeitsplatz Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Können aus betriebstechnischen Gründen keine Sitzgelegenheiten unmittelbar am Arbeitsplatz aufgestellt werden, obwohl es der Arbeitsablauf zulässt, sich zeitweise zu setzen, müssen den Beschäftigten in der Nähe der Arbeitsplätze Sitzgelegenheiten bereitgestellt werden.	Wiederum liegt keine baurechtliche Relevanz vor.	Nein

Arbeitsstättenverordnung (Anhang)	Musterbauordnung	Problematische Kollision?
3.4 Beleuchtung und Sicht- verbindung		
<p>3.4 Abs. 1: Der Arbeitgeber darf als Arbeitsräume nur solche Räume betreiben, die möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und die eine Sichtverbindung nach außen haben. Dies gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Räume, bei denen betriebs-, produktions- oder bautechnische Gründe Tageslicht oder einer Sichtverbindung nach außen entgegenstehen, 2. Räume, in denen sich Beschäftigte zur Verrichtung ihrer Tätigkeit regelmäßig nicht über einen längeren Zeitraum oder im Verlauf der täglichen Arbeitszeit nur kurzzeitig aufhalten müssen, insbesondere Archive, Lager-, Maschinen- und Nebenräume, Teeküchen, 3. Räume, die vollständig unter Erdgleiche liegen, soweit es sich dabei um Tiefgaragen oder ähnliche Einrichtungen, um kulturelle Einrichtungen, um Verkaufsräume oder um Schank- und Speiseräume handelt, 4. Räume in Bahnhofs- oder Flughafenhallen, Passagen oder innerhalb von Kaufhäusern und Einkaufszentren, 5. Räume mit einer Grundfläche von mindestens 2 000 m², sofern Oberlichter oder andere bauliche Vorrichtungen vorhanden sind, die Tageslicht in den Arbeitsraum lenken. 	<p>Nach § 47 Abs. 2 S. 1 MBO müssen Aufenthaltsräume mit Tageslicht belichtet werden. Ohne Fenster sind jedoch nach § 47 Abs. 3 MBO Aufenthaltsräume zulässig, deren Nutzung eine Belichtung mit Tageslicht verbietet, sowie Verkaufsräume, Schank- und Speisegaststätten, ärztliche Behandlungs-, Sport-, Spiel-, Werk- und ähnliche Räume.</p>	<p>Nein, beide Normen kennen Abweichungen, zudem stellt die ArbStättV nur auf „möglichst ausreichend Tageslicht“ ab. Gerade der Ausschluss in 3.4 Abs. 1 Nr. 1 ist zudem weit gefasst und dürfte dem Ausschluss in der MBO im Ergebnis entsprechen. In jedem Fall ist der Anhang 3.4. unionsrechtskonform auszulegen und enthält damit generelle Vorgaben, an die alle Behörden gebunden sind.</p>

Arbeitsstättenverordnung (Anhang)	Musterbauordnung	Problematische Kollision?
3.4 Abs. 2: Pausen- und Bereitschaftsräume sowie Unterkünfte müssen möglichst ausreichend mit Tageslicht beleuchtet sein und eine Sichtverbindung nach außen haben. Kantinen sollen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und eine Sichtverbindung nach außen haben.	Nach § 47 Abs. 2 S. 1 MBO müssen Aufenthaltsräume mit Tageslicht belichtet werden. Der Ausschluss in § 47 Abs. 3 MBO dürfte allenfalls für Kantinen Relevanz haben.	Nein, gerade Kantinen sollen auch nur „möglichst“ ausreichend Tageslicht erhalten und eine Sichtverbindung nach außen haben.
3.4 Abs. 3: Räume, die bis zum [Tag des Inkrafttretens der ÄnderungsVO] eingerichtet worden sind oder mit deren Einrichtung begonnen worden war und die die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 nicht erfüllen, dürfen ohne eine Sichtverbindung nach außen weiter betrieben werden, bis sie wesentlich erweitert oder umgebaut werden.	Kein weiterer baurechtlicher Bezug, lediglich eine Übergangsregelung zu Abs. 1 u. 2.	Nein
3.4 Abs. 4: In Arbeitsräumen muss die Stärke des Tageslichteinfalls am Arbeitsplatz je nach Art der Tätigkeit reguliert werden können.	Keine baurechtliche Relevanz, die Regulierung ist über Vorhänge/Rollos möglich.	Nein
3.4 Abs. 5: Arbeitsstätten müssen mit Einrichtungen ausgestattet sein, die eine angemessene künstliche Beleuchtung ermöglichen, sodass die Sicherheit und der Schutz der Gesundheit der Beschäftigten gewährleistet sind.	Keine spezielle Regelung in der MBO vorhanden; soweit eine bestimmte Beleuchtung jedoch schon im Bau angelegt ist, kann für die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit auf die Verkehrssicherheit (§ 16) und die Generalklausel (§ 3) abgestellt werden.	Nein
3.4 Abs. 6: Die Beleuchtungsanlagen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass dadurch die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten nicht gefährdet werden.	Selbiges gilt auch hier.	Nein

Arbeitsstättenverordnung (Anhang)	Musterbauordnung	Problematische Kollision?
3.4 Abs. 7: Arbeitsstätten, in denen bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung die Sicherheit der Beschäftigten gefährdet werden kann, müssen eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung haben.	Keine spezielle Regelung in der MBO vorhanden; soweit eine Sicherheitsbeleuchtung beim Bau berücksichtigt werden muss, kann jedoch für die Sicherheit auf die Verkehrssicherheit (§ 16) und die Generalklausel (§ 3) abgestellt werden.	Nein
3.5 Raumtemperatur		
3.5 Abs. 1: Arbeitsräume, in denen aus betriebstechnischer Sicht keine spezifischen Anforderungen an die Raumtemperatur gestellt werden, müssen während der Nutzungsdauer unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren und der physischen Belastungen der Beschäftigten eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur haben.	Die Raumtemperatur kann baurechtlich zum einen durch Dämmung (§ 15 MBO), zum anderen durch Feuerungsanlagen (§ 42) beeinflusst werden.	Nein, die Regelungen ergänzen sich hier. Die MBO regelt in spezifischer Konkrektion die Einrichtung von Dämmung und Feuerungsanlagen, die ArbStättV fordert einen der Gesundheit zuträglichen Betrieb.
3.5 Abs. 2: Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräume, Kantinen, Erste-Hilfe-Räume und Unterkünfte müssen während der Nutzungsdauer unter Berücksichtigung des spezifischen Nutzungszwecks eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur haben.	Die Raumtemperatur kann baurechtlich zum einen durch Dämmung (§ 15 MBO), zum anderen durch Feuerungsanlagen (§ 42) beeinflusst werden.	Nein, die Regelungen ergänzen sich hier. Die MBO regelt die Einrichtung von Dämmung und Feuerungsanlagen, die ArbStättV fordert einen der Gesundheit zuträglichen Betrieb. Im Übrigen ist auf Anhang 1.5 zu verweisen
3.5 Abs. 3: Fenster, Oberlichter und Glaswände müssen unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren und der Art der Arbeitsstätte eine Abschirmung gegen übermäßige Sonneneinstrahlung ermöglichen.	Keine Regelung in der MBO vorhanden.	Nein.

Arbeitsstättenverordnung (Anhang)	Musterbauordnung	Problematische Kollision?
3.6 Lüftung		
3.6 Abs. 1: In Arbeitsräumen, Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräumen, Kantinen, Erste-Hilfe-Räumen und Unterkünften muss unter Berücksichtigung des spezifischen Nutzungszwecks, der Arbeitsverfahren, der physischen Belastungen und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen während der Nutzungsdauer ausreichend gesundheitlich zuträglich Atemluft vorhanden sein.	Nach § 47 Abs. 2 S. 1 MBO müssen Aufenthaltsräume ausreichend belüftet werden können. Ergänzend kann auf die Generalklausel (§ 3) abgestellt werden.	Nein
3.6 Abs. 2: Ist für das Betreiben von Arbeitsstätten eine raumluftechnische Anlage erforderlich, muss diese jederzeit funktionsfähig sein. Bei raumluftechnischen Anlagen muss eine Störung durch eine selbsttätige Warneinrichtung angezeigt werden. Es müssen Vorkehrungen getroffen sein, durch die die Beschäftigten im Fall einer Störung gegen Gesundheitsgefahren geschützt sind.	Nach § 41 Abs. 6 i.V.m. § 41 Abs. 1 MBO müssen raumluftechnische Anlagen betriebssicher sein. Ergänzend kann auf die Verkehrssicherheit (§ 16) und die Generalklausel (§ 3) abgestellt werden.	Nein
3.6 Abs. 3: Werden raumluftechnische Anlagen verwendet, ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten keinem störenden Luftzug ausgesetzt sind.	Keine spezielle Regelung in der MBO.	Nein
3.6 Abs. 4: Ablagerungen und Verunreinigungen in raumluftechnischen Anlagen, die zu einer unmittelbaren Gesundheitsgefährdung durch die Raumluf führen können, müssen umgehend beseitigt werden.	Ablagerungen und Verunreinigungen entstehen erst mit der Zeit und haben keine baurechtliche Relevanz.	Nein

Arbeitsstättenverordnung (Anhang)	Musterbauordnung	Problematische Kollision?
<p>3.7 Lärm</p> <p>In Arbeitsstätten ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Der Schalldruckpegel am Arbeitsplatz in Arbeitsräumen ist in Abhängigkeit von der Nutzung und den zu verrichtenden Tätigkeiten so weit zu reduzieren, dass keine Beeinträchtigungen der Gesundheit der Beschäftigten entstehen.</p>	<p>Nach § 15 Abs. 2 S. 1 MBO müssen Gebäude einen der Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Gemäß dem folgenden Satz 2 sind Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Damit ist die Zielrichtung vor allem der Nachbarschutz.</p>	<p>Nein, die Normen ergänzen sich in ihren unterschiedlichen Zielrichtungen, in denen einerseits die Gesundheit der Beschäftigten, andererseits der Nachbarn im Fokus steht. Auf einem größeren Betriebsgelände kann die Verringerung des von einem Gebäude ausgehenden Schalls auch dem Beschäftigtenschutz dienen, sodass die Kommentarliteratur zu Anh. 3.7. auch die Bedeutung bauplanerischer Maßnahmen betont.⁴⁴</p>
<p>4.1 Sanitärräume</p>		
<p>4.1 Abs. 1: Der Arbeitgeber hat Toilettenräume zur Verfügung zu stellen. Toilettenräume sind für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen. Toilettenräume sind mit verschließbaren Zugängen, einer ausreichenden Anzahl von Toilettenbecken und Handwaschgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Sie müssen sich sowohl in der Nähe der Arbeitsräume als auch in der Nähe von Kantinen, Pausen- und Bereitschaftsräumen, Wasch- und Umkleieräumen befinden. Bei Arbeiten im Freien und auf Baustellen mit wenigen Beschäftigten sind mobi-</p>	<p>Toiletten sind nach § 48 Abs. 3 MBO nur für Wohnungen fest vorgeschrieben.</p>	<p>Nein, die Regelung aus der ArbStättV ergänzt die MBO.</p>

⁴⁴ Opfermann/Streit/Tannenhauer/Pernack ArbStättV, 2010, Anh. 3.7 Rn. 43

Arbeitsstättenverordnung (Anhang)	Musterbauordnung	Problematische Kollision?
le, anschlussfreie Toilettenkabinen in der Nähe der Arbeitsplätze ausreichend.		
<p>4.1 Abs. 2: Der Arbeitgeber hat – wenn es die Art der Tätigkeit oder gesundheitliche Gründe erfordern – Waschräume zur Verfügung zu stellen. Diese sind für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen. Bei Arbeiten im Freien und auf Baustellen mit wenigen Beschäftigten sind Waschgelegenheiten ausreichend. Waschräume sind</p> <p>a) in der Nähe von Arbeitsräumen und sichtiggeschützt einzurichten,</p> <p>b) so zu bemessen, dass die Beschäftigten sich den hygienischen Erfordernissen entsprechend und ungehindert reinigen können; dazu müssen fließendes warmes und kaltes Wasser, Mittel zum Reinigen und gegebenenfalls zum Desinfizieren sowie zum Abtrocknen der Hände vorhanden sein,</p> <p>c) mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Duschen zur Verfügung zu stellen, wenn es die Art der Tätigkeit oder gesundheitliche Gründe erfordern.</p> <p>Sind Waschräume nicht erforderlich, müssen in der Nähe des Arbeitsplatzes und der Umkleieräume ausreichende und angemessene Waschgelegenheiten mit fließendem Wasser (erforderlichenfalls mit warmem Wasser), Mitteln zum Reinigen und zum Abtrocknen der Hände zur Verfügung stehen.</p>	<p>Dazu gibt es keine Regelung in der MBO. Die Anforderungen der ArbStättV haben in diesem Fall auch nur bedingt Relevanz für den Bau, da Waschräume nur einzurichten sind, wenn es die Art der Tätigkeit oder gesundheitliche Gründe erfordern. Dies kann in der Planungsphase nur berücksichtigt werden, wenn die Art der Tätigkeit bereits feststeht. Baurechtlich gesehen besteht insoweit zunächst keine Relevanz.</p>	Nein

Arbeitsstättenverordnung (Anhang)	Musterbauordnung	Problematische Kollision?
<p>4.1 Abs. 3: Der Arbeitgeber hat geeignete Umkleieräume zur Verfügung zu stellen, wenn die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeitskleidung tragen müssen und es ihnen nicht zuzumuten ist, sich in einem anderen Raum umzukleiden. Umkleieräume sind für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen. Umkleieräume müssen</p> <p>a) leicht zugänglich und von ausreichender Größe und sichtiggeschützt eingerichtet werden; entsprechend der Anzahl gleichzeitiger Benutzer muss genügend freie Bodenfläche für ungehindertes Umkleiden vorhanden sein,</p> <p>b) mit Sitzgelegenheiten sowie mit verschließbaren Einrichtungen ausgestattet sein, in denen jeder Beschäftigte seine Kleidung aufbewahren kann.</p> <p>Kleiderschränke für Arbeitskleidung und Schutzkleidung sind von Kleiderschränken für persönliche Kleidung und Gegenstände zu trennen, wenn die Umstände dies erfordern.</p>	<p>Dazu gibt es keine Regelung in der MBO. Die Anforderungen der ArbStättV haben in diesem Fall auch nur bedingt Relevanz für den Bau, da Umkleieräume nur einzurichten sind, wenn die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeitskleidung tragen müssen und es ihnen nicht zuzumuten ist, sich in einem anderen Raum umzukleiden. Dies kann in der Planungsphase nur berücksichtigt werden, wenn die Art der Tätigkeit bereits feststeht. Baurechtlich gesehen besteht insoweit zunächst keine Relevanz.</p>	<p>Nein</p>
<p>4.1 Abs. 4: Wasch- und Umkleieräume, die voneinander räumlich getrennt sind, müssen untereinander leicht erreichbar sein.</p>	<p>Keine Regelung in der MBO vorhanden.</p>	<p>Nein</p>

Arbeitsstättenverordnung (Anhang)	Musterbauordnung	Problematische Kollision?
4.2 Pausen- und Bereitschaftsräume		
<p>4.2 Abs. 1: Bei mehr als zehn Beschäftigten oder wenn die Sicherheit und der Schutz der Gesundheit es erfordern, ist den Beschäftigten ein Pausenraum oder ein entsprechender Pausenbereich zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, wenn die Beschäftigten in Büroräumen oder vergleichbaren Arbeitsräumen beschäftigt sind und dort gleichwertige Voraussetzungen für eine Erholung während der Pause gegeben sind. Fallen in die Arbeitszeit regelmäßig und häufig Arbeitsbereitschaftszeiten oder Arbeitsunterbrechungen und sind keine Pausenräume vorhanden, so sind für die Beschäftigten Räume für Bereitschaftszeiten einzurichten. Schwangere Frauen und stillende Mütter müssen sich während der Pausen und, soweit es erforderlich ist, auch während der Arbeitszeit unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können.</p>	<p>Hierzu existiert ebenfalls keine Regelung in der MBO. Die Anforderungen der ArbStättV haben in diesem Fall auch nur bedingt Relevanz für den Bau, da Pausenräume oder -bereiche nur einzurichten sind, mehr als zehn Beschäftigte im Betrieb sind oder wenn die Sicherheit und der Schutz der Gesundheit es erfordern. Dies kann in der Planungsphase nur berücksichtigt werden, wenn die Art der Tätigkeit oder die Anzahl der Beschäftigten bereits feststeht. Baurechtlich gesehen besteht insoweit zunächst keine Relevanz.</p>	Nein
<p>4.2 Abs. 2: Pausenräume oder entsprechende Pausenbereiche sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für die Beschäftigten leicht erreichbar an ungefährdeter Stelle und in ausreichender Größe bereitzustellen, b) entsprechend der Anzahl der gleichzeitigen Benutzer mit leicht zu reinigenden Tischen und Sitzgelegenheiten mit Rückenlehne auszustatten, c) als separate Räume zu gestalten, wenn die Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsstätte dies erfordern. 	Keine Regelung in der MBO vorhanden.	Nein

Arbeitsstättenverordnung (Anhang)	Musterbauordnung	Problematische Kollision?
4.2 Abs. 3: Bereitschaftsräume und Pausenräume, die als Bereitschaftsräume genutzt werden, müssen dem Zweck entsprechend ausgestattet sein.	Dies betrifft nur die Ausstattung der Räume, hat aber keine baurechtliche Relevanz.	Nein
4.3 Erste-Hilfe-Räume		
4.3 Abs. 1: Erste-Hilfe-Räume oder vergleichbare Bereiche sind entsprechend der Art der Gefährdungen in der Arbeitsstätte oder der Anzahl der Beschäftigten, der Art der auszuübenden Tätigkeiten sowie der räumlichen Größe der Betriebe zur Verfügung zu stellen.	Eine Regelung zu Erste-Hilfe-Räumen existiert in der MBO nicht. Daher besteht an und für sich keine baurechtliche Relevanz. Gleichwohl ist dies im Planungsverfahren zu berücksichtigen, wenn der Bau als Arbeitsstätte genutzt werden soll.	Nein
4.3 Abs. 2: Erste-Hilfe-Räume müssen an ihren Zugängen als solche gekennzeichnet und für Personen mit Rettungsmitteln leicht zugänglich sein.	Selbiges gilt hier.	Nein
4.3 Abs. 3: Sie sind mit den erforderlichen Mitteln und Einrichtungen zur Ersten Hilfe auszustatten. An einer deutlich gekennzeichneten Stelle müssen Anschrift und Telefonnummer der örtlichen Rettungsdienste angegeben sein.	Die Ausstattung der Räume hat keine baurechtliche Relevanz.	Nein
4.3 Abs. 4: Darüber hinaus sind überall dort, wo es die Arbeitsbedingungen erfordern, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe aufzubewahren. Sie müssen leicht zugänglich und einsatzbereit sein. Die Aufbewahrungsstellen müssen als solche gekennzeichnet und gut erreichbar sein.	Dies betrifft ebenfalls die Nutzung der Räume bzw. der Fläche und nicht den Bau an sich.	Nein

Arbeitsstättenverordnung (Anhang)	Musterbauordnung	Problematische Kollision?
4.4 Unterkünfte		
<p>4.4 Abs. 1: Der Arbeitgeber hat angemessene Unterkünfte für Beschäftigte zur Verfügung zu stellen, gegebenenfalls auch außerhalb der Arbeitsstätte, wenn es aus Gründen der Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit erforderlich ist. Die Bereitstellung angemessener Unterkünfte kann insbesondere wegen der Ablegenheit der Arbeitsstätte, der Art der auszuübenden Tätigkeiten oder der Anzahl der im Betrieb beschäftigten Personen erforderlich sein. Kann der Arbeitgeber erforderliche Unterkünfte nicht zur Verfügung stellen, hat er für eine andere angemessene Unterbringung der Beschäftigten zu sorgen.</p>	<p>Dies stellt gegebenenfalls eine Pflicht des Arbeitgebers zu weiteren baulichen Maßnahmen dar, ist aber baurechtlich gesehen zunächst irrelevant. Sollte der Arbeitgeber nach der ArbStättV zur Bereitstellung solcher Unterkünfte verpflichtet sein, sind an diese die üblichen baurechtlichen Anforderungen zu stellen.</p>	Nein
<p>4.4 Abs. 2: Unterkünfte müssen entsprechend ihrer Belegungszahl ausgestattet sein mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wohn- und Schlafbereich (Betten, Schränken, Tischen, Stühlen), b) Essbereich, c) Sanitäreinrichtungen. 	<p>Dies betrifft nur die Ausstattung der Räume. Falls der Arbeitgeber zur Bereitstellung von Unterkünften verpflichtet ist, ergibt sich ähnliches aus § 48 MBO.</p>	Nein.
<p>4.4 Abs. 3: Wird die Unterkunft von Männern und Frauen gemeinsam genutzt, ist dies bei der Zuteilung der Räume zu berücksichtigen.</p>	<p>Dies betrifft nur die Zuteilung der Räume, hat aber keine baurechtliche Relevanz.</p>	Nein

Arbeitsstättenverordnung (Anhang)	Musterbauordnung	Problematische Kollision?
<p>5.1 Arbeitsplätze in nicht allseits umschlossenen Arbeitsstätten und Arbeitsplätze im Freien</p> <p>Arbeitsplätze in nicht allseits umschlossenen Arbeitsstätten und Arbeitsplätze im Freien sind so einzurichten und zu betreiben, dass sie von den Beschäftigten bei jeder Witterung sicher und ohne Gesundheitsgefährdung erreicht, benutzt und wieder verlassen werden können. Dazu gehört, dass diese Arbeitsplätze gegen Witterungseinflüsse geschützt sind oder den Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt werden. Werden die Beschäftigten auf Arbeitsplätzen im Freien beschäftigt, so sind die Arbeitsplätze nach Möglichkeit so einzurichten, dass die Beschäftigten nicht gesundheitsgefährdenden äußeren Einwirkungen ausgesetzt sind.</p>	<p>Damit das Bauordnungsrecht an dieser Stelle überhaupt zur Anwendung kommt, ist zunächst erforderlich, dass die Arbeitsstätte überhaupt eine bauliche Anlage i.S.v. § 2 Abs. 1 MBO darstellt. Sollte dies der Fall sein, kann – soweit die bauliche Ausgestaltung betroffen ist – auf die Vorschriften zur Verkehrssicherheit (§ 16 MBO) und auf die Generalklausel (§ 3 MBO) verwiesen werden.</p>	<p>Nein</p>

3.3 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die ArbStättV und die MBO stehen auf normativer Ebene in keinem per se problematischen Kollisionsverhältnis zueinander. Allgemein lassen sich die Bezüge vom Arbeitsstättenrecht zur MBO in vier Kategorien aufgliedern:

- Zunächst einmal gibt es in der ArbStättV Normen⁴⁵, die nur das Einrichten und/oder das Betreiben der Arbeitsstätte durch den Arbeitgeber betreffen und daher keine baurechtliche Relevanz haben, z. B. Anhang 3.3. ArbStättV.
- Andere Normen der ArbStättV, insbesondere die Nummer 4 im Anhang, „Sanitärräume, Pausen- und Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume, Unterkünfte“, haben für sich genommen ebenfalls keine baurechtliche Relevanz, da die Schaffung dieser Räume von der Erfüllung bestimmter Tatbestandsmerkmalen in der ArbStättV abhängt. Sollte der Arbeitgeber dazu aber nach verständiger Würdigung aus der ex ante Perspektive verpflichtet sein, wäre es sowohl wirtschaftlich als auch recht-

⁴⁵Zur Abgrenzung von Normen des staatlichen Rechts und den technischen Regeln, z. B. ASR, zuletzt BAG 18.7.2017 – 1 ABR 51/15, DB 2017, 2682, 2684, Rn. 25; HK-ArbSchR/Faber ArbStättV Rn. 40

lich, beispielsweise hinsichtlich der Größe und der Erreichbarkeit der Räume, von großem Vorteil, diese Vorschriften bereits im Bauplanungsverfahren zu berücksichtigen. Sie sind daher baurelevant, aber nicht baurechtsrelevant.

- Dagegen sind andere Maßnahmen auch baurechtsrelevant, wie z. B. Anforderungen an Raumhöhen, Fluchtwege und Notausgänge. Hier sind Schnittstellen festzustellen, die jedoch mit Hilfe von § 3a Abs. 4 ArbStättV aufgelöst werden können.
- Für weitere Normen der ArbStättV lassen sich keine direkten Anknüpfungspunkte in der MBO finden, gleichwohl regeln sie die Verkehrssicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten (z. B. 1.5 Abs. 2 und 1.7 Abs. 7). Insoweit kann eine Anknüpfung an die abstrakt-generelle Regelung zur Verkehrssicherheit (§ 16 MBO) und an die Generalklausel in § 3 S. 1 MBO („Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden; (...)“) gefunden werden.
- Schließlich finden einige Normen eine Entsprechung in der MBO, beispielsweise 3.7. Für diese Normengruppe ließen sich ebenfalls keine Widersprüche feststellen, beide Regelungssysteme ergänzen sich und stellen teilweise noch weitere Anforderungen. Im Einzelfall kann ergänzend auch noch an die Verkehrssicherheit (§ 16 MBO) und an die Generalklausel (§ 3 MBO) angeknüpft werden.

Insgesamt ist daher durchaus ein Nebeneinander der beiden Regelungssysteme möglich. Nach § 3a Abs. 4 ArbStättV gelten grundsätzlich Anforderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Bauordnungsrecht, vorrangig, soweit sie über die Anforderungen der ArbStättV hinausgehen. Zu beachten ist jedoch insoweit, dass diese Vorschrift von ihrem Wortlaut nur Anforderungen erfasst, die in den Regelungssystemen jeweils explizit gestellt sind und die gleiche Materie zum Gegenstand haben d. h. die Anforderungen müssen grundsätzlich vergleichbar sein. Für diejenigen Vorschriften der ArbStättV, die lediglich ergänzenden oder konkretisierenden baurechtlichen Charakter haben, gilt der Grundsatz, dass beide Rechtsvorschriften nebeneinander anwendbar sind. Dieser Grundsatz wird am besten effektiv verwirklicht, wenn beide Vorschriften im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Da das Arbeitsstättenrecht aber kein aufdrängendes öffentliches Recht i.S.v. § 63 S. 1 Nr. 3 und § 64 S. 1 Nr. 3 MBO ist, muss es von den Bauaufsichtsbehörden nicht zwingend berücksichtigt werden. Zudem können die Länder im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenz ohnehin abweichende Verfahrensvorschriften treffen, sodass es sowohl für den Bauherrn als auch für den Arbeitgeber sehr unübersichtlich sein kann, ob das Arbeitsschutzrecht, insbesondere natürlich die ArbStättV, im Genehmigungsverfahren berücksichtigt wird. Auf dieses Problem ist im Ausblick einzugehen.

4 Unterschiede der Landesbauordnungen zur MBO im Verhältnis zur ArbStättV

Den Bundesländern steht die Kompetenz zu, eigene Landesbauordnungen zu erlassen und von den Maßgaben der MBO abzuweichen. Daher soll für die einzelnen Landesbauordnungen untersucht werden, inwieweit sie in Bezug auf für die ArbStättV relevanten Teile von der MBO abweichen und ob eine potentielle Abweichung relevante Rechtsfolgen nach sich zieht wie z. B. eine Kollision von ArbStättV und Landesbauordnung.

4.1 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO, Fassung vom 05.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2014)

Folgende Punkte weisen einen relevanten Bezug auf:

- Die Generalklausel von § 3 S. 1 MBO ist in § 3 Abs. 1 LBO ebenso enthalten; sie ermöglicht eine unionsrechtskonforme Auslegung.
- Nach § 3 Abs. 4 LBO sind in die Planung von Gebäuden die Belange von Personen mit kleinen Kindern, Menschen mit Behinderung und alten Menschen nach Möglichkeit einzubeziehen. Dies ist in der MBO nicht enthalten und bietet einen weiteren Anknüpfungspunkt für die Berücksichtigung der Belange behinderter Arbeitnehmer nach § 3a Abs. 2 ArbStättV.
- Die Vorschrift zur Standsicherheit in § 12 MBO ist in § 13 LBO ebenfalls in etwas konkreterer Form enthalten und stimmt insoweit überein.
- Der Schutz gegen schädliche Einflüsse nach § 13 MBO und der Wärme-, Erschütterungs- und Schallschutz nach § 15 MBO sind in der LBO in § 14 „Schutz baulicher Anlagen“ zusammengefasst. Relevante Unterschiede ergeben sich aber nicht.
- Die Vorschrift zum Brandschutz nach § 14 MBO stimmt mit § 15 Abs. 1 LBO überein. Zudem müssen nach § 15 Abs. 6 LBO zur Durchführung wirksamer Lösch- und Rettungsarbeiten durch die Feuerwehr geeignete und von öffentlichen Verkehrsflächen erreichbare Aufstell- und Bewegungsflächen für die erforderlichen Rettungsgeräte vorhanden sein. Nach § 15 Abs. 7 LBO sind zudem Aufenthaltsräume, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen, sowie Rettungswege von solchen Aufenthaltsräumen in derselben Nutzungseinheit jeweils mit mindestens einem Rauchwarnmelder auszustatten. Die LBO kommt damit den Vorschriften zu Maßnahmen gegen Brände nach 2.2 ArbStättV etwas näher, freilich ohne einen konkreten Bezug zu Arbeitsstätten herzustellen.
- Die Vorschrift zur Verkehrssicherheit in § 16 MBO stimmt mit § 16 Abs. 1 u. 2 LBO überein.
- Die speziellen Brandschutzvorschriften in den §§ 26 ff. MBO sind in der LBO etwas verkürzt enthalten. Widersprüche zur ArbStättV ergeben sich nicht.

- Die speziellen Vorschriften über Rettungswege in den §§ 33 ff. MBO sind in der LBO in § 15 sowie in § 28 enthalten. Die LBO bleibt hier weniger ausführlich und konkret als die MBO, die Regelungen der ArbStättV (2.3) nehmen insoweit noch mehr ergänzenden Raum ein.
- Eine mit § 37 Abs. 1 und 2 MBO (Reinigung von Fenstern, Kennzeichnung von Glasflächen) vergleichbare Regelung fehlt in der LBO, entsprechende Vorschriften in der ArbStättV können in diesem Kontext an die Verkehrssicherheit (§ 16) oder an die Generalklausel (§ 3) angeknüpft werden.
- § 38 MBO ist stark verkürzt in § 16 Abs. 3 LBO vorhanden. Demnach müssen Umwehrungen so beschaffen und angeordnet sein, dass sie Abstürze verhindern und das Überklettern erschweren. In welchen Fällen Umwehrungen zwingend zu errichten sind, wird nicht normiert. Bereits die Einordnung in § 16 zeigt, aber dass der Landesgesetzgeber in dieser Sache hauptsächlich an die Verkehrssicherheit anknüpfen wollte. Die speziellen Regelungen der ArbStättV (2.1) können daher ergänzend herangezogen werden.
- Nach § 41 Abs. 1 und 6 MBO müssen Lüftungsanlagen und raumluftechnische Anlagen betriebs- und brandsicher sein. Dies hat die LBO in § 30 übernommen, die anderen Absätze von § 41 MBO finden in der LBO jedoch keine Beachtung. Ein Widerspruch zur ArbStättV ergibt sich nicht.
- Gemäß § 42 Abs. 1 MBO und § 32 Abs. 1 LBO müssen Feuerungsanlagen betriebs- und brandsicher sein. Weitergehende Regelungen mit Bezug zur ArbStättV enthalten weder MBO noch LBO.
- Nach § 47 Abs. 1 MBO muss die Raumhöhe in Aufenthaltsräumen mindestens 2,40 Meter betragen. Die LBO lässt in § 34 Abs. 1 2,20 Meter bzw. 2,30 Meter ausreichen. Da die ArbStättV in 1.2 keine bestimmte Raumhöhe vorschreibt, ist diese Abweichung für das Arbeitsstättenrecht zunächst unbeachtlich.
- Die grundsätzliche Regelung zur ausreichenden Belüftung und Beleuchtung mit Tageslicht von Aufenthaltsräumen in § 47 Abs. 2 MBO bzw. 34 Abs. 2 LBO stimmt überein. Die LBO lässt aber insoweit ein geringeres Rohbaumaß für die notwendigen Fensteröffnungen ausreichen (1/10 statt 1/8 der Netto-Grundfläche des Raumes). Da die ArbStättV diesbezüglich wiederum kein konkretes Maß vorsieht, bleibt diese Abweichung zunächst unbeachtlich. Zudem wurde die Sonderregelung in § 47 Abs. 3 MBO zu fensterlosen Räumen nach § 34 Abs. 5 LBO dahingehend modifiziert, dass Abweichungen zulässig sind, wenn Nachteile nicht zu befürchten sind oder durch besondere Einrichtungen ausgeglichen werden können. Die Verwendung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe ist ein besserer Anknüpfungspunkt für die Vorschriften der ArbStättV als die abschließende Aufzählung in der MBO.
- Eine weitergehende Regelung trifft die LBO im Hinblick auf Toiletten: nach § 36 Abs. 1 muss jede Nutzungseinheit eine Toilette haben. Die MBO bezieht die Pflicht zum Einbau einer Toilette nur auf Wohnungen, § 48 Abs. 3. Damit kommt die LBO den Vorgaben von 4.1 Abs. 1 ArbStättV etwas näher.
- Den Prüfungsumfang im vereinfachten Genehmigungsverfahren legt § 52 Abs. 2 LBO fest. Demnach sind neben den bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach § 52 Abs. 2 Nr. 3 LBO andere öffentlich-rechtliche Vorschriften außerhalb der LBO und außerhalb von Vorschriften auf Grund der LBO zu prüfen,

soweit in diesen Anforderungen an eine Baugenehmigung gestellt werden oder soweit es sich um Vorhaben im Außenbereich handelt. Diese Voraussetzungen liegen beim Arbeitsstättenrecht nicht vor. Demnach wäre das Arbeitsstättenrecht von den Bauaufsichtsbehörden im vereinfachten Genehmigungsverfahren nicht zu prüfen. Allerdings bestimmt § 52 Abs. 3 LBO, dass Bauvorhaben im vereinfachten Verfahren den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, auch wenn keine Prüfung nach Absatz 2 erfolgt. Inwieweit dies sichergestellt werden soll, wird normativ offengelassen.

- Im normalen Genehmigungsverfahren ist nach § 58 Abs. 1 S. 1 LBO die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Zu prüfen sind nach § 58 Abs. 1 S. 2 LBO alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die Anforderungen an das Bauvorhaben enthalten und über deren Einhaltung nicht eine andere Behörde in einem gesonderten Verfahren durch Verwaltungsakt entscheidet. Ob in diesem Fall das Arbeitsstättenrecht mitgeprüft werden muss, ist klärungsbedürftig. Vor Erteilung der Baugenehmigung können zwar die zuständigen Arbeitsschutzbehörden beratend beteiligt werden, eine Entscheidung per Verwaltungsakt über die Einhaltung der Vorschriften der ArbStättV erfolgt aber nicht. Lediglich für den Fall, dass der Arbeitgeber die Befreiung von bestimmten Vorschriften nach § 3a Abs.3 ArbStättV beantragt, kann eine Entscheidung der Arbeitsschutzbehörden durch Verwaltungsakt ergehen. Im Regelfall wird über die Einhaltung der ArbStättV nicht durch Verwaltungsakt entschieden. Nach der Ratio der Regelung des § 58 Abs. 1 S. 2 LBO erscheint es daher geboten, dass die Bauaufsichtsbehörden bereits im Baugenehmigungsverfahren erstmals die Anforderungen an das Bauvorhaben prüft, die sich aus der ArbStättV ergeben.
- Die LBO Baden-Württemberg weicht an vielen auch für die ArbStättV relevanten Stellen von der MBO ab. Teilweise wird dadurch eine etwas bessere Ergänzung der beiden Regelungssysteme erreicht, teilweise muss vermehrt auf die allgemeine Verkehrssicherheit (§ 16 LBO) oder die Generalklausel (§ 3 LBO) zurückgegriffen werden, um einen Anknüpfungspunkt für die baurechtlich relevanten Vorschriften der ArbStättV zu finden.

4.2 Bayerische Bauordnung (BayBO, Fassung vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2015)

Folgende Punkte weisen einen relevanten Bezug auf:

- Die bisherige Generalklausel aus § 3 MBO ist in Art. 3 Abs. 1 BayBO ebenso enthalten.
- Die Vorschrift zur Standsicherheit nach § 12 Abs. 1 MBO stimmt mit Art. 10 BayBO überein.
- Die Regelungen zum Schutz gegen schädliche Einflüsse, zum Brandschutz, zum Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz und zur Verkehrssicherheit nach den §§ 13–16 MBO stimmen mit den Art. 11–14 BayBO überein.

- Die Vorschriften zum Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Wänden, Decker und Dächer nach den §§ 26–32 MBO stimmen mit den Art. 24–30 BayBO überein.
- Die Regelung zum ersten und zweiten Rettungsweg nach § 33 MBO stimmt mit Art. 31 BayBO überein.
- Die Vorschrift über Treppen nach § 34 MBO stimmt bis auf den ausgelassenen Absatz 7 mit Art. 32 BayBO überein. Der ausgelassene Absatz hat aber keine Relevanz für die ArbStättV.
- Die Regelungen über notwendige Treppenräume und Ausgänge nach § 35 MBO sowie über notwendige Flure und offene Gänge nach § 36 MBO stimmen mit Art. 33, 34 BayBO überein.
- Die Vorschrift über Fenster, Türen und sonstige Öffnungen nach § 37 MBO wurde mit Ausnahme von Absatz 1 in Art. 35 BayBO übernommen. Der ausgelassene Absatz 1 hat Bezüge zur ArbStättV, da er die gefahrlose Reinigung von Fensterflächen regelt. In Bezug auf die BayBO kann diesbezüglich nur auf die Generalklausel (Art. 3) und die Verkehrssicherheit (Art. 14) zurückgegriffen werden. In Artikel 35 Abs. 4 hingegen weicht der Text der BayBO von § 37 MBO (Soll 0,90 m x 1,20 m) ab und lässt kleinere Rettungsfenster (Mindestbreite 0,60 m) zu. Anhang 2.3 der ArbStättV stellt allgemeine Anforderungen an die Nutzbarkeit von Fluchtwegen, denen auch Rettungsfenster gerecht werden müssen. Das ist bei den geringen Maßen in § 35 Abs. 4 BayBO problematisch.
- Die Regelung zu Umwehrungen in § 38 MBO ist in der BayBO in Art. 36 wesentlich kürzer übernommen worden. Eine Mindesthöhe wird dort nicht festgelegt, zudem sind in der BayBO bereits Flächen zu umwehren, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 0,50 m tiefer liegende Flächen angrenzen. Dadurch wird ein stärkeres Schutzniveau als in der MBO geschaffen (dort wird auf 1 Meter abgestellt). Widersprüche zur ArbStättV ergeben sich nicht, die Bezüge zu 2.1 ArbStättV können weiterhin hergestellt werden. Zwar ist dort wie in der MBO eine Fallhöhe von mindestens 1 Meter vorgeschrieben, die für den Arbeitnehmerschutz günstigere Regelung in der BayBO gilt aber gem. § 3a Abs. 4 ArbStättV vorrangig.
- Die Vorschriften über die technische Gebäudeausrüstung in den §§ 39–46 MBO wurde zumindest in Ansehung der für die ArbStättV relevanten Vorschriften in den Art. 37–44 BayBO übernommen.
- Die Regelungen über nutzungsbedingte Anforderungen in den §§ 47–51 MBO wurden ebenso in den Art. 45–48 BayBO im Wesentlichen übernommen. Es fehlt eine für die ArbStättV insoweit nicht relevante Vorschrift zu Sonderbauten, zudem wurde für Aufenthaltsräume in Dachgeschossen eine weitere Abweichung von der minimalen lichten Raumhöhe zugelassen. Dies führt jedoch nicht zu einem Widerspruch zur ArbStättV, zumal in dieser keine konkrete Raumhöhe normiert ist.
- Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren prüft die Bauaufsichtsbehörde nach Art. 59 S. 1 Nr. 3 auch andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt, ersetzt oder eingeschlossen wird. Im Genehmigungsverfahren zu Sonderbauten (Art. 60 BayBO) gilt selbiges. Die Baugenehmigung ist nach Art. 68 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 BayBO zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-

rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Nach Hs. 2 darf die Bauaufsichtsbehörde den Bauantrag auch ablehnen, wenn das Bauvorhaben gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt. Bemerkenswert ist hier zum einen, dass im Gegensatz zur MBO öffentliche Anforderungen auch geprüft werden, soweit eine Entscheidung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingeschlossen wird. Grundsätzlich legt die ArbStättV dem Arbeitgeber zwar zwingende Pflichten auf, eine Entscheidung im Sinne eines Verwaltungsaktes ist im Verordnungstext jedoch nicht vorgesehen. Somit bietet lediglich die Regelung in Art. 68 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 BayBO Raum für eine Berücksichtigung der ArbStättV.

Die Bayerische Bauordnung orientiert sich im Wesentlichen stark an der MBO. Vereinzelt fehlen einige Vorschriften aus der MBO oder es findet eine Ergänzung statt. Dies führt jedoch nicht zu einem Widerspruch zur ArbStättV, insbesondere die Regelung nach Art. 36 BayBO, bereits Flächen zu umwehren, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 0,50 m tiefer liegende Flächen angrenzen, führt nicht zu einem Widerspruch mit 2.1 ArbStättV, da sie gem. § 3a Abs. 4 ArbStättV vorrangig gilt, soweit sie über die Anforderungen der Verordnung hinausgeht. Zudem bieten die bayrischen Vorschriften zum Genehmigungsverfahren durchaus Raum, um die Regelungen der ArbStättV mit einzubeziehen.

4.3 Bauordnung für Berlin (BauO Bln, Fassung vom 29.11.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016)

Folgende Punkte weisen einen relevanten Bezug auf:

- Die bisherige Generalklausel aus § 3 MBO ist in § 3 Abs. 1 BauO Bln ebenso enthalten.
- Die Vorschrift zur Standsicherheit nach § 12 Abs. 1 MBO stimmt mit § 12 BauO Bln überein.
- Die Regelungen zum Schutz gegen schädliche Einflüsse, zum Brandschutz, zum Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz und zur Verkehrssicherheit nach den §§ 13–16 MBO stimmen mit den §§ 13–16 BauO Bln überein.
- Die Vorschriften zum Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Wänden, Decken und Dächer nach den §§ 26–32 MBO stimmen mit den §§ 26–32 BauO Bln im Wesentlichen überein. In den §§ 27, 28, 30 und 31 sind lediglich noch für die ArbStättV irrelevante Sondervorschriften für eingeschossige Garagen und für nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 a) BauO Bln verfahrensfreie Gebäude enthalten. Außerdem müssen nach § 32 Abs. 8 BauO Bln Dächer an Verkehrsflächen und über Eingängen Vorrichtungen zum Schutz gegen das Herabfallen von Schnee und Eis haben, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert. Dies kommt der allgemeinen Vorgabe aus 2.1 ArbStättV entgegen.
- Die Regelung zum ersten und zweiten Rettungsweg nach § 33 MBO sowie die Vorschriften zu Treppen nach § 34 MBO stimmen mit §§ 33, 34 BauO Bln überein. Im folgenden § 35 MBO wurde in der BauO Bln lediglich in § 35 Abs. 8 dahingehend modifiziert, dass bestimmte Mindestmaße für Fenster in notwendigen Trep-

penräumen oberirdischer Geschosse festgelegt wurde. Ein Widerspruch zur ArbStättV ergibt sich nicht. Die §§ 36, 37 MBO stimmen wiederum komplett mit den §§ 36, 37 BauO Bln überein. Der § 38 BauO Bln entspricht ebenfalls dem § 38 MBO, wurde aber um einen fünften Absatz zur Breite von Öffnungen in Geländern, Brüstungen und anderen Umwehrungen ergänzt. Ein Widerspruch zur ArbStättV ergibt sich dadurch nicht.

- Die §§ 40–43 MBO stimmen mit den §§ 40–43 BauO Bln überein.
- § 48 BauO Bln entspricht im Grundgedanken ebenfalls § 47 MBO. Allerdings ist in § 48 Abs. 1 der BauO Bln allgemein eine lichte Raumhöhe von 2,50 Metern, bei Aufenthaltsräumen im Dachraum eine Raumhöhe von 2,20 Meter vorgesehen. Zudem ist in § 48 Abs. 2 S. 2 BauO Bln eine Möglichkeit zur Abweichung von § 48 Abs. 2 S. 1 bei nachträglicher Umnutzung vorgesehen. Beide Änderungen führen noch nicht zu einem Widerspruch zum Arbeitsstättenrecht, in der insoweit normativ keine bezifferte Raumhöhe festgelegt ist.
- Der § 49 BauO Bln stimmt mit § 48 MBO überein.
- Sowohl im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 64 S. 1 Nr. 3 als auch im normalen Genehmigungsverfahren nach § 65 S. 1 Nr. 3 BauO Bln sind andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird. Die BauO Bln entspricht damit der MBO.

Insgesamt entspricht die BauO Bln der MBO in ganz wesentlichen Teilen. Widersprüche zur ArbStättV ergeben sich nicht. Im Baugenehmigungsverfahren muss die ArbStättV nicht zwingend berücksichtigt werden.

4.4 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO, in der am 19.05.2016 novellierten Fassung)

Folgende Punkte weisen einen relevanten Bezug auf:

- Die bisherige Generalklausel aus § 3 MBO ist in § 3 BbgBO ebenso enthalten.
- Die Vorschrift zur Standsicherheit nach § 12 MBO stimmt mit § 12 BbgBO überein.
- Die Regelungen zum Schutz gegen schädliche Einflüsse, zum Brandschutz, zum Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz und zur Verkehrssicherheit nach den §§ 13–16 MBO stimmen mit den §§ 13–16 BbgBO überein. Der Landesgesetzgeber hat in § 16 BbgBO lediglich einen vierten Absatz eingeführt, der die Einhaltung der Anforderungen an Gebäude nach den Vorschriften der Energieeinsparung sowie zur Nutzung erneuerbarer Energien regelt, im Bezug zur ArbStättV aber keine weitere Relevanz hat.
- Die Vorschriften zum Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Wänden, Decken und Dächer nach den §§ 26–32 MBO stimmen mit den §§ 26–32 BbgBO im Wesentlichen überein. Die in § 27 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 und § 31 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 BbgBO zusätzliche Abweichung ist für die ArbStättV ohne Belang. Außerdem müssen nach § 32 Abs. 9 BbgBO geneigte Dächer Vorrichtungen zum Schutz gegen das Herabfallen von Schnee und Eis haben, soweit sie an Verkehrsflächen angrenzen. Dies kommt der allgemeinen Vorgabe aus 2.1 ArbStättV entgegen.

- Die Vorschriften der §§ 33–38 MBO zu Rettungswegen, Treppen, notwendigen Treppenträumen und Ausgängen, notwendigen Fluren und offenen Gängen, Fenster, Türen und sonstige Öffnung, sowie zu Umwehrungen stimmen mit den §§ 33–38 BbgBO gänzlich überein.
- Die §§ 40–43 MBO stimmen mit den §§ 40–43 BbgBO überein. In § 43 BbgBO ist lediglich nicht festgelegt worden, dass Wohnungen immer einen Wasserzähler haben müssen. Dies ist für die ArbStättV aber ohne Belang.
- Die Absätze 1 u. 2 von § 47 MBO (Aufenthaltsräume) stimmen mit § 47 BbgBO überein. Im Abs. 3 S. 1 von § 47 BbgBO erstreckt sich die Zulässigkeit von Aufenthaltsräumen ohne Belichtungsöffnung jedoch nur auf alle Räume, deren Nutzung eine Beleuchtung mit Tageslicht verbietet. Im Folgenden zweiten Satz wurde zudem der Zusatz hinzugefügt, dass diese durch technische Einrichtungen ausreichend beleuchtet und belüftet werden müssen. Diese Regelung ist damit restriktiver als die Vorschrift in der MBO. Widersprüche zur ArbStättV ergeben sich nicht.
- Der § 48 MBO (Wohnungen) stimmt im Wesentlichen mit § 48 BbgBO überein. In der landesrechtlichen Regelung wurde in Absatz 4 lediglich ergänzt, dass bestimmte Räume zwingend Rauchmelder haben müssen. Diese Regelung hätte für einen Arbeitgeber ohnehin nur Relevanz, wenn er nach 4.4 ArbStättV zur Bereitstellung von Unterkünften verpflichtet wäre. Widersprüche zur ArbStättV ergeben sich nicht.
- Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 63 BbgBO ist nach § 63 Abs. 1 BbgBO nur für die Errichtung und Änderung von Wohngebäuden möglich. Eine potenzielle Arbeitsstätte kann daher nicht im vereinfachten Verfahren genehmigt werden.
- Im normalen Baugenehmigungsverfahren nach § 64 BbgBO prüft die Bauaufsichtsbehörde neben den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Vorschriften nach § 64 Nr. 3 andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, soweit diese für das Vorhaben beachtlich sind. Diese sehr weite Formulierung bietet hinreichenden Raum, auch das Arbeitsstättenrecht zu beachten.

Die Brandenburgische Bauordnung entspricht im Wesentlichen den Vorschriften der MBO. Einzelne Abweichungen sind für die ArbStättV entweder bessere Anknüpfungspunkte oder ohne Belang. Die weite Formulierung zu der Beachtung öffentlich-rechtlicher Vorschriften im Baugenehmigungsverfahren nach § 64 Nr. 3 BbgBO eröffnet großen Raum für die Berücksichtigung der ArbStättV.

4.5 Bremische Landesbauordnung (BremLBO, in der Fassung vom 06.10.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.5.2014)

Folgende Punkte weisen einen relevanten Bezug auf:

- Die bisherige Generalklausel aus § 3 MBO ist in § 3 BremLBO ebenso enthalten. Die landesrechtliche Fassung stellt in § 3 Abs. 1 S. 2 BremLBO zusätzlich darauf ab, dass insbesondere auch auf die Belange Behinderter Rücksicht genommen werden soll. Dies bietet einen weiteren Anknüpfungspunkt für die besondere Berücksichtigung behinderter Arbeitnehmer nach § 3a Abs. 2 ArbStättV.

- Die Vorschrift zur Standsicherheit nach § 12 MBO stimmt mit § 12 BremLBO überein.
- Die Regelungen zum Schutz gegen schädliche Einflüsse, zum Brandschutz, zum Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz und zur Verkehrssicherheit nach den §§ 13–16 MBO stimmen mit den §§ 13–16 BremLBO überein. Der Landesgesetzgeber hat in § 13 BremLBO lediglich einen zweiten Absatz eingeführt, dem Entwurfsverfasser bestimmte Pflichten auferlegt, im Bezug zur ArbStättV aber keine weitere Relevanz hat.
- Die Vorschriften zum Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Wänden, Decken und Dächern nach den §§ 26–32 MBO stimmen mit den §§ 26–32 BremLBO im Wesentlichen überein. Einzig nennenswerte und für die ArbStättV marginal relevante Abweichung ist, dass nach § 32 Abs. 8 BremLBO Dächer an Verkehrsflächen und über Eingängen Vorrichtungen zum Schutz gegen das Herabfallen von Schnee und Eis haben müssen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert. Dies kommt der allgemeinen Vorgabe aus 2.1 ArbStättV entgegen.
- In § 33 BremLBO wurde der Abs. 3 aus § 33 MBO nicht übernommen. Dieser regelt jedoch Rettungswege im Verhältnis zu den verfügbaren Geräten der Feuerwehr und hat daher keine direkte Relevanz für die ArbStättV. Ansonsten stimmen die Regelungen überein.
- Die Vorschriften der §§ 34–38 MBO Treppen, notwendigen Treppenräumen und Ausgängen, notwendigen Fluren und offenen Gängen, Fenster, Türen und sonstige Öffnungen, sowie zu Umwehrungen stimmen mit den §§ 34–38 BremLBO im Wesentlichen überein. Nennenswerte Änderungen sind insoweit, dass die BremLBO auf die Einbeziehung von § 37 Abs. 3 verzichtet – dieser betraf jedoch ohnehin nur die Eingangstüren von Wohnungen – und in § 38 Abs. 5 BremLBO eine besondere Regelung für die Gestaltung von Umwehrungen und Geländern in Gebäuden, in denen üblicherweise mit der Anwesenheit von Kindern gerechnet werden muss, hinzugefügt. Widersprüche zur ArbStättV ergeben sich jeweils nicht.
- Die §§ 40–43 MBO stimmen mit den §§ 40–43 BremLBO überein. In § 43 Abs. 1 S. 2 BremLBO wurde hinzugefügt, dass in baulichen Anlagen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, eine ausreichende Anzahl von Toiletten herzustellen ist. Dies kann je nach Größe des Betriebs einen direkten Anknüpfungspunkt zu 4.1 Abs. 1 ArbStättV darstellen.
- Die §§ 47, 48 BremLBO stimmen im Wesentlichen mit den §§ 47, 48 MBO überein. Konkretisierend zu § 47 Abs. 1 S. 2 MBO wurde in § 47 Abs. 1 S. 3 BremLBO in Dachgeschossen und Dachräumen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,30 Metern angenommen. Nach § 48 Abs. 4 BremLBO müssen bestimmte Räume zwingend Rauchmelder haben. Diese Regelung hätte für einen Arbeitgeber/Bauherren ohnehin nur Relevanz, wenn er nach 4.4 ArbStättV zur Bereitstellung von Unterkünften verpflichtet wäre. Widersprüche zur ArbStättV ergeben sich nicht.
- Das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 63 BremLBO kommt für den Bau einer Arbeitsstätte nach § 63 S. 1 lit. a)–c) nicht in Betracht.
- Im normalen Baugenehmigungsverfahren prüft die Bauaufsichtsbehörde nach § 64 S. 1 Nr. 3 BremLBO neben dem Bauordnungs- und Bauplanungsrecht auch andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit die öffentlich-rechtlichen Anfor-

derungen nicht in einem anderen als in einem Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sind. Ein solches Verfahren ist in der ArbStättV nicht vorgesehen. Dementsprechend würde zumindest der Wortlaut der Norm Raum dafür bieten das Arbeitsstättenrecht zu berücksichtigen.

Insgesamt weicht die Bremische Landesbauordnung nur in wenigen Punkten von der MBO ab. Widersprüche ergeben sich nicht. Rein vom Wortlaut des Gesetzes ist es auch möglich das Arbeitsstättenrecht im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

4.6 Hamburgische Bauordnung (HBauO, in der Fassung vom 14.12.2005, zuletzt durch Gesetz geändert am 17.02.2016)

Die Hamburgische Bauordnung soll an die unionsrechtlichen Vorgaben, vor allem im Bauprodukten- und Störfallrecht angeglichen werden. Der Senat hat der Bürgerschaft im Juni 2017 die Drucksache 21/9420 mit entsprechenden Vorschlägen zugeleitet. Bis zum Abschluss des Gutachtens war das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

Folgende Punkte weisen einen relevanten Bezug auf:

- Die bisherige Generalklausel aus § 3 MBO ist in § 3 HBauO ebenso enthalten. Im künftigen Recht soll § 3 an die MBO 2016 angeglichen werden.
- Die Vorschrift zur Standsicherheit nach § 12 MBO ist in § 15 HBauO enthalten. Die landesrechtliche Fassung ist dabei im Einzelnen etwas konkreter und geht auch noch auf die Standsicherheit beim Errichten, Ändern oder Beseitigen von Anlagen sowie auf die Standsicherheit im Brandfall ein. Widersprüche ergeben sich aber nicht.
- Die Regelungen zum Schutz gegen schädliche Einflüsse, zum Brandschutz, zum Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz und zur Verkehrssicherheit nach den §§ 13–16 MBO stimmen mit den §§ 16–19 HBauO überein. Der Landesgesetzgeber hat in § 19 HBauO lediglich noch drei weitere Absätze eingeführt, welche für allgemein zugängliche Flächen und Treppen in Gebäuden sowie auf Grundstücken eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2 m fordern (Abs. 3), eine Überschaubarkeit und Beleuchtung von öffentlich zugänglichen Wegen auf den Grundstücken und von Eingänge von Gebäuden verlangen (Abs. 4), und schließlich eine gut sichtbare Kennzeichnung mit einer Hausnummer voraussetzen (Abs. 5). Widersprüche zur ArbStättV ergeben sich nicht.
- Die Vorschriften zum Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Wänden, Decken und Dächer nach den §§ 26–32 MBO stimmen mit den §§ 24–30 HBO im Wesentlichen überein. Für die ArbStättV relevante Änderungen gibt es nicht, Anknüpfungspunkt kann ohnehin nur der lediglich indirekt auf das Brandverhalten der Materialien Bezug nehmende 2.2 Abs. 1 lit. a) u. b) sein.

- In § 31 HBauO wurde der Abs. 3 aus § 33 MBO nicht übernommen. Dieser regelt jedoch Rettungswege im Verhältnis zu den verfügbaren Geräten der Feuerwehr und hat daher keine direkte Relevanz für die ArbStättV. Ansonsten stimmen die Regelungen überein.
- Die Vorschriften der §§ 34–38 MBO Treppen, notwendigen Treppenräumen und Ausgängen, notwendigen Fluren und offenen Gängen, Fenster, Türen und sonstige Öffnung, sowie zu Umwehrungen stimmen mit den §§ 32–36 HBauO im Wesentlichen überein. Nennenswerte Änderungen sind insoweit, dass der minimale Treppenabsatz aus § 34 Abs. 7 MBO in § 32 Abs. 7 HBauO auf 0,50 Meter konkretisiert und die minimale Breite von notwendigen Fluren in § 34 Abs. 2 S. 1 HBauO auf 1 Meter festgesetzt wurde. Außerdem hat die HBauO in § 35 auf die Einbeziehung von § 37 Abs. 3 MBO verzichtet – dieser betraf jedoch ohnehin nur die Eingangstüren von Wohnungen – dafür aber einen weiteren Absatz zu Türen in Gebäuden, die für die Tierhaltung bestimmt sind, eingeführt. Insgesamt ergeben sich jeweils keine Widersprüche zur ArbStättV.
- Die §§ 40–43 MBO stimmen mit den §§ 38–41 HBauO überein.
- Die Regelung zu Aufenthaltsräumen in § 47 MBO wurde in § 44 HBauO leicht modifiziert. So hat die HBauO in § 44 Abs. 1 eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,30 Metern von Räumen in Wohngebäuden der Klasse 1 und 2 sowie für Aufenthaltsräume in Dachgeschossen festgesetzt. Mangels spezieller Festlegung in der ArbStättV führt dies nicht zu einem direkten Widerspruch. Zudem sind nach § 44 Abs. 3 HBauO Aufenthaltsräume, die nicht dem Wohnen dienen, ohne Fenster zulässig, wenn gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Beleuchtung und Belüftung auf andere Weise sichergestellt ist oder wenn die Nutzung dieses erfordert. Dies entspricht mehr dem Gedanken des Gesundheitsschutzes und der nutzungsorientierten Auslegung in 3.4 Abs. 6 und 3.4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ArbStättV.
- In den Regelungen über Wohnungen (§ 45 HBauO) wurden ergänzende Vorschriften zu § 48 MBO getroffen. Diese hätten für einen Arbeitgeber/Bauherren ohnehin nur Relevanz, wenn er nach 4.4 ArbStättV zur Bereitstellung von Unterkünften verpflichtet wäre. Widersprüche zur ArbStättV ergeben sich nicht.
- Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 61 HBauO, das zumindest unter Berücksichtigung von § 61 Abs. 1 Nr. 2 HBauO auch auf spätere Arbeitsstätten Anwendung finden könnte, ist der Prüfungsumfang in § 61 Abs. 2 HBauO abschließend geregelt. Eine Prüfung der ArbStättV ist dort nicht vorgesehen.
- Im Baugenehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung nach § 62 HBauO prüft die Bauaufsichtsbehörde nach § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HBauO aber auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, soweit sie für das Bauvorhaben beachtlich sind. Dies bietet Raum für eine Berücksichtigung der Vorschriften der ArbStättV.

Die Hamburgische Bauordnung übernimmt viele Vorschriften aus der MBO und nimmt ansonsten an der einen oder anderen Stelle Ergänzungen oder Abweichungen vor, die jedoch zu keinem Widerspruch zur ArbStättV führen. Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren ist der Prüfungsumfang der Bauaufsichtsbehörden abschließend geregelt und umfasst nicht die ArbStättV. Dafür bietet die Formulierung zum Prüfungsumfang im Baugenehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung Raum für die Berücksichtigung der ArbStättV.

4.7 Hessische Bauordnung (HBO, in der Fassung vom 15.01.2011, zuletzt durch Gesetz am 15. Dezember 2016 geändert)

Folgende Punkte weisen einen relevanten Bezug auf:

- Die bisherige Generalklausel aus § 3 MBO ist in § 3 HBO ebenso enthalten.
- Die Vorschrift zur Standsicherheit nach § 12 MBO ist in § 11 HBO geregelt und bezieht auch die Baugrund- und Grundwasserverhältnisse mit ein.
- Die Regelungen zum Schutz gegen schädliche Einflüsse, zum Brandschutz, zum Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz und zur Verkehrssicherheit nach den §§ 13–16 MBO stimmen mit den §§ 12–15 HBO überein. Der Landesgesetzgeber hat in der Norm zum Brandschutz, § 13 HBO, lediglich noch weitere Absätze eingefügt, die den Erfordernissen der MBO an anderer Stelle gerecht werden. Mehr dazu an gegebener Stelle.
- Die Vorschriften zum Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Wänden, Decken und Dächer nach den §§ 26–32 MBO stimmen nur im Groben mit den §§ 24–30 HBO überein. Das liegt daran, dass der Landesgesetzgeber den § 26 MBO (Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen) diese Anforderungen mit Verweis in § 13 Abs. 2 HBO in eine Übersicht in Anlage 1 eingegliedert hat. Jegliche baustoffspezifischen Aussagen zum Brandverhalten sind daher auch nicht in den §§ 24–30 HBO enthalten. Im Übrigen stellt die HBO ähnliche, wenn auch teils leicht modifizierte Anforderungen. Widersprüche zur ArbStättV ergeben sich nicht, insbesondere da sich Anknüpfungspunkte ohnehin nur über die eher allgemein gehaltenen 2.2 a) u. b) ArbStättV finden lassen.
- Die Vorschrift zum ersten und zweiten Rettungsweg nach § 33 MBO ist in § 13 Abs. 3 HBO integriert. Trotz der unterschiedlichen Verortung stimmen die Regelungen aber überein.
- Die Regelungen der §§ 34–36 MBO zu Treppen, notwendigen Treppenträumen und Ausgängen, und zu notwendigen Fluren und offenen Gängen stimmen im Wesentlichen mit den §§ 30–32 HBO überein. Für die Anforderungen an die Brandeigenschaften wird teilweise erneut auf Anlage 1 verwiesen. Eine für die ArbStättV zu begrüßende Änderung ist, dass in Geschossen mit mehr als vier Nutzungseinheiten notwendige Flure angeordnet sein müssen. Dies kommt den allgemein gehaltenen Maßgaben aus 2.2 und 2.3 ArbStättV entgegen. Weitere Widersprüche zur ArbStättV ergeben sich nicht.
- Die §§ 37, 38 MBO stimmen im Wesentlichen mit den §§ 34, 35 HBO überein. In § 34 Abs. 1 S. 1 HBO wurde noch ergänzend festgestellt, dass eine Möglichkeit zur gefahrlosen Reinigung von Fenstern und Fenstertüren bestehen muss. Dies kommt 1.6 Abs. 2 ArbStättV entgegen. Außerdem wurde nach § 35 Abs. 3 S. 1 HBO das Erdgeschoss von den Erfordernissen einer bestimmten Brüstungshöhe befreit und in § 35 ein fünfter Absatz hinzugefügt, der die Gestaltung von Umwehungen und Geländern in Gebäuden, in denen üblicherweise mit der Anwesenheit von Kindern gerechnet werden muss, regelt. Widersprüche zur ArbStättV ergeben sich nicht.

- Die §§ 40, 41 MBO wurden in der HBO in § 36 zusammengefasst. Inhaltlich stimmen die Vorschriften aber überein.
- Die Regelung zu Feuerungsanlagen aus § 42 MBO wurde in § 37 HBO übernommen und teilweise noch ergänzt. Für die ArbStättV relevante Änderungen ergeben sich aber nicht.
- Die Vorschrift zu sanitären Anlagen aus § 43 MBO wurde in § 38 HBO unter dem Titel „Wasserversorgungsanlagen“ übernommen. Im Gegensatz zur MBO ist die Regelung aus § 43 Abs. 1 MBO nicht unter diesem Titel, sondern in § 43 Abs. 5 S. 2 HBO enthalten; dafür dürfen nach § 38 Abs. 1 HBO Gebäude mit Aufenthaltsräumen nur errichtet werden, wenn die Versorgung mit Trinkwasser dauernd gesichert ist. Zudem muss nach § 38 Abs. 2 HBO zur Brandbekämpfung immer eine ausreichende Menge an Wasser zur Verfügung stehen und gem. § 38 Abs. 3 HBO müssen Wasserversorgungsanlagen betriebssicher und so angeordnet und beschaffen sein, dass Gefahren, unzumutbare Nachteile oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Widersprüche zur ArbStättV ergeben sich dadurch nicht.
- Die Vorschriften zu Aufenthaltsräumen und Wohnungen nach §§ 47, 48 MBO sind in der HBO in den §§ 42, 43 übernommen worden. Die wesentlichen Regelungen stimmen überein, teilweise hat der Landesgesetzgeber eine Ergänzung vorgenommen. So wurde die lichte Raumhöhe in Keller- und Dachgeschossen nach § 42 Abs. 1 S. 1 HBO auf mindestens 2,20 Meter festgesetzt. In Ermangelung einer konkreten Bestimmung in 1.2 Abs. 1 ArbStättV führt dies nicht zu einem Widerspruch. Zudem müssen Aufenthaltsräume ohne Fenster nach § 42 Abs. 4 HBO unmittelbare mit Rettungswegen in Verbindung stehen, die ins Freie führen. Dies kommt den Erfordernissen aus 2.3 und 3.2 ArbStättV entgegen.
- Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren prüft die Bauaufsichtsbehörde nach § 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HBO die Zulässigkeit nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach diesen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird. Im normalen Baugenehmigungsverfahren nach § 58 S. 1 Nr. 3a) HBO gilt selbiges, zusätzlich erfolgt nach § 58 S. 1 Nr. 3 b) HBO eine Prüfung, soweit nach den anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften kein Zulassungsverfahren vorgeschrieben ist. Obwohl zumindest der Wortlaut der letzteren Vorschrift Raum für eine Berücksichtigung des Arbeitsstättenrechts ließe, hat der Landesgesetzgeber in Anhang 1 zur HBO eine Prüfung der Voraussetzungen der ArbStättV nicht vorgesehen.

Die Hessische Bauordnung verwendet teilweise ein anderes Ordnungssystem als die MBO, greift die wesentlichen Regelungen jedoch auf. Widersprüche zur ArbStättV ergeben sich nicht, teilweise kommen die Landesnormen der ArbStättV auch entgegen. Allerdings ist in Anhang 1 zur HBO mangels entsprechender Aufzählung festgelegt, dass die Vorschriften der ArbStättV sowohl im vereinfachten als auch im normalen Baugenehmigungsverfahren nicht von der Bauaufsichtsbehörde vor Erteilung der Genehmigung geprüft werden müssen.

4.8 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V, in der Fassung vom 15.10.2015, zuletzt geändert durch Gesetz am 21.12.2015)

Folgende Punkte weisen einen relevanten Bezug auf:

- Die bisherige Generalklausel aus § 3 MBO ist in § 3 LBauO M-V ebenso enthalten.
- Die Vorschrift zur Standsicherheit nach § 12 MBO stimmt mit § 12 LBauO M-V überein.
- Die Regelungen zum Schutz gegen schädliche Einflüsse, zum Brandschutz, zum Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz und zur Verkehrssicherheit nach den §§ 13–16 MBO stimmen mit den §§ 13–16 LBauO M-V überein.
- Die Vorschriften zum Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Wänden, Decken und Dächer nach den §§ 26–32 MBO stimmen mit den §§ 26–32 LBauO M-V im Wesentlichen überein. Der Landesgesetzgeber hat mit § 32 Abs. 8 LBauO M-V lediglich einen weiteren Absatz eingefügt, nach welchem Dächer an Verkehrsflächen und über Eingängen Vorrichtungen zum Schutz gegen das Herabfallen von Schnee und Eis haben müssen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert. Dies kommt der allgemeinen Vorgabe aus 2.1 ArbStättV entgegen.
- Die §§ 33–38 MBO zu Rettungswegen, Treppen, notwendigen Treppenräumen und Ausgängen, notwendigen Fluren und offenen Gängen, Fenster, Türen und sonstige Öffnung, sowie zu Umwehrungen stimmen mit den §§ 33–38 LBauO M-V gänzlich überein.
- Die Vorschriften der §§ 40–43 MBO über Leitungsanlagen, Lüftungsanlagen, Feuerungsanlagen und sanitäre Anlagen stimmen mit den §§ 33–38 LBauO M-V gänzlich überein.
- Die Regelungen der §§ 47, 48 MBO zu Aufenthaltsräumen und Wohnungen stimmen mit den §§ 47, 48 LBauO M-V im Wesentlichen überein. Der Landesgesetzgeber hat in § 47 Abs. 1 LBauO M-V die lichte Raumhöhe in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, sowie in Dachräumen auf mindestens der Hälfte ihrer Netto-Grundfläche auf 2,30 Meter konkretisiert. In § 48 Abs. 4 LBauO M-V wurde zudem hinzugefügt, dass bestimmte Zimmer in Wohnungen mit einem Rauchmelder versehen werden müssen. Widersprüche zur ArbStättV ergeben sich jeweils nicht, zumal die Vorschriften über Wohnungen für den Arbeitgeber/Bauherrn ohnehin nur Relevanz hätte, wenn er nach 4.4 ArbStättV zur Bereitstellung von Unterkünften verpflichtet wäre.
- Sowohl im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 LBauO M-V als auch im normalen Baugenehmigungsverfahren nach § 64 LBauO M-V prüft die Bauaufsichtsbehörde neben bauplanungs- und ggf. bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach § 63 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 bzw. § 64 S. 1 Nr. 3 LBauO M-V nur dann andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird. Die LBauO M-V orientiert sich dabei an der MBO. Eine Prüfung der Anforderungen der ArbStättV ist in Ermangelung einer speziellen Entscheidung nach der ArbStättV daher nicht zwingend.

Die LBauO M-V ist zumindest in Bezug auf die für das Arbeitsstättenrecht direkt oder entfernt relevanten Vorschriften sehr stark an der MBO orientiert. Widersprüche zur ArbStättV ergeben sich nicht.

4.9 Niedersächsische Bauordnung (NBauO, in der Fassung vom 10.02.2003, nachhaltig geändert am 03.04.2012, punktuell geändert am 6.4.2017)

Folgende Punkte weisen einen relevanten Bezug auf:

- Die bisherige Generalklausel aus § 3 MBO ist in § 3 NBauO ebenso enthalten. Die Anpassung an die Bauproduktenverordnung ist 2017 nicht durch Änderung der Generalklausel, sondern im Rahmen des § 17 NBauO (Bauprodukte) erfolgt. Die landesrechtliche Fassung stellt in § 3 Abs. 2 S. 2 NBauO zusätzlich darauf ab, dass insbesondere auch die Belange behinderter Menschen, alter Menschen, Kinder, Jugendlicher und Personen mit Kleinkindern zu berücksichtigen sind. Dies bietet einen weiteren Anknüpfungspunkt für die besondere Berücksichtigung behinderter Arbeitnehmer nach § 3a Abs. 2 ArbStättV.
- Die Vorschrift zur Standsicherheit nach § 12 MBO stimmt mit § 12 NBauO überein.
- Die Regelungen zum Schutz gegen schädliche Einflüsse, zum Brandschutz, zum Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz und zur Verkehrssicherheit nach den §§ 13–16 MBO stimmen mit den §§ 13–16 NBauO im Wesentlichen überein. In § 14 S. 2 NBauO wurde zusätzlich aufgenommen, dass geeignete bauliche Vorkehrungen zu treffen sind, soweit die Mittel der Feuerwehr zur Rettung von Menschen nicht ausreichen. Zudem wurde die Regelung in § 15 NBauO etwas anders formuliert, insbesondere wurde der zweite Absatz im Verhältnis zu § 15 Abs. 2 S. 2 und § 15 Abs. 3 MBO etwas erweitert, inhaltlich decken sich die Regelungen aber ansonsten. Widersprüche zur ArbStättV ergeben sich nicht.
- Die Vorschriften zum Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Wänden, Decker und Dächer nach den §§ 26–32 MBO stimmen mit den §§ 26–32 NBauO im Groben überein. Die landesrechtliche Fassung nimmt insgesamt weniger Bezug auf die Anforderungen an die einzelnen Materialien und geht neben dem Brandschutz z. B. auch auf den Feuchtigkeitsschutz (bspw. § 27 Abs. 2 NBauO) und den Wetterschutz (bspw. § 28 Abs. 1 NBauO) ein. Außerdem müssen Dächer nach § 32 Abs. 2 NBauO mit Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen von Schnee und Eis versehen sein, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert. Es werden insgesamt deutlich mehr unbestimmte Rechtsbegriffe und weniger Voraussetzungen im Detail verwendet. Widersprüche zur ArbStättV ergeben sich nicht, zumal vager Anknüpfungspunkt für den baurechtlichen Aspekt des Brandschutzes ohnehin nur 2.2 Abs. 1 lit. a) u. b) ArbStättV war.
- Die Vorschriften der §§ 33–38 MBO zu Rettungswegen, Treppen, notwendigen Treppenräumen und Ausgängen, notwendigen Fluren und offenen Gängen, Fenster, Türen und sonstige Öffnung, sowie zu Umwehrungen stimmen mit den §§ 33–37 NBauO nur im Groben überein. Erneut nimmt der Landesgesetzgeber zwar auf die Regelungsbereiche und Formulierungen der MBO Bezug, bleibt dabei aber wesentlich unkonkreter und fasst vieles in gekürzter Form zusammen. Dabei gehen einige Anknüpfungspunkte zur ArbStättV etwas verloren, z. B. müssen not-

wendige Treppenträume nach § 35 Abs. 4 S. 1 NBauO zu beleuchten und zu belüften sein, auf eine Sicherheitsbeleuchtung wird aber nicht eingegangen. Zudem fehlt eine Regelung zu Umwehungen i.S.v. § 38 MBO in der landesrechtlichen Fassung völlig. Ein etwas besserer Anknüpfungspunkt für 1.6 Abs. 1 u. 2 ArbStättV findet sich lediglich in § 37 Abs. 1 NBauO, da in dieser Regelung explizit festgelegt wurde, dass Fenster sich gefahrlos reinigen und öffnen lassen müssen. Im Übrigen finden sich zumindest keine Widersprüche zu den Regelungen der ArbStättV.

- Die Regelungen zu Leitungsanlagen, Lüftungsanlagen und Feuerungsanlagen der §§ 40–42 MBO stimmen mit den §§ 39, 40 NBauO im Wesentlichen überein. Widersprüche zur ArbStättV ergeben sich nicht.
- Die Regelung des § 47 MBO zu Aufenthaltsräumen stimmt im Groben mit § 43 NBauO überein. Abweichend von der MBO muss sich die lichte Raumhöhe nach § 43 Abs. 1 NBauO nur über mindestens zwei Drittel der Grundfläche erstrecken. Genau wie in der MBO wurde aber grundsätzlich eine lichte Raumhöhe von 2,40 Metern festgesetzt, lediglich bei Dachräumen sollen nach § 43 Abs. 2 NBauO 2,20 Meter genügen. Zudem stellt die landesrechtliche Fassung in § 43 Abs. 3 NBauO nicht auf ein bestimmtes Rohbaumaß der Fenster ab, sondern fordert Fenster von solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit haben, dass die Räume das erforderliche Tageslicht erhalten und zweckentsprechend gelüftet werden können. Diese zweckorientierte Auslegung widerspricht nicht der ArbStättV, die insofern ebenso keine konkrete Mindestgröße normiert. Schließlich fasst die landesrechtliche Norm nach § 43 Abs. 5 NBauO die Kriterien enger, bei denen auf Fenster verzichtet werden kann. Dies betrifft nämlich nur Fenster in Gebäuden, die nicht dem Wohnen dienen, soweit durch besondere Maßnahmen oder Einrichtungen sichergestellt wird, dass den Anforderungen der Generalklausel des § 3 NBauO entsprochen wird und die Rettung von Menschen möglich ist. Dies dürfte sich besser mit dem Verständnis der ArbStättV decken als der relativ weit gefasste Ausschluss in § 47 Abs. 3 MBO.
- Die Vorschrift zu Wohnungen gem. § 48 MBO entspricht im Wesentlichen den §§ 44, 45 NBauO. Die landesrechtliche Fassung ist teilweise noch etwas präziser, zudem wurde in § 44 Abs. 5 NBauO eine Regelung zu Rauchmeldern hinzugefügt. Widersprüche zur ArbStättV ergeben sich nicht, zumal der Arbeitgeber die Regelungen zu Wohnungen ohnehin nur berücksichtigen muss, wenn er nach 4.4 ArbStättV zur Bereitstellung von Unterkünften verpflichtet wäre.
- Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren prüft die Bauaufsichtsbehörde neben den zu berücksichtigenden bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach § 63 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 NBauO die Vereinbarkeit mit den sonstigen Vorschriften des öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs. 16 NBauO. Das sind gemäß § 2 Abs. 16 NBauO die Vorschriften des öffentlichen Rechts, die Anforderungen an bauliche Anlagen, Bauprodukte oder Baumaßnahmen stellen oder die Bebaubarkeit von Grundstücken regeln. Ob die ArbStättV in diese Kategorie fällt, ist vom Wortlaut nicht ganz eindeutig, systematisch ist allerdings zu beachten, dass die ArbStättV im normalen Genehmigungsverfahren nach § 64 S. 2 NBauO nur geprüft wird, wenn der Bauherr oder die Bauherrin dies verlangt. Gem. § 63 Abs. 1 S. 3 NBauO ist diese Norm für das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren ebenso entsprechend heranzuziehen. Daher werden die Anforderungen der

ArbStättV im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 64 S. 2 NBauO nur auf Antrag des Bauherrn geprüft.

- Im normalen Baugenehmigungsverfahren werden die Vorschriften der ArbStättV nach dem bereits zitierten § 64 S. 2 NBauO explizit nur auf Antrag des Bauherrn oder der Bauherrin geprüft.

Die niedersächsische Bauordnung weicht an vielen Stellen von den Formulierungen der MBO ab. Daraus ergeben sich allerdings keine Widersprüche zur ArbStättV, vereinzelt sogar bessere Anknüpfungspunkte, teilweise muss jedoch in Ermangelung einer konkreten Regelung häufiger auf die Generalklausel oder die Vorschrift zur Verkehrssicherheit abgestellt werden, um einen Bezug herzustellen. Darüber hinaus wurde in der NBauO nach § 64 S. 2 NBauO explizit festgelegt, dass die Vereinbarkeit mit der Arbeitsstättenverordnung nur auf Antrag des Bauherrn oder der Bauherrin geprüft wird. Von Amts wegen wird das Arbeitsstättenrecht daher nicht berücksichtigt.

4.10 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW, in der Fassung vom 01.03.2000, zuletzt geändert am 15.12.2016, GV NW 2016, 1161)

Folgende Punkte weisen einen relevanten Bezug auf:

- Die Generalklausel des § 3 BauO NRW orientiert sich weiter an der bisherigen Generalklausel des § 3 MBO.
- Die Vorschrift zur Standsicherheit nach § 12 MBO stimmt mit § 12 BauO NRW überein.
- Die Regelungen zum Schutz gegen schädliche Einflüsse, zum Brandschutz, zum Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz und zur Verkehrssicherheit nach den §§ 13–16 MBO stimmen mit den §§ 13–16 BauO NRW im Wesentlichen überein. Zudem stellt die BauO NRW in Bezug auf den Schallschutz in § 15 Abs. 2 zusätzlich auf die Lage des Gebäudes ab. Daraus ergibt sich kein Widerspruch zur ArbStättV.
- Die Vorschriften zum Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Wänden, Decker und Dächer nach den §§ 26–32 MBO stimmen mit den §§ 26–32 BauO NRW im Groben überein. Zudem stellt die landesrechtliche Fassung teilweise im Einzelnen andere Anforderungen. In Bezug auf die ArbStättV ist insofern allenfalls relevant, dass bei Dächern an Verkehrsflächen und über Eingängen Vorrichtungen zum Schutz gegen das Herabfallen von Schnee und Eis verlangt werden können. Dies geht über die MBO hinaus und hat Berührungspunkte zu 2.1 ArbStättV. Allerdings ist zu beachten, dass die Regelung nicht zwingend ausgestaltet ist. Widersprüche oder Anknüpfungspunkte zur ArbStättV ergeben sich in Ansehung der Änderungen ansonsten nicht.
- Die Regelung zum ersten und zweiten Rettungsweg nach § 33 MBO ist in § 33 BauO NRW ebenfalls enthalten. Beide Vorschriften stimmen in ihrem Regelungsgehalt überein.

- Die Vorschriften der §§ 34–38 MBO zu Treppen, notwendigen Treppenräumen und Ausgängen, notwendigen Fluren und offenen Gängen, Fenster, Türen und sonstige Öffnung, sowie zu Umwehrungen stimmen mit den §§ 34–39 BauO NRW im Wesentlichen überein. Darüber hinaus müssen im Unterschied zur MBO nach § 36 Abs. 4 BauO NRW in Gebäuden mit mehr als zwei Geschossen über der Geländeoberfläche die notwendigen Treppen in einem Zuge zu allen anderen angeschlossenen Geschossen führen. Die nutzbare Breite der Treppen wird im Unterschied zu § 34 Abs. 5 MBO nach § 34 Abs. 5 BauO NRW konkret auf mindestens 1 Meter bzw. 0,80 Metern (in Wohngebäuden) festgelegt. Zudem müssen Treppen unter den Voraussetzungen der § 34 Abs. 7–9 BauO NRW mit Geländern gesichert werden, die bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m wenigstens 1,10 m hoch sein müssen. Die Anforderungen an Umwehrungen gehen in § 38 BauO NRW teilweise über die Anforderungen von § 38 MBO hinaus. Weitere im Bezug zur ArbStättV möglicherweise relevanten Änderungen sind nicht aufzufinden. Widersprüche zur ArbStättV ergeben sich ebenfalls nicht, auf die angepassten Anforderungen ist jedoch im Einzelnen zu achten.
- Die §§ 40–42 MBO stimmen mit den §§ 40–42 BauO NRW im Wesentlichen überein. Der Landesgesetzgeber hat die Regelungen zu Installationskanälen und Lüftungsanlagen aus §§ 40, 41 MBO in §§ 41, 42 BauO NRW normiert. Wesentliche Änderungen ergeben sich nicht. Die Vorschrift zu Feuerungsanlagen nach § 42 MBO ist in § 43 BauO NRW um einige Absätze erweitert worden. Für die ArbStättV relevante Änderungen ergeben sich indes nicht. In Bezug auf die Regelung zu sanitären Anlagen in § 43 MBO hat der Landesgesetzgeber in § 44 BauO NRW einen anderen Titel, Wasserversorgungsanlagen, gewählt. Außerdem müssen Wasserversorgungsanlagen nach § 44 Abs. 1 BauO NRW explizit betriebssicher sein, Gefahren oder unzumutbare Belästigungen dürfen nicht entstehen. Widersprüche zur ArbStättV ergeben sich nicht.
- Die Vorschriften zu Aufenthaltsräumen und Wohnungen nach §§ 47, 48 MBO sind in den §§ 47, 48 BauO NRW geregelt. Die Regelungen sind in der landesrechtlichen Fassung jeweils etwas ausführlicher und differenzierter. Insbesondere sind nach § 47 Abs. 4 BauO NRW Aufenthaltsräume, deren Nutzung eine Beleuchtung mit Tageslicht verbietet, nur ohne Fenster zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gesichert ist. Ergänzend sind Aufenthaltsräume, die nicht dem Wohnen dienen, ohne ausreichende Beleuchtung mit Tageslicht und Lüftung durch Fenster zulässig, wenn Bedenken wegen der Gesundheit nicht bestehen. Dies kommt den Anforderungen von 3.4 und 3.6 ArbStättV etwas näher als die Regelung in der MBO. Weitere für die ArbStättV relevanten Unterschiede ergeben sich nicht, zumal die Regelungen zu Wohnungen für den Arbeitgeber ohnehin nur relevant sind, wenn er nach 4.4 ArbStättV zur Schaffung von Unterkünften verpflichtet ist.
- Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren sind von der Bauaufsichtsbehörde nach § 67 Abs. 1 S. 4 Nr. 4 BauO NRW unter anderem andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen, deren Einhaltung nicht in einem anderen Genehmigungs-, Erlaubnis- oder sonstigen Zulassungsverfahren geprüft wird. Ausdrücklich normiert § 67 Abs. 1 S. 5 BauO NRW, dass die Anforderungen des „baulichen Arbeitsschutzes“ nicht geprüft werden. Damit entfällt auch jegliche Grundlage für die Einwendung des Vertrauensschutzes gegenüber Anordnungen nach

§ 22 ArbSchG⁴⁶. Dies gilt auch im Genehmigungsverfahren für große Sonderbauten (§ 66 S. 2 BauO NRW).

Insgesamt modifiziert die BauO NRW die MBO an einigen Stellen. Widersprüche zur ArbStättV ergeben sich nicht, die veränderten Anforderungen sind aber zu beachten. In Bezug auf das Genehmigungsverfahren wird der bauliche Arbeitsschutz explizit ausgeklammert.

4.11 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO, in der Fassung vom 01.03.2000, zuletzt geändert am 15.06.2015)

Folgende Punkte weisen einen relevanten Bezug auf:

- Die bisherige Generalklausel aus § 3 MBO ist in § 3 LBauO ebenso enthalten. Auf die besondere Berücksichtigung der Rechtsgüter Leben und Gesundheit verzichtet die landesrechtliche Fassung in der Generalklausel jedoch.
- Die Vorschrift zur Standsicherheit nach § 12 MBO stimmt mit § 13 LBauO überein.
- Die Regelungen zum Schutz gegen schädliche Einflüsse, zum Brandschutz, zum Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz und zur Verkehrssicherheit nach den §§ 13–16 MBO stimmen mit den §§ 14–17 LBauO im Wesentlichen überein. Der Landesgesetzgeber stellt in § 14 S. 2 LBauO lediglich besondere Anforderungen an bauliche Anlagen in Gebieten mit signifikantem Hochwasserrisiko und hat in § 15 LBauO die Vorschriften zum Brandschutz im Unterschied zur MBO um vier Absätze erweitert, deren Inhalt sich in der MBO an anderer Stelle findet. Widersprüche zur ArbStättV ergeben sich nicht.
- Die Vorschriften zum Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Wänden, Decken und Dächer nach den §§ 26–32 MBO stimmen mit den §§ 27–32 LBauO im Wesentlichen überein. Den § 26 MBO hat der Landesgesetzgeber in den § 15 Abs. 2 u. 3 LBauO gezogen. Zudem hat der Landesgesetzgeber in § 32 Abs. 8 LBauO eingefügt, dass Dächer an Verkehrsflächen und über Eingängen Vorrichtungen zum Schutz gegen das Herabfallen von Schnee und Eis haben müssen, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert. Dies schafft Anknüpfungspunkte zu 2.1 ArbStättV. Weitere für die ArbStättV relevante Abweichungen sind nicht ersichtlich.
- Die Regelung zum ersten und zweiten Rettungsweg nach § 33 MBO ist in § 15 Abs. 4 LBauO enthalten. Beide Vorschriften stimmen in ihrem Regelungsgehalt überein.
- Die Vorschriften der §§ 34–38 MBO zu Treppen, notwendigen Treppenräumen und Ausgängen, notwendigen Fluren und offenen Gängen, Fenster, Türen und sonstige Öffnung, sowie zu Umwehrungen stimmen mit den §§ 33–38 LBauO im Wesentlichen überein. In § 33 Abs. 5 LBauO hat der Gesetzgeber die minimale Breite notwendiger Treppen auf 1 Meter bzw. 0,80 Meter konkretisiert. Der zwischen Treppe und Tür nach § 34 Abs. 7 MBO notwendige Treppenabsatz wurde in § 33 Abs. 6 LBauO so konkretisiert, dass dessen Tiefe der Breite der Tür ent-

⁴⁶ vgl. VG Münster 22.6.2016 – 9 K 1985/15

spricht. Zudem sieht die landesrechtliche Fassung gem. § 33 Abs. 8 S. 1 LBauO an freien Seiten der Treppen und Treppenabsätze eine Anbringung von verkehrssicheren Geländern vor. Dies ist in der MBO in § 38 Abs. 1 Nr. 6 geregelt. Auch Fenster, die unmittelbar an Treppen liegen und deren Brüstungen unter der erforderlichen Geländerhöhe liegen, sind nach § 33 Abs. 8 S. 2 LBauO zu sichern. Dies schafft jeweils weitere Anknüpfungspunkte zu 1.8 und 2.1 ArbStättV. Eine Regelung zur gefahrlosen Reinigung von Fenstern nach § 37 Abs. 1 MBO fehlt in der entsprechenden Regelung in § 37 LBauO. Weitere für die ArbStättV relevante Änderungen ergeben sich nicht.

- Die Regelungen zu Leitungsanlagen, Lüftungsanlagen und Feuerungsanlagen der §§ 40–42 MBO stimmen mit den §§ 39, 40 LBauO im Wesentlichen überein. Für die ArbStättV relevante Änderungen ergeben sich nicht.
- Eine der § 43 MBO entsprechende eigene Regelung zu sanitären Anlagen und Wasserzählern fehlt. Der § 43 Abs. 1 MBO wurde aber in § 46 Abs. 4 LBauO aufgenommen. Der § 43 Abs. 2 MBO entspricht dem § 44 Abs. 6 LBauO.
- Die Vorschriften zu Aufenthaltsräumen und Wohnungen nach §§ 47, 48 MBO sind in den §§ 43–46 LBauO geregelt. Abweichend von § 47 Abs. 2 S. 2 MBO muss das Rohbaumaß von Fenstern in Aufenthaltsräumen nach § 43 Abs. 2 S. 2 LBauO nur 1/10 der Grundfläche des Raumes betragen, ein geringeres Maß kann zugelassen werden, wenn wegen der Lichtverhältnisse keine Bedenken bestehen. Zudem sind anders als in § 47 Abs. 3 MBO gem. § 43 Abs. 4 S. 1 LBauO Aufenthaltsräume, deren Benutzung eine Beleuchtung mit Tageslicht und eine Lüftung nach Absatz 2 verbietet, ohne notwendige Fenster zulässig, wenn die damit verbundenen Nachteile durch geeignete Maßnahmen wie den Einbau von raumlufttechnischen Anlagen ausgeglichen werden. Nach § 43 Abs. 4 S. 2 LBauO kann außerdem für Aufenthaltsräume, die nicht dem Wohnen dienen, eine Ausführung nach Satz 1 zugelassen werden, wenn die Gesundheit nicht beeinträchtigt wird und der Brandschutz gewährleistet ist. Dies bildet insgesamt bessere Anknüpfungspunkte für 3.4–3.6 ArbStättV. Allerdings bildet § 45 LBauO noch eine Sondervorschrift zu Aufenthaltsräumen in Kellergeschossen und Dachräumen. Widersprüche zur ArbStättV ergeben sich dadurch aber nicht. Außerdem müssen nach § 46 Abs. 3 LBauO Gebäude, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, eine ausreichende Zahl von Toiletten in nach Geschlechtern getrennten Räumen haben; die Räume müssen je einen eigenen lüftbaren und beleuchtbaren Vorraum mit Waschbecken haben. Dies bildet einen guten Anknüpfungspunkt zu 4.1 Abs. 1 u. 2 ArbStättV, der in der MBO in der Form nicht enthalten ist. Die Regelungen zu Wohnungen wurde vom Landesgesetzgeber in §§ 44, 46 LBauO ebenso etwas modifiziert, Widersprüche zur ArbStättV ergeben sich dadurch nicht, zumal der Arbeitgeber die Vorschriften zu Wohnungen ohnehin nur beachten müsste, wenn er zur Bereitstellung von Unterkünften nach 4.4 ArbStättV verpflichtet wäre.
- Das vereinfachte Genehmigungsverfahren ist in § 66 LBauO ausführlich geregelt. Nach § 66 Abs. 4 S. 1 LBauO sind dabei auch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften zu prüfen. Allerdings ist nach § 66 Abs. 4 S. 2 LBauO eine Prüfung auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung in der jeweils geltenden Fassung ist nur bei Vorhaben nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 erforderlich; dies sind die folgenden Vorhaben: erdgeschossige Werkstatt- und Lagergebäude mit nicht mehr als 5 000 m² Nutzfläche einschließlich erforderlicher Büro-

und Sozialräume sowie Wohnungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO. Im Übrigen ist eine Prüfung auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen der ArbStättV also nicht erforderlich.

- Eine explizite Regelung zum normalen Genehmigungsverfahren fehlt in der LBauO. Nach § 70 Abs. 1 S. 1 LBauO ist die Baugenehmigung aber zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine baurechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Da die Arbeitsstättenverordnung im vereinfachten Genehmigungsverfahren bereits teilweise berücksichtigt werden muss, ist es systematisch und teleologisch überzeugend die ArbStättV im ordentlichen Genehmigungsverfahren bei der Errichtung von Arbeitsstätten immer als sonstiges öffentliches Recht zu berücksichtigen.

Insgesamt weicht die LBauO an einigen Stellen von der MBO ab. Dies führt jedoch jeweils nicht zu Widersprüchen zur ArbStättV, teilweise lassen sich sogar jeweils bessere Anknüpfungspunkte bilden. Zudem ist die ArbStättV im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren bei bestimmten Vorhaben explizit zu berücksichtigen. Nach der Systematik und Teleologie erscheint es überzeugend die ArbStättV im ordentlichen Genehmigungsverfahren bei der Errichtung von Arbeitsstätten immer als sonstiges öffentliches Recht zu berücksichtigen.

4.12 Landesbauordnung Saarland (LBO, in der Fassung vom 18.02.2004, zuletzt geändert am 13. Juli 2016)

Folgende Punkte weisen einen relevanten Bezug auf:

- Die bisherige Generalklausel aus § 3 MBO ist in § 3 LBO ebenso enthalten. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 LBO sind zudem explizit unter anderem die Belange der Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Dies bietet einen weiteren Anknüpfungspunkt für die besondere Berücksichtigung behinderter Arbeitnehmer nach § 3a Abs. 2 ArbStättV.
- Die Vorschrift zur Standsicherheit nach § 12 MBO stimmt mit § 13 LBO überein.
- Die Regelungen zum Schutz gegen schädliche Einflüsse, zum Brandschutz, zum Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz und zur Verkehrssicherheit nach den §§ 13–16 MBO stimmen mit den §§ 14–17 LBO im Wesentlichen überein. Der Landesgesetzgeber hat die Vorschriften zum Wärme- und Schallschutz nach § 16 Abs. 1 u. 2 LBO lediglich noch etwas konkretisiert.
- Die Vorschriften zum Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Wänden, Decken und Dächer nach den §§ 26–32 MBO stimmen mit den §§ 27–32 LBO im Wesentlichen überein. Der auffälligste Unterschied ist, dass die landesrechtliche Fassung in § 27 Abs. 1 LBO für gewisse Mindestanforderungen an Bauteile und Baustoffe auf eine Übersicht im Anhang verweist und darauf auch in den folgenden Regelungen Bezug nimmt. Für die ArbStättV relevante Änderungen ergeben sich aber nicht.
- Die Vorschriften der §§ 33–38 MBO zu Rettungswegen, Treppen, notwendigen Treppenräumen und Ausgängen, notwendigen Fluren und offenen Gängen, Fenster, Türen und sonstige Öffnungen, sowie zu Umwehrungen stimmen mit den

§§ 33–38 LBO im Wesentlichen überein. Die landesrechtliche Fassung verweist für die Mindestanforderungen an Baustoffe und Bauteile wiederum auf die Übersicht in ihrem Anhang. Außerdem wurde in § 38 LBO ein weiterer Absatz eingefügt, der spezielle Vorschriften für Umwehungen in, an und auf Gebäuden, bei denen in der Regel mit der Anwesenheit von Kindern gerechnet werden muss, vorgibt. Widersprüche zur MBO ergeben sich nicht.

- Die Regelungen zu Leitungsanlagen, Lüftungsanlagen und Feuerungsanlagen der §§ 40–42 MBO stimmen mit den §§ 40, 41 LBO im Wesentlichen überein. In § 41 Abs. 6 LBO werden lediglich spezielle Voraussetzungen für die Inbetriebnahme von Feuerstätten, Verbrennungsmotoren, Blickheizkraftwerke, Brennstoffzellen und Verdichter aufgestellt.
- Eine mit dem § 43 MBO vergleichbare Regelung fehlt in der LBO. Der Abs. 1 ist im Hinblick auf Wohnungen in § 46 Abs. 2 S. 2 LBO integriert worden, der Abs. 2 zu Wasserzählern hat gar keine Entsprechung in der LBO gefunden. Widersprüche zur ArbStättV ergeben sich nicht.
- Die Vorschriften zu Aufenthaltsräumen und Wohnungen nach §§ 47, 48 MBO sind in den §§ 45, 46 LBO geregelt. Für die ArbStättV relevante Änderungen ergeben sich nicht, zumal der Arbeitgeber die Vorschriften über Wohnungen ohnehin nur beachten muss, wenn er nach 4.4 ArbStättV zur Bereitstellung von Unterkünften verpflichtet ist.
- Im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 64 LBO prüft die Bauaufsichtsbehörde nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 LBO auch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, die Anforderungen der ArbStättV sind jedoch explizit ausgenommen.
- Im ordentlichen Baugenehmigungsverfahren nach § 65 LBO prüft die Bauaufsichtsbehörde gem. § 65 S. 1 Nr. 1 LBO ebenfalls sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften. Ausgenommen sind an dieser Stelle nur die Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung. Es ist daher davon auszugehen, dass in Ermangelung einer mit § 64 Abs. 2 Nr. 1 LBO vergleichbaren Regelung die Vorschriften der ArbStättV zu beachten sind.

Insgesamt orientiert sich die Landesbauordnung Saarland relativ nah an der MBO. Aus den Änderungen ergeben sich keine Widersprüche zur ArbStättV. Allerdings werden die Anforderungen der ArbStättV im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren explizit nicht geprüft. Im ordentlichen Baugenehmigungsverfahren fehlt ein solcher Hinweis allerdings, sodass Raum für die Berücksichtigung der ArbStättV gegeben ist.

4.13 Sächsische Bauordnung (SächsBO, in der Fassung vom 28.05.2004, zuletzt geändert mit Gesetz vom 10.02.2017)

Folgende Punkte weisen einen relevanten Bezug auf:

- Die bisherige Generalklausel aus § 3 MBO ist auch in der aktuellen Fassung des § 3 SächsBO enthalten, die Anpassung an die Bauproduktenverordnung ist durch Änderung des § 17 (Bauprodukte) vorgenommen worden.

- Die Vorschrift zur Standsicherheit nach § 12 MBO stimmt mit § 12 SächsBO überein.
- Die Regelungen zum Schutz gegen schädliche Einflüsse, zum Brandschutz, zum Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz und zur Verkehrssicherheit nach den §§ 13–16 MBO stimmen mit den §§ 13–16 SächsBO im Wesentlichen überein. In § 13 Abs. 2 SächsBO wurden lediglich noch spezielle Verpflichtung für den Fall aufgenommen, dass ein Gebäude vom Hausbock oder echten Hausschwamm befallen ist. Für die ArbStättV relevante Änderungen ergeben sich nicht.
- Die Vorschriften zum Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Wänden, Decken und Dächer nach den §§ 26–32 MBO stimmen mit den §§ 26–32 SächsBO im Wesentlichen überein. Nach § 32 Abs. 8 SächsBO müssen Dächer an Verkehrsflächen und über Einrichtungen Vorrichtungen zum Schutz gegen das Herabfallen von Eis und Schnee haben, wenn die Verkehrssicherheit dies erfordert. Dies ist ein weiterer Anknüpfungspunkt zu 2.1 ArbStättV. Weitere für die ArbStättV relevante Änderungen ergeben sich nicht.
- Die Vorschriften der §§ 33–38 SächsBO zu Rettungswegen, Treppen, notwendigen Treppenräumen und Ausgängen, notwendigen Fluren und offenen Gängen, Fenster, Türen und sonstige Öffnung, sowie zu Umwehungen stimmen mit den §§ 33–38 MBO im Wesentlichen überein. Eine Regelung zur gefahrlosen Reinigung von Fenstern nach § 37 Abs. 1 MBO fehlt in der entsprechenden Regelung in § 37 SächsBO, sodass ein gesetzlicher Anknüpfungspunkt zur ArbStättV verloren geht. Weitere für die ArbStättV relevante Änderungen ergeben sich nicht.
- Die Regelungen zu Leitungsanlagen, Lüftungsanlagen, Feuerungsanlagen und sanitären Anlagen der §§ 40–43 MBO stimmen mit den §§ 40–43 SächsBO im Wesentlichen überein. In § 43 SächsBO ist lediglich ein weiterer Absatz zu Wasserversorgungsanlagen eingefügt worden. Für die ArbStättV relevante Änderungen liegen nicht vor.
- Die Vorschriften zu Aufenthaltsräumen und Wohnungen nach §§ 47, 48 MBO stimmen mit den §§ 47, 48 SächsBO überein. In § 47 Abs. 1 S. 2 SächsBO wurde lediglich die lichte Raumhöhe von Aufenthaltsräumen im Dachraum auf mindestens 2,30 Meter konkretisiert. Ein konkreter Widerspruch zur ArbStättV ergibt sich dadurch nicht.
- Sowohl im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO als auch im ordentlichen Baugenehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO prüft die Bauaufsichtsbehörde nach § 63 S. 1 Nr. 3 bzw. § 64 S. 1 Nr. 3 SächsBO unter anderem auch andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird. Damit orientiert sich die SächsBO an der MBO. Durch die Baugenehmigung entfällt keine Entscheidung nach der ArbStättV, ebenso wenig wird eine Entscheidung ersetzt. Dies ließe also nur wenig Raum für die Berücksichtigung der ArbStättV.

Insgesamt sind in der Sächsischen Bauordnung die Regelungen aus der MBO überwiegend wörtlich übernommen worden. Die vereinzelt Abweichungen stehen nicht im Widerspruch zur ArbStättV. Auch beim Genehmigungsverfahren orientiert sich die SächsBO an der MBO. Die Vorschriften der ArbStättV sind daher nicht in das Genehmigungsverfahren integriert.

4.14 Gesetz über die Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA, in der Fassung vom 10.09.2013, zuletzt geändert am 28. September 2016)

Folgende Punkte weisen einen relevanten Bezug auf:

- Die aktuelle Generalklausel aus § 3 MBO ist in § 3 BauO LSA ebenso enthalten. Die Novellierung ist ausdrücklich an die Änderungen der MBO und die EU-VO 305/2011 angepasst worden.⁴⁷
- Die Vorschrift zur Standsicherheit nach § 12 MBO stimmt mit § 12 BauO LSA überein.
- Die Regelungen zum Schutz gegen schädliche Einflüsse, zum Brandschutz, zum Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz und zur Verkehrssicherheit nach den §§ 13–16 MBO stimmen mit den §§ 13–16 BauO LSA im Wesentlichen überein. In § 13 S. 2 BauO LSA wurde ergänzt, dass in belasteten Gebieten auf Kampfmittel geprüft werden muss. Ferner wurde der § 14 BauO LSA um zwei weitere Absätze ergänzt, die dem § 26 MBO entsprechen. Für die ArbStättV relevante Änderungen ergeben sich nicht.
- Die Vorschriften zum Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Wänden, Decken und Dächer nach den §§ 26–32 MBO stimmen mit den §§ 26–31 und dem § 14 Abs. 2 u. 3 BauO LSA im Wesentlichen überein. Nach § 12 Abs. 8 BauO LSA müssen Dächer an Verkehrsflächen und über Einrichtungen Vorrichtungen zum Schutz gegen das Herabfallen von Eis und Schnee haben, wenn die Verkehrssicherheit dies erfordert. Dies ist ein weiterer Anknüpfungspunkt zu 2.1 ArbStättV. Weitere für die ArbStättV relevante Änderungen ergeben sich nicht.
- Die Vorschriften der §§ 33–38 MBO zu Rettungswegen, Treppen, notwendigen Treppenräumen und Ausgängen, notwendigen Fluren und offenen Gängen, Fenster, Türen und sonstige Öffnung, sowie zu Umwehungen stimmen mit den §§ 32–37 BauO LSA überein.
- Die Regelungen zu Leitungsanlagen, Lüftungsanlagen, Feuerungsanlagen und sanitären Anlagen der §§ 40–43 MBO stimmen mit den §§ 39–42 BauO LSA im Wesentlichen überein. Es wurde lediglich auf die Einbindung von § 43 Abs. 2 MBO verzichtet. Für die ArbStättV relevante Änderungen liegen aber nicht vor.
- Die Vorschriften zu Aufenthaltsräumen und Wohnungen nach §§ 47, 48 MBO stimmen mit den §§ 46, 47 BauO LSA überein. In § 47 BauO LSA wurde lediglich ein vierter Absatz hinzugefügt, der die Ausstattung von Wohnungen mit Rauchwarnmeldern regelt. Für die ArbStättV relevante Änderungen liegen nicht vor.
- Sowohl im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 62 BauO LSA als auch im ordentlichen Baugenehmigungsverfahren nach § 63 BauO LSA prüft die Bauaufsichtsbehörde nach § 62 S. 1 c) bzw. § 63 S. 1 Nr. 3 BauO LSA auch die Einhaltung der anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Darunter ließen sich grundsätzlich auch die Vorschriften der ArbStättV subsumieren. Allerdings ist sowohl im vereinfachten als auch im ordentlichen Baugenehmigungsverfahren nach § 62 S. 2 Nr. 2 bzw. § 63 S. 2 BauO LSA vorgesehen, dass auf Antrag des Bau-

⁴⁷ LT-Drs 7/54 v. 24.5.2016, S. 22

herrn die Einhaltung der anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nur geprüft wird, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird. Mit diesem Ausnahmetatbestand orientiert sich die landesrechtliche Fassung an dem Regelatbestand der MBO. Danach wären die Anforderungen der ArbStättV nicht in das baurechtliche Verfahren integriert.

Insgesamt liegen die Vorschriften der Landesbauordnung Sachsen-Anhalt sehr nah am Vorschlag der MBO. Widersprüche zur ArbStättV ergeben sich durch etwaige Änderungen nicht. Im Hinblick auf die Erteilung der Baugenehmigung eröffnet sowohl im vereinfachten als auch im ordentlichen Baugenehmigungsverfahren der Grundtatbestand Raum für die Berücksichtigung der ArbStättV. Auf Antrag des Bauherrn kann dieser jedoch erwirken, dass unter anderem die ArbStättV nicht zwingend berücksichtigt werden muss.

4.15 Landesbauordnung Schleswig-Holstein (BauO S-H, in der Fassung vom 22.01.2009, zuletzt geändert am 14.06.2016)

Folgende Punkte weisen einen relevanten Bezug auf:

- Die bisherige Generalklausel aus § 3 MBO ist in § 3 BauO S-H ebenso enthalten. Nach § 3 Abs. 1 BauO S-H sind zudem explizit unter anderem die Belange der Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Dies bietet einen weiteren Anknüpfungspunkt für die besondere Berücksichtigung behinderter Arbeitnehmer nach § 3a Abs. 2 ArbStättV.
- Die Vorschrift zur Standsicherheit nach § 12 MBO stimmt mit § 13 BauO S-H überein.
- Die Regelungen zum Schutz gegen schädliche Einflüsse, zum Brandschutz, zum Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz und zur Verkehrssicherheit nach den §§ 13–16 MBO stimmen mit den §§ 14–17 BauO S-H im Wesentlichen überein. Die Regelung des § 14 BauO S-H ist in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauO S-H zu betrachten. Auch beim Brandschutz sind nach § 15 Hs. 2 BauO S-H die Belange der Menschen mit Behinderungen besonders zu berücksichtigen. Die Regelungen zum Schall- und Erschütterungsschutz wurden in § 16 Abs. 2 etwas verknüpft zusammengefasst. Widersprüche zur ArbStättV ergeben sich dadurch jeweils nicht.
- Die Vorschriften zum Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Wänden, Decker und Dächer nach den §§ 26–32 MBO stimmen mit den §§ 27–33 BauO S-H im Wesentlichen überein. Für die ArbStättV relevante Änderungen ergeben sich nicht.
- Die Vorschriften der §§ 33–38 MBO zu Rettungswegen, Treppen, notwendigen Treppenträumen und Ausgängen, notwendigen Fluren und offenen Gängen, Fenster, Türen und sonstige Öffnung, sowie zu Umwehrungen stimmen mit den §§ 34–39 BauO S-H im Wesentlichen überein. In § 35 Abs. 1 S. 2 BauO S-H wurde der zulässige Neigungsgrad von Rampen auf 6 % konkretisiert. Zudem wurde dem § 35 BauO S-H im Vergleich zur MBO ein weiterer Absatz hinzugefügt, der den Schutz von Kindern bei Treppen ohne Setzstufen oder ohne geschlossene

Unterseiten bezweckt. Widersprüche zur ArbStättV ergeben sich nicht. Weitere für die ArbStättV relevante Änderungen sind nicht ersichtlich.

- Die Regelungen zu Leitungsanlagen, Lüftungsanlagen, Feuerungsanlagen und sanitären Anlagen der §§ 40–43 MBO stimmen mit den §§ 41–44 BauO S-H überein.
- Die Vorschriften zu Aufenthaltsräumen und Wohnungen nach §§ 47, 48 MBO stimmen mit den §§ 48, 49 BauO S-H im Wesentlichen überein. In § 48 Abs. 1 S. 2 BauO S-H wurde die lichte Raumhöhe von Aufenthaltsräumen im Dachraum auf mindestens 2,30 Meter konkretisiert. Zudem wurde in den § 48 Abs. 2 S. 3 u. 4 BauO S-H geregelt, wann Oberlichter anstelle von Fenstern und wann verglaste Vorbauten und Loggien vor notwendigen Fenstern zulässig sind. Schließlich wurde in § 49 Abs. 2 S. 1 BauO S-H hinzugefügt, dass Wohnungen über Abstellraum von mindestens 1 m² verfügen müssen, und in § 49 Abs. 4 BauO S-H eine Regelung zur Ausstattung von Wohnungen mit Rauchmeldern getroffen. Ein Widerspruch zur ArbStättV ergibt sich dadurch jeweils nicht.
- Aus der BauO S-H geht nicht eindeutig hervor, welche Vorschriften im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 69 BauO S-H) oder im ordentlichen Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sind. Nach § 73 Abs. 1 S. 1 BauO S-H ist die Baugenehmigung jedenfalls zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind; die Bauaufsichtsbehörde darf den Bauantrag aber auch ablehnen, wenn das Bauvorhaben gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt. Zumindest im letzteren Falle kann die ArbStättV mit ihren Anforderungen Beachtung finden.

Insgesamt liegen die Vorschriften der Landesbauordnung Schleswig-Holstein sehr nah am Vorschlag der MBO. Widersprüche zur ArbStättV ergeben sich durch etwaige Änderungen nicht. Im Baugenehmigungsverfahren können die Anforderungen der ArbStättV zumindest mittelbar berücksichtigt werden.

4.16 Thüringer Bauordnung (ThürBO, in der Fassung vom 13.03.2014, zuletzt geändert am 22.03.2016)

Folgende Punkte weisen einen relevanten Bezug auf:

- Die bisherige Generalklausel aus § 3 MBO ist in § 3 ThürBO ebenso enthalten.
- Die Vorschrift zur Standsicherheit nach § 12 MBO stimmt mit § 12 ThürBO überein.
- Die Regelungen zum Schutz gegen schädliche Einflüsse, zum Brandschutz, zum Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz und zur Verkehrssicherheit nach den §§ 13–16 MBO stimmen mit den §§ 13–16 ThürBO im Wesentlichen überein. In § 13 Abs. 2 ThürBO wurden lediglich noch spezielle Verpflichtung für den Fall aufgenommen, dass ein Gebäude vom Hausbock, Termiten oder echten Hauschwamm befallen ist. Für die ArbStättV relevante Änderungen ergeben sich nicht.

- Die Vorschriften zum Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Wänden, Decker und Dächer nach den §§ 26–32 MBO stimmen mit den §§ 26–32 ThürBO überein.
- Die Vorschriften der §§ 33–38 MBO zu Rettungswegen, Treppen, notwendigen Treppenräumen und Ausgängen, notwendigen Fluren und offenen Gängen, Fenster, Türen und sonstige Öffnung, sowie zu Umwehrungen stimmen mit den §§ 33–38 ThürBO überein.
- Die Regelungen zu Leitungsanlagen, Lüftungsanlagen, Feuerungsanlagen und sanitären Anlagen der §§ 40–43 MBO stimmen mit den §§ 40–43 ThürBO im überein.
- Die Vorschriften zu Aufenthaltsräumen und Wohnungen nach §§ 47, 48 MBO stimmen mit den §§ 47, 48 ThürBO überein. Zu § 48 ThürBO wurde lediglich ein vierter Absatz hinzugefügt, der die Ausstattung von Wohnungen mit Rauchmeldern regelt. Ein Widerspruch zur ArbStättV ergibt sich dadurch nicht.
- Sowohl im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 62 ThürBO als auch im ordentlichen Baugenehmigungsverfahren nach § 63 ThürBO prüft die Bauaufsichtsbehörde nach § 62 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 bzw. § 63 S. 1 Nr. 3 ThürBO unter anderem auch andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird. Damit orientiert sich die ThürBO an den entsprechenden Vorschriften der MBO. Durch die Baugenehmigung entfällt keine Entscheidung nach der ArbStättV, ebenso wenig wird eine Entscheidung ersetzt. Dies ließe also nur wenig Raum für die Berücksichtigung der ArbStättV.

Insgesamt sind in der Thüringer Bauordnung die bisherigen Regelungen aus der MBO weitgehend wörtlich übernommen worden. Die vereinzelt Abweichungen stehen nicht im Widerspruch zur ArbStättV. Auch beim Genehmigungsverfahren orientiert sich die ThürBO an der MBO. Die Vorschriften der ArbStättV wären daher nicht zwingend zu beachten.

4.17 Zusammenfassung der Vergleichsergebnisse

Die Länder haben von ihren Gesetzgebungskompetenzen Gebrauch gemacht und jeweils eigene Bauordnungen erlassen. Dabei ergeben sich aus den inhaltlichen Anforderungen an den Bau jeweils keine Widersprüche zur ArbStättV, auch wenn stellenweise Anknüpfungspunkte an die ArbStättV verloren gehen. Dafür werden an anderer Stelle neue Verknüpfungsmöglichkeiten zur ArbStättV geschaffen. Insbesondere aber haben die Bundesländer allesamt die bisherige Generalklausel aus § 3 MBO – teilweise auch die neue Fassung – sowie die Vorschrift zur Verkehrssicherheit in § 16 MBO übernommen, gegebenenfalls in leicht modifizierter Form. Diese allgemeinen Anknüpfungspunkte gehen somit auch im Landesrecht nicht verloren. Überdies weichen die Landesbauordnungen auch an den Stellen, die für die ArbStättV relevant sind und in denen die MBO konkrete Maße vorgegeben hat (z. B. § 38 MBO oder § 47 MBO), nicht zu Ungunsten der geschützten Personenkreise von diesen Maßen ab.

Weniger einheitlich zu beantworten ist die Frage nach der Art der Berücksichtigung der ArbStättV im Baugenehmigungsverfahren. Explizit genannt ist die ArbStättV in den Landesbauordnungen von Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland. In der niedersächsischen Fassung werden die Anforderungen der ArbStättV sowohl im ordentlichen Genehmigungsverfahren gem. § 64 S. 2 NBauO als auch im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 64 S. 2 NBauO nur auf Antrag des Bauherrn geprüft. Von Amts wegen sind sie also nicht zu beachten. In Rheinland-Pfalz stellt sich die Lage anders dar. Nach § 66 Abs. 4 S. 2 LBauO sind die Anforderungen der ArbStättV im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nur bei bestimmten Gebäuden zu prüfen. Da es eine solche Regelung im ordentlichen Baugenehmigungsverfahren nicht gibt und die ArbStättV im vereinfachten Genehmigungsverfahren zumindest teilweise zu prüfen ist, kann systematisch davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen der ArbStättV im ordentlichen Genehmigungsverfahren von Amts wegen zu prüfen sind. Im Saarland ist die Prüfung der Anforderungen der ArbStättV im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 64 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 LBO ausgeschlossen. Dahingegen wird eine Prüfung der ArbStättV im ordentlichen Genehmigungsverfahren nach § 65 S. 1 Nr. 1 LBO anders als eine Prüfung der ebenfalls in § 64 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 LBO aufgeführten Energieeinsparverordnung nicht ausgeschlossen. Daher sind die Anforderungen der ArbStättV bei systematischer Gesetzesauslegung im ordentlichen Genehmigungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen. In NRW wird die Prüfung des „baulichen Arbeitsschutzes“ explizit ausgeklammert (§§ 66, 67 BauO NRW).

Die übrigen Landesbauordnungen treffen keine explizite Regelung zur Berücksichtigung der ArbStättV. Die Bundesländer Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen orientieren sich an der MBO und schreiben sowohl im vereinfachten als auch im ordentlichen Baugenehmigungsverfahren nur eine Prüfung des aufdrängenden Baunebenrechts, zu dem die ArbStättV nicht gehört, vor. Einen kleinen Sonderstatus nehmen Sachsen-Anhalt und Hessen ein. Grundsätzlich ist in Sachsen-Anhalt sowohl im vereinfachten als auch im ordentlichen Baugenehmigungsverfahren nach § 62 S. 1c) bzw. § 63 Nr. 3 BauO LSA die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften von der Bauaufsichtsbehörde zu prüfen. Allerdings kann die Prüfung auf Antrag des Bauherrn gem. § 62 S. 2 Nr. 2 bzw. § 63 S. 2 BauO LSA auf das aufdrängende öffentliche Baunebenrecht beschränkt werden. In dem Fall wäre die ArbStättV nicht zu prüfen. Der hessischen Bauordnung wiederum wurde in Anhang 1 eine abschließende Auflistung der zu prüfenden Vorschriften beigefügt. Die ArbStättV befindet sich nicht darunter. Somit werden die Anforderungen der ArbStättV auch nicht von den hessischen Bauaufsichtsbehörden geprüft. Ansonsten lassen die Regelungen der übrigen Bundesländer auf Grundlage von Wortlaut, Systematik und Teleologie grundsätzlich Raum für die Berücksichtigung der ArbStättV. In den Landesbauordnungen von Bayern und Schleswig-Holstein kann dies aber nicht als konkrete Pflicht verstanden werden, da die Bauaufsichtsbehörde den Antrag nach ihrem Ermessen auch ablehnen „kann“, wenn sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Eine ableitbare Pflicht zur Berücksichtigung der Anforderungen der ArbStättV kann daher aus dem Normenkontext und vorbehaltlich etwaiger Verwaltungsvorschriften nebst den genannten Bundesländern nur noch in Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen und Hamburg angenommen werden.

5 Ergebnis zum Vergleich auf normativer Ebene

Die Vorschriften der ArbStättV dienen der Umsetzung der Arbeitsstätten-RL 89/654 EWG. Insbesondere der Anhang I zur Arbeitsstättenrichtlinie stellt dabei konkrete Anforderungen an die Ausgestaltung einer Arbeitsstätte. Im nationalen Recht finden sich diese Entsprechungen vor allem im Anhang der ArbStättV, teils aber auch im Normtext selbst. Insofern handelt es sich bei diesen Anforderungen um Recht, das unmittelbar aus dem europäischen Recht übernommen worden ist.

Diese Anforderungen weisen auch teilweise baurechtliche Relevanz auf. Im Vergleich mit den bauordnungsrechtlichen Anforderungen ergeben sich weder hinsichtlich der Musterbauordnung (MBO) noch hinsichtlich der einzelnen Bauordnungen der Länder inhaltliche Widersprüche. Allerdings ist insoweit zu beachten, dass sich beide Regelungssysteme zwar ergänzen, es an einer expliziten Übereinstimmung aber fehlt. Für die die Anforderungen der ArbStättV lassen sich zwar vereinzelt vage Anknüpfungspunkte an spezielle Vorschriften in den Bauordnungen finden, ansonsten muss zur Verbindung beider Systeme aber auf die in den Bauordnungen stets vorhandene Generalklausel (vgl. § 3 MBO) oder auf die allgemeinen Anforderungen an die Verkehrssicherheit (vgl. § 16 MBO) zurückgegriffen werden. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass die ArbStättV unter anderem viele nutzungsbedingte Anforderungen stellt, die teilweise an der konkreten Art der Tätigkeit zu messen sind, wohingegen für die Bauordnungen die Nutzung der Räume zunächst nur eine untergeordnete Rolle spielt. Zudem legen die Bauordnungen einen großen Fokus auf den bautechnischen Brandschutz, allgemein konkrete Sicherheitsanforderungen, wie sie im Anhang zur ArbStättV oft gestellt werden (z. B. 1.5 Abs. 2), können im Bauordnungsrecht nur unter der Verkehrssicherheit subsumiert werden. Das Arbeitsstättenrecht orientiert sich zusätzlich an der „Selbstrettung der Beschäftigten“ im Brandschutz⁴⁸, d.h. wie können Beschäftigte sich schnellstmöglich selbst ins Freie oder in einen sicheren Bereich begeben, bis die Feuerwehr bzw. die Rettungskräfte eintreffen. Diese zusätzliche Schutzdimension lässt sich dem erweiterten Schutz nach § 3a Abs. 4 der neuen ArbStättV zuordnen.

Inwieweit die Anforderungen der ArbStättV im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind, ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Zum Teil orientieren sich die Landesbauordnungen an der Musterbauordnung, die nur eine Prüfung des aufdrängenden Baunebenrechts – zu dem die ArbStättV nicht gehört – verlangt. Andererseits bieten Formulierungen in anderen Landesbauordnungen Raum und Anlass für die Berücksichtigung der ArbStättV. Vereinzelt wird auch explizit auf die ArbStättV Bezug genommen. Jedenfalls ist die Frage, ob und inwieweit die Anforderungen der ArbStättV im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind, nicht einheitlich geregelt. Aus diesem Grund dürfte auch beim Bauherrn und/oder Arbeitgeber Rechtsunsicherheit darüber bestehen, ob die ArbStättV nach der geltenden Praxis im Einzelfall ebenfalls Gegenstand der Prüfung der Bauaufsichtsbehörden ist bzw. war.

⁴⁸ Opfermann/Streit, ArbStättV, 2011, 3100 Anhang Nr. 2.3 Rn. 49

Im Folgenden ist zunächst zu erläutern, wie sich die Regelungssysteme unterhalb der Normenebene d. h. die Technischen Regeln für Arbeitsstätten und Technischen Baubestimmungen zueinander verhalten. Ferner soll auf die Frage eingegangen werden, ob und falls ja inwieweit es geboten und möglich wäre die Anforderungen der ArbStättV im Wege der unionsrechtskonformen Auslegung des Bauordnungsrechts zu berücksichtigen. Schließlich stellt sich vor allem in diesem Rahmen noch die Problematik, dass Bauherr und Arbeitgeber nicht zwingend identisch sein müssen, sodass zu erörtern ist, welche Konsequenzen sich daraus ergeben, dass die Anforderungen der ArbStättV sich an den Arbeitgeber und die des Bauordnungsrechts sich an den Bauherrn richten.

5.1 Unionsrechtskonforme Auslegung des Bauordnungsrechts

Die Möglichkeit und Pflicht zur unionsrechtskonformen Auslegung geht vor allem auf die EuGH Entscheidungen „*von Colson und Kamann*“⁴⁹ und „*Harz*“⁵⁰ aus dem Jahre 1984 zurück. Demnach sind bei der Auslegung des nationalen Rechts insbesondere auch die Richtlinien der Europäischen Union ihrem Wortlaut und Sinn und Zweck nach zu berücksichtigen. Als normierter Anknüpfungspunkt für eine solche Auslegung kann inzwischen Art. 4 Abs. 3 UAbs. 2 EUV i.V.m. Art. 288 Abs. 3 AEUV angesehen werden.

Allerdings bezieht sich diese Auslegungspflicht in erster Linie auf das Gesetz, das die Richtlinie umsetzt. In Anbetracht der Arbeitsstätten-RL 89/654 EWG wäre dies die ArbStättV selbst, nicht aber das Bauordnungsrecht der Länder. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass sowohl die Arbeitsstätten-RL 89/654 EWG als auch deren Umsetzung im deutschen Recht, die ArbStättV, baurechtsrelevante Inhalte umfasst. Eine effektive Umsetzung dieser Inhalte ist indes nur möglich, wenn auch das Bauordnungsrecht insofern Auslegungsmaterie des Unionsrechts sein kann. Somit besteht grundsätzlich die Möglichkeit, auch das Bauordnungsrecht der Länder einer unionsrechtskonformen bzw. richtlinienkonformen Auslegung zu unterziehen.

Weiter ergibt sich ein Anhaltspunkt für die unionsrechtskonforme Auslegung aus dem Anhang 1 zur VO 305/2011, an dem sich auch die Bundesländer zu orientieren haben und überwiegend explizit orientieren. Wie die oben dargestellte Tabelle zeigt, passen die Wertungen dieses Anhangs zum Leitbild der RL 89/654/EWG.

Ein ähnliches Verständnis ergibt sich übrigens ebenso aus einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur unionsrechtskonformen Auslegung im Bauplanungsrecht.⁵¹ In dieser Entscheidung legte das Bundesverwaltungsgericht nach einer Vorabentscheidung durch den EuGH⁵² dar, dass den Anforderungen von Art. 12 der RL 96/82/EG durch eine richtlinienkonforme Auslegung des in § 34 Abs. 1 BauGB enthaltenen Rücksichtnahmegebots Rechnung zu tragen ist.⁵³ Damit stellte das Bundesverwaltungsgericht klar, dass das Unionsrecht an jeglichen Berührungspunkten zum nationalen Recht umfassend zur Geltung kommen muss. Nicht anders kann es sich dementsprechend mit der Arbeitsstätten-RL im Bauordnungsrecht verhalten.

⁴⁹ EuGH, Urteil vom 10.04.1984, C-14/83, Celex-Nr. 61983CJ0014, zitiert nach juris

⁵⁰ EuGH, Urteil vom 10.04.1984, C-79/83, Celex-Nr. 61983CJ0079, zitiert nach juris

⁵¹ BVerwG, Urteil vom 20.12.2012, 4 C 11/11, zitiert nach juris

⁵² EuGH, Urteil vom 15. September 2011, C-53/10, zitiert nach juris

⁵³ BVerwG, Urteil vom 20.12.2012, 4 C 11/11, Rn. 28 ff., zitiert nach juris

Sodann müssen im Einzelnen die Voraussetzungen für eine richtlinienkonforme Auslegung vorliegen. Dazu bedarf es einer wertungsoffenen Norm im Bauordnungsrecht, die als Korrektiv für die Vorgaben der Arbeitsstätten-RL bzw. ArbStättV dienen kann. Zudem darf keine Auslegung contra legem erfolgen, d. h. der eindeutige Wortlaut einer Norm darf dem Auslegungsergebnis nicht widersprechen. Im Hinblick auf die MBO kommen dazu verschiedene Normen in Betracht:

- Bereits nach der bisherigen Generalklausel nach § 3 MBO sind Anlagen so zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Diese Norm ist insbesondere hinsichtlich der Gefährdung von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer wertungsoffen. Dies zeigt sich auch daran, dass die Anforderungen nach § 3 MBO gem. § 85a Abs. 1 S. 1 MBO unter anderem durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden können. In gleicher Weise ist die Norm daher auch einer Konkretisierung durch richtlinienkonforme Auslegung zugänglich. Soweit § 3 MBO jetzt Bezug nimmt auf den Anhang 1 der VO 305/2011, wird auch die Gesundheit der Arbeitnehmer als wesentliche Kategorie der Sicherheit von Bauwerken anerkannt. Dies erleichtert die unionsrechtskonforme Auslegung des Bauordnungsrechts.
- Nach § 16 MBO müssen bauliche Anlagen verkehrssicher sein. Dieses sehr weite Erfordernis wird teilweise durch die weiteren Normen der MBO etwas konkretisiert. Im Übrigen muss sich die Verkehrssicherheit einer Anlage immer auch nach ihrer konkreten Nutzung richten. Welche Anforderungen daher im Einzelnen zu stellen sind, hängt zu einem großen Teil von der geplanten Nutzung ab. Die Arbeitsstätten-RL und ArbStättV stellen überwiegend genau solche nutzungsbezogenen Anforderungen. Daher ist es überzeugend, diese Nutzungsanforderungen im Rahmen einer richtlinienkonformen Auslegung von § 16 MBO zu berücksichtigen.
- Darüber hinaus setzt die MBO an einigen Stellen die Existenz von allgemein anerkannten Regeln der Technik voraus z. B. in § 16 a Abs. 2 MBO und in § 17 Abs. 1 Nr. 1 MBO. Die Technischen Baubestimmungen i.S.v. § 85 a MBO können ebenfalls als allgemein anerkannte Regeln der Technik angesehen werden. Soweit daher auch die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) als solche qualifiziert werden können, können sie insofern ebenso im Rahmen unionsrechtskonformer Auslegung des Baurechts Berücksichtigung finden.

Somit sind grundsätzlich wertungsoffene Normen im Bauordnungsrecht vorhanden, die eine unionsrechtskonforme Auslegung des Baurechts ermöglichen. Die Bauaufsichtsbehörden sind zu einer solchen Auslegung als Träger der Staatsgewalt sogar aus Art. 288 UAbs. 3 AEUV i.V.m. Art. 4 Abs. 3 UAbs. 2 EUV verpflichtet. Lediglich in den Fällen, in denen der Wortlaut der MBO oder einer der Technischen Baubestimmungen einer richtlinienkonformen Auslegung klar entgegenstünde, ist diese auch nicht möglich. Es wird zu prüfen sein, ob solche Widersprüche vorhanden sind.

6 Die Regelungssystematik unterhalb der Normenebene

Sowohl das Arbeitsstättenrecht als auch das Bauordnungsrecht lassen unterhalb der Normenebene eine konkretere Ausgestaltung der Rechtsnormen durch Technische Regeln für Arbeitsstätten und Technische Baubestimmungen zu.

6.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Erstellung technischer Regeln ist im Hinblick auf die Arbeitsstättenverordnung § 7 i.V.m. § 8 Abs. 2 ArbStättV. Nach § 7 Abs. 3 ArbStättV gehört es zu den Aufgaben des Ausschusses für Arbeitsstätten, erstens dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechende Regeln und sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten in Arbeitsstätten zu ermitteln, zweitens Regeln und Erkenntnisse zu ermitteln, wie die Anforderungen der ArbStättV erfüllt werden können, sowie Empfehlungen für weitere Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten auszuarbeiten und drittens das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in allen Fragen der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten in Arbeitsstätten zu beraten. Die von dem Ausschuss für Arbeitsstätten ermittelten Regeln können vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt als Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) publiziert werden. Der Arbeitgeber hat diese Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen, § 3a Abs. 1 S. 2 ArbStättV.

Rechtsgrundlage für die Einführung Technischer Baubestimmungen ist in der Musterbauordnung (MBO) § 85a MBO. Diese Bestimmungen können die Anforderungen der Generalklausel nach § 3 MBO konkretisieren und sind auch zu beachten, § 85a Abs. 1 S. 1 u. 2 MBO. Entsprechende Normen sind in den jeweiligen Landesbauordnungen der Länder zu finden. Von der Möglichkeit der Einführung dieser Technischen Baubestimmungen haben die Bundesländer jeweils auch Gebrauch gemacht. Bei den Technischen Baubestimmungen selbst handelt es sich in der Regel um DIN-Normen oder Richtlinien, aber auch um normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften.⁵⁴

6.2 Rechtsnatur und -wirkung der technischen Regeln und Baubestimmungen

Die Rechtsnatur und -wirkung der technischen Regeln und Baubestimmungen wird in den staatlichen Normen unterschiedlich formuliert.

Nach § 3a Abs. 1 S. 2 ArbStättV sind die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 7 Abs. 4 ArbStättV bekannt gemachten Regeln und Erkenntnisse zu „berücksichtigen“. Hält der Arbeitgeber diese Regeln ein, gilt nach § 3a Abs. 1 S. 3

⁵⁴ Zur Übersicht siehe: *Dirnberger* in: Simon/Busse BayBO, Art. 3 Rn. 163-170

ArbStättV eine Vermutungswirkung zugunsten des Arbeitgebers dahingehend, dass davon ausgegangen wird, dass die in der ArbStättV gestellten Anforderungen erfüllt sind. Er kann anstelle der Regeln andere Maßnahmen einsetzen, doch müssen diese die gleiche Sicherheit und den gleichen Schutz der Beschäftigten erreichen, § 3a Abs. 1 S. 4 ArbStättV.

Daraus ergibt sich, dass die ASR keine verbindlichen Rechtsnormen sind.⁵⁵ Ihre Einhaltung steht aber auf Grund der ihnen nach § 3a Abs. 1 S. 3 ArbStättV zugeordneten Vermutungswirkung im Interesse des Arbeitgebers.⁵⁶ Durch die in § 3a Abs. 1 S. 3 u. 4 ArbStättV angeordneten Rechtsfolgen entfalten sie daher – wenn auch gerade nur im Hinblick auf diese – Drittwirkung.⁵⁷ Sie können darüber hinaus als dokumentierte allgemein anerkannte Regeln oder gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse angesehen werden, sofern keine Anzeichen für eine Fehlbeurteilung ersichtlich sind.⁵⁸ Insgesamt handelt es sich insofern um normenkonkretisierende Verwaltungsvorschriften mit Drittwirkung.⁵⁹

Im Gegensatz dazu sind die Technischen Baubestimmungen nach § 85a Abs. 1 S. 2 MBO nicht nur zu berücksichtigen, sondern zu „beachten“. Allerdings kann nach § 85a Abs. 1 S. 3 MBO auch von ihnen abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist. Ebenso wie die Technischen Regeln für Arbeitsstätten, handelt es sich bei den Technischen Baubestimmungen um dokumentierte allgemein anerkannte Regeln und gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse. Ob sie darüber hinaus als Rechtsnormen oder lediglich als normenkonkretisierende Verwaltungsvorschriften anzusehen sind, ist noch nicht abschließend geklärt. Vereinzelt wird in der Kommentarliteratur⁶⁰ und in der Rechtsprechung⁶¹ eine Anerkennung als Rechtsnorm als denkbar ins Spiel gebracht. Letztlich wurden und werden die Technischen Baubestimmungen aber maximal als normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften eingestuft.⁶²

Mit Hinblick auf dem Wortlaut von § 85a Abs. 1 S. 3 MBO ist diese Ansicht überzeugend: eine Abweichung ist unter anderem gestattet, wenn in gleichem Maße **die Anforderungen** von § 3 MBO erfüllt werden. Mit dieser Formulierung ist eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass die Technischen Baubestimmungen gerade die Anforderungen nach § 3 MBO konkretisieren, aber darüber hinaus selbst keine eigenen Anforderungen setzen sollen. Insofern handelt es sich bei ihnen um normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften, die im Hinblick auf § 85a Abs. 1 S. 2 MBO auch Drittwirkung für das gesamte Bauordnungsrecht entfalten. Im Übrigen verwenden

⁵⁵ BVerwG NZA 1997, 482 (484); *Wiebauer/Kollmer* in: Landmann/Rohmer GewO, 2017, § 3a ArbStättV Rn. 19

⁵⁶ *Wiebauer/Kollmer* in: Landmann/Rohmer GewO, § 3a ArbStättV Rn. 20

⁵⁷ *Wiebauer/Kollmer* in: Landmann/Rohmer GewO, § 3a ArbStättV Rn. 22

⁵⁸ BVerwG NZA 1997, 482 (484); *Wiebauer/Kollmer* in: Landmann/Rohmer GewO, § 3a ArbStättV Rn. 23

⁵⁹ *Kolbe* in: BB 2010, 2762 (2763); *Wiebauer/Kollmer* in: Landmann Landmann/Rohmer GewO, § 3a ArbStättV Rn. 21

⁶⁰ *Wiechert* in: Große-Suchsdorf NBauO, § 83 Rn. 8

⁶¹ VG Hannover, Urteil vom 15.10.2014 – 4 A 10871/14– Rn. 38, zitiert nach juris

⁶² OVG Lüneburg 4.12.2015 – 1 LC 108/14, DVBl 2016, 586 als Berufungsinstanz zum VG Hannover; *Jäde* in: *Jäde/Dirnberger/Weiss BauGB*, § 29 Rn. 38; *Lechner* in: *Simon/Busse BayBO*, Art. 3 Rn. 244.

auch die jeweiligen Landesbauordnungen ähnliche Formulierungen, sodass es für die Einstufung als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift nicht auf die konkrete Ausgestaltung in den einzelnen Landesbauordnungen ankommt. Dies entspricht der auch vom Bundesverwaltungsgericht für andere Bereiche des Technikrechts anerkannten Regelungsmethode, dass ein staatliche Normsetzer auf private Normen verweisen kann, um auf diese Weise die dynamischen Anforderungen des Unionsrechts und des staatlichen Rechts, wie z. B. den Stand der Technik, zu konkretisieren.⁶³

Somit handelt es sich bei den Technischen Regeln für Arbeitsstätten und Technischen Baubestimmungen jeweils um normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften. Jedoch kommt den Technischen Regeln für Arbeitsstätten nur im Hinblick auf die in § 3a Abs. 1 S. 3 u. 4 ArbStättV geschilderten Rechtsfolgen Drittwirkung zu, wohingegen die Technischen Baubestimmungen allgemein zu beachten sind.

6.3 Rechtsfolge

Auf den ersten Blick erscheinen die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen als zweiseitiges Schwert. Zum einen liegt es erkennbar im Interesse des Arbeitgebers die Technischen Regeln für Arbeitsstätten zu befolgen, zum anderen sind diese aber gerade nicht als zwingendes Recht ausgestaltet, insbesondere gegenüber dem Baurecht können die ASR isoliert betrachtet keinen durchgreifenden oder verdrängenden Geltungsanspruch haben.

Dies stellt sich insofern als problematisch dar, wenn die ASR vereinzelt strengere konkrete Anforderungen formulieren als die Musterbauordnung bzw. die einzelnen Landesbauordnungen. So muss beispielsweise nach Nummer 6 Abs. 2 u. 3 ASR A1.2 die lichte Raumhöhe von Arbeitsräumen in Abhängigkeit von der Raumgröße mindestens 2,50 Meter betragen. In der Musterbauordnung ist für Aufenthaltsräume in § 47 Abs. 1 S. 1 MBO allerdings nur eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,40 Meter vorgesehen; in manchen Bundesländern sind weitere Abweichungen nach unten möglich. Zudem müssen z. B. nach Nummer 4.5 Abs. 7 ASR A1.8 die freien Seiten von Treppen, Treppenabsätzen und Treppenöffnungen mit einem Geländer von einer Höhe von mindestens 1 Meter lotrecht über der Stufenvorderkante gesichert werden. Bei Absturzhöhen von mehr als 12 Metern Höhe muss die Geländerhöhe mindestens 1,10 Meter betragen. Nach § 38 Abs. 4 Nr. 1 MBO ist jedoch nur eine Geländerhöhe von mindestens 0,90 Meter bei einer Absturzhöhe bis zu 12 Meter erforderlich.

An diesen Reibungspunkten können jedoch die Technischen Baubestimmungen i.S.v. § 85a MBO teilweise Abhilfe schaffen. Dies ist zum Beispiel bei der dargestellten Problematik zur Geländerhöhe der Fall. Nach der DIN-Norm 18065 zu Treppengeländern und Treppenhandläufen ist bei Arbeitsstätten nämlich explizit eine Mindesthöhe der Treppengeländer von 1 Meter einzuhalten, soweit die Absturzhöhe geringer als 12 Meter ist. Dies entspricht somit den Vorgaben von Nummer 4.5 Abs. 7

⁶³ BVerwG 27.6.2013 – 3 C 21/12, DVBl 2013, 1393 = BVerwGE 147, 100

ASR A1.8.⁶⁴ Diese DIN-Norm ist als Technische Baubestimmung auch im bauordnungsrechtlichen Verfahren zu beachten, § 85a Abs. 1 S. 2 MBO. Somit kann teilweise mit Hilfe der Konkretisierung der Technischen Baubestimmungen eine Harmonisierung von Bauordnungsrecht und Arbeitsstättenrecht beobachtet werden. Dies ist auch plausibel, denn die jeweiligen technischen Regeln beruhen auf arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen, die im Regelfall nicht differieren dürften. Somit ist auf einer ersten Prüfungsebene zu klären, ob Widersprüche zwischen ASR und Bauordnungsrecht durch die Pflicht zur Beachtung von technischen Normen ausgeräumt werden können. Das Beispiel der Geländerhöhe zeigt, dass dies möglich ist.

Soweit die Technischen Baubestimmungen und die Technischen Regeln für Arbeitsstätten kollidieren sollten, kann allerdings nicht automatisch ein Vorrang der für den Arbeitnehmer günstigeren Regel i.S.v. § 3a Abs. 4 ArbStättV angenommen werden. Dies liegt daran, dass die Technischen Regeln für Arbeitsstätten aufgrund ihrer Ausgestaltung keinen zwingenden Geltungsanspruch gegenüber dem Bauordnungsrecht begründen können. Sie wirken zwar normkonkretisierend auf die ArbStättV ein, ihre spezifische Drittwirkung ist zunächst auf die in den in § 3a Abs. 1 S. 3 u. 4 ArbStättV angeordneten Rechtsfolgen beschränkt. Mithin wäre in diesem Fall eine Harmonisierung von Gesetzes wegen nicht ohne weiteres möglich.

Gleichwohl ist der Arbeitgeber zur Einhaltung der Vorschriften der ArbStättV und der Bauherr zur Einhaltung des Bauordnungsrechts verpflichtet. Bei Personenidentität von Bauherr und Arbeitgeber besteht daher eine aus § 618 BGB i.V.m. der ArbStättV erwachsene Pflicht gegenüber seinen Arbeitnehmern, die baurechtlich relevanten Ausprägungen des Arbeitsstättenrechts bereits im Bauplanungsverfahren zu berücksichtigen.

Weitere Kollisionen können sich aus den gesetzlich geregelten Verfahren möglicher Normabweichung ergeben. Stellt der Bauherr einen Antrag auf Abweichung von den Maßen der Bauordnung bspw. den Raumhöhen, der Größe von Notausstiegsfenstern oder auch der Geländerhöhe können die Bauordnungsbehörden diesem stattgeben (§ 67 MBO); die Norm erweckt den Eindruck, dass eine solche Genehmigung möglich ist, ohne das technische Regelwerk zum Arbeitsstättenrecht weiter zu berücksichtigen. Dieser Eindruck widerspricht der rechtlichen Systematik. Eine solche Genehmigung steht im Ermessen der Baubehörde; typischerweise müssen bei Ermessensentscheidungen alle relevanten Faktoren berücksichtigt werden. § 67 MBO verlangt daher, dass die Ausnahmegenehmigung mit „den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 MBO vereinbar“ sind. Zu den öffentlichen Belangen gehört natürlich auch die von allen Behörden verlangte Beachtung des Unionsrechts, die durch die neue Fassung des § 3 Abs. 1 MBO unterstrichen wird, sodass eine unionsrechtskonforme Auslegung geboten, aber auch möglich ist.

Es wäre rechtssystematisch überraschend, dass eine unionsrechtskonforme Auslegung nur bei der Bearbeitung von Ausnahmegenehmigungen nach § 67 MBO in Betracht kommt. Eine solche Pflicht könnte sich daraus ergeben, dass die ArbStättV auf eine Umsetzung der Arbeitsstätten-RL 89/654 EWG zurückgeht und die Mitgliedstaaten sich dazu verpflichtet haben das Unionsrecht effektiv umzusetzen, Art. 4 Abs. 3 UAbs. 2 EUV i.V.m. Art. 288 UAbs. 3 AEUV. Daher ist zu erörtern, inwiefern im Falle einer Kollision oder einer fehlenden expliziten Regelung im Bauordnungsrecht samt

⁶⁴ So auch: *Lindner* in: sicher ist sicher 05.15, 247 (250)

den Technischen Baubestimmungen eine unionsrechtskonforme Auslegung des Bauordnungsrechts möglich und geboten ist.

7 Mögliche Kollisionsfälle Technischer Baubestimmungen mit dem Arbeitsstättenrecht

An dieser Stelle soll auf exemplarische Fälle möglicher Kollisionen von Technischen Baubestimmungen mit dem Arbeitsstättenrecht eingegangen werden. Für eine Überprüfung herangezogen werden zusätzlich die DIN-Norm 18040-1 (Barrierefreies Bauen) im Verhältnis zu den ASR V3a.2 (Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten) sowie die Industriebaurichtlinie und die Schulbaurichtlinie jeweils im Verhältnis zum gesamten Arbeitsstättenrecht. Mögliche Kollisionsfälle könnten dazu führen, dass eine richtlinienkonforme Auslegung des Bauordnungsrechts angesichts einzelner Punkte nicht möglich ist. Daher ist zu klären, ob überhaupt Kollisionsfälle vorliegen.

7.1 Raumhöhen

Oben ist festgestellt worden, dass zwischen den Anforderungen der ArbStättV und der MBO kein direkter Widerspruch besteht. Die ArbStättV schreibt auch im Anhang 1.2 keine expliziten Raumhöhen vor. Gleichwohl sind beide Vorschriften nicht deckungsgleich, während die MBO als Schutzmaßstab Sicherheit und Gesundheit verwendet, verlangt die ArbStättV im Anhang 1.2 bei Raumhöhen die Beachtung von Sicherheit, Gesundheit und Wohlbefinden. Diese Kategorie ist direkt dem Unionsrecht entnommen, das diese Anforderung ebenfalls in Anhang I Nr. 15 zur RL 89/654/EWG verwendet. Dieses Schutzziel passt zu den heutigen Anforderungen des Unionsrechts, das auch psychische Belastungen erfassen und beschränken will. Zutreffend hat daher das Bundesverwaltungsgericht bereits 1997 die Beachtung der psychophysischen Gesundheit als Merkmal des neuen Rechts hervorgehoben, das seit 1996 bei der Auslegung der ArbStättV zu beachten ist.⁶⁵ Es ist arbeitswissenschaftlich allgemein anerkannt, dass zu niedrige Raumhöhen ebenso wie fehlende Sichtverbindungen nach außen zur Beeinträchtigung der psychophysischen Gesundheit führen können. Deshalb ist in der ASR A1.2 im Abschnitt 6 „Lichte Höhen von Arbeitsräumen“ neben arbeitswissenschaftlichen Kategorien in 6 Abs. 1 die lichte Höhe in bezifferten Maßstäben ausgeführt. Danach ist je nach Grundfläche eine lichte Höhe von 2,50 m bis 3,25 m einzuhalten. Die lichte Höhe kann herabgesetzt werden, wenn keine gesundheitlichen Bedenken bestehen, doch darf 2,50 m nicht unterschritten werden. Dies kollidiert mit der Mindesthöhe von 2,40 m in der MBO, doch greift hier § 3a Abs. 4 ArbStättV ein, weil in der ArbStättV in Anhang 1.2 ein weitergehender Schutzmaßstab verlangt wird. Dieser ist vorrangig und daher anzuwenden.

⁶⁵ BVerwG 31.01.1997 – 1 C 20/95, NZA 1997, 482

In der ASR A1.2 sind jedoch weitere Hinweise zum Umgang mit dieser Kollision gegeben. Danach kann in Arbeitsräumen bis zu 50 m², in denen überwiegend leichte oder sitzende Tätigkeit ausgeübt wird, die lichte Höhe auf das nach Landesbaurecht zulässige Maß herabgesetzt werden.⁶⁶ In einem solchen Fall darf es jedoch zu keiner Beeinträchtigung der Sicherheit, der Gesundheit oder des Wohlbefindens kommen. Letztlich ist dies im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu klären. Der Widerspruch zwischen den verschiedenen Raumhöhen ist daher auflösbar. Für die Praxis ist eine hinreichend klare Orientierung gegeben, weil bereits auf der rechtlich-normativen Ebene unterschiedliche Maßstäbe gelten, die nach § 3a Abs. 4 ArbStättV aufzulösen sind.

7.2 Geländerhöhe und Absturzsicherung

Absturzsicherung gehört zu den klassischen Aufgaben sowohl des Arbeitsstättenrecht als auch des Baurechts. Im Anhang A 2.1 wird in der ArbStättV verlangt, dass bei einer Absturzgefahr von mehr als 1 m Höhe Schutzvorrichtungen anzubringen sind. Nähere Anforderungen an diese Schutzvorrichtungen sind in der ASR A2.1 zum Schutz vor Absturz formuliert. Danach wird ein Geländer von mindestens 1 m Höhe verlangt; bei Absturzhöhen von mehr als 12 m muss die Geländerhöhe mindesten 1,10 m betragen.

Im Bauordnungsrecht findet sich eine solche Differenzierung nicht. In der DIN 18065, die nach § 85a MBO zu beachten ist, wird für Arbeitsstätten wiederum eine Geländerhöhe von mindestens 1 m verlangt. Dies widerspricht der ASR A2.1 nicht, denn diese hat eine ergänzende Anforderung nur bei einer weiterreichenden Absturzhöhe von mehr als 12 m genannt. Dies entspricht der allgemeinen Systematik des Schutzrechts, dass Vorrichtungen sich in einer Relation zur jeweiligen Gefahr zu halten haben. Dies ist hier gegeben.

Weitere Anforderungen an Geländerhöhen ergeben sich aus der ASR A1.8 Verkehrswege. Wiederum enthält der Anhang 1.8 zur ArbStättV keine konkreten Ziffern, diese sind jedoch in der ASR A1.8 im Abschnitt 4.6 „Treppen“ normiert. Hier wird eine Geländerhöhe von mindestens 1 m verlangt und im Übrigen auf die ASR A2.1 verwiesen. Zu den Technischen Baubestimmungen besteht hier wiederum kein Widerspruch. Auf den ersten Blick fällt auf, dass in DIN 18065 für Treppen eine Geländerhöhe von 90 cm genannt wird. Diese Höhe ist jedoch ausschließlich auf Wohnungen beschränkt, für Arbeitsstätten sieht auch DIN 18065 eine Mindesthöhe von 1 m vor. Die genaue Analyse zeigt daher, dass sich auch hier auf der Ebene normkonkretisierenden Regeln kein Widerspruch ergibt.

⁶⁶ Dazu auch Kreizberg BePR 2017, 354, 358

7.3 Barrierefreies Bauen und die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen

Die Barrierefreiheit von öffentlichen Gebäuden und Arbeitsplätzen nimmt auch in der öffentlichen Wahrnehmung einen immer größer werdenden Stellenwert ein. In der MBO und in der ArbStättV selbst sind in § 50 MBO und in § 3 Abs. 2 ArbStättV allgemeine Aussagen zur Barrierefreiheit getroffen worden, die in keinem problematischen Verhältnis zueinanderstehen (s. o.). In einer wachsenden Zahl von Bundesländern wird die Aufgabe der Barrierefreiheit auch als allgemeines Ziel in Rechtsnormen der jeweiligen Bauordnung genannt. So ist es wenig verwunderlich, dass sowohl im Baurecht als auch im Arbeitsstättenrecht unterhalb der Normebene spezielle technische Regeln für das barrierefreie Bauen und die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen getroffen wurden. Für das Baurecht können diese der DIN-Norm 18040-01 „Barrierefreies Bauen“ (Stand Oktober 2010), einer Technischen Baubestimmung i.S.v. § 85 a MBO, entnommen werden. Zu beachten ist insofern, dass sich der relevante Teil 1 dieser DIN-Norm ausschließlich auf öffentlich zugängliche Gebäude beschränkt. Über nicht öffentlich zugängliche Gebäude wird in dieser Technischen Baubestimmung keine Aussage getroffen. Im Hinblick auf das Arbeitsstättenrecht sind die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) einschlägig, die Konkretisierung der bereits unionsrechtlich in Anhang I Nr. 20 der RL 89/654/EWG verlangten und in § 3a Abs. 2 ArbStättV geregelten barrierefreien Gestaltung von Arbeitsplätzen erfolgt in der ASR V3a.2 vom August 2012⁶⁷. Im Folgenden sollen beide Regelungssysteme zunächst tabellarisch gegenübergestellt und im Hinblick auf etwaige problematische Kollisionen untersucht werden. Anschließend sollen etwaige Problemfälle gelöst und die Ergebnisse zusammengefasst werden.

7.3.1 Tabellarische Gegenüberstellung

ASR V3a.2	DIN 18040-1	Problematische Kollision?
Nr. 1–3: Die Nummern 1–3 regeln lediglich die Zielstellung, den Anwendungsbereich und die Begriffsbestimmungen. Sie verfügen aber über keinen baurechtlich relevanten Inhalt.	Ebenso erfassen die Nummern 1–3 der DIN-Norm nur den Anwendungsbereich, normative Verweisungen und die Bestimmungen der Begriffe.	Nein, insbesondere ist auch kein unterschiedliches Begriffsverständnis ersichtlich.
4 Allgemeines		
4 (1): Die Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung sind durch die individuellen Erfordernisse der Beschäftigten mit Behinderungen bestimmt. Hierbei sind technische Maßnahmen vorrangig durchzuführen.	Eine ähnliche, einer Generalklausel ähnelnde Norm, gibt es in der DIN 18040-1 nicht.	Nein

⁶⁷ zuletzt geändert in GMBI 2017, 398

ASR V3a.2	DIN 18040-1	Problematische Kollision?
<p>4 (2): Ist das Vorliegen der Behinderung und ihrer Auswirkungen auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz nicht offensichtlich, kann der Arbeitgeber Informationen über zu berücksichtigende Behinderungen von Beschäftigten z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - direkt von den behinderten Beschäftigten, - durch die Schwerbehindertenvertretung, - durch das betriebliche Eingliederungsmanagement, - durch die Gefährdungsbeurteilung oder - durch Erkenntnisse aus Begehungen durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder den Betriebsarzt erhalten. 	<p>Die ASR-Vorschrift weist keinerlei baurechtliche Relevanz auf und findet dementsprechend auch keine Entsprechung in der DIN-Norm.</p>	<p>Nein</p>
<p>4 (3): Zum Ausgleich einer nicht mehr ausreichend vorhandenen Sinnesfähigkeit (insbesondere Sehen oder Hören) ist das Zwei-Sinne-Prinzip zu berücksichtigen.</p>	<p>Eine allgemeine Feststellung dazu enthält die DIN-Norm nicht, es wird aber immer wieder auf das Zwei-Sinne-Prinzip abgestellt. Insbesondere relevant ist 4.4.1 UAbs. 1, wonach die Vermittlung von wichtigen Informationen für mindestens zwei Sinne erfolgen muss.</p>	<p>Nein</p>
<p>4 (4): Zum Ausgleich nicht ausreichend vorhandener motorischer Fähigkeiten sind barrierefrei gestaltete alternative Maßnahmen vorzusehen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Öffnen einer Tür mechanisch mit Türgriffen und zusätzlich elektromechanisch mit Tastern oder durch Näherungsschalter oder - das Überwinden eines Höhenunterschiedes mittels Treppe und zusätzlich einer Rampe oder eines Aufzugs. 	<p>Eine allgemeine Feststellung dazu enthält die DIN-Norm nicht, in den Unterpunkten 4.3.3 „Türen“, 4.3.5 „Aufzugsanlagen“, 4.3.6 „Treppen“, 4.3.7 „Fahrtreppen und geneigte Fahrsteige“ und 4.3.8 „Rampen“ wird jedoch ausführlich auf diese Probleme eingegangen.</p>	<p>Nein</p>

ASR V3a.2	DIN 18040-1	Problematische Kollision?
5 Maßnahmen		
Die in den folgenden Anhängen genannten Anforderungen ergänzen die jeweils genannte ASR hinsichtlich der barrierefreien Gestaltung von Arbeitsstätten. Am Ende der Absätze wird in Klammern auf den jeweils betreffenden Abschnitt der in Bezug genommenen ASR verwiesen (Hinweis: darauf wird in dieser Darstellung verzichtet).	Die ASR-Vorschrift gibt nur den Maßstab der weiteren Anforderungen vor und weist für sich keinerlei baurechtliche Relevanz auf.	Nein
Anhang A1.3: Ergänzende Anforderungen zur ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“	4.4 Warnen/Orientieren/Informieren/Leiten	
Anhang A1.3 (1): Bei der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung sind die Belange der Beschäftigten mit Behinderungen so zu berücksichtigen, dass die sicherheitsrelevanten Informationen verständlich übermittelt werden. Zum Ausgleich einer nicht mehr ausreichend vorhandenen Sinnesfähigkeit ist das Zwei-Sinne-Prinzip zu berücksichtigen. Dies wird erreicht, indem <ul style="list-style-type: none"> - für Beschäftigte, die visuelle Zeichen nicht wahrnehmen können, ersatzweise taktile oder akustische Zeichen bzw. - für Beschäftigte, die akustische Zeichen nicht wahrnehmen können, ersatzweise taktile oder visuelle Zeichen eingesetzt werden. 	Ein gleichwertiges Schutzniveau ergibt sich aus 4.4.1, wonach die Vermittlung von wichtigen Informationen für mindestens zwei Sinne erfolgen muss. Ergänzend bestimmen 4.4.2, 4.4.3 und 4.4.4 die einzelnen Voraussetzungen für eine visuelle, auditive oder taktile Informationsvermittlung.	Nein

ASR V3a.2	DIN 18040-1	Problematische Kollision?
<p>Anhang A1.3 (2): Die Sicherheitsaussagen der Sicherheitszeichen müssen für Beschäftigte mit Sehbehinderung im Sinne des Absatzes 1 taktil erfassbar oder hörbar dargestellt werden, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Reliefplänen oder -grundrissen, indem ihre Registriernummer (z. B. M014 für „Kopfschutz benutzen“) in Braille`scher Blindenschrift oder „Profilschrift“ dargestellt ist, - mit funkgestützten Informations- oder Leitsystemen (z. B. RFID-Technologie, Inhouse Navigations- und Informationssystem). 	<p>Dies ergibt sich bereits aus 4.4.1. Die Informationsvermittlung mit Hilfe von Blindenschrift oder Profilschrift wird zudem in 4.4.4 UAbs. 2, und die Vermittlung von Informationen mit funkgestützten Informations- oder Leitsystemen in 4.4.1 UAbs. 5 aufgegriffen.</p>	Nein
<p>Anhang A1.3 (3): Die Sicherheitszeichen bzw. Schriftzeichen sowie die Kennzeichnung von Behältern und Rohrleitungen mit Gefahrstoffen gemäß Tabelle 3 der ASR A1.3 sind zu vergrößern, falls die Sehbehinderung eines Beschäftigten dies erfordert.</p>	<p>Nach 4.4.2 UAbs. 1 müssen visuelle Informationen auch für sehbehinderte Menschen sichtbar und erkennbar sein. Als Einflussfaktor wird u. a. auch die Größe des Sehobjekts genannt.</p>	Nein
<p>Anhang A1.3 (4): Sicherheitszeichen müssen für Rollstuhlbenutzer und Kleinwüchsige aus ihrer Augenhöhe erkennbar sein.</p>	<p>Eine spezielle Feststellung dazu gibt es im Abschnitt 4.4 nicht, dies ist aber nach der Gesamtkonzeption voranzusetzen.</p>	Nein
<p>Anhang A1.3 (5): Für blinde Beschäftigte müssen taktile Kennzeichnungen in einem ausreichenden Abstand von Hindernissen und Gefahrenstellen vorhanden sein (z. B. taktil erkennbare Bodenmarkierungen bei unterlaufbaren Treppen oder Fußleisten an Absturzsicherungen).</p>	<p>Eine spezielle Feststellung dazu gibt es im Abschnitt 4.4 nicht, dies ist aber nach der Gesamtkonzeption voranzusetzen.</p>	Nein
<p>Anhang A1.3 (6): Für blinde Beschäftigte sind Fahrwegbegrenzungen auf dem Boden taktil erfassbar auszuführen, z. B. durch erhabene Markierungsstreifen oder unterschiedlich strukturierte Oberflächen.</p>	<p>Eine spezielle Feststellung dazu gibt es im Abschnitt 4.4 nicht, dies ist aber nach der Gesamtkonzeption voranzusetzen.</p>	Nein

ASR V3a.2	DIN 18040-1	Problematische Kollision?
Anhang A1.3 (7): Für Beschäftigte mit Hörbehinderung gemäß Absatz 1 sind die Sicherheitsausagen der Schallzeichen taktil erfassbar oder visuell darzustellen, z. B. Vibrationsalarm (Mobiltelefon).	Eine spezielle Feststellung dazu gibt es im Abschnitt 4.4 nicht, dies ist aber nach der Gesamtkonzeption vor auszusetzen.	Nein
Anhang A1.3 (8): Ergänzende Anforderungen an Flucht- und Rettungspläne sind in Anhang A2.3: Ergänzende Anforderungen zur ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ im Absatz 5 enthalten.	Diese ASR-Vorschrift stellt lediglich eine interne Verweisung dar.	Nein
Anhang A1.6: Ergänzende Anforderungen zur ASR A1.6 „Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände“	Eine spezielle Regelung zu diesen Punkten ist in der DIN-Norm nicht enthalten.	
Anhang A1.6 (1): Bei der Festlegung der Anordnung und Gestaltung der Fenster, Oberlichter und lichtdurchlässigen Wände sind die besonderen Anforderungen von Beschäftigten mit Behinderungen zu berücksichtigen. Je nach Einbausituation und Auswirkung der Behinderung ist insbesondere auf Wahrnehmbarkeit, Erkennbarkeit, Erreichbarkeit und Nutzbarkeit zu achten.	Eine spezielle Feststellung dazu findet sich in der DIN-Norm nicht. Für die Erkennbarkeit von Glaswänden kann jedoch auf 4.3.2 UAbs. 3 abgestellt werden, für die allgemeinen Anforderungen an Bedienelemente ist auf 4.5.2 zu verweisen.	Nein
Anhang A1.6 (2): Für sehbehinderte und blinde Beschäftigte sind Gefährdungen durch geöffnete Fensterflügel im Aufenthaltsbereich oder im Bereich von Verkehrswegen, z. B. durch eine Begrenzung des Öffnungswinkels oder eine Absperrung des Öffnungsbereiches, während der Öffnungsdauer zu vermeiden.	Eine Regelung zu diesen Punkten ist in der DIN-Norm nicht enthalten.	Nein

ASR V3a.2	DIN 18040-1	Problematische Kollision?
<p>Anhang A1.6 (3): Bedienelemente von Fenstern und Oberlichtern (z. B. Griffe oder Kurbeln bei Handbetätigung und Taster oder Schalter bei Kraftbetätigung), die von Beschäftigten mit Behinderungen benutzt werden müssen, sind je nach Auswirkung der Behinderung gemäß den Absätzen 4 bis 7 wahrnehmbar, erkennbar, erreichbar und nutzbar zu gestalten.</p>	<p>Nach 4.5.1 UAbs. 1 müssen Bedienelemente allgemein barrierefrei erkennbar, erreichbar und nutzbar sein.</p>	<p>Nein</p>
<p>Anhang A1.6 (4): Wahrnehmbarkeit und Erkennbarkeit der Funktion der Bedienelemente sind gegeben, wenn sie für Beschäftigte mit Sehbehinderung visuell kontrastierend und für blinde Beschäftigte taktil erfassbar gestaltet sind.</p>	<p>Selbiges ergibt sich aus 4.5.2 UAbs. 1.</p>	<p>Nein</p>
<p>Anhang A1.6 (5): Erreichbarkeit der Bedienelemente ist gegeben, wenn für kleinwüchsige Beschäftigte, für Beschäftigte, die einen Rollstuhl benutzen und für Beschäftigte deren Hand-/Arm-Motorik eingeschränkt ist, Bedienelemente in einer Höhe von 0,85 bis 1,05 m angeordnet sind. Für Beschäftigte, die einen Rollstuhl benutzen, müssen Bedienelemente so angeordnet sein, dass bei seitlicher Anfahrbarekeit ein Gang mit einer Breite von mindestens 0,90 m vorhanden ist.</p>	<p>Für die Anordnung der Bedienelemente stellt 4.5.2 UAbs. 3 ebenfalls auf eine Höhe von 0,85 bis 1,05 m ab. Bei seitlicher Anfahrbarekeit ist nach 4.5.2 UAbs. 2 sogar eine Bewegungsfläche von 120 cm Breite x 150 cm Länge erforderlich.</p>	<p>Nein, die DIN-Norm weicht im Hinblick auf die seitliche Anfahrbarekeit zugunsten des AN ab.</p>

ASR V3a.2	DIN 18040-1	Problematische Kollision?
<p>Anhang A1.6 (6): Nutzbarkeit der Bedienelemente für handbetätigte Fenster und Oberlichter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die Nutzbarkeit von Bedienelementen von handbetätigten Fenstern und Oberlichtern soll für Beschäftigte mit Einschränkungen der Hand-/Arm-Motorik die Kraftübertragung durch Formschluss zwischen Hand und Bedienelement unterstützt werden. Kombinierte Bewegungen, z. B. gleichzeitiges Drehen und Ziehen, sollen vermieden werden bzw. in Einzelbewegungen ausführbar sein. - Für Beschäftigte mit Einschränkungen der Hand-/Arm-Motorik sowie für Beschäftigte, die eine Gehhilfe oder einen Rollstuhl benutzen darf der maximale Kraftaufwand für das Öffnen oder Schließen von handbetätigten Fenstern oder Oberlichtern nicht mehr als 30 N betragen. Das maximale Drehmoment für handbetätigte Beschläge darf nicht größer als 5 Nm sein. Können die Maximalwerte für Kraft oder Drehmoment nicht eingehalten werden, sind alternative Maßnahmen, z. B. Griffverlängerungen. 	<p>Eine spezielle Feststellung zum Öffnen oder Schließen von handbetätigten Fenstern oder Oberlichtern fehlt in der DIN-Norm ebenso wie eine Bestimmung zur Kraftübertragung mit Formschluss und eine Öffnung oder Schließung durch kombinierte Bewegungen.</p>	<p>Nein</p>
<p>Anhang A1.6 (7): Nutzbarkeit der Bedienelemente für kraftbetätigte Fenster und Oberlichter ist gegeben, wenn für Beschäftigte mit Einschränkungen der Hand-/Arm-Motorik die aufzubringende Kraft für die Bedienung der Schalter und Taster 5 N nicht überschreitet.</p>	<p>Nach 4.5.2 UAbs. 1 soll die maximal aufzuwendende Kraft bei Bedienvorgängen für Schalter und Taster 2,5 bis 5,0 N betragen</p>	<p>Nein, die Normen stimmen überein.</p>

ASR V3a.2	DIN 18040-1	Problematische Kollision?
Anhang A1.6 (8): Sofern die Maßnahmen nach den Absätzen 4 bis 7 nicht geeignet sind, die Bedienelemente von Fenstern und Oberlichtern zu benutzen, sollen Fernsteuerungen (z. B. Fernbedienungen) eingesetzt werden.	Eine spezielle Feststellung dazu fehlt in der DIN-Norm.	Nein
Anhang A1.6 (9): Werden akustische oder optische Warnsignale als Schutzmaßnahme gegen mechanische Gefährdungen beim Öffnen und Schließen von kraftbetätigten Fenstern und Oberlichtern eingesetzt, ist für sehbehinderte und blinde Beschäftigte sowie für Beschäftigte mit Hörbehinderung das Zwei-Sinne-Prinzip anzuwenden.	Dies ergibt sich ebenfalls aus 4.4.1 der DIN-Norm.	Nein
Anhang A1.6 (10): Die Kennzeichnung durchsichtiger, nicht strukturierter Flächen von lichtdurchlässigen Wänden muss auch für Beschäftigte, die einen Rollstuhl benutzen und für kleinwüchsige Beschäftigte aus ihrer Augenhöhe erkennbar sein. Diese Kennzeichnung kann z. B. aus 8 cm breiten durchgehenden Streifen bestehen, die in einer Höhe von 40 bis 70 cm über dem Fußboden angebracht sind. Für Beschäftigte mit Sehbehinderung ist die Kennzeichnung visuell kontrastierend zu gestalten.	Eine spezielle Feststellung dazu trifft die DIN-Norm nicht, visuelle Informationen müssen aber allgemein erkennbar sein, vgl. 4.4.2 UAbs. 1 und 4.5.2 UAbs. 1. Für Glaswände ergibt sich die nötige Erkennbarkeit aus 4.3.2 UAbs. 3.	Nein

ASR V3a.2	DIN 18040-1	Problematische Kollision?
Anhang A1.7: Ergänzende Anforderungen zur ASR A1.7 „Türen und Tore“	4.3.3 Türen	
Anhang A1.7 (1): Bei den Festlegungen zur Anordnung der Türen und Tore sowie deren Abmessungen sind die besonderen Anforderungen von Beschäftigten mit Behinderungen zu berücksichtigen. Je nach Auswirkung der Behinderung ist insbesondere auf Erkennbarkeit, Erreichbarkeit, Bedienbarkeit und Passierbarkeit zu achten.	Eine spezielle Feststellung dazu beinhaltet die DIN-Norm nicht.	Nein
Anhang A1.7 (2): Erkennbarkeit wird erreicht, indem Türen für blinde Beschäftigte taktil wahrnehmbar (z. B. taktil eindeutig erkennbare Türblätter oder -zargen) und für Beschäftigte mit einer Sehbehinderung visuell kontrastierend gestaltet sind. Hierbei ist insbesondere auf den Kontrast zwischen Wand und Tür sowie zwischen Bedienelement und Türflügel zu achten.	Selbiges ergibt sich aus 4.3.3.5 UAbs. 1 u. 2.	Nein
Anhang A1.7 (3): Erreichbarkeit von Drehflügeltüren ist gegeben, wenn für Beschäftigte, die eine Gehilfe oder einen Rollstuhl benutzen, eine freie Bewegungsfläche sowie eine seitliche Anfahrbarkeit gewährleistet wird. Wird die Bewegungsfläche, in die die Tür nicht aufschlägt, durch eine gegenüberliegende Wand begrenzt, muss die Breite der Bewegungsfläche von 120 cm auf 150 cm erhöht werden.	Selbiges ergibt sich aus 4.3.3.4. Die zur Veranschaulichung genutzten Abbildungen sind ebenfalls identisch.	Nein

ASR V3a.2	DIN 18040-1	Problematische Kollision?
<p>Anhang A1.7 (4): Erreichbarkeit von Schiebetüren ist gegeben, wenn für Beschäftigte, die eine Gehhilfe oder einen Rollstuhl benutzen, eine freie Bewegungsfläche sowie eine seitliche Anfahrbarkeit gewährleistet wird. Werden die Bewegungsflächen durch gegenüberliegende Wände begrenzt, muss die Breite der Bewegungsflächen von 120 cm auf 150 cm erhöht werden.</p>	<p>Dies ergibt sich ebenfalls aus 4.3.3.4.</p>	<p>Nein</p>
<p>Anhang A1.7 (5): Neben manuell betätigten Karusselltüren ist für Beschäftigte, die eine Gehhilfe oder einen Rollstuhl benutzen und für blinde Beschäftigte eine Drehflügel- oder eine Schiebetür anzuordnen.</p>	<p>Nach 4.3.3.1 UAbs. 2 sind Karusselltüren und Pendeltüren kein barrierefreier Zugang und daher als einziger Zugang ungeeignet. Dies deckt sich mit der ASR-Vorschrift.</p>	<p>Nein</p>
<p>Anhang A1.7 (6): Kraftbetätigte Karusselltüren können von Beschäftigten, die eine Gehhilfe oder einen Rollstuhl benutzen, genutzt werden, wenn insbesondere folgende Bedingungen erfüllt sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Geschwindigkeit der Drehbewegung muss den Bedürfnissen dieser Beschäftigten angepasst werden können. - Ein automatisches Zurücksetzen der reduzierten Geschwindigkeit darf frühestens nach einer Drehung der Tür um 360° möglich sein. - Diese Karusselltüren sind baulich so zu dimensionieren, dass sie in gerader Durchfahrt befahren werden können und an jeder Stelle der Durchfahrt eine ausreichend große Bewegungsfläche von 1,30 m Länge x 1,00 m Breite gewährleistet ist. 	<p>Nach 4.3.3.1 UAbs. 2 sind Karusselltüren und Pendeltüren generell kein barrierefreier Zugang.</p>	<p>Nein, die DIN-Norm weist ein höheres Schutzniveau auf, indem Karussell- und Pendeltüren generell als ungeeignet angesehen werden.</p>

ASR V3a.2	DIN 18040-1	Problematische Kollision?
<p>- NOT-HALT-Einrichtungen (z. B. Schalter, Taster, Sensoren) müssen erreichbar und bedienbar sein.</p> <p>- Die Gestaltung (z. B. Material, Struktur) des Bodenbelages innerhalb dieser Karusselltüren darf die Bewegung eines Rollstuhls oder eines Rollators in der vorgesehenen Richtung nicht beeinflussen.</p> <p>Für blinde Beschäftigte ist neben kraftbetätigten Karusselltüren eine Drehflügel- oder Schiebetür anzuordnen.</p>		
<p>Anhang A1.7 (7): Die Anforderungen an Schlupftüren in Torflügeln entsprechen denen an Drehflügeltüren.</p>	<p>Dies ist für die DIN-Norm ohne Relevanz, spezielle Vorschriften für Schlupftüren sind nicht ersichtlich.</p>	<p>Nein</p>
<p>Anhang A1.7 (8): Werden Bewegungsmelder als Türöffner verwendet, sind bei deren Betrieb die Belange von kleinwüchsigen (Unterlaufen), blinden (Tastbereich des Langstockes) und gehbehinderten (Gehgeschwindigkeit) Beschäftigten zu berücksichtigen.</p>	<p>Eine spezielle Regelung dazu gibt es in der DIN-Norm nicht.</p>	<p>Nein</p>
<p>Anhang A1.7 (9): Bedienelemente von Türen und Toren, z. B. Türgriffe, Schalter, elektronische Zugangssysteme (z. B. Kartenleser), Notbehelfseinrichtungen (Abschalt- und NOT-HALT-Einrichtungen), „Steuerungen mit Selbsthaltung“ (Impulssteuerung) und „Steuerungen ohne Selbsthaltung“ (Totmannsteuerung), müssen wahrnehmbar, erkennbar, erreichbar und nutzbar sein.</p>	<p>Selbiges ergibt sich aus 4.3.3.5 UAbs. 1 u. 2 i.V.m. 4.5.2, 4.3.3.2 und 4.3.3.3 UAbs. 11 u. 12. Eine besondere Unterstützung der Kraftübertragung durch Formschluss zwischen Hand und Bedienelement sowie das Anbringen einer horizontalen Griffstange als Schließhilfe ist in der DIN-Norm jedoch nicht explizit geregelt.</p>	<p>Nein</p>

ASR V3a.2	DIN 18040-1	Problematische Kollision?
<ul style="list-style-type: none"> - Wahrnehmbarkeit und Erkennbarkeit der Funktion werden erreicht, wenn Bedienelemente für sehbehinderte Beschäftigte kontrastreich und für blinde Beschäftigte taktil erfassbar gestaltet sind. Dabei ist ein unbeabsichtigtes Auslösen zu vermeiden. Für sehbehinderte und blinde Beschäftigte sind Sensortasten nicht zulässig. - Erreichbarkeit für kleinwüchsige Beschäftigte und für Beschäftigte, die einen Rollstuhl benutzen und deren Hand-/Arm-Motorik eingeschränkt ist, ist gegeben, wenn Bedienelemente grundsätzlich in einer Höhe von 0,85 m angeordnet sind. Schlösser und Türgriffe können z. B. leichter erreicht und benutzt werden bei Verwendung von Beschlaggarnituren, bei denen das Schloss oberhalb des Türgriffes angeordnet ist. - Erreichbarkeit für Beschäftigte, die einen Rollstuhl benutzen, ist gegeben, wenn Bedienelemente so angeordnet sind, dass eine freie Bewegungsfläche bei frontaler Anfahrbarkeit von mindestens 1,50 m x 1,50 m und bei seitlicher Anfahrbarkeit von mindestens 1,50 m x 1,20 m vorhanden ist. Dabei müssen die Bedienelemente von kraftbetätigten Drehflügeltüren und Toren mindestens 2,50 m vor der in den Bewegungsraum aufschlagenden Tür und 1,50 m in der Gegenrichtung angebracht sein. Bedienelemente von kraftbetätigten Schiebetüren müssen sich bei frontaler Anfahrt mindestens 1,50 m vor und hinter der Schiebetür befinden. 		

ASR V3a.2	DIN 18040-1	Problematische Kollision?
<ul style="list-style-type: none"> - Nutzbarkeit ist gegeben, wenn für Beschäftigte mit Einschränkung der Hand-/Arm-Motorik die maximal aufzuwendende Kraft zur Bedienung von Schaltern und Tastern 5,0 N beträgt. - Für die Nutzbarkeit von Türgriffen soll für Beschäftigte mit Einschränkungen der Hand-/Arm-Motorik die Kraftübertragung durch Formschluss zwischen Hand und Bedienelement unterstützt werden (z. B. ergonomisch geformte Griffe). Drehgriffe (z. B. Knäufe) oder eingelassene Griffe sollen nicht verwendet werden. Eine kombinierte Bewegung (z. B. gleichzeitiges Drehen und Drücken) soll vermieden werden bzw. in Einzelbewegungen ausführbar sein. - Für das Zuziehen von Türen ist für Beschäftigte, die einen Rollstuhl benutzen, eine horizontale Griffstange als Schließhilfe geeignet. 		

ASR V3a.2	DIN 18040-1	Problematische Kollision?
<p>Anhang A1.7 (10): Für Beschäftigte, die eine Gehhilfe oder einen Rollstuhl benutzen oder deren Hand-/Arm-Motorik eingeschränkt ist, darf der maximale Kraftaufwand für das Öffnen von handbetätigten Türen und Toren zur Einleitung einer Bewegung, z. B. des Türblatts, und für die Bedienung handbetätigter Beschläge, z. B. des Drückers, nicht mehr als 25 N betragen. Das maximale Moment für handbetätigte Beschläge darf nicht größer als 2,5 Nm sein. Können die Maximalwerte für Kraft oder Drehmoment nicht eingehalten werden, sind kraftbetätigte Türen und Tore vorzusehen.</p> <p>Bei sensorisch gesteuerten Türen und Toren ist für sehbehinderte und blinde Beschäftigte sicherzustellen, dass keine Gefährdung durch das Öffnen des Flügels entsteht. Das kann erreicht werden, indem der Flügel rechtzeitig geöffnet wird oder, falls der Flügel in einen quer verlaufenden Verkehrsweg aufschlägt, beim Öffnen ein akustisches Signal ertönt.</p>	<p>Nach 4.3.3.1 UAbs. 1 müssen Türen unter anderem leicht zu öffnen und schließen und sicher zu passieren sein. Zudem muss nach 4.3.3.3 UAbs. 1 als speziellere Regelung das Öffnen und Schließen von Türen auch mit geringem Kraftaufwand möglich sein.</p> <p>Nach 4.3.3.3 UAbs. 2 wird dies mit Bedienkräften und -momenten der Klasse 3 nach DIN EN 12217 erreicht. Beispielhaft werden – genau wie in den ASR – 25 N zum Öffnen des Türblatts bei Dreh- und Schiebetüren angegeben.</p>	Nein
<p>Anhang A1.7 (11): Durch das selbstständige Schließen von Türen mit Türschließern dürfen für Beschäftigte, die eine Gehhilfe oder einen Rollstuhl benutzen oder deren Hand-/Arm-Motorik eingeschränkt ist, keine Gefährdungen entstehen. Dies kann z. B. durch die Einstellung der Schließverzögerung erreicht werden.</p>	<p>Nach 4.3.3.3 UAbs. 5 müssen Türschließer, falls erforderlich, so eingestellt werden, dass das Öffnungsmoment der Größe 3 nach DIN EN 1154 nicht überschritten wird. Gem. UAbs. 6 wird empfohlen Türschließer mit stufenlos einstellbarer Schließkraft zu verwenden. Des Weiteren können nach UAbs. 6 für Menschen mit motorischen Einschränkungen Schließverzögerungen erforderlich sein.</p>	Nein

ASR V3a.2	DIN 18040-1	Problematische Kollision?
Anhang A1.7 (12): Für Beschäftigte, die einen Rollator oder Rollstuhl benutzen oder eine Fußheb- beschwäche haben, sind untere Tür- oder Toranschläge und Schwellen zu vermeiden. Sind diese technisch erforderlich, dürfen sie nicht höher als 20 mm sein. Dieser Höhenunterschied ist durch Schrägen anzugleichen.	Nach 4.3.3.1 sind untere Türanschläge und -schwellen nicht zulässig. Wenn sie technisch unab- dingbar sind, dürfen sie nicht höher als 2 cm (= 20 mm) sein.	Nein
Anhang A1.7 (13): Für Beschäf- tigte, die einen Rollstuhl benut- zen, ist eine lichte Durchgangs- breite von Türen und Toren von mindestens 0,90 m erforderlich.	Eine lichte Durchgangsbrei- te von Türen und Toren von mindestens 0,90 m ergibt sich jeweils aus 4.1 UAbs. 5, 4.3.2 UAbs. 2 und 4.3.3.2.	Nein
Anhang A1.7 (14): Bei Ausfall der Antriebsenergie darf für Beschäf- tigte mit eingeschränkter Hand-/ Arm-Motorik der Kraftaufwand zum manuellen Öffnen kraftbetä- tigtiger Türen und Tore zur Einlei- tung einer Bewegung und ebenso für die Bedienung handbetätigter Beschläge nicht mehr als 25 N betragen. Das maximale Moment für die Bedienung handbetätigter Beschläge darf nicht größer als 2,5 Nm sein. Falls dies nicht er- reicht werden kann, sind durch die Gefährdungsbeurteilung alternative Maßnahmen festzule- gen (z. B. zweiter Ausgang, Patenschaften).	Nach 4.3.3.1 UAbs. 1 müs- sen Türen unter anderem leicht zu öffnen und schlie- ßen und sicher zu passie- ren sein. Zudem muss nach 4.3.3.3 UAbs. 1 als speziel- lere Regelung das Öffnen und Schließen von Türen auch mit geringem Kraft- aufwand möglich sein. Nach 4.3.3.3 UAbs. 2 wird dies mit Bedienkräften und -momenten der Klasse 3 nach DIN EN 12217 er- reicht. Beispielhaft werden – genau wie in den ASR – 25 N zum Öffnen des Tür- blatts bei Dreh- und Schie- betüren angegeben. Auf den Ausfall der Antriebs- energie wird nicht geson- dert eingegangen.	Nein
Anhang A1.7 (15): Ergänzende Anforderungen hinsichtlich der Kennzeichnung von Türen und Toren im Einbahnverkehr sind in dieser ASR im Anhang A1.3 ent- halten.	Dies ist lediglich eine interne Verweisung und kann daher in der DIN- Norm keine Entsprechung finden.	Nein

ASR V3a.2	DIN 18040-1	Problematische Kollision?
<p>Anhang A1.7 (16): Flügel von Türen und Toren, die zu mehr als drei Viertel ihrer Fläche aus einem durchsichtigen Werkstoff bestehen, müssen durch Sicherheitsmarkierungen so gekennzeichnet sein, dass sie für Beschäftigte mit Sehbehinderung, Beschäftigte die einen Rollstuhl benutzen und für kleinwüchsige Beschäftigte aus deren Augenhöhe erkennbar sind. Sicherheitsmarkierungen können z. B. aus 8 cm breiten durchgehenden Streifen bestehen, die in einer Höhe von 40–70 cm und 120–160 cm angebracht sind. Die Hauptschließkante von rahmenlosen Glas-Drehflügeltüren ist visuell kontrastierend zu gestalten.</p>	<p>Dies ergibt sich ebenfalls aus 4.3.3.5 UAbs. 3. Insbesondere sind auch die angesetzten Maße identisch. Lediglich auf eine Maßangabe für die Breite der Sicherheitsmarkierung hat die DIN-Norm verzichtet.</p>	<p>Nein</p>
<p>Anhang A1.7 (17): Ist eine Quetschgefährdung für Beschäftigte, die einen Rollstuhl benutzen, zwischen den hinteren Kanten der Flügel (Nebenschließkanten) von kraftbetätigten Schiebetüren/-toren und festen Teilen der Umgebung beim Betrieb nicht bereits durch Maßnahmen nach ASR A1.7 Punkt 6 Abs. 1 auszuschließen, müssen Sicherheitsabstände von ≥ 900 mm eingehalten werden.</p>	<p>Eine spezielle Vorschrift zur Quetschgefährdung gibt es nicht. Nach 4.3.3.1 UAbs. 1 müssen Türen aber allgemein unter anderem auch sicher zu passieren sein. Zudem dürfen nach 4.3.3.3 UAbs. 9 Schließmittel mit unkontrolliertem Schließablauf nicht verwendet werden.</p>	<p>Nein</p>

ASR V3a.2	DIN 18040-1	Problematische Kollision?
<p>Anhang A1.7 (18): Für Beschäftigte, die einen Rollstuhl benutzen, müssen Quetschstellen zwischen dem Flügel und festen Teilen der Umgebung an kraftbetätigten Dreh- und Faltschleutüren oder -toren vermieden werden. Dazu muss der hinter dem Flügel gelegene Bereich bei größtmöglicher Flügelöffnung über seine gesamte Tiefe eine lichte Weite von mindestens 900 mm aufweisen. Kann dieser Wert nicht eingehalten werden, sind weitere Sicherheitsmaßnahmen (siehe ASR A1.7 Punkt 6 Abs. 1) notwendig.</p>	<p>Selbiges gilt auch an dieser Stelle.</p>	<p>Nein</p>
<p>Anhang A1.7 (19): Der Kraftaufwand für das manuelle Öffnen von kraftbetätigten Schiebetüren, Schnellauftoren und Karusselltüren im Verlauf von Fluchtwegen bei Ausfall der Kraftbetätigung, z. B. bei Ausfall der Energiezufuhr, richtet sich nach Abs. 14.</p>	<p>Dies ist lediglich eine interne Verweisung und nimmt keine weitere Voraussetzung auf. Für die Maßgaben der DIN-Norm ist daher entsprechend auf die Schilderungen zu Anhang A1.7 (14) zu verweisen.</p>	<p>Nein</p>
<p>Anhang A1.7 (20): Weitere Bestimmungen zur barrierefreien Gestaltung von Türen und Toren im Verlauf von Fluchtwegen sind im Anhang A2.3 dieser ASR enthalten.</p>	<p>Dies ist lediglich eine interne Verweisung und nimmt keine weitere Voraussetzung auf. Für die Maßgaben der DIN-Norm ist daher entsprechend auf die Schilderungen zu Anhang A2.3 zu verweisen.</p>	<p>Nein</p>

ASR V3a.2	DIN 18040-1	Problematische Kollision?
Anhang A1.8: Ergänzende Anforderungen zur ASR A1.8 „Verkehrswege“	4. Infrastruktur, v. a. 4.1–4.3	
zu 4.1 Allgemeines		
Anhang A1.8 (1): Beim Einrichten und Betreiben von Verkehrswegen sind die besonderen Anforderungen von Beschäftigten mit Behinderungen zu berücksichtigen. Je nach Auswirkung der Behinderung ist insbesondere auf Wahrnehmbarkeit, Erkennbarkeit und Nutzbarkeit zu achten.	Nach 4.1 UAbs. 2 müssen die Verkehrs- und Bewegungsflächen so bemessen sein, dass die Infrastruktur des Gebäudes für Personen, die je nach Situation den größten Flächenbedarf haben, barrierefrei erreichbar und nutzbar ist. Ergänzend kann für die Erkennbarkeit, Erreichbarkeit und Nutzbarkeit auf 4.5.1 ff. und auf 4.4.1 abgestellt werden.	Nein
Anhang A1.8 (2): Die Querneigung von Verkehrswegen, die von Beschäftigten mit einem Rollator oder einem Rollstuhl benutzt werden, darf nicht mehr als 2,5 % betragen.	Gemäß 4.2.1 UAbs. 3 darf die Querneigung von Gehwegen und Verkehrsflächen auf dem Grundstück ebenfalls nicht mehr als 2,5 % betragen. Im Innenbereich dürfen Flure und sonstige Verkehrsflächen nach 4.3.1 UAbs. 2 S. 1 nicht stärker als 3 % geneigt sein.	Potenziell ja, es kommt darauf an, ob die 3 % im Innenbereich sich nur auf die Längs- oder auch auf die Querneigung beziehen.
Anhang A1.8 (3): Schrägrampen, die von Beschäftigten mit einem Rollator oder einem Rollstuhl benutzt werden, dürfen eine Längsneigung von 6 % nicht überschreiten. Bei einer Längsneigung von mehr als 3 % sind ab 10 m Länge Podeste mit einer nutzbaren Länge von mindestens 1,50 m vorzusehen. Bei mehr als 6 % Neigung ist die Nutzbarkeit des Verkehrsweges durch geeignete Maßnahmen herzustellen. Geeignet ist z. B. ein Hublift oder ein Elektrorollstuhl, ggf. eine assistierende Person.	Nach 4.3.8.2 UAbs. 1 darf die Längsneigung von Rampen im Innenbereich maximal 6 % betragen. Bereits ab einer Länge von mehr als 6 Metern sind nach 4.3.8.2 UAbs. 4 Zwischenpodeste mit einer nutzbaren Länge von mindestens 1,50 Metern erforderlich. Im Außenbereich sind bei einer Längsneigung von mehr als 3 % nach 4.2.1 UAbs. 3 Zwischenpodeste in Abständen von höchstens 10 Metern vorgesehen.	Nein

ASR V3a.2	DIN 18040-1	Problematische Kollision?
<p>Anhang A1.8 (4): Für Beschäftigte, die einen Rollator oder einen Rollstuhl benutzen und für Beschäftigte, die eine Fußhebeschwäche haben, müssen Verkehrswege schwellenlos sein. Sind Schwellen technisch unabdingbar, dürfen sie nicht höher als 20 mm sein. Dieser Höhenunterschied ist durch Schrägen anzugleichen.</p>	<p>Nach 4.3.1 UAbs. 1 müssen Ebenen des Gebäudes, die barrierefrei sein sollen, stufen- und schwellenlos zugänglich sein.</p>	<p>Nein</p>
<p>Anhang A1.8 (5): Für Beschäftigte, die einen Rollator oder einen Rollstuhl benutzen, muss an Schrägrampen, einschließlich deren Podesten, das seitliche Abkommen, Kippen und Abstürzen verhindert werden. Dies kann z. B. mit einer seitlichen Begrenzung, wie einem Radabweiser (Höhe mindestens 0,10 m) oder einer Wand erfolgen.</p>	<p>An Rampenläufen und -podesten sind nach 4.3.8.3 UAbs. 1 beidseitig in einer Höhe von 10 cm Radabweiser anzubringen. Dies ist nur dann nicht erforderlich, wenn die Rampen seitlich durch eine Wand begrenzt werden.</p>	<p>Nein</p>
<p>Anhang A1.8 (6): Verkehrswegkreuzungen und -einmündungen müssen für Beschäftigte mit Behinderungen je nach Auswirkung der Behinderung wahrnehmbar und erkennbar sein. Wahrnehmbarkeit und Erkennbarkeit werden erreicht, wenn diese Bereiche für Beschäftigte mit Sehbehinderung visuell kontrastierend gestaltet sind. Für blinde Beschäftigte ist das Zwei-Sinne-Prinzip anzuwenden, z. B. durch ein zusätzliches akustisches Signal an Schranken oder Ampeln oder durch taktile Markierungen (z. B. Bodenmarkierung).</p>	<p>Eine spezielle Regelung zu Verkehrswegkreuzungen und -einmündungen gibt es in der DIN-Norm nicht. Allgemein kann aber auf 4.4.1 zurückgegriffen werden. Insbesondere sollten nach 4.4.1 UAbs. 5 Flure und sonstige Verkehrsflächen mit einem möglichst lückenlosen Informations- und Leitsystem ausgestattet werden.</p>	<p>Nein</p>
<p>Anhang A1.8 (7): Wird als verkehrssichernde Maßnahme an Verkehrswegkreuzungen und -einmündungen ein Drehkreuz verwendet, ist für Beschäftigte, die eine Gehhilfe oder einen Rollstuhl benutzen, ein alternativer Verkehrsweg einzurichten.</p>	<p>Eine spezielle Regelung zu Verkehrswegkreuzungen und -einmündungen, sowie zu Drehkreuzen gibt es in der DIN-Norm nicht.</p>	<p>Nein</p>

ASR V3a.2	DIN 18040-1	Problematische Kollision?
<p>Anhang A1.8 (8): Bei Maßnahmen des Winterdienstes ist zu berücksichtigen, dass für Beschäftigte, die einen Rollator oder einen Rollstuhl benutzen, die benötigte Breite des Verkehrsweges eine sichere Benutzbarkeit gewährleistet.</p> <p>Wenn notwendig, sind bei beeinträchtigenden Witterungseinflüssen vorhandene kontrastierende oder taktile Markierungen für sehbehinderte und blinde Beschäftigte frei zu halten oder geeignete temporäre Ersatzmaßnahmen zu treffen.</p>	<p>Eine spezielle Regelung zu Maßnahmen des Winterdienstes oder zu Witterungsbedingungen gibt es in der DIN-Norm nicht.</p>	<p>Nein</p>
<p>zu 4.2 Wege für den Fußgängerverkehr</p>		
<p>Anhang A1.8 (9): Für Beschäftigte, die eine Gehhilfe oder einen Rollstuhl benutzen, müssen Verkehrswege unabhängig von der Anzahl der Personen im Einzugsgebiet ausreichend breit sein. Mögliche Begegnungsfälle, Richtungswechsel und Rangiervorgänge sind zu berücksichtigen.</p>	<p>Nach 4.1 UAbs. 3 muss die Bewegungsfläche ausreichend groß für die geradlinige Fortbewegung, den Begegnungsfall sowie für den Richtungswechsel sein.</p>	<p>Nein</p>
<p>Anhang A1.8 (10): Die Mindestbreite von Verkehrswegen ergibt sich für Beschäftigte, die eine Gehhilfe oder einen Rollstuhl benutzen, aus den Breiten von Fluchtwegen nach Anhang A2.3: Ergänzende Anforderungen zur ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“, Abs. 2.</p> <p>Für den Begegnungsfall von Beschäftigten, die einen Rollstuhl benutzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit anderen Personen ist eine Verkehrswegbreite von 1,50 m, - mit anderen Personen, die einen Rollstuhl benutzen, ist eine Verkehrswegbreite von 1,80 m 	<p>Selbiges ergibt sich grundsätzlich aus 4.1 UAbs. 4 (allgemein), 4.2.1 UAbs. 2 (Außenflächen auf dem Grundstück) und 4.3.2 UAbs. 2. Allerdings ist für Verkehrs- und Gehwege bis zu 6 Meter Länge nach diesen Vorschriften jeweils eine Breite von 1,20 Meter ausreichend, wenn keine Richtungsänderung erforderlich ist und davor und danach eine Wendemöglichkeit gegeben ist. Dies entspricht jedoch der Abweichung in den ASR, da Gehwege ohne Richtungsänderung bei einer Länge</p>	<p>Nein</p>

ASR V3a.2	DIN 18040-1	Problematische Kollision?
<p>zu gewährleisten.</p> <p>Abweichend davon ist eine Verkehrswegbreite von 1,00 m ausreichend, wenn der Verkehrsweg bis zur nächsten Begegnungsfläche einsehbar ist. Die Begegnungsfläche muss für den Begegnungsfall von Beschäftigten, die einen Rollstuhl benutzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit anderen Personen mindestens 1,50 m x 1,50 m und - mit anderen Personen, die einen Rollstuhl benutzen, mindestens 1,80 m x 1,80 m betragen. 	<p>von bis zu 6 Metern auch bis zur nächsten Begegnungsfläche einsehbar sind.</p>	
<p>Anhang A1.8 (11): Für Beschäftigte, die einen Rollator oder einen Rollstuhl benutzen, müssen Gänge zu persönlich zugewiesenen Arbeitsplätzen, Wartungsgänge und Gänge zu gelegentlich benutzten Betriebseinrichtungen mindestens 0,90 m breit sein. Dies kann auch für Beschäftigte, die Gehhilfen benutzen, notwendig sein. Ist eine Nutzung der Gänge nur von einer Seite möglich („Sackgasse“),</p> <ul style="list-style-type: none"> - ist eine Wendemöglichkeit (mindestens 1,50 m x 1,50 m) einzurichten oder - soll die Länge für das Rückwärtsfahren 3 m nicht überschreiten. <p>Die Breiten von Verkehrswegen in Nebengängen von Lagereinrichtungen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen, müssen aber mindestens den Werten nach Tabelle 2 der ASR A1.8 entsprechen.</p>	<p>Eine spezielle Regelung zu Gängen für persönlich zugewiesene Arbeitsplätze, Wartungsgänge und Gänge zu gelegentlich benutzten Betriebseinrichtungen sowie zu Sackgassen ist in der DIN-Norm nicht vorgesehen. Nach 5.1 gelten die Anforderungen des vierten Abschnitts für Räume aber entsprechend, sodass für Verkehrswege analog 4.3.2 UAbs. 2 eine Mindestbreite von 1,50 Metern und für Durchgänge eine Mindestbreite von 0,90 Metern angenommen werden kann.</p>	<p>Nein</p>

ASR V3a.2	DIN 18040-1	Problematische Kollision?
Anhang A1.8 (12): Für Beschäftigte, die einen Rollator oder einen Rollstuhl benutzen, sind zum Überwinden von nicht vermeidbaren Ausgleichsstufen alternative Maßnahmen zu treffen, z. B. Treppensteighilfen, Treppenlifte oder Plattformaufzüge.	Nach 4.3.1 UAbs. 1 müssen Ebenen des Gebäudes, die barrierefrei erreichbar sein sollen, grundsätzlich stufen- und schwellenlos zugänglich sein. Unter den weiteren Voraussetzungen von 4.3.1 UAbs. 3 sind Treppen, Fahrtreppen und geneigte Fahrsteige jedoch barrierefrei nutzbar.	Nein
Anhang A1.8 (13): Für Beschäftigte mit Sehbehinderung müssen Ausgleichsstufen auf Verkehrswegen visuell kontrastierend und für blinde Beschäftigte durch taktil erfassbare Bodenstrukturen gestaltet sein.	Dies ergibt sich aus 4.3.6.4.	Nein
zu 4.3 Wege für den Fahrzeugverkehr		
Anhang A1.8 (14): Für Beschäftigte, die einen Rollator oder einen Rollstuhl benutzen, muss der Randzuschlag mindestens $Z_1 = 0,90$ m betragen. Abweichend davon kann der Randzuschlag für den ausschließlichen Fahrzeugverkehr auf bis zu 0,50 m reduziert werden, wenn - die Fahrgeschwindigkeit auf 6 km/h begrenzt und ein Ausweichen möglich ist oder - das Fahrzeug mit einem Personenerkennungssystem ausgestattet ist.	Spezielle Regelungen zum Fahrzeugverkehr trifft die DIN-Norm nicht.	Nein
Anhang A1.8 (15): Die Summe aus doppeltem Rand- und einfachem Begegnungszuschlag darf auch bei einer geringen Anzahl von Verkehrsbegegnungen nicht herabgesetzt werden.	Spezielle Regelungen zum Fahrzeugverkehr trifft die DIN-Norm nicht.	Nein

ASR V3a.2	DIN 18040-1	Problematische Kollision?
Anhang A1.8 (16): Personenerkennungssysteme müssen so ausgeführt und angeordnet sein, dass auch Beschäftigte, die eine Gehhilfe, einen Rollstuhl oder einen Langstock benutzen sowie kleinwüchsige Beschäftigte rechtzeitig erkannt werden.	Spezielle Regelungen zum Fahrzeugverkehr trifft die DIN-Norm nicht.	Nein
zu 4.4 Kennzeichnung und Abgrenzung von Verkehrswegen		
Anhang A1.8 (17): Lassen sich Gefährdungen im Verlauf von Verkehrswegen nicht durch technische Maßnahmen verhindern oder beseitigen oder ergeben sich Gefährdungen durch den Fahrzeugverkehr aufgrund unübersichtlicher Betriebsverhältnisse, sind diese Verkehrswege für Beschäftigte mit Behinderung nach Anhang A1.3: Ergänzende Anforderungen zur ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu kennzeichnen.	Eine solche Pflicht ergibt sich auch aus 4.4.1.	Nein
Anhang A1.8 (18): Die Abgrenzung zwischen niveaugleichen Verkehrswegen und umgebenden Arbeits- und Lagerflächen sowie zwischen Wegen für den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr muss - für Beschäftigte mit Sehbehinderung visuell kontrastierend, - für blinde Beschäftigte nach dem Zwei-Sinne-Prinzip, z. B. durch taktil erfassbare Bodenstrukturen oder akustische Warnsysteme, gestaltet sein.	Eine spezielle Regelung dazu gibt es in der DIN-Norm nicht, dieses Verständnis lässt sich aber aus 4.4.1 sowie im Hinblick auf die einzelnen Maßnahmen aus 4.4.2 – 4.4.4 herleiten.	Nein

ASR V3a.2	DIN 18040-1	Problematische Kollision?
zu 4.5 Treppen		
Anhang A1.8 (19): Für Beschäftigte, die einen Rollator oder einen Rollstuhl benutzen, sind an Treppen alternative Maßnahmen zu treffen, z. B. Schrägrampen, Treppensteighilfen, Treppenlifte, Plattformaufzüge oder Aufzüge.	Eine spezielle Regelung dazu trifft die DIN-Norm nicht. Nach 4.3.1 UAbs. 3 sind sie zwar grundsätzlich keine barrierefreien Verbindungen, mit den in 4.3.6 und 4.3.7 genannten Eigenschaften jedoch für Menschen mit begrenzten motorischen Einschränkungen sowie für blinde und sehbehinderte Menschen barrierefrei nutzbar. Für Rollstuhlfahrer reicht auch dies jedoch nicht aus, um eine Treppe zu überwinden.	Nein, die DIN-Norm ist an dieser Stelle allerdings lückenhaft bzw. hat kein eigenes Konzept für Rollstuhlfahrer.
Anhang A1.8 (20): Für Beschäftigte mit Sehbehinderung müssen die erste und letzte Stufe des Treppenlaufs mindestens an der Stufenvorderkante visuell kontrastierend gestaltet und erkennbar sein.	Selbiges ergibt sich aus 4.3.6.4 UAbs. 2.	Nein
Anhang A1.8 (21): Für blinde Beschäftigte ist die oberste Stufe von Treppenläufen am Beginn der Antrittsfläche über die gesamte Treppenbreite taktil erfassbar zu gestalten, z. B. durch unterschiedliche Bodenstrukturen.	Selbiges ergibt sich aus 4.3.6.4 UAbs. 5.	Nein
Anhang A1.8 (22): Für blinde Beschäftigte muss gewährleistet sein, dass Treppen unterhalb einer lichten Höhe von 2,10 m nicht unterlaufen werden können. Dies kann erreicht werden z. B. mit Umwehrungen, Brüstungen, Pflanzkübeln oder durch Möblierung.	Nach 4.1 UAbs. 9 darf die nutzbare Höhe über Verkehrsflächen 2,20 Meter nicht unterschreiten. Eine Ausnahme wird zwar für Treppendurchgangshöhen gemacht, bei Treppendurchgängen besteht aber bereits nicht die Gefahr des Unterlaufens.	Nein

ASR V3a.2	DIN 18040-1	Problematische Kollision?
<p>Anhang A1.8 (23): Für Beschäftigte mit Gehbehinderung, z. B. mit einer Fußhebeschwäche, müssen Treppen geschlossene Stufen haben. Unterschneidungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Abweichend davon ist bei geschlossenen Stufen mit schrägen Setzstufen eine Unterschneidung (u) von maximal 2 cm zulässig. Ausgenommen sind Treppen, die ausschließlich als Fluchtweg in Abwärtsrichtung genutzt werden.</p>	<p>Selbiges ergibt sich aus 4.3.6.2 UAbs. 1 u. 3. Hinsichtlich der Ausnahme für Fluchtwege ist 4.3.6.1 UAbs. 2 einschlägig.</p>	<p>Nein</p>
<p>Anhang A1.8 (24): Für Beschäftigte, deren motorische Einschränkungen es erfordern (z. B. einseitige Armlähmung), müssen Treppen beidseitig Handläufe haben, die nicht unterbrochen sind. Die Handläufe sollen in einer Höhe von 0,80 m bis 0,90 m angeordnet sein, gemessen lotrecht von der Oberkante des Handlaufs zur Stufenvorderkante.</p>	<p>Selbiges ergibt sich aus 4.3.6.4 UAbs. 1, jedoch ist die Höhe der Handläufe auf 0,85 Meter bis 0,90 Meter spezifiziert worden.</p>	<p>Nein</p>
<p>Anhang A1.8 (25): Für blinde Beschäftigte und Beschäftigte mit Sehbehinderung müssen die Enden der wandseitigen Handläufe am Anfang und Ende von Treppen um das Maß des Auftritts an der An- bzw. Austrittsfläche fortgeführt werden. Am Treppenauge darf der Handlauf nicht um das Maß des Auftritts fortgeführt werden. Die Enden der Handläufe sollen abgerundet sein und nach unten oder zur Wandseite auslaufen. Halterungen für Handläufe sollen an der Unterseite angeordnet sein.</p>	<p>Selbiges ergibt sich aus 4.3.6.4 UAbs. 1 u. 2.</p>	<p>Nein</p>
<p>Anhang A1.8 (26): Für Beschäftigte mit Sehbehinderung sollen Handläufe sich visuell kontrastierend vom Hintergrund abheben.</p>	<p>Diese Anforderung ergibt sich aus 4.3.6.4 UAbs. 4.</p>	<p>Nein</p>

ASR V3a.2	DIN 18040-1	Problematische Kollision?
Anhang A1.8 (27): Für blinde Beschäftigte sollen an Handläufen taktile Informationen zur Orientierung angebracht sein, z. B. die Stockwerkbezeichnung.	Diese Anforderung ergibt sich aus 4.3.6.4 UAbs. 6.	
Anhang A1.8 (28): Für kleinwüchsige Beschäftigte sind <u>zusätzliche</u> Handläufe in einer Höhe von 0,65 m vorzusehen.	Eine solche Regelung gibt es in der DIN-Norm nicht. Nach 4.3.6.3 UAbs. 1 sind die Handläufe in einer Höhe von 0,85 m bis 0,90 m anzuordnen.	Eine Kollision wäre zu bejahen, falls man davon ausgeht, dass die Höhe der Handläufe in der DIN-Norm abschließend geregelt sein soll. Davon ist nicht auszugehen, da Behinderungen bekanntlich vielfältig sind, sodass eine abschließende Regelung systemwidrig wäre.
zu 4.6 Steigeisengänge und Steigleitern und Laderampen		
Anhang A1.8 (29): Sollen Steigeisengänge, Steigleitern oder Laderampen von Beschäftigten mit Behinderungen benutzt werden, sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung entsprechend den Auswirkungen der Behinderungen im Einzelfall geeignete Maßnahmen zu treffen.	Eine solche Regelung gibt es in der DIN-Norm nicht, was auch darauf zurückzuführen ist, dass die ASR an dieser Stelle eine Gefährdungsbeurteilung voraussetzt.	Nein

ASR V3a.2	DIN 18040-1	Problematische Kollision?
zu 4.7 Fahrtreppen und Fahrsteige		
Anhang A1.8 (30): Für Beschäftigte mit motorischen Einschränkungen, für Beschäftigte mit Sehbehinderung und für blinde Beschäftigte sind Fahrtreppen bzw. Fahrsteige nutzbar, wenn die Geschwindigkeit maximal 0,5 m/s beträgt. An Fahrtreppen ist ein Vorlauf von mindestens 3 Stufen erforderlich.	Selbiges ergibt sich aus 4.3.7.	Nein
Anhang A1.8 (31): Für Beschäftigte mit Sehbehinderung muss der Übergang zwischen Stauraum und Fahrtreppe bzw. Fahrsteig visuell kontrastierend gestaltet sein, z. B. durch eine hinterleuchtete Fuge oder durch eine farbliche Gestaltung des Kamms.	Eine solche Regelung findet sich nicht in der DIN-Norm, es wird lediglich in einer Anmerkung zu Punkt 4.3.7 auf die DIN EN 115-1 verwiesen und empfohlen die Kämme an Zu- und Abgang mit einem 8 cm breiten Streifen zu kennzeichnen. Zusätzlich kann aber auf die Anforderungen in 4.4.1 und 4.4.2 zurückgegriffen werden.	Nein, eine solche Pflicht kann aus Punkt 4.4.1 der DIN-Norm ebenfalls hergeleitet werden.
Anhang A1.8 (32): Für blinde Beschäftigte muss gewährleistet sein, dass Fahrtreppen und Fahrsteige unterhalb einer lichten Höhe von 2,10 m nicht unterlaufen werden können. Dies kann erreicht werden z. B. mit Umwehungen, Brüstungen, Pflanzkübeln oder durch Möblierung.	Nach 4.1 UAbs. 9 darf die nutzbare Höhe über Verkehrsflächen 2,20 Meter nicht unterschreiten. Eine Ausnahme wird zwar für Treppendurchgangshöhen gemacht, bei Treppendurchgängen besteht aber bereits nicht die Gefahr des Unterlaufens.	Nein
Anhang A2.3: Ergänzende Anforderungen zur ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“	4.7 Alarmierung und Evakuierung	
Anhang A2.3 (1): Bei Festlegung der Anordnung und Abmessungen der Fluchtwege und Notausgänge sind die besonderen Anforderungen von Personen mit Behinderungen zu berücksichtigen.	Diese Anforderungen ergeben sich aus 4.7	Nein

ASR V3a.2	DIN 18040-1	Problematische Kollision?
<p>Anhang A2.3 (2): Im Falle des Bewegens in Fluchtrichtung ohne Begegnung ist für Personen mit Behinderung, die eine Gehhilfe oder einen Rollstuhl benutzen, eine lichte Mindestbreite für Fluchtwege von 1,00 m erforderlich. Dabei darf die lichte Breite des Fluchtweges stellenweise für das Einzugsgebiet</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis 5 Personen für Einbauten, Einrichtungen oder Türen, - bis 20 Personen für Türen <p>auf nicht weniger als 0,9 m reduziert werden. Ist eine Fluchtrichtung vorgesehen, bei der eine Begegnung mit anderen Personen mit Behinderung stattfindet, ist eine Mindestbreite für Fluchtwege von 1,50 m erforderlich.</p>	<p>Eine spezielle Regelung dazu gibt es in der DIN-Norm nicht. Allerdings entsprechen auch die normalen Anforderungen an Verkehrswege (vgl. 4.1 UAbs. 4) den Maßgaben der ASR.</p>	<p>Nein</p>
<p>Anhang A2.3 (3): Vor Türen und Toren im Fluchtweg sind für Personen mit Behinderung, die eine Gehhilfe oder einen Rollstuhl benutzen, freie Bewegungsflächen sowie eine seitliche Anfahrbarkeit erforderlich. Bei einer zusätzlichen Einschränkung der Hand-/Arm-Motorik ist zu prüfen, ob bei Wandstärken größer als 0,26 m eine Betätigung des Türdrückers möglich ist. Bei Einschränkungen der visuellen Wahrnehmung ist auf den Kontrast zwischen Wand und Tür sowie zwischen Bedienelement und Türflügel zu achten.</p>	<p>Eine spezielle Regelung dazu gibt es in der DIN-Norm nicht. Allerdings entsprechen auch die normalen Anforderungen an Bewegungsflächen vor Türen und Toren (vgl. 4.3.3.4.) den Maßgaben der ASR.</p>	<p>Nein</p>

ASR V3a.2	DIN 18040-1	Problematische Kollision?
<p>Anhang A2.3 (4): Sofern in gesicherten Bereichen in Treppenträumen ein kurzzeitiger Zwischenaufenthalt von Personen mit Behinderung, die eine Gehhilfe oder einen Rollstuhl benutzen, zu erwarten ist, müssen diese so ausgeführt sein, dass die Mindestbreite der Fluchtwege nicht eingeschränkt wird.</p>	<p>In 4.7 wird beispielhaft die Bereitstellung sicherer Bereiche für den Zwischen-aufenthalt nicht zur Eigenrettung fähiger Personen vorgeschlagen. Inwieweit dies zu einer Einschränkung der Mindestbreite der Fluchtwege führen kann oder darf, ist nicht dargelegt, die Regelung ist allerdings auch erkennbar nicht abschließend.</p>	Nein
<p>Anhang A2.3 (5): Bei der Gestaltung von Flucht- und Rettungsplänen sind die Belange der Beschäftigten mit Behinderungen so zu berücksichtigen, dass die für sie sicherheitsrelevanten Informationen verständlich übermittelt werden. Dies wird z. B. erfüllt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschäftigten mit Sehbehinderung nach Anhang A1.3 Abs. 2 gestaltete Informationen ausgehändigt sind, - für Beschäftigte mit Sehbehinderung die Größe der Zeichen gemäß Tabelle 3 der ASR A1.3 erhöht ist oder - für Rollstuhlbenutzer und Kleinkwüchsige die Flucht- und Rettungspläne aus ihrer Augenhöhe erkennbar sind. 	<p>Nach 4.7 sind in Brandschutzkonzepten die Belange von Menschen mit motorischen und sensorischen Einschränkungen beispielsweise durch die Sicherstellung einer zusätzlichen visuellen Wahrnehmbarkeit akustischer Alarm- und Warnsignale zu berücksichtigen. Diese Regelung ist erkennbar nicht abschließend gestaltet. Zudem ergibt sich eine Pflicht zur umfangreichen Informationsvermittlung auch aus 4.4.1.</p>	Nein
<p>Anhang A2.3 (6): Führen Fluchtwege durch Schrankenanlagen mit Drehkreuz muss für Personen mit Behinderung, die eine Gehhilfe oder einen Rollstuhl benutzen, ein alternativer Fluchtweg vorhanden sein.</p>	<p>Nach 4.7 kann eine Berücksichtigung z. B. durch betriebliche und organisatorische Vorkehrungen erfolgen. Eine spezielle Regelung zu Schrankenanlagen mit Drehkreuzen enthält die DIN-Norm aber nicht.</p>	Nein

ASR V3a.2	DIN 18040-1	Problematische Kollision?
<p>Anhang A2.3 (7): Für Beschäftigte, die einen Rollstuhl benutzen und deren Hand-/Arm-Motorik eingeschränkt ist, dürfen Bedienelemente einschließlich der Entriegelungseinrichtungen maximal eine Höhe von 0,85 m haben. Im begründeten Einzelfall sind andere Maße zulässig. Der maximale Kraftaufwand darf nicht mehr als 25 N oder 2,5 Nm betragen. Können die Maximalwerte für Kraft und Drehmoment nicht eingehalten werden, sind elektrische Entriegelungssysteme vorzusehen. Dabei muss die Not-Auf-Taste in einer Höhe von 0,85 m und mindestens 2,50 m vor der aufschlagenden Tür und 1,50 m in Gegenrichtung angebracht sein.</p>	<p>Eine spezielle Regelung dazu gibt es in der DIN-Norm nicht. Im Hinblick auf die Bedienelemente ergeben sich ähnliche Grundsätze aber aus 4.5.2.</p>	<p>Nein</p>
<p>Anhang A2.3 (8): Die Alarmierung von Beschäftigten mit Seh- oder Hörbehinderungen, die gefangene Räume nutzen, erfordert die Berücksichtigung des Zwei-Sinne-Prinzips.</p>	<p>Eine spezielle Regelung dazu enthält die DIN-Norm nicht, allgemein kann aber auf 4.4.1 UAbs. 1 zurückgegriffen werden.</p>	<p>Nein</p>
<p>Anhang A2.3 (9): Für ein sicheres Verlassen ins Freie oder in einen gesicherten Bereich können besondere organisatorische Maßnahmen für Beschäftigte mit Behinderungen erforderlich sein. Das ist z. B. die Benennung einer ausreichenden Anzahl eingewiesener Personen, die gegebenenfalls im Gefahrfall die Beschäftigten mit Behinderungen auf bestehende oder sich abzeichnende Gefahren oder Beeinträchtigungen hinweisen, sie begleiten oder ihnen behilflich sind (Patenschaften). Die notwendigen Maßnahmen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall zu ermitteln und mit den an der organisatorischen Maßnahme beteiligten Beschäftigten abzustimmen.</p>	<p>Nach 4.7 sind in Brandschutzkonzepten die Belange von Menschen mit motorischen und sensorischen Einschränkungen beispielsweise durch betriebliche und organisatorische Vorkehrungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Nein</p>

ASR V3a.2	DIN 18040-1	Problematische Kollision?
Anhang A2.3 (10): Bei Räumungsübungen sind die Belange der Beschäftigten mit Behinderungen zu berücksichtigen, z. B. Anwenden von Evakuierungshilfen.	Eine spezielle Regelung dazu enthält die DIN-Norm nicht, 4.7 ist aber erkennbar nicht abschließend gestaltet.	Nein
Anhang A3.4/3: Ergänzende Anforderungen zur ASR A3.4/3 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“	4.4 Warnen/Orientieren/Informieren/Leiten	
Bei optischen Sicherheitsleitsystemen sind die Belange von Beschäftigten mit Sehbehinderung so zu berücksichtigen, dass die sicherheitsrelevanten Informationen auf andere Art verständlich übermittelt werden. Dies kann dadurch erreicht werden, dass diese Informationen, dem Zwei-Sinne-Prinzip folgend, zusätzlich zum visuellen über einen anderen Sinneskanal durch taktile Zeichen oder Schallzeichen aufgenommen werden können.	Eine spezielle Regelung dazu gibt es in der DIN-Norm nicht. Allgemein kann aber auf die Regelungen im Abschnitt 4.4 zurückgegriffen werden. Spezielle Vorschläge zu Fluchtsystemen werden dort jedoch nicht unterbreitet.	Nein
Möglichkeiten, die Informationen des optischen Sicherheitsleitsystems für Beschäftigte mit Sehbehinderung taktil erfassbar oder hörbar zu ergänzen sind z. B.: - dynamisch-akustische Fluchtleitsysteme, z. B. höher oder tiefer werdende Tonfolgen für aufwärts oder abwärts führende Treppen, schneller werdende Tonfolgen für die Weiterleitung im Gebäude oder Sprachansagen zur Richtungsorientierung, oder - Profilierung der Leitmarkierung ggf. mit Fluchtrichtungserkennung, z. B. durch deren Anstrichdicke, Riffelprofile, Einwebungen oder durch thermische Verbindung von profilierten langnachleuchtenden Leitmarkierungen in Fußbodenbelägen.		

ASR V3a.2	DIN 18040-1	Problematische Kollision?
Bei Leitmarkierungen in Fußböden sind Stolperstellen und Rutschgefährdungen zu vermeiden.		
Anhang A4.4: Ergänzende Anforderungen zur ASR A4.4 „Unterkünfte“	5 Räume (Anmerkung: Da die DIN-Norm sich nur auf öffentliche Gebäude bezieht, kommen als Unterkünfte im Sinne der DIN-Norm nur öffentlich zugängliche Hotels, Herbergen etc. in Betracht)	
Anhang A4.4 (1): Werden Beschäftigte mit Behinderungen in Unterkünften untergebracht, so sind deren besondere Belange so zu berücksichtigen, dass Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sind.	Nach 5.1 gelten für die barrierefreie Nutzbarkeit von Räumen die Anforderungen aus Abschnitt 4 entsprechend. Zusätzlich werden für häufig vorkommende spezifische Nutzungen oder Funktionsbereiche besondere Voraussetzungen dargestellt.	Nein
Anhang A4.4 (2): Werden bestehende Einrichtungen, wie Küchen, Vorratsräume, sanitäre Einrichtungen und Mittel zur Ersten Hilfe, von Beschäftigten mit Behinderungen benutzt, bestimmen deren individuellen Erfordernisse die Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung.	Besondere Voraussetzungen für Sanitärräume werden im Abschnitt 5.3 gestellt. Insbesondere sind nach 5.3.1 UAbs. 2 barrierefreie Sanitärräume so zu gestalten, dass sie von Menschen mit Rollstühlen und Rollatoren und von blinden und sehbehinderten Menschen zweckentsprechend genutzt werden können. Besondere Voraussetzungen für Küchen, Vorratsräume und Mittel zur Ersten Hilfe, enthält die DIN-Norm aber nicht.	Nein
Anhang A4.4 (3): Bei der Übermittlung der Informationen (z. B. Brandschutzordnung, Alarmplan) hat der Arbeitgeber das Zwei-Sinne-Prinzip anzuwenden, wenn Bewohner mit einer Seh- oder Hörbehinderung untergebracht sind.	Eine spezielle Regelung dazu enthält die DIN-Norm im Hinblick auf Räume nicht, allgemein kann aber auf 4.4.1 zurückgegriffen werden.	Nein

ASR V3a.2	DIN 18040-1	Problematische Kollision?
Anhang A4.4 (4): Sollen bestehende Einrichtungen, wie Hotels und Pensionen, von Beschäftigten mit Behinderungen als Unterkunft genutzt werden, bestimmen deren individuellen Erfordernisse die Möglichkeit der Nutzung.	Eine spezielle Regelung dazu gibt es in der DIN-Norm nicht.	Nein
Anhang A4.4 (5): Werden Beschäftigte untergebracht, die einen Rollstuhl benutzen, muss in jedem Raum, ausgenommen dem Windfang, eine freie Bewegungsfläche von mindestens 1,50 x 1,50 m vorhanden sein. Für Beschäftigte, die eine Gehhilfe oder einen Rollator benutzen, ist eine freie Bewegungsfläche von mindestens 1,20 x 1,20 m vorzusehen. Werden zwei oder mehr Beschäftigte untergebracht, die einen Rollator oder einen Rollstuhl benutzen, ist die freie Bewegungsfläche entsprechend anzupassen.	Nach 5.3.2 UAbs. 2 ist jeweils vor Sanitärobjekten eine Bewegungsfläche von mindestens 1,50 m x 1,50 m vorzusehen. Im Übrigen gibt es keine spezielle Regelung zur Bewegungsfläche, die Werte in 4.1 UAbs. 4 können aber analog herangezogen werden.	Nein
Anhang A4.4 (6): Die Möglichkeit zum Waschen, Trocknen und Bügeln von Kleidung sowie die Zubereitungs-, Aufbewahrungs-, Kühl- und Spülgelegenheiten müssen für blinde Beschäftigte, Kleinwüchsige und für Beschäftigte, die einen Rollstuhl benutzen, erreichbar und benutzbar sein.	Für Sanitärräume ergibt sich dies aus 5.3.1 UAbs. 2 i.V.m. den folgenden Abschnitten. Für weitere Räume enthält die DIN-Norm keine spezielle Regelung.	Nein

7.3.2 Problematische Kollisionen

An zwei Stellen kommt es zu ggf. problematischen Kollisionen. Diese sollen im Folgenden nochmal gegenübergestellt werden.

a) Die Querneigung von Verkehrswegen

Anhang A1.8 (2): Die Querneigung von Verkehrswegen, die von Beschäftigten mit einem Rollator oder einem Rollstuhl benutzt werden, darf nicht mehr als 2,5 % betragen.	Gemäß 4.2.1 UAbs. 3 darf die Querneigung von Gehwegen und Verkehrsflächen auf dem Grundstück ebenfalls nicht mehr als 2,5 % betragen. Im Innenbereich dürfen Flure und sonstige Verkehrsflächen nach 4.3.1 UAbs. 2 S. 1 nicht stärker als 3 % geneigt sein.	Potenziell ja, es kommt darauf an, ob die 3 % im Innenbereich sich nur auf die Längs- oder auch auf die Querneigung beziehen.
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Nach den ASR V3a.2 Anhang A1.8 (2) darf die Querneigung von Verkehrswegen, die von Beschäftigten mit einem Rollator oder einem Rollstuhl benutzt werden, nicht mehr als 2,5 % betragen. Für den Außenbereich trifft die DIN-Norm in 4.2.1 UAbs. 3 eine übereinstimmende Feststellung. Im Innenraum wird in 4.3.1 UAbs. 2 S. 1 jedoch nur darauf abgestellt, dass Flure und sonstige Verkehrsflächen nicht mehr als 3 % geneigt sein dürfen. Wäre damit auch eine Querneigung von (maximal) 3 % erfasst, würde dies der Höchstgrenze der Technischen Regeln für Arbeitsstätten widersprechen.

Der Wortlaut gibt zunächst keine eindeutigen Hinweise für die Interpretation der DIN-Norm. Mit dem Wort „geneigt“ kann sowohl eine Quer- als auch eine Längsneigung erfasst sein. Der zweite Satz von 4.3.1 UAbs. 2, nach dem bei einer Länge des Flures bzw. der Verkehrsfläche bis zu 10 Meter auch eine Längsneigung von 4 % möglich ist, kann ebenso nicht eindeutig interpretiert werden. Es ist sowohl möglich, dass in Satz 1 die Längs- und Querneigung umfasst sind, aber nur die Längsneigung größer sein darf, als auch, dass sich Satz 1 von vornherein nur auf eine Längsneigung bezieht und diese vereinzelt größer sein darf. Systematisch gesehen ist festzustellen, dass der Normgeber in den Regeln zur äußeren Erschließung nach 4.2.1 UAbs. 2 S. 2 und in den Regeln zu Rampen nach 4.3.8.2 UAbs. 1 S. 1 immer eine explizite Feststellung für eine abweichende Querneigung getroffen hat. Dementsprechend erscheint es systematisch überzeugender davon auszugehen, dass sich die 3 % in 4.3.1 UAbs. 2 S. 1 auch auf die Querneigung beziehen. Bei teleologischer Auslegung von 4.3.1 UAbs. 2 S. 1 ergibt sich indes ein anderes Bild. Denn anders als z. B. im Außenbereich zur Abführung von Oberflächenwasser ist im Innenbereich eine Querneigung grundsätzlich nicht erforderlich. Nach dem aktuellen Stand der Technik ließe sich auch eine topographisch vorhandene Querneigung ausgleichen. Dafür, dass von 4.3.1 UAbs. 2 S. 1 die Querneigung nicht erfasst ist, spricht auch der zweite Halbsatz der Regelung, nach welchem „andernfalls“ Rampen oder Aufzüge vorzusehen sind. Rampen oder Aufzüge sind aber in erster Linie tauglich um eine Längsneigung auszugleichen, eine Querneigung können sie nicht beseitigen. Ergänzend herangezogen werden kann außerdem der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit herausgegebene Leitfaden für barrierefreies

Bauen.⁶⁸ Dieser geht unter Bezugnahme auf die DIN-Norm auf Seite 97 im Abschnitt „4.2 Grundgeometrie und Platzbedarf“ ebenso davon aus, dass von den 3 % Neigung in 4.3.1 UAbs. 2 S. 1 nur die Längsneigung erfasst ist. Somit sprechen insgesamt gewichtigere Argumente dafür, dass die Querneigung von der DIN-Norm an dieser Stelle nicht erfasst ist. Bei dieser Auslegung würde sich kein Widerspruch zur ArbStättV ergeben.

b) Handläufe für kleinwüchsige Beschäftigte

Anhang A1.8 (28): Für kleinwüchsige Beschäftigte sind zusätzliche Handläufe in einer Höhe von 0,65 m vorzusehen.	Eine solche Regelung gibt es in der DIN-Norm nicht. Nach 4.3.6.3 UAbs. 1 sind die Handläufe in einer Höhe von 0,85 m bis 0,90 m anzuordnen.	Ja, falls man davon ausgeht, dass die Höhe der Handläufe in der DIN-Norm abschließend geregelt sein soll.
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------

Anders als in den ASR V3a.2 Anhang A1.8 (28) sind in der DIN-Norm im Abschnitt 4.3.6.3 „Handläufe“ keine zusätzlichen Handläufe in einer Höhe von 0,65 Meter vorgesehen. Dies würde sich als problematisch darstellen, falls die Regelung in der DIN-Norm abschließend gelten sollte. Dafür spricht zunächst die Gestaltung der Norm an sich, da bspw. die Regelung zur Höhe und Anordnung der Handgriffe in 4.3.6.3 UAbs. 1 S. 2 Spiegelstrich 1 zwingend und gerade nicht beispielhaft ausgestaltet ist. Es handelt sich also um konkrete Vorgaben zu einem speziellen Thema, das auch in anderen DIN-Normen (z. B. in den normativen Verweisungen nach Punkt 2 der DIN-Norm) kein ersichtlicher spezifischer Regelungsgegenstand ist. Gegen eine abschließende Regelung spricht zunächst aber eine Formulierung im Vorwort der DIN-Norm:

„Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Bedürfnisse von Menschen mit Sehbehinderung, Blindheit, Hörbehinderung (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) oder motorischen Einschränkungen sowie von Personen, die Mobilitätshilfen und Rollstühle benutzen. Auch für andere Personengruppen wie z. B. groß- oder kleinwüchsige Personen (...) führen einige Anforderungen dieser Norm zu einer Nutzungserleichterung.“

Daraus ergibt sich, dass die Bedürfnisse kleinwüchsiger Personen nur teilweise in der DIN-Norm berücksichtigt wurden, sie aber nicht zum primären Adressatenkreis der Norm zählen. Somit erscheint es überzeugender, dass für sie in der DIN-Norm auch keine abschließende Regelung getroffen wird. Dieses Verständnis deckt sich auch mit dem letzten Unterabsatz zum Punkt 1 „Anwendungsbereich“:

„Bei Bauvorhaben für spezielle Nutzergruppen können zusätzliche oder andere Anforderungen notwendig sein.“

Kleinwüchsige könnten insoweit als spezielle Nutzergruppen im Sinne dieser Norm gelten. Für sie wären dann die Bestimmungen zur Höhe der Handläufe als zusätzliche Anforderung zu klassifizieren. Damit ist es im Ergebnis überzeugender die Rege-

⁶⁸ Abrufbar unter:

http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/barrierefreies_bauen_leitfaden_bf.pdf (Letzter Zugriff am 31.01.2017)

lung in 4.3.6.3 als nicht abschließend anzusehen. Somit widersprechen sich die DIN-Norm und das Arbeitsstättenrecht auch an dieser Stelle nicht. Dies entspricht der Systematik des Behindertenrechts. Behinderungen sind nach § 2 SGB IX nF vielfältig und ergeben sich aus Wechselwirkungen zwischen Beeinträchtigungen und Barrieren; daher sind abschließende Gestaltungsanforderungen systemwidrig. Dies ergibt sich auch aus dem Vorwort der DIN-Norm, sodass hier ein vergleichbares Leitbild in der Konkretisierung des Arbeitsstätten- und Baurechts anzutreffen ist.

7.3.3 Zusammenfassung der Ergebnisse zur ASR V3a.2

Viele Regelungen der ASR V3a.2 finden – auch hinsichtlich konkreter Maße – in der DIN-Norm eine Entsprechung. Teilweise werden in den ASR oder in der DIN-Norm Themen geregelt, die im jeweils anderen Regelungswerk nicht Gegenstand des Normenkanons sind. Dies führt jedoch nicht zu einem Widerspruch, sondern liegt an der zum Teil unterschiedlichen Regelungsrichtung und -fülle der beiden Regelungs-systeme. An zwei Stellen bilden sich jedoch potenzielle Widersprüche heraus. Zum einen erscheint problematisch, dass die Querneigung von Verkehrswegen nach ASR V3a.2 Anhang A1.8 (2) maximal 2,5 % betragen darf, aber im Innenbereich nach Punkt 4.3.1 UAbs. 2 S. 1 der DIN-Norm theoretisch eine Querneigung von 3 % in Betracht kommt. Nach vorzugswürdiger Auslegung wird von der DIN-Norm an dieser Stelle jedoch nur die Längsneigung erfasst, sodass keine Kollision mit dem Arbeitsstättenrecht vorliegt. Zum anderen wird in ASR V3a.2 Anhang A1.8 (28) die zusätzliche Anbringung von Handläufen an Treppen in Höhe von 0,65 Meter für Kleinkwüchsige gefordert. Im Abschnitt 4.3.6.3 in der DIN-Norm („Handläufe“) ist ein solches Erfordernis nicht vorgesehen. Nach vorzugswürdiger Auslegung ist die Regelung in der DIN-Norm jedoch nicht abschließend gestaltet, sodass es auch an dieser Stelle zu keinem unlösbaren Widerspruch kommt. Somit sind die beiden Regelungs-systeme bei entsprechender Auslegung grundsätzlich vollumfänglich miteinander vereinbar, sodass eine richtlinienkonforme Auslegung des Bauordnungsrechts im Hinblick auf die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen in Ermangelung einer klar entgegenstehenden Regelung möglich und – soweit die DIN-Norm keine Aussage trifft – auch nötig ist.

8 Weitere Technische Baubestimmungen

8.1 Die Industriebaurichtlinie und das Arbeitsstättenrecht

Die Industriebaurichtlinie (Stand: Juli 2014), eine Technische Baubestimmung im Sinne von § 85 a MBO, hat sich in Punkt 1 zum Ziel gesetzt die Mindestanforderungen an den Brandschutz von Industriebauten zu regeln, insbesondere an die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile, die Brennbarkeit der Baustoffe, die Größe der Brandabschnitte bzw. Brandbekämpfungsabschnitte und die Anordnung, Lage und Länge der Rettungswege. Zu beachten ist, dass Industriebauten insofern als Sonderbauten im Sinne von § 51 MBO zu qualifizieren sind. Im Hinblick auf das Arbeitsstättenrecht ergeben sich Berührungspunkte zu § 4 Abs. 3–6 ArbStättV, zu den Punkten 2.2 (Maßnahmen gegen Brände) und 2.3 (Fluchtwege und Notausgänge) des Anhangs der ArbStättV, sowie den dazu gehörigen Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.2 und ASR A2.3. Im Folgenden sollen diejenigen Punkte der Industriebaurichtlinie, die einen Bezug zum Arbeitsstättenrecht aufweisen, auf mögliche Regelungskollisionen überprüft werden. Dabei sollen mögliche Problempunkte erörtert und die Ergebnisse des Vergleichs daraufhin zusammengefasst werden.

8.1.1 Regelungskollisionen?

a) Brandentdeckung und -bekämpfung

Die Vorschriften im Arbeitsstättenrecht zur Brandentdeckung und Brandbekämpfung drehen sich im Kern um die Branderkennung und -meldung, sowie um die ordnungsgemäße Ausstattung des Betriebes mit Feuerlöscheinrichtungen.

Für die Branderkennung und -meldung ist Punkt 5.1 der ASR A2.2 einschlägig. Wesentliches Ziel der Vorschrift ist eine möglichst frühe Branderkennung (5.1 Abs. 1). Eine Brandmeldung ist nach 5.1 Abs. 2 UAbs. 1 sowohl durch Personen, als auch durch Brandmelder möglich. Die Brandmelder werden gem. 5.1 Abs. 2 UAbs. 2 in automatische und nichtautomatische Brandmelder unterschieden. Nach UAbs. 3 sind automatische Brandmelde- und Alarmierungseinrichtungen zu bevorzugen. In 5.1 Abs. 3 werden beispielhaft geeignete Maßnahmen zur Alarmierung von Personen aufgezählt. Zudem wird klargestellt, dass sich die Notwendigkeit von technischen Alarmierungsanlagen aus der Gefährdungsbeurteilung oder aus Auflagen von Behörden ergeben kann. Nach Punkt 5.9 UAbs. 1 der Industriebaurichtlinie dürfen grundsätzlich nur automatische Brandmeldeanlagen verwendet werden. Lediglich in Brandabschnitten oder Brandbekämpfungsabschnitten, in denen durch ständige Personalbesetzung eine sofortige Brandentdeckung und Weitermeldung an die zuständige Feuerwehralarmierungsstelle sichergestellt ist, kann dies hinsichtlich der Branderkennung und -meldung einer automatischen Brandmeldeanlage gleichgesetzt werden. Damit stellt die Industriebaurichtlinie grundsätzlich höhere Anforderungen an die Brandmeldung, indem nur automatische Brandmeldeanlagen akzeptiert werden, und sorgt somit für ein höheres Schutzniveau. Die in der Industriebaurichtlinie vorgesehene Ausnahme ist unproblematisch mit dem Arbeitsstättenrecht vereinbar. Bezüglich der Brandmeldung ergibt sich daher keine problematische Kollision mit dem Arbeitsstättenrecht.

Im Hinblick auf die Brandbekämpfung sind im Vergleich der Industriebaurichtlinie mit dem Arbeitsstättenrecht bereits die grundlegenden Ansätze unterschiedlich. Im Arbeitsstättenrecht steht nach Punkt 5.2.1 Abs. 1 ASR A2.2 vor allem die Grundausstattung mit einer ausreichenden Anzahl von Feuerlöschern, sowie ggf. mit Wandhydranten (5.2.2) im Vordergrund. Lediglich in Arbeitsstätten mit erhöhter Brandgefährdung nach 5.2.4 sind zusätzliche Maßnahmen (5.2.4 Abs. 1) wie z. B. der Einsatz von Löschanlagen (5.2.4 Abs. 3) notwendig. Nach Punkt 5.8.1 der Industriebaurichtlinie dahingegen dürfen grundsätzlich nur selbsttätige, für das vorhandene Brandgut geeignete flächendeckende Feuerlöschanlagen berücksichtigt werden. Unter den Voraussetzungen von 5.8.2 dürfen jedoch auch halbstationäre Feuerlöschanlagen verwendet werden. Feuerlöscher fallen nur unter sonstige Brandschutzmaßnahmen im Sinne von 5.14.1 der Industriebaurichtlinie. Diese müssen abhängig von der Art oder Nutzung des Betriebes in ausreichender Zahl vorhanden sowie gut sichtbar und leicht zugänglich angeordnet sein. Mithin schafft die Industriebaurichtlinie auch hier ein grundsätzlich höheres Schutzniveau, indem immer selbsttätige oder halbstationäre Feuerlöschanlagen verwendet werden müssen. Zusätzlich wird eine ausreichende Anzahl der nach den ASR allein erforderlichen Feuerlöscher verlangt. Was eine ausreichende Anzahl ist, definiert die Industriebaurichtlinie nicht, sodass dafür unproblematisch auf die Regelungen in den ASR zurückgegriffen werden kann. Im Ergebnis kommen beide Regelungssysteme daher trotz des unterschiedlichen Ansatzes nicht zu einer aus Arbeitsstättenrechtssicht problematischen Kollision. Die Systeme ergänzen sich⁶⁹; soweit das Baurecht weitergehende Anforderungen stellt, ist dies nach § 3a Abs. 4 ArbStättV zulässig.

Eine Problematik ergibt sich jedoch noch bei der Belehrung der Beschäftigten über den Brandschutz. Bisher hatte nach Punkt 6.1 der ASR A2.2 der Arbeitgeber die Beschäftigten über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefährdungen sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor Aufnahme der Beschäftigung sowie bei Veränderung des Tätigkeitsbereiches und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen. Inzwischen ist diese Pflicht in § 6 Abs. 3 ArbStättV aufgenommen und konkretisiert worden, die Jahresfrist ergibt sich jetzt auch aus § 6 Abs. 4 ArbStättV. Dagegen sind die Betriebsangehörigen nach Punkt 5.14.5 der Industriebaurichtlinie bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach nur in Abständen von höchstens zwei Jahren über die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über die Brandschutzordnung zu belehren. Der längere denkbare Abstand nach der Industriebaurichtlinie führt zu einer Kollision der beiden Regelungssysteme. Die Richtlinie ist jedoch keine Rechtsnorm, in den Bauordnungen fehlt eine solche Regelung, sodass jetzt unproblematisch § 6 ArbStättV als maßgebliche Rechtsnorm vorgeht.

b) Flucht- und Rettungswege

Grundlegend für den Vergleich der Regelungssysteme ist zunächst die Unterscheidung zwischen Flucht- und Rettungswegen, denn im unionsrechtlich geprägten Arbeitsstättenrecht stellt der Grundsatz der „Selbstrettung der Beschäftigten“ eine wesentliche Maxime dar⁷⁰. Während sowohl die MBO (§ 33) als auch die Industriebaurichtlinie in Punkt 5.6 einheitlich vom Erfordernis von Rettungswegen ausgehen, sind nach dem Arbeitsstättenrecht (§ 4 Abs. 4 ArbStättV, Anhang 2.3 ArbStättV,

⁶⁹ dazu auch Pillar sis 2017, 168 ff.

⁷⁰ ArbSchR/Pieper, 6. Aufl. 2017 ArbStättV § 4 Rn. 10; vgl. Opfermann/Streit ArbStättV Anh. 2.3 Rn 49

ASR A2.3) daher in erster Linie Fluchtwege erforderlich. Dass es sich nicht nur um unterschiedliche Bezeichnungen für dieselbe Sache handelt, stellt beispielsweise Punkt 4 Abs. 1 ASR A2.3 klar:

„Beim Einrichten und Betreiben von Fluchtwegen und Notausgängen sind die beim Errichten von Rettungswegen zu beachtenden Anforderungen des Bauordnungsrechts der Länder zu berücksichtigen. Darüber hinaus können sich weitergehende Anforderungen an Fluchtwege und Notausgänge aus dieser Arbeitsstättenregel ergeben. Dies gilt z. B. für das Erfordernis zur Einrichtung eines zweiten Fluchtweges.“

Flucht- und Rettungswege sind also nicht zwangsläufig identisch, können aber insofern eine große gemeinsame Schnittmenge aufweisen, weil ein Fluchtweg auch ein Rettungsweg und ein Rettungsweg auch ein Fluchtweg sein kann (aber eben nicht muss). Daher stehen das Bauordnungsrecht und das Arbeitsstättenrecht in dieser Hinsicht grundsätzlich nicht in einem konkurrierenden, sich möglicherweise widersprechendem Verhältnis. Jegliche über das Bauordnungsrecht hinausgehende Anforderungen können und müssen nach den in dieser Bearbeitung vertretenen Grundsätzen im Wege der unionsrechtskonformen Auslegung auch im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Sollte in der Praxis ein Rettungsweg vorhanden sein, der z. B. hinsichtlich einzelner Maße nicht den Anforderungen an Fluchtwege entspricht, dann ist entweder die Schaffung eines weiteren Rettungs- oder Fluchtweges notwendig oder eine Anpassung der vorhandenen Rettungs- und Fluchtwege.

Nichtsdestotrotz soll im Folgenden kurz überprüft werden, inwiefern in den Regelungssystemen ähnliche Anforderungen an Flucht- und Rettungswege gestellt werden. Mögliche Probleme um die Flucht- und Rettungswege werden durch einen Passus in den Erläuterungen zur Industriebaurichtlinie allerdings bereits im Vorhinein teilweise entschärft. Danach heißt es in Punkt 5.6 UAbs. 3:

„Unabhängig von den Rettungsweganforderungen nach dem Baurecht sind für spezifische Räume und deren Nutzung die Anforderungen des Arbeitsstättenrechtes zu beachten.“

In der Industriebaurichtlinie und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten selbst kann ebenfalls ein angestrebtes Bemühen um die Harmonisierung der Anforderungen an Flucht- und Rettungswege erkannt werden. So lässt Punkt 5 Abs. 2 S. 2 der ASR A2.3 ausdrücklich eine größere Fluchtweglänge zu, wenn es sich nicht um giftstoff-, explosions- oder explosivstoffgefährdete Räume nach Punkt 5 Abs. 2 S. 1 lit. d)–f) handelt:

„Sofern es sich bei einem Fluchtweg nach a), b) oder c) auch um einen Rettungsweg handelt und das Bauordnungsrecht der Länder für diesen Weg eine von Satz 1 abweichende längere Weglänge zulässt, können beim Einrichten und Betreiben des Fluchtweges die Maßgaben des Bauordnungsrechts angewandt werden.“

Vereinzelt nimmt das Arbeitsstättenrecht für weitergehende Anforderungen auch direkt auf das Bauordnungsrecht Bezug, wie z. B. in Punkt 6 Abs. 9 ASR A2.3:

„Dachflächen, über die zweite Fluchtwege führen, müssen den bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Rettungswege entsprechen (z. B. hinsichtlich Tragfähigkeit, Feuerwiderstandsdauer und Umwehungen der Fluchtwege im Falle einer bestehenden Absturzgefahr).“

Problematisch könnte sich jedoch eine Regelung zur Mindestbreite von Flucht- und Rettungswegen erweisen. Nach 5.6.4 S. 2 der Industriebaurichtlinie müssen Hauptgänge, die gem. S. 1 von jeder Stelle eines Produktions- oder Lagerraumes nach höchstens 15 m Lauflänge erreichbar sein müssen, mindestens 2 Meter breit sein. In Punkt 5 Abs. 3 ASR A2.3 richtet sich die Mindestbreite von Fluchtwegen nach der Anzahl von Personen, die im Bedarfsfall den Fluchtweg benutzen. Bei bis zu 300 Personen wird diese nach der ASR A2.3 mit weniger als 2 Metern bemessen, bei bis zu 400 Personen im Einzugsgebiet wird jedoch eine lichte Breite von 2,40 Metern gefordert. Demnach wäre in dieser Konstellation ein Rettungsweg nach der Industriebaurichtlinie, der sich exakt am Mindestmaß von 2 Metern orientiert, nicht als ordnungsgemäßer Fluchtweg im Sinne des Arbeitsstättenrechts zu werten.

Eine Lösung dieses Problems ist in vielfältiger Weise denkbar. Bei einem fertig abgeschlossenen Bau und einer bereits in Betrieb genommenen Arbeitsstätte könnte verfügt werden, dass für einen solchen Flucht- und Rettungsweg höchstens 300 Personen im Einzugsgebiet beschäftigt werden dürfen. Auf diese Weise wäre nach dem Arbeitsstättenrecht eine lichte Breite von maximal 1,80 Metern ausreichend. Am besten und einfachsten wäre es jedoch, wenn dies bereits im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden könnte. Zum einen könnte sich die Baugenehmigungsbehörde unter Hinweis auf die oben zitierten Erläuterungen zur Industriebaurichtlinie darauf stützen, dass das Arbeitsstättenrecht spezielle Anforderungen an Räume und damit auch an die Breite der Hauptgänge in diesen stellen kann, sofern sie als Flucht- und Rettungsweg eingeplant sind. Zum anderen ist es ebenso denkbar, dass der Bauherr und/oder Arbeitgeber selbst durch frühzeitigen Kontakt mit den Bauaufsichts- und Arbeitsschutzbehörden wesentlichen Einfluss auf die Anzahl der im Einzugsgebiet einzusetzenden Mitarbeiter, auf die Breite der Flucht- und Rettungswege, sowie ggf. auf die Schaffung eines weiteren Fluchtweges nehmen kann.

8.1.2 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Industriebaurichtlinie und das Arbeitsstättenrecht berühren sich im Wesentlichen bezüglich der Themen Brandentdeckung und -bekämpfung sowie im Hinblick auf die Anforderungen an Flucht- bzw. Rettungswege. Aus arbeitsstättenrechtlicher Sicht ist das Thema Brandschutz zumindest angesichts der baurechtlich relevanten Inhalte unproblematisch, da die Industriebaurichtlinie insoweit regelmäßig strengere Anforderungen stellt als die ASR A2.2 (Maßnahmen gegen Brände) und damit für ein höheres Schutzniveau der Beschäftigten sorgt. Dagegen sind die Anforderungen an die Unterweisung in § 6 ArbStättV strenger und somit nach § 3a ArbStättV maßgeblich. Im Hinblick auf die Anforderungen an Flucht- bzw. Rettungswege ist festzuhalten, dass diese zwar nicht identisch sind, es aber ein erkennbares Bemühen gibt, die einzelnen Anforderungen möglichst zu harmonisieren, damit ein Bauherr zumindest mit dem ersten Rettungsweg im Sinne des Bauordnungsrechts auch einen Fluchtweg im Sinne des Arbeitsstättenrechts schaffen kann. Problematisch erweist sich ab einer Anzahl von 301 Personen, die einen Fluchtweg nutzen sollen, lediglich die vorgese-

hene Breite der Fluchtwege. Für einen Hauptgang eines Rettungsweges muss diese nämlich nur 2 Meter betragen, wohingegen ein Fluchtweg im Sinne des Arbeitsstättenrechts eine Breite von 2,40 Metern erfordern würde. Für diese Problematik lassen sich jedoch sowohl in der Theorie als auch in der Praxis durchaus überzeugende Lösungsansätze finden. Insgesamt ist daher festzuhalten, dass die Regelungen in der Schulbaurichtlinie nicht zu unlösbaren Kollisionen mit dem Arbeitsstättenrecht führen.

8.2 Die Schulbaurichtlinie und das Arbeitsstättenrecht

Die Schulbaurichtlinie (Stand: April 2009), eine Technische Baubestimmung i.S.v. § 85 a MBO, kodifiziert spezielle bauliche Anforderungen an Schulen. Nach den Erläuterungen zur Schulbaurichtlinie beschränkt sie sich auf die besonderen bauaufsichtlichen Anforderungen oder auch Erleichterungen, die unter Anwendung des § 51 MBO aufgrund der schultypischen Nutzung an Schulen gestellt werden müssen oder zugelassen werden können. Dabei ergeben sich auch teilweise Überschneidungen zum Arbeitsstättenrecht. Das grundlegende Verhältnis beider Regelungssysteme wird in den Erläuterungen zur Schulbaurichtlinie wie folgt dargestellt:

„Soweit Unfallverhütungsvorschriften z. B. der Berufsgenossenschaften und der Gemeindeversicherungsverbände Vorschriften für Schulen enthalten, Regelungen der Arbeitsstättenverordnung greifen oder sich für Schulen Regelungen aus landesrechtlichen Vorschriften ergeben, insbesondere aus den Schulgesetzen oder aus Vorschriften aufgrund der Schulgesetze, gelten diese ebenfalls aus sich heraus.“

Die Regelungen der Arbeitsstättenverordnung sollen also aus sich heraus gelten. Dies impliziert, dass beide Regelungssysteme nebeneinander greifen und dem Arbeitsstättenrecht im Zweifel ein Vorrang zukommt. Nichtsdestotrotz zeigt die Praxis, dass die Anforderungen der ArbStättV teilweise nicht ausreichend berücksichtigt werden bzw. auch im Baugenehmigungsverfahren entgegen der Pflicht zur unionsrechtskonformen Auslegung des Baurechts (s. o.) nicht immer Prüfungsgegenstand des Baugenehmigungsverfahrens sind. Daher sollen die Regelungen der Schulbaurichtlinie im Folgenden zunächst auf mögliche Kollisionen mit dem Arbeitsstättenrecht untersucht werden.

8.2.1 Regelungskollisionen?

- Der Punkt 1 der Schulbaurichtlinie regelt lediglich den Anwendungsbereich.
- Im Punkt 2 und seinen Unterpunkten werden spezielle Anforderungen an Bauteile gestellt. Diese sind nicht Regelungsgegenstand des Arbeitsstättenrechts, sondern fallen unter das Bauordnungsrecht
- Der dritte Punkt der Schulbaurichtlinie geht auf die Anforderungen an Rettungswege ein. Diese sind insoweit für das Arbeitsstättenrecht relevant, weil in § 4 Abs. 3, Punkt 2.3 im Anhang und in den ASR A2.3 der Arbeitsstättenverordnung die Voraussetzungen für und Anforderungen an Fluchtwege geregelt sind. Diese können in der praktischen Ausgestaltung mit den bauordnungsrechtlich geforderten Rettungswegen identisch sein, dies muss jedoch nicht zwingend der Fall sein (s. o.). Im Einzelnen soll daher überprüft werden, inwieweit die in der Arbeitsstät-

tenverordnung und in der Schulbaurichtlinie gestellten Anforderungen sich widersprechen.

- Die Nummern 3.1 und 3.2 der Schulbaurichtlinie stellen keine Anforderungen, die für das Arbeitsstättenrecht direkt relevant sind. Soweit in Nummer 3.1 gefordert wird, dass es für jeden Unterrichtsraum in demselben Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege geben muss, kommt dies dem unter Umständen gegebenen Erfordernis eines zweiten Fluchtweges nach Punkt 4 Abs. 1 u. 5 der ASR A2.3 zur ArbStättV grundsätzlich entgegen.
- Nach Nummer 3.3 der Schulbaurichtlinie dürfen notwendige Flure mit nur einer Fluchtrichtung (Stichflure) nicht länger als 10 Meter sein. Zu Fluchtwegen mit nur einer Fluchtrichtung wird im Arbeitsstättenrecht keine spezielle Regelung getroffen. Allerdings ergibt sich die maximale Fluchtweglänge aus Punkt 5 Abs. 2 ASR A2.3. Die kürzeste dort vorgesehene Länge beträgt ebenfalls 10 Meter, so dass die Anordnung in der Schulbaurichtlinie aus arbeitsstättenrechtlicher Sicht in jedem Fall unbedenklich ist.
- Nach Nummer 3.4 S. 1 der Schulbaurichtlinie muss die nutzbare Breite der Ausgänge von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen sowie der notwendigen Flure und notwendigen Treppen mindestens 1,20 Meter je 200 darauf angewiesener Benutzer betragen. Staffelungen sind nach S. 2 nur in Schritten von 0,60 Metern zulässig. Eine nähere Konkretisierung der nutzbaren Breite erfolgt durch S. 3. Demnach muss die nutzbare Breite in Ausgängen von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen mindestens 0,90 Meter, in notwendigen Fluren 1,50 Meter und in notwendigen Treppen 1,20 Meter betragen. Zudem darf nach S. 4 die nutzbare Breite notwendiger Flure und notwendiger Treppen durch offenstehende Türen, Einbauten und Einrichtungen nicht eingeengt werden. Die übrigen Sätze von Nummer 3.4 sind für das Arbeitsstättenrecht nicht problematisch. Der vierte Satz entspricht Punkt 5 Abs. 3 UAbs. 3 der ASR A2.3 und ist somit problemlos mit der ArbStättV vereinbar. In Ansehung des Arbeitsstättenrechts könnte sich aber eine Problematik hinsichtlich der Sätze 1, 2 und 3 ergeben. Die Mindestbreite der Fluchtwegen im Arbeitsstättenrecht bestimmt sich nach Nummer 5 Abs. 3 ASR A2.3 in Abhängigkeit von der Höchstzahl an Personen, die im Bedarfsfall den Fluchtweg benutzen. Bei einem Einzugsgebiet von bis zu 200 Personen sind die Mindestbreiten miteinander vereinbar. Nach Nummer 5 Abs. 3 ASR A2.3 ist bei einem Einzugsgebiet von bis zu 300 Personen allerdings eine Mindestbreite von 1,80 Meter und bei einem Einzugsgebiet von bis zu 400 Personen eine Mindestbreite von 2,40 Metern erforderlich. Fraglich ist, ob sich dies mit der Schulbaurichtlinie deckt. Denn diese fordert in Satz 1 eine Mindestbreite von 1,20 Meter je 200 darauf angewiesener Benutzer. Weder aus der Schulbaurichtlinie, noch aus den Erläuterungen zu dieser geht allerdings hervor, ob dies bereits für jede angefangenen 200 Benutzer gilt oder ob tatsächlich 200 Benutzer mehr vorhanden sein müssen. Für ersteres Verständnis spricht jedenfalls der Satz 2, nach welchem Staffelungen nur in Schritten von 0,60 Metern zulässig sind, d. h. dass der Bauherr sich bei weniger als 200 zusätzlichen Personen auch für eine solche Staffelung entscheiden kann. Würde man den Satz 2 so anwenden, dass von 200 bis 300 Personen im Einzugsgebiet auf Grund einer vorzunehmenden Staffelung eine Mindestbreite von 1,80 Meter und von 300 bis 400 Personen im Einzugsgebiet aufgrund einer weiteren Staffelung eine Mindest-

breite von 2,40 Meter vorliegen muss, würde dies der Regelung in Nummer 5 Abs. 3 ASR A2.3 entsprechen. Eine jeweils geringere Mindestbreite würde aber zu einem Widerspruch mit dem Arbeitsstättenrecht führen.

- Nach Punkt 4 S. 1 Schulbaurichtlinie darf die nutzbare Breite notwendiger Treppen 2,40 Meter nicht überschreiten. Im Arbeitsstättenrecht ist dazu keine Feststellung getroffen worden.
- Gem. Punkt 4 S. 2 Schulbaurichtlinie müssen Treppen Tritt- und Setzstufen haben. Eine explizite Regelung dazu fehlt im Arbeitsstättenrecht; nach Punkt 1.8 Abs. 1 vom Anhang der ArbStättV i.V.m. Nummer 4.5 Abs. 1 S. 1 ASR A1.8 müssen Treppen aber so gestaltet sein, dass sie leicht und sicher begangen werden können. Dies wird nach Nummer 4.5 Abs. 1 S. 2 ASR A1.8 unter anderem durch Auftrittsflächen in gleichmäßigen, mit dem Schrittmaß übereinstimmenden Abständen erreicht.
- Nach Punkt 4 S. 3 der Schulbaurichtlinie dürfen notwendige Treppen keine gewendelten Läufe haben. Dies entspricht grundsätzlich den Feststellungen in Nummer 4.5 Abs. 3 ASR A1.8: „Unter Berücksichtigung der Unfallgefahren sind Treppen mit geraden Läufen solchen mit gewendelten Läufen oder gewendelten Laufteilen vorzuziehen. Im Verlauf des ersten Fluchtweges sind gewendelte Treppen und Spindeltreppen unzulässig.“⁷¹
- Gem. Punkt 4 S. 4 der Schulbaurichtlinie müssen Geländer und Umwehrungen mindestens 1,1 Meter hoch sein. Dies ergibt sich ab einer Sturzhöhe von 12 Metern ebenfalls aus Nummer 4.5 Abs. 7 ASR A1.8 und Nummer 5.1 Abs. 2 UAbs. 2 ASR A2.1. Dass das Arbeitsstättenrecht bei einer geringeren Sturzhöhe eine geringere Mindesthöhe vorsieht, ist unproblematisch, da insoweit durch die Schulbaurichtlinie ein höheres Schutzniveau gewährleistet wird (vgl. auch § 3a Abs. 4 ArbStättV).
- Unter Punkt 5 der Schulbaurichtlinie sind die Sätze 2 und 3 für das Arbeitsstättenrecht interessant. Demnach müssen Türen im Zuge von Rettungswegen, ausgenommen Türen von Unterrichtsräumen, in Fluchtrichtung des ersten Rettungsweges schlagen. Außerdem müssen sie von innen leicht in voller Breite zu öffnen sein. Dies ist mit den Anforderungen in Punkt 2.3 Abs. 2 im Anhang der ArbStättV i.V.m. Nummer 6 Abs. 1 u. 3 ASR A2.3 vereinbar. Insbesondere ist es auch zulässig, dass Unterrichtstüren nicht in Fluchtrichtung aufschlagen, soweit es sich bei den Unterrichtstüren nicht um Notausgangstüren handelt.
- Die Regelungen zu Punkt 6 der Schulbaurichtlinie zur Rauchableitung sind im Arbeitsstättenrecht nicht speziell geregelt und stehen daher auch nicht im Widerspruch zu diesem.
- Nach Punkt 7 der Schulbaurichtlinie müssen Schulen Blitzschutzanlagen haben. Dazu trifft die ArbStättV keine Feststellung, sodass ebenfalls kein Widerspruch vorliegt.

⁷¹ dazu VG Gießen GewArch 2012, 270

- Gem. Punkt 8 der Schulbaurichtlinie muss in Hallen, durch die Rettungswege führen, in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenräumen sowie in fensterlosen Aufenthaltsräumen eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein. Dies ist mit Punkt 2.3 Abs. 1 S. 2 im Anhang der ArbStättV i.V.m. Nummer 8 ASR A2.3 vereinbar.
- Anforderungen an Alarmierungsanlagen sind Gegenstand von Punkt 9 der Schulbaurichtlinie. Nach Satz 1 soll eine Hausalarmierung verwendet werden. Dies ist mit Punkt 2.2 Abs. 1 im Anhang der ArbStättV i.V.m. Nummer 5.1 ASR A2.2 vereinbar, insbesondere sind Hausalarmanlagen nach Nummer 5.1 Abs. 3 ASR A2.2 geeignete Maßnahmen zur Alarmierung von Personen.
- Nach Punkt 10 der Schulbaurichtlinie müssen Sicherheitsbeleuchtung, Alarmierungsanlagen und elektrisch betriebene Einrichtungen zur Rauchableitung an eine Sicherheitsstromversorgungsanlage angeschlossen sein. Dies ist in der ArbStättV und den ASR nicht speziell geregelt, folglich liegt auch kein Widerspruch vor.
- Gem. Punkt 11 der Schulbaurichtlinie muss der Betreiber der Schule im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle Feuerwehrpläne und eine Brandschutzordnung⁷² anfertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung stellen. Eine spezielle Regelung dazu trifft das Arbeitsstättenrecht nicht, somit liegt auch kein Widerspruch vor.

8.2.2 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Schulbaurichtlinie und das Arbeitsstättenrecht stehen grundsätzlich nicht in einem problematischen Verhältnis zueinander. Lediglich die Mindestbreite der Fluchtwege nach Punkt 3.4 der Schulbaurichtlinie ist nur bei entsprechender Auslegung mit Nummer 5 Abs. 3 ASR A2.3 vereinbar. Ansonsten sind aber keine Widersprüche ersichtlich.

8.3 Die Verkaufsstättenverordnung (MVKVO) und das Arbeitsstättenrecht

Die Musterverkaufsstättenverordnung (Stand 2014) basiert auf einem Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz. Sie wird in den einzelnen Ländern in der Regel als Verordnung erlassen (Beispiel NRW: Verordnung vom 2.12.2016, GVBI NRW 2017 S. 2). Sie gilt für den Bau und Betrieb jeder Verkaufsstätte, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen einschließlich ihrer Bauteile eine Fläche von insgesamt mehr als 2000 m² haben. Verkaufsstätten sind Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 Pkt. 4 MBO mit besonderen Anforderungen. Nach § 51 MBO können die Bauordnungsämter von den besonderen Anforderungen für Sonderbauten Ausnahmen gestatten, dies gilt auch für Brand-, Wärme-, Schall- oder Gesundheitsschutz. Ziel der MVKVO ist es, mit Hilfe brandschutztechnischer, baulicher Maßnahmen z. B. die Kunden von Einkaufszentren im Brandfall zu schützen bzw. schnellstmögliche Flucht- und Rettungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Eine Besonderheit der MVKVO im Verhältnis zu anderen Baurichtlinien ist ihr Verordnungscha-

⁷² zur arbeitsschutzrechtlichen Bedeutung einer Brandschutzordnung Trümmer, sis 2016, 156 ff.

rakter mit Ordnungswidrigkeitentatbeständen (§ 33 MVKVO). Ergänzt werden die baulichen Maßnahmen durch organisatorische Brandschutzmaßnahmen wie Brandschutzordnung, Räumungskonzept, Dekorationsverbot in notwendigen Treppenträumen. Die verpflichtenden Brandschutzmaßnahmen der MVKVO gehen deutlich über das Arbeitsstättenrecht hinaus, z. B. werden Bauherren von Verkaufsstätten verpflichtet, Aufzüge mit einer Brandfallsteuerung einzubauen. Im Hinblick auf das Arbeitsstättenrecht ergeben sich Berührungspunkte zu § 4 Abs. 3–5 ArbStättV und zu fast allen Punkten des Anhangs der ArbStättV. Weitere Ergänzungen sind in einer Vielzahl an Technischen Regeln für Arbeitsstätten, z. B. ASR A1.3 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung), ASR A1.5/1,2 (Fußböden), ASR A1.7 (Türen und Tore), ASR A1.8 (Verkehrswege) ASR A2.2 (Maßnahmen gegen Brände), ASR A2.3 (Flucht- und Rettungswege ...), ASR A3.4 (Beleuchtung) und der ASR A3.4/3 (Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme) zu finden. Diese sollen im Folgenden erörtert werden.

8.3.1 Regelungskollisionen?

Es wurden keine Kollisionspunkte zwischen der MVKVO und dem Verordnungstext der Arbeitsstättenverordnung festgestellt. Die ArbStättV und die MVKVO ergänzen bzw. überschneiden sich. Die ArbStättV, Anhang 3.4 (Beleuchtung und Sichtverbindung) enthält eine Ausnahme für Verkaufsräume. Folgendes Beispiel sei deshalb im Sinne einer sachgerechten Ergänzung genannt: „Türen, die ins Freie führen, müssen in Verkaufsstätten in Fluchtrichtung aufschlagen“ (MVKVO § 15 Abs. 3). In der ArbStättV, Anhang Pkt. 2.3 (2) heißt es dazu: „Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen“. Nach § 18 MVKVO müssen große Verkaufsstätten mit einer Sicherheitsbeleuchtung einschließlich Flucht- und Rettungswegkennzeichnung ausgestattet sein damit sich Kundschaft und Beschäftigte schnellstmöglich in Sicherheit bringen können. Die beiden Rechtsgebiete ergänzen sich z. B. durch die ASR A1.3 und die ASR A3.4/3 mit detaillierten Anforderungen an Sicherheitskennzeichnungen und Sicherheitsbeleuchtungen. Ergänzend wirkt auch die ASR A3.4 Beleuchtung, Anhang Tabelle Pkt. 2.4, 12.1 und Pkt. 24 (Verkaufsräume) mit speziellen Angaben zur notwendigen Beleuchtungsstärke und Farbwiedergabe. In der ASR A1.5/1,2 Fußböden werden speziell im Anhang 2 Tabelle Pkt. 11 für verschiedene Verkaufs- und Zubereitungsräume Bewertungsgruppen der Rutschgefahren und Kennzahlen zum Verdrängungsraum von Flüssigkeiten auf Fußböden festgelegt.

- Heimwerkermärkte und Baumärkte gelten nach ASR A2.2 Tabelle 4 als Betriebe oder Betriebsbereiche mit erhöhter Brandgefahr. Die Grundlage für diese Einschätzung ist in der betrieblichen Praxis die Gefährdungsbeurteilung nach § 3 ArbStättV i.V.m. den Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 400 (Gefährdungsbeurteilung) und TRGS 800 (Brandschutzmaßnahmen). Die MVKVO verlangt nach § 26 vom Betreiber einer Verkaufsstätte die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten, und in Verkaufsstätten deren Verkaufsräume eine Fläche von insgesamt mehr als 15 000 m² sind Selbsthilfekräfte für den Brandschutz zu bestellen. Die Selbsthilfekräfte für den Brandschutz könnten auch die in der ASR A2.2 Pkt. 6.2 beschriebenen Brandschutzhelfer sein. Diese Bestimmungen können zugleich als Konkretisierung von § 10 Abs. 2 ArbSchG eingesetzt werden. Die Rettungsweglängen von 25 m bzw. 35 m nach § 10 MVVO und der ASR A 2.3

Pkt. 6 sind im wesentlich unkritisch, ausschlaggebend ist die Brandgefährdung und das Vorhandensein einer Sprinkleranlage.

Einzigster Kollisionspunkt zwischen der MVKVO und der ASR A2.3 könnte die Fluchtwegbreite sein, denn hier geht die ASR A2.3 über das Baurecht hinaus. Dies stellt allerdings kein Problem dar, wenn das Arbeitsstättenrecht bereits in der Planung und Genehmigungsphase berücksichtigt wird. Im konkreten Fall heißt es im § 11 MVKVO: "Notwendige Treppen für Kunden müssen mindestens 2 m breit sein und dürfen eine Breite von 2,50 m nicht überschreiten". Die Verkaufsstättenverordnung berücksichtigt nicht die Anzahl der Personen, die auf diese Treppe angewiesen sind. Wären bis zu 400 Personen (Kunden plus Beschäftigte) auf die Benutzung der Treppe angewiesen so müsste die lichte Breite nach ASR A2.3 Tabelle 1 Nr. 5 2,40 m betragen. Genügt die Treppe nicht den Anforderungen des Arbeitsstättenrechts, ist ein schutzgerechter Zustand durch Benutzungsbestimmungen über die maximale Zahl der in diesem Bereich Beschäftigten zu regulieren.

8.3.2 Zusammenfassung der Ergebnisse

Es ist festzustellen, dass die Regelungen der Verkaufsstättenverordnung und die Regelungen des Arbeitsstättenrechtes nicht zu unlösbaren Kollisionen führen. Die beiden Rechtsgebiete ergänzen einander.

8.4 Die Versammlungsstättenverordnung und das Arbeitsstättenrecht

Die Versammlungsstättenverordnung (VStättV) (Stand 2014), gilt für den Bau und für den Betrieb von Versammlungsstätten und Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen. Regelungsinhalte sind die u. a. Eigenschaften von Bauteilen und Baustoffen, Anforderungen an Rettungswege, Einrichtungen für Besucher sowie Technische Anlagen. Zu beachten ist, dass Versammlungsstätten insofern als Sonderbauten im Sinne von § 51 MBO zu qualifizieren sind. Mit dem Arbeitsstättenrecht ergeben sich Berührungspunkte zu § 4 Abs. 3–5 (Besondere Anforderungen), im Anhang der ArbStättV zu 1.2 (Abmessung von Räumen), 1.8 (Verkehrswege), 2.2 (Maßnahmen gegen Brände), 2.3 (Fluchtwege und Notausgänge) i.V.m. den dazugehörigen Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR). Im Folgenden sollen diejenigen Punkte der Versammlungsstättenverordnung, die einen Bezug zum Arbeitsstättenrecht aufweisen, auf mögliche Regelungskollisionen überprüft werden. Dabei sollen mögliche Problempunkte erörtert und die Ergebnisse des Vergleichs daraufhin zusammengefasst werden.

8.4.1 Regelungskollisionen?

Die Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättVO) geht mit ihren Anforderungen zum bautechnischen Brandschutz zum Schutz größerer Menschenmengen (Besucher von Veranstaltungen) über die Anforderungen des Arbeitsstättenrechts hinaus. Die MVStättVO wird im Sinne einer Verordnung zur Gefahrenabwehr gesehen. Die Bedeutung dieser Verordnung ist angesichts der jüngsten Ereignisse gestiegen. Wir denken nun nicht mehr nur an Brandfälle, sondern auch an andere Havarien, Panik, Randalen bis hin zum Terrorismus. Der Schutz der Besucher und der Beschäftigten bei Veranstaltungen ist gleichermaßen wichtig.

Die ArbStättV § 4 Abs. 3–5 und die MVStättVO (§ 14 und 15) ergänzen sich im Speziellen in Bezug auf Sicherheitseinrichtungen, Sicherheitsbeleuchtung, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen. Die Flächenberechnung für Veranstaltungsstätten bezieht sich hauptsächlich auf den Flächenbedarf der Besucher und der Rettungswege. Der Flächenbedarf (Grundfläche und ausreichende lichte Höhe) nach ArbStättV, Anhang Pkt. 1.2 für Arbeitsräume, Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräume, Kantinen, Erste-Hilfe-Räume bezieht sich auf die Bewegungsfreiheit, die physischen Belastungen (z. B. Arbeitsschwere) und die Anzahl der Beschäftigten sowie sonstiger anwesender Personen. Die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.2 Raumabmessungen und Bewegungsflächen konkretisiert die ArbStättV, Anhang 1.2. Zur Flächenberechnung gehört auch die Berücksichtigung von Verkehrswegen sowie Flucht- und Rettungswegen.

Zum Beispiel müssen Rettungswege nach Abschn. 2 § 6 Abs. 1 MVStättVO ins Freie führen zu öffentlichen Verkehrsflächen. Das Arbeitsstättenrecht spricht nicht von Rettungswegen sondern von Fluchtwegen, auch wenn diese in der Praxis häufig dieselben Wege sein können. Entsprechend ArbStättV, Anhang 2.3b müssen Fluchtwegen und Notausgänge auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder, falls dies nicht möglich ist, in einen gesicherten Bereich führen. Die Rettungsweglänge von jedem Besucherplatz aus bis zum Ausgang wurde mit 30 m festgelegt (§ 7 Abs. 1 MVStättVO). Eine Entsprechung zu den bezifferten Angaben zur Fluchtweglänge ist im Technischen Regelwerk ASR A2.3 Abs. 5 zu finden, danach ist die Fluchtweglänge für Räume mit normaler Brandgefährdung auf bis zu 35 m festgelegt. Dies gilt auch für Räume mit erhöhter Brandgefährdung mit selbsttätigen Feuerlöscheinrichtungen, nur in speziellen Räumen mit erhöhter Brandgefährdung ohne selbsttätige Feuerlöscheinrichtung darf die Fluchtweglänge nur bis zu 25 m betragen. Um Konflikten hier vorzubeugen ist eine Gefährdungsbeurteilung bereits in der Planungsphase zu empfehlen.

Ein weiterer möglicher Kollisionspunkt zwischen den beiden Rechtsgebieten könnte die Flucht- und Rettungswegbreite sein. Im § 7 Abs. 4 MVStättVO heißt es dazu:

Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Dabei muss die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswegen für die darauf angewiesenen Personen mindestens betragen bei

1. Versammlungsstätten im Freien sowie Sportstadien: 1,20 m je 600 Personen,
2. anderen Versammlungsstätten: 1,20 m je 200 Personen.

Zwischenwerte sind zulässig. Die lichte Mindestbreite eines jeden Teils von Rettungswegen muss 1,20 m betragen. Bei Rettungswegen von Versammlungsräumen mit nicht mehr als 200 Besucherplätzen und bei Rettungswegen im Bühnenhaus genügt eine lichte Breite von 0,90 m. Für Rettungswege von Arbeitsgalerien genügt eine Breite von 0,80 m.

Entsprechend ASR A2.3 Tabelle 1 Nr. 3 beträgt die Fluchtwegbreite bis 200 Personen 1,20 m und staffelt sich auf 2,40 m lichte Breite bis zu 400 Personen. Während die Mindestbreite von 0,80 m für die Treppe zur Arbeitsbühne nach ASR A2.3 Abs. 3 ebenfalls zulässig wäre, wenn auf der Arbeitsbühne nicht mehr als 5 Beschäftigte gleichzeitig tätig sind oder wenn nicht häufiger breitere Arbeitsmittel transportiert werden müssen. Die ASR A2.3 unterscheidet nicht zwischen der Breite von Fluren und Treppen, im Gegensatz zur MVStättVO. Entsprechend § 8 Abs. 3 MVStättVO dürfen Treppen nicht mehr als 2,40 m breit sein.

Das Versammlungsstättenrecht fordert aus jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen und von Arbeitsbühnen/Galerien einen zweiten Rettungsweg und geht damit deutlich über Forderungen der ASR A2.3 nach einem zweiten Fluchtweg hinaus.

In Bezug auf das Anbringen von Handläufen fordert die Versammlungsstättenverordnung generell feste und griffsichere Handläufe auf beiden Seiten. Die Entsprechung dazu ist in der ASR A1.8 Verkehrswege zu finden. Damit geht die MVStättVO über die Forderungen nach ASR A1.8 Pkt. 4.5 Abs. 10 hinaus, denn hier wird der zweite Handlauf erst ab 1,50 m Breite gefordert.

Die MVStättVO gibt eine Mindestanzahl für Toiletten vor, nach Geschlechtern getrennt, die ausschließlich den Besuchern zugänglich sein müssen. Die ASR A4.1 definiert die Mindestanzahl an Toiletten, die den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen sind. Beide Rechtsgebiete ergänzen sich.

Für die Flucht und Rettung größerer Menschenmengen ist eine Sicherheitsbeleuchtung in Versammlungsstätten und Arbeitsstätten von großer Bedeutung. Vergleicht man dazu § 15 MVStättVO und ASR A3.4/3 Sicherheitsbeleuchtung und optische Sicherheitsleitsysteme, so werden die sich ergänzenden und übereinstimmenden Anforderungen besonders deutlich. Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsleitsysteme dienen dem Schutz der Besucher und der Beschäftigten gleichermaßen. Im gleichen Verständnis ist die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung nach ASR A1.3 zu sehen, im Havariefall dient diese deshalb auch den Rettungsdiensten sowie der Feuerwehr als Orientierungshilfe.

Die Installation von Feuerlöschanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen für Versammlungsstätten ist eine spezialrechtliche Anforderung, die über das Arbeitsstättenrecht hinaus geht und dennoch Anknüpfungspunkte in der Arbeitsstättenverordnung, dem Anhang und der ASR A2.2 findet. Weiterhin sind in der MVStättVO Anforderungen an die Rauchableitung, Heizungs- und Lüftungsanlagen, Arbeitsgalerien, Licht-, Ton-, Bild- und Regieanlagen, Brandfallsteuerung der Aufzüge zu finden sowie Anforderungen an Werkstätten, Magazine, Lagerräume und Bühnen. Ergänzt wird die MVStättVO im Abschnitt 2 mit speziellen Sicherheitsanforderungen für Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen. Der Abschnitt 3 enthält Vorschriften zum sicheren Betrieb technischer Anlagen und der Abschnitt 4 gibt die

Pflichten der verantwortlichen Personen (Betreiber, Veranstalter und Beauftragte im Sinne von Betriebsvorschriften) vor. Für Großveranstaltungen sind Brandschutzordnungen, Räumungskonzepte, Feuerwehrpläne, Sicherheitskonzepte usw. zu erstellen und Ordnungsdienste einzusetzen bis hin zur Aufstellung von Wellenbrechern.

8.4.2 Zusammenfassung der Ergebnisse

Im Ergebnis wird festgestellt, dass das Arbeitsstättenrecht im Bereich des Versammlungsstättenrechts nur eine zum Teil ergänzende oder sich überschneidende Rolle spielt. Als Kollisionspunkt zwischen den beiden Rechtsgebieten wurde die Bestimmung der Fluchtwegbreite bei Veranstaltungen im Freien sowie in Sportstadien identifiziert. Nach MVStättVO § 7 Abs. 4 Nr. 2 wird für jeweils 200 Personen die Rettungsbreite von 1,20 m gefordert und nach Arbeitsstättenrecht, ASR 2.3 Tabelle 1 Nr. 3 müsste die Fluchtwegbreite mindestens 2,40 m betragen. Hier ist wiederum mit organisatorischen Maßnahmen nachzusteuern. Aus diesem Grund werden bei Großveranstaltungen häufig die Besucherströme kanalisiert, sodass weniger Besucher verschiedene Ausgänge benutzen.

9 Konsequenzen: materielle Klärungen und prozedurale Probleme

Unser Gutachten hat ergeben, dass auf der Ebene des materiellen Rechts keine unüberwindbaren Hindernisse bei der Koordination von Arbeitsstätten- und Baurecht bestehen und dass bereits auf den Boden der geltenden Rechtslage systemgerechte Lösungen möglich sind. Dagegen zeigen sich Schwierigkeiten bei der verfahrensmäßigen Durchsetzung dieser Lösungen.

9.1 Materielle Klärungen

Auf der Basis des aktuellen Rechts lässt sich eine systematische Einheit zwischen Arbeitsstättenrecht und Baurecht herstellen. Dies beruht zunächst auf der Klarstellung im Arbeitsstättenrecht im Herbst 2016. Durch § 3a Abs. 4 ArbStättV ist eine eindeutige Kollisionsregel normiert worden: es gilt jeweils der weiterreichende Schutz. Maßstab für den Schutz sind vor allem die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten (§ 1 Abs. 1 ArbStättV). Anhand dieses Maßstabs lässt sich eine klare Entscheidung treffen. Türen von Notausgängen, die sich nach außen öffnen lassen, vermitteln im Notfall einen besseren Schutz. Als weiteres Beispiel werden hier die Bestimmungen zur Raumhöhe genannt. In Anhang 1.2 der ArbStättV dient die Raumhöhe in Übereinstimmung mit Anhang 15 der RL 89/654/EWG nicht nur der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten, sondern auch ihrem Wohlbefinden. Dieser psychophysische Ansatz, der vom Bundesverwaltungsgericht gebilligt wird⁷³ vermittelt einen weitreichenden Schutz als der alleinige Begriff von Sicherheit und Gesundheit im Bauordnungsrecht; daraus ergibt sich eine hinreichende Rangfolge.

Die Rangfolge des § 3a Abs. 4 ArbStättV entspricht der Systematik des innerstaatlichen Rechts. Die Arbeitsstättenverordnung ist Bundesrecht, das nach Art. 31 GG dem Landesrecht vorgeht. Nach diesem Maßstab geht auch eine Bundesverordnung einem landesrechtlichen Gesetz vor, sodass § 3a Abs. 4 ArbStättV die für alle Beteiligten maßgebliche Kollisionsregel ist.

Diese Kollisionsregel wird allerdings nur selten benötigt, da das Unionsrecht für Arbeitsstättenrecht und Baurecht gleichermaßen die notwendige Klammer darstellt. Für die ArbStättV ist eindeutig, dass sie der Umsetzung der RL 89/654/EWG dient. Nach dem 2004 entschiedenen Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland⁷⁴ sowie mehreren Novellierungen ist inzwischen die ArbStättV in Inhalt und Systematik an das Unionsrecht angepasst.

Für das Baurecht maßgeblich war die Entscheidung im Vertragsverletzungsverfahren zur RL 89/106 im Jahr 2014.⁷⁵ Sowohl Anhang 1 der inzwischen aufgehobenen RL 89/106/EWG als auch Anhang 1 der jetzt geltenden VO 305/2011 (EU) normieren grundlegende Anforderungen an die Sicherheit von Bauwerken, die für alle Mitgliedsstaaten maßgeblich sind. Das deutsche Bauordnungsrecht hat diese Anforder-

⁷³ BVerw NZA 1997, 482

⁷⁴ EuGH 28.10.2004 – C-16/04, DB 2005, 233

⁷⁵ EuGH 16.10.2014 – C-100/13, DVBl 2014, 1589

rung inzwischen aufgenommen; § 3 Abs. 1 der MBO 2016 verweist ausdrücklich auf den Anhang 1 der Bauproduktenverordnung. Einige Bauordnungen haben die Formulierungen der MBO übernommen; auch die anderen Bauordnungen stehen jedoch nicht (mehr) im Gegensatz zur Bauproduktenverordnung. Anhang 1 enthält als wichtiges Ziel der Bauordnung auch die Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmern, sodass für Arbeitsstätten- und Bauordnungsrecht ein gemeinsames Leitbild besteht. Der Anhang 1 zur VO 305/2011 (EU) stimmt in den grundlegenden Kategorien überein mit den Grundzügen des Anhangs 1 der RL 89/654/EWG und damit zugleich den einschlägigen Bestimmungen im Anhang 1 der ArbStättV. Daraus ergibt sich für die inzwischen geltende Rechtslage, dass ein materiellrechtlich einheitliches Leitbild besteht und dass mögliche Schnittstellen auf der materiellen Ebene lösbar sind.

Für diese Auflösung sind verschiedene Modalitäten denkbar, die im vorliegenden Gutachten erläutert worden sind.

9.1.1 Offenheit des Arbeitsstättenrechts

Auf der Basis von § 3a Abs. 4 ArbStättV sind die Bestimmungen z. B. zur Raumhöhe in der ArbStättV als dem weiter reichenden Schutz maßgeblich. Das Arbeitsstättenrecht enthält jedoch verschiedene Modalitäten, wie auf Arbeitsstätten geantwortet werden kann, die hinter diesen Anforderungen zurückbleiben. Für die Anforderungen von Raumhöhen, die 2,50 m überschreiten, gibt Nr. 6 Abs. 3 der ASR 1.2. den Behörden die Möglichkeit, geringere Raumhöhen bis zur Höhe von 2,50 m zu akzeptieren, soweit dies mit dem Gesundheitsschutz vereinbar ist. Dies gilt allerdings nur für Raumhöhen ab 2,50 m. Für niedrigere Raumhöhen kann nach Nr. 6 Abs. 4 der ASR A1.2. eine Herabsetzung auf niedrigere Höhen das Landesbaurechts akzeptiert, wenn die Räume eine bestimmte Fläche nicht überschreiten und überwiegend leichte und sitzende Tätigkeit ausgeübt wird⁷⁶. Der Arbeitgeber, der bei der Bauplanung keine zutreffende Gefährdungsbeurteilung erstellt hat, kann daher durch Änderungen in der Arbeitsorganisation seine Räume weiter nutzen. Schließlich kann im Einzelfall bei einer unverhältnismäßigen Härte eine Ausnahmegenehmigung nach § 3a Abs. 3 ArbStättV erteilt werden. Maßgeblich ist allerdings der Schutz der Beschäftigten; nur wenn die vom Arbeitgeber geltend gemachten Kosten in einem Missverhältnis zu dem durch die Maßnahme zu erzielenden Schutz der Beschäftigten steht, kann nach § 3a Abs. 4 ArbStättV eine Ausnahmegenehmigung bewilligt werden.⁷⁷ In ähnlicher Weise wird in Anhang 3.4 der neuen ArbStättV eine Ausnahme von den Anforderungen des Tageslichts an eine Beschränkung der Arbeitszeit geknüpft. Damit lässt sich für bestimmte Fälle eine geeignete Lösung finden; in der Praxis wird zunächst eine Gefährdungsbeurteilung zu erfolgen haben.

⁷⁶ vgl. dazu bereits die LASI-Leitlinien LV 40 zur Arbeitsstättenverordnung, 2010, S. 20 (G 1.2)

⁷⁷ vgl. VG Gießen GewArch 2012, 270

9.1.2 Ergänzende technische Normen

Widersprüche treten bei einer ersten Betrachtung vor allem auf, wenn bezifferte Anforderungen bestehen. Dies ist am Beispiel der Geländerhöhe zu erläutern⁷⁸, die in den ASR A2.1 auf wenigstens einen Meter, bei mehr als 12 Meter Absturzhöhe auf 1,10 m festgelegt ist. Der Widerspruch zu Baunormen, die 0,90 m ansetzen, ist nur scheinbar. In den für die Interpretation des Bauordnungsrechts maßgeblichen DIN 18065 wird für Arbeitsstätten eine höhere Geländerhöhe als für Wohnungen verlangt. Sie betrifft hier einen Meter, sodass im Bereich bis zur Absturzhöhe von 12 m keine Divergenz besteht. Bei mehr als 12 m verlangt das Arbeitsstättenrecht, 1,10 m; auch in der DIN 18065 wird diese Höhe verlangt, dies entspricht dem Schutzgrundsatz, der sich an der Intensität der Gefahren orientiert. Eine höhere Umwehrung bei einer so gefährlichen Absturzhöhe ist sachlich begründet und durch den auch im Bauordnungsrecht zu beachtenden Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gerechtfertigt.

9.1.3 Offenheit des Bauordnungsrechts

Die intensive Prüfung der ASR V3a.2 zur Barrierefreiheit und ihr Vergleich mit der DIN 18040 hat gezeigt, dass die Regelungen des Arbeitsstättenrechts insgesamt wesentlich differenzierter sind und dass einige Anforderungen formuliert sind, die in der DIN 18040 fehlen. Dies wäre nur ein Problem, wenn das Bauordnungsrecht und die DIN-Norm als abschließende Regelung zu verstehen wären. Dies ist jedoch nicht der Fall. Bereits das Vorwort zur DIN-Norm macht dies deutlich; im Übrigen ergibt sich dies auch aus der Systematik des Behindertenrechts, das auf vielfältige Behinderungen zu antworten hat und deshalb in aller Regel nicht abschließend ist. Somit ergibt sich auch für diese Fallgruppe eine sachgerechte Lösung.

9.1.4 Vorrang bei Gefahrenschutz

In einzelnen Fällen enthält das Arbeitsstättenrecht strikte Vorschriften, z. B. bei Fluchtwegen und Notausgängen. Hier ist die Aufschlagrichtung der Türen eindeutig festgelegt. Das Bauordnungsrecht enthält hierzu keine vergleichbare Bestimmung. Insoweit liegt auf der materiellen Ebene kein Widerspruch vor, auch hier greift § 3a Abs. 4 ArbStättV ein. Die Striktheit des Arbeitsstättenrechts beruht auf der Striktheit des Unionsrechts, das bereits 2004 im Vertragsverletzungsverfahren geltend gemacht worden ist. Insoweit besteht hier kaum Raum für Ausnahmegenehmigungen nach § 3a Abs. 3 ArbStättV. Entgegengesetzte Erklärungen im Baugenehmigungsverfahren können nicht bindend sein, auf sie kann kein baurechtlicher Bestandsschutz begründet werden.⁷⁹ In diesen Fällen, in denen es um Gefahrenschutz geht, ist das vorrangige Arbeitsstättenrecht zur Geltung zu bringen. Anordnungen nach § 22 Abs. 3 ArbSchG sind unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes möglich und geboten.

⁷⁸ dazu auch Lindner *sis* 2015, 247, 250

⁷⁹ VG Münster 22.06.2016 – 9 K 1985/15, dazu Kohte, *jurisPR-ArbR* 28/2017 Anm. 6

9.2 Prozedurale Probleme

Das Beispiel der Gerichtsverfahren am VG Münster um die Fluchtwege zeigt, dass auch elementare Grundsätze des unionsrechtlichen Arbeitsstättenrechts nicht allgemein bekannt und nicht in allen Baugenehmigungsverfahren beachtet worden sind. Insoweit bestehen prozedurale Probleme, für die zunächst ein Mangel an Informationen sowie an anwendungsbereiten Kenntnissen maßgeblich ist. Sie sind nicht vorrangig durch weitere Änderungen des materiellen Rechts zu lösen. Verfahrensänderungen im Baugenehmigungsverfahren können auf der Bundesebene und von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz nicht realisiert werden, daher werden hier Vorschläge unterbreitet, die der Prozeduralisierung der Praxis dienen.

9.2.1 Informationen durch die Arbeitsschutzbehörden

Die Arbeitsschutzbehörden sind nach § 21 Abs. 1 ArbSchG zur Information und Beratung der Arbeitgeber verpflichtet⁸⁰; eine vergleichbare Pflicht gegenüber Betriebs- und Personalräten ist in §§ 89 BetrVG, 81 BPersVG normiert. Diese Pflicht ergibt sich bereits aus Art. 3 des von Deutschland ratifizierten ILO-Übereinkommens Nr. 81 zur Arbeitsaufsicht.⁸¹ In der Kommentarliteratur werden geplante Neubaumaßnahmen als möglicher Anlass für eine Beratung genannt.⁸² Ebenso wird in der grundlegenden LASI-LV 1 unter 4.2. die Planung komplexer Betriebsstätten als möglicher Beratungsgegenstand genannt. Beratung ist nicht auf individuelle Kommunikation beschränkt. Sie schließt auch die Erstellung allgemein zugänglichen öffentlichen Informationsmaterials ein⁸³; dazu rechnen auch die Informationen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, die auf ihrer Homepage gut übersichtlich zum Beispiel sämtliche Arbeitsstättenrichtlinien dokumentiert. Es wird angeregt, dass auf dieser Grundlage zusätzliche Merkblätter und entsprechend abgestimmte Internet-Informationen erstellt werden, die sich sowohl an die Bauordnungsbehörden als auch an die Bauherren, Planer und die für sie tätigen Experten, insbesondere Architekten, richten. Hier sind die wesentlichen Grundzüge in einfacher Form zusammen zu fassen und auf die entsprechenden Präsentationen im Netz zu verweisen.

Zu den Aufgaben rechnet auch die Beantwortung von Anfragen der Bauordnungsbehörden⁸⁴; möglicher Adressat der Öffentlichkeitsarbeit sind auch die für den Bau tätigen Berufe. Ein wichtiges Instrument ist die „Offensive gutes Bauen“, mit der über 120 Unternehmen und Verbände unter dem Dach von INQA zusammen gekommen sind. Die BAuA ist seit 2004 Teil dieses Netzwerks, das inzwischen durch regionale Netzwerke ergänzt wird. Der regelmäßige Austausch der BAuA bzw. von Arbeitsschutzbehörden mit dieser Initiative und diesem Netzwerk ist geboten. Sie bietet zugleich eine Plattform, um die wesentlichen Informationen zur Koordination von Arbeitsstätten- und Baurecht und -praxis zu verbreiten.

⁸⁰ ausführlich Landmann/Rohmer/Wiebauer ArbSchG 2017 § 21 Rn. 27 ff., der von einem Beratungsanspruch der Arbeitgeber ausgeht

⁸¹ ArbSchR/Pieper 2017 § 21 ArbSchG Rn. 8

⁸² Kollmer/Klindt/Schucht ArbSchG, 3. Aufl. 2016 § 21 Rn. 19

⁸³ ArbSchR/Pieper 2017 ArbSchG § 21 Rn. 8

⁸⁴ Zusammenarbeit mit „sonstigen Stellen“ nach LASI LV 1 Nr. 3.6.6 sowie 6. zur allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit

9.2.2 Dualität des Arbeitsschutzes

Aufsicht und Beratung im Arbeitsschutz erfolgen auch durch die gesetzliche Unfallversicherung nach §§ 17, 21 SGB VII. Gerade der Brandschutz gehört zu den wesentlichen Arbeitsfeldern der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie hat dazu z. B. DGUV-Information 205-001 „Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz“ (früher BGI 560) mit dem gesonderten Abschnitt „Baulicher Brandschutz schon bei der Planung“ ausgegeben. Auch diese Informationen beinhalten gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse, die nach § 4 ArbSchG auch im Arbeitsstättenrecht zu berücksichtigen sind. Zu den Informationen, die die Arbeitsschutzbehörden und die BAuA zur Verfügung zu stellen haben, gehören auch diese grundlegenden Informationen. Im Rahmen der Kooperation nach § 21 ArbSchG ist sicher zu stellen, dass umgekehrt auch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung die Informationen der Arbeitsschutzbehörden für ihre Information und Beratung heranziehen. Gerade der vorbeugende Brandschutz im Rahmen der Planung gehört zu den Handlungsfeldern, bei denen eine Abstimmung der gegenseitigen Aufsicht nach § 21 Abs. 3 SGB VII geboten ist.

9.2.3 Arbeitsschutzexperten

Eine wichtige Rolle für die Realisierung des Arbeitsschutzes spielen die Sicherheitsfachkräfte, die nach § 5 ASiG in jeden Betrieb zu bestellen sind. Zu den Aufgaben dieser Fachkräfte nach § 6 ASiG auch die Beteiligung an der Planung von Arbeitsstätten.⁸⁵ Es ist – auch im Rahmen der Aufsicht nach § 13 ASiG – sicherzustellen, dass den Sicherheitsfachkräften an dieser Planung rechtzeitig beteiligt werden und ihren Sachverstand einbringen können. Dies setzt voraus, dass die wesentlichen Grundzüge der sicherheitsgerechten Planung von Arbeitsstätten zu ihren Kenntnissen gehören und im Rahmen der Ausbildung und Fortbildung entsprechend vertieft werden.

9.2.4 Betriebs- und Personalräte

Betriebsräte sind nach § 90 BetrVG rechtzeitig und umfassend bei der Planung von Arbeitsstätten zu beteiligen. Sie überwachen nach § 80 BetrVG die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen zum Arbeitsschutz, also auch der ArbStättV. Sie sind berechtigt, sich bei Defiziten, die innerbetrieblich nicht lösbar sind, direkt an die Arbeitsschutzbehörden zu wenden.⁸⁶ Nach § 89 BetrVG sind die Arbeitsschutzbehörden zur Kommunikation mit den Betriebs- und Personalräten verpflichtet; dies ergibt sich bereits aus Art. 11 Abs. 6 der RL 89/391/EWG.

Wenn auf diese Weise eine umfassende und differenzierte Information und Kommunikation stattfindet, dann besteht die Chance, dass das Konzept eines abgestimmten Arbeitsstätten- und Baurechts auch in der Praxis realisierbar ist.

⁸⁵ vgl. Lindner *sis* 2015, 247, 250

⁸⁶ BAG 08.12.2015 – 1 ABR 83/13, NZA 2016, 504

Literaturverzeichnis

Busse, J.; Simon, A.: Bayerische Bauordnung. Kommentar. Stand der 122. Ergänzungslieferung. Januar 2016.

Große-Suchsdorf, U.: Niedersächsische Bauordnung. Kommentar. 9. Auflage. München: 2013.

Jäde, H.; Dirnberger, F.; Weiß, J.: Baugesetzbuch. Kommentar. München: 1998.

Jarass, H. D.: Probleme des Europäischen Bauproduktrechts. NZBau. 2008, 145 ff.

Jarass, H. D.; Pieroth, B.: Grundgesetz. Kommentar. 14. Auflage. München: 2016.

Kohte, W.: Notausgänge in Kindertagesstätten. jurisPR-ArbR 28/2017. Anm. 6.

Kohte, W.; Faber, U.; Feldhoff, J. (Hrsg.): Handkommentar zum gesamten Arbeitsschutzrecht. 1. Auflage. Baden-Baden: 2014.

Kolbe, S.: Arbeitsschutz in der Hitzewelle. BB 2010, 2762.

Kreizberg, K., Arbeitsstättenrecht und Baurecht, Betriebliche Prävention 2017, 354 und 424.

Kollmer, N.; Klindt, T. Schucht, C. (Hrsg.): Arbeitsschutzgesetz. Kommentar. 3. Auflage. München: 2016.

Lindner, C. B.: Arbeitsstättenrecht und Bauplanung. sicher ist sicher. 2015, 247.

Pernack, E.-F. (Hrsg.); Opfermann, R.; Streit, W.; Tannenhauer, J. (Verf.): Arbeitsstätten. Stand der 134. Ergänzungslieferung. Juli 2017.

Pernack, E.-F.; Tannenhauer, J.; Pangert, R. Arbeitsstätten, 9. Aufl. Landsberg, 2017.

Pieper, R.: ArbSchR. Kommentar. 6. Aufl.. Frankfurt am Main: 2017.

Pillar, F.: Arbeitsstätten im Bestand. SiS. 2017. 168 ff.

Schucht, C.: Vorrang des europäischen Bauproduktenrechts vor nationalen Regimen der Produktverwendung. NZBau. 2015. 592 ff.

Wiebauer, in Landmann/Rohmer, Gewerbeordnung, Kommentierung der ArbStättV, 2017.